ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

der Stadt Geilenkirchen im Jahr 2021

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht		**1**
0.	**Vorbericht**	**5**
0.1	Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen	5
0.1.1	Managementübersicht	5
0.2	Ausgangslage der Stadt Geilenkirchen	8
0.2.1	Strukturelle Situation	8
0.2.2	Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.3	Interkommunale Zusammenarbeit	10
0.3.1	IKZ - Zwischenergebnisse	10
0.3.2	Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Geilenkirchen	18
0.4	Überörtliche Prüfung	19
0.4.1	Grundlagen	19
0.4.2	Prüfungsbericht	20
0.5	Prüfungsmethodik	21
0.5.1	Kennzahlenvergleich	21
0.5.2	Strukturen	22
0.5.3	Konsolidierungsmöglichkeiten	22
0.5.4	gpa-Kennzahlenset	22
0.6	Prüfungsablauf	22
0.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	24
1.	**Finanzen**	**31**
1.1	Managementübersicht	31
1.1.1	Haushaltssituation	31
1.1.2	Haushaltssteuerung	32
1.2	Inhalte, Ziele und Methodik	32
1.3	Haushaltssituation	33
1.3.1	Haushaltsstatus	34
1.3.2	Ist-Ergebnisse	37
1.3.3	Plan-Ergebnisse	40
1.3.4	Eigenkapital	47
1.3.5	Schulden und Vermögen	49
1.4	Haushaltssteuerung	56
1.4.1	Informationen zur Haushaltssituation	57
1.4.2	Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	58
1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	62

1.4.4	Fördermittelmanagement	66
1.5	Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten	69
1.6	Anlage: Ergänzende Tabellen	70
2.	**Beteiligungen**	**78**
2.1	Managementübersicht	78
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	78
2.3	Beteiligungsportfolio	79
2.3.1	Beteiligungsstruktur	79
2.3.2	Wirtschaftliche Bedeutung	81
2.3.3	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	82
2.4	Beteiligungsmanagement	83
2.4.1	Datenerhebung und -vorhaltung	83
2.4.2	Berichtswesen	85
2.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	86
3.	**Hilfe zur Erziehung**	**87**
3.1	Managementübersicht	87
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	89
3.3	Strukturen	90
3.3.1	Strukturkennzahlen	90
3.3.2	Umgang mit den Strukturen	92
3.3.3	Präventive Angebote	94
3.4	Organisation und Steuerung	96
3.4.1	Organisation	96
3.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	97
3.4.3	Finanzcontrolling	98
3.4.4	Fachcontrolling	100
3.5	Verfahrensstandards	101
3.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	101
3.5.2	Prozesskontrollen	108
3.6	Personaleinsatz	109
3.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	110
3.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	111
3.7	Leistungsgewährung	112
3.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	112
3.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	123
3.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	135
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	137
4.	**Bauaufsicht**	**144**
4.1	Managementübersicht	144
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	145

4.3	Baugenehmigung	146
4.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	146
4.3.2	Rechtmäßigkeit	148
4.3.3	Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge	150
4.3.4	Geschäftsprozesse	151
4.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	152
4.3.6	Laufzeit von Bauanträgen	153
4.3.7	Personaleinsatz	155
4.3.8	Digitalisierung	158
4.3.9	Transparenz	160
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	161
5.	**Vergabewesen**	**164**
5.1	Managementübersicht	164
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	165
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	166
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	166
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	171
5.4	Sponsoring	173
5.5	Bauinvestitionscontrolling	176
5.6	Nachtragswesen	178
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	179
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	181
5.7	Maßnahmenbetrachtung	183
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	184
6.	**gpa-Kennzahlenset**	**186**
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	186
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	186
6.3	gpa-Kennzahlenset	188
	Kontakt	**195**

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belastet die kommunalen Haushalte und beeinflusst unter anderem auch die Arbeit der in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Jugendämter, Bauaufsichten und Vergabestellen. Soweit möglich, haben wir diese Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die **Jahresergebnisse** der Stadt Geilenkirchen sind aufgrund einer guten konjunkturellen Entwicklung seit 2017 positiv. Die Haushaltssicherung konnte die Stadt aufgrund von Sondereffekten in 2014 vorzeitig verlassen. Ab 2020 plant Geilenkirchen jedoch wieder mit negativen Jahresergebnissen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Jahresergebnisse der in den vergangenen Jahren oft deutlich besser waren als die Planung der Stadt. Gleichwohl haben Defizite der Vorjahre den Handlungsspielraum der Stadt eingeschränkt. Die geplanten Defizite gehen daher ab 2022 zu Lasten der **allgemeinen Rücklage**. Dabei werden die Wertgrenzen zur pflichtigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur aufgrund von Sonderregelungen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) unterschritten. Auch das in einer Modellrechnung ermittelte **strukturelle Ergebnis** fällt negativ aus. Es besteht also weiterhin ein Handlungsbedarf der Stadt Geilenkirchen, die Haushaltssituation zu verbessern.

Mit ihrer **Eigenkapital**ausstattung positioniert sich die Stadt Geilenkirchen interkommunal deutlich über dem Durchschnitt. Im Kernhaushalt weist die Stadt vergleichsweise niedrige **Schulden** und **Verbindlichkeiten** aus. Auch die Gesamtverbindlichkeiten sind im Vergleich gering. Niedrige Investitionsquoten der letzten Jahre gehen allerdings zu Lasten des Anlagevermögens. Der Wert des Anlagevermögens ist seit 2013 kontinuierlich gesunken. Straßen, Kanäle und zahlreiche Gebäudesegmente haben bereits mehr als die Hälfte ihrer Lebensdauer überschritten. Dennoch befinden sich viele Gebäude in einem akzeptablen Zustand. Im Bereich der Schulen beispielsweise spiegelt sich der tatsächliche Zustand aufgrund konsumtiver Erhaltungsmaßnahmen nicht in dem fortgeschrittenen **Anlagenabnutzungsgrad** wider. Die Stadt Geilenkirchen plant in den kommenden Jahren Investitionen in Höhe von rund 50 Mio. Euro. Diese sollen überwiegend mit jährlichen Kreditaufnahmen finanziert werden, da weder größere Summen an Eigenmitteln noch positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen. Die Verbindlichkeiten der Stadt Geilenkirchen werden sich dann in der Zukunft deutlich erhöhen.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt über aktuelle Informationen zur **Haushaltssteuerung.** Sie informiert die Entscheidungsträger unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung. Somit ist die Stadt in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, sollten Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sein.

Der Stadt Geilenkirchen ist es in den vergangenen Jahren nicht gelungen, alle **Aufwandssteigerungen** aus eigener Kraft auszugleichen. Zukünftig sollte sie mit dem Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes, auch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit, das eigene Leistungsangebot im Blick halten. Fakt ist: der eigene selbstbestimmte Handlungsspielraum wird zukünftig kleiner und die Abhängigkeit von konjunkturabhängigen Positionen weiter steigen.

Ermächtigungsübertragungen nimmt die Stadt Geilenkirchen nur für investive Maßnahmen in Anspruch und diese in vergleichsweise geringem Umfang. Durch die Einführung eines stringenten Baukostencontrollings erwartet sie auch für die Zukunft geringe Übertragungen. Aufgrund von personellen Engpässen ist der Grad der Inanspruchnahme der Auszahlungsermächtigungen jedoch seit 2017 deutlich zurückgegangen. Die Stadt kann das geplante Investitionsvolumen somit nicht bewältigen.

Das **Fördermittelmanagemen**t bietet Optimierungsmöglichkeiten. Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist ein guter und wichtiger Schritt. Verbindliche Prozesse und Dokumentationen zur Fördermittelrecherche fehlen aber noch. So sollte die Stadt bei geplanten investiven und konsumtiven Maßnahmen die Prüfung der Fördermöglichkeiten inklusive einer Aktendokumentation vorsehen und auch ein förderbezogenes Controlling implementieren.

Die Beteiligungsstruktur der Stadt Geilenkirchen ist übersichtlich. Auf lediglich drei der insgesamt neun **Beteiligungen** kann die Stadt einen mindestens maßgeblichen Einfluss ausüben. Die Komplexität des Beteiligungsportfolios stuft die gpaNRW als gering ein, ebenso wie die wirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen und die Auswirkungen auf den Haushalt. Die damit einhergehenden niedrigen Anforderungen an das Beteiligungsmanagement erfüllt die Stadt Geilenkirchen nahezu. Die Beteiligungsberichte sollten jedoch um Informationen zu den mittelbaren Beteiligungen ergänzt und das Beteiligungsmanagement digitalisiert werden.

Eine große Aufwandsposition im Haushalt sind die Aufwendungen für die **Hilfen zu Erziehung**. Die Stadt Geilenkirchen hat 2019 einen niedrigen Fehlbetrag je Einwohner unter 21 Jahren. Dieser ist jedoch durch nachträglich vereinnahmte Kostenerstattungen beeinflusst und spiegelt nicht die tatsächlich eher belastende Situation bei den Hilfen zur Erziehung wider. Im Vergleich der **Transferaufwendungen** nämlich weist der überwiegende Teil der Vergleichsstädte niedrigere Belastungen als Geilenkirchen auf. Ursächlich hierfür ist auch eine hohe Falldichte, welche durch die eher belastende **soziostrukturelle Situation** beeinflusst wird.

Die durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall sind in Geilenkirchen vergleichsweise hoch. Nur drei der 46 Vergleichsstädte haben noch höhere Aufwendungen. Hier wirkt sich ein hoher Anteil an kostenintensiven **stationären Hilfen**, insbesondere teuren Heimfällen, aus. Der Anteil an **ambulanten Hilfsmaßnahmen** ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering.

Die Steuerung der Jugendhilfe kann durch ein strukturierteres Controlling und Berichtswesen weiter unterstützt werden. Wir empfehlen der Stadt das vorhandene **Finanzcontrolling** weiter auszubauen. Dabei kann die geplante Optimierung der Jugendamtssoftware die Arbeit sinnvoll unterstützen.

Auch das **Fachcontrolling** im Jugendamt der Stadt Geilenkirchen, welches derzeit auf Einzelhilfen ausgerichtet ist, kann durch übergeordnete Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter weiterentwickelt werden. Für die Fallsteuerung und Prozesskontrollen bei den Hilfen zur Erziehung sollten konzeptionelle **schriftliche Vorgaben** vorhanden sein, die die Verfahren standardisieren und für die Sachbearbeitung verbindlich regeln.

Die **Bauaufsicht** der Stadt Geilenkirchen ist gut organisiert, der Bearbeitungsprozess im **einfachen Baugenehmigungsverfahren** ist effektiv, die gesetzlich vorgegebenen Fristen hält die Bauaufsicht ein. Eine intensive **Bauberatung** spricht für die Bürgerfreundlichkeit der Bauaufsicht, trägt aber auch dazu bei, dass 2019 keine Anträge abgelehnt werden mussten. Mit Informationen auf der städtischen Homepage könnte die Stadt die Bürgerfreundlichkeit weiter erhöhen, aber auch den Anteil der Rücknahmen verringern. Eine Fachsoftware unterstützt zwar die Sachbearbeitung, Bauanträge werden aber bisher nur in Papierform angenommen. Die zeitnahe **Digitalisierung** ist jedoch erklärtes Ziel der Stadt Geilenkirchen.

Laufzeiten wertet die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen bisher nicht getrennt nach der Verfahrensart sowie nach Bearbeitungsstand aus. Diese Informationen wären aus Sicht der gpaNRW jedoch wichtig für die Steuerung der Aufgabenerledigung und des Personaleinsatzes. Der Gesamtdurchschnitt aller Verfahren in Kalendertagen unterschreitet in Geilenkirchen den Orientierungswert der gpaNRW zu den Laufzeiten jedoch deutlich. Dieses positive Ergebnis erreicht sie mit einem durchschnittlichen **Personaleinsatz.**

Die Stadt Geilenkirchen hat eine **zentrale Vergabestelle** eingerichtet. Das Vergabeverfahren ist insgesamt gut organisiert und zeichnet sich insbesondere durch vorbildliche Vergabeakten, durchdachte und standardisierte Formulare zur Einleitung des Vergabeverfahrens und umfassende Vergabevermerke aus. Eine aktuelle **Dienstanweisung** enthält die wesentlichen Regelungen. Klare Zuständigkeitsregelungen unterstützen die Rechtmäßigkeit der Verfahren und dienen der **Korruptionsprävention**. Dazu hat die Stadt auch eine Richtlinie mit Verhaltensregeln verfasst. Zum **Sponsoring** liegen schriftliche Regelungen dagegen noch nicht vor. Die gpaNRW empfiehlt eine Dienstanweisung zum Sponsoring sowie eine jährliche Berichterstattung über vereinbarte Sponsoringleistungen.

Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kommunen gleicher Größenklasse sieht die gpaNRW bei der Stadt Geilenkirchen schon viele gute Ansätze bezüglich eines vollumfänglichen **Bauinvestitionscontrolling**s (BIC). Ziel ist es, Abläufe und Zusammenhänge zu den Bauprojekten von Beginn an transparent und übersichtlich darzustellen. Projektverantwortliche, Amtsleitung und Verwaltungsvorstand haben stets einen Überblick über die Maßnahmen. Mögliche Abweichungen werden analysiert und ggf. Gegenlenkungsmaßnahmen ergriffen. Bei komplexen Investitionsmaßnahmen könnte die Stadt die Steuerung, Koordination und Überwachung für den gesamten Projektablauf zentral organisieren. Zudem sollte sie Regelungen und Kriterien zum BIC in einer Dienstanweisung verschriftlichen.

Auch ein zentrales **Nachtragsmanagement** hat die Stadt Geilenkirchen bereits installiert. Mit einer systematischen Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Hinweisen könnte die Stadt das Verfahren weiter optimieren.

Die stichprobenweise geprüften **Vergabemaßnahmen** der Stadt Geilenkirchen bestätigen den positiven Gesamteindruck des Vergabewesens. Verbesserungspotenzial zeigt sich lediglich bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabe- und Nachtragsverfahren.

0.2 Ausgangslage der Stadt Geilenkirchen

0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Geilenkirchen. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen[1]. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kommunen im jeweiligen Prüfsegment, hier der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutige Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

Strukturmerkmale der Stadt Geilenkirchen 2020

Die Strukturmerkmale der Stadt Geilenkirchen zeigen, wie schon in der letztem Überörtlichen Prüfung 2014, sowohl entlastende als auch belastende Wirkungen.

Geilenkirchen ist mit rund 27.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine mittlere kreisangehörige Kommune im Kreis Heinsberg. Die mittleren kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben durchschnittlich 36.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Das Stadtgebiet Geilenkirchen umfasst eine Fläche von 83 km² und entspricht damit nahezu der durchschnittlichen Fläche aller mittleren kreisangehörigen Kommunen von 82 km².

[1] IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

Geilenkirchen gliedert sich in 30 Ortschaften die in 13 Stadtbezirken zusammengefasst sind. Die Zergliederung auf zahlreiche Ortschaften erfordert mehr kommunale Straßen und sonstige Infrastruktureinrichtungen. Geilenkirchen hält auf 1.000 Einwohner bezogen mehr Gebäudefläche, insbesondere Schulfläche, vor als Dreiviertel der Vergleichskommunen. Zudem erfordert diese Struktur einen teuren Schülerspezialverkehr, da der ÖPNV nur begrenzt genutzt werden kann. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind entsprechend hoch.

Für die Zukunft prognostiziert IT.NRW steigende Bevölkerungszahlen. Danach soll Geilenkirchen bis zum Jahr 2040 auf fast 28.400 Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen. Sowohl in der Altersgruppe unter 18 Jahren, aber auch in der mittleren Generation bis 65 Jahre wird Geilenkirchen jedoch künftig weniger Einwohnerinnen und Einwohner verzeichnen. Die Anzahl der über 65-Jährigen wird dagegen nach der Prognose um fast 70 Prozent von 4.860 in 2014 auf 8.225 in 2040 steigen. Noch ist der Altenquotienten, also der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung mit einem Alter von 20 bis unter 65 Jahren (= mittlere Generation) vergleichsweise gering. Er liegt in Geilenkirchen mit 33,7 Prozent deutlich unter dem Median der vergleichbaren Kommunen von 37,7 Prozent. Der Jugendquotient, der den Anteil der unter 20-jährigen an der mittleren Generation darstellt beträgt in Geilenkirchen im Jahr 2018 33,63 Prozent. Der Durchschnitt der vergleichbaren Kommunen liegt bei 32,2 Prozent. Das Durchschnittsalter beträft 43,9 Jahre und ist damit geringer als im Kreis Heinsberg und in NRW. Die wesentliche Herausforderung demografischer Entwicklungen ergibt sich aus der sich wandelnden Altersstruktur einer Kommune.

Geilenkirchen ist eine Auspendlerstadt. Die Arbeitsplatzzentralität beträgt 0,9 was bedeutet, dass mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte auspendeln als einpendeln. Geilenkirchen ist aber auch ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Die Kennzahl Arbeitsplatzentwicklung der vergangenen fünf Jahre ist in den letzten Jahren positiv steigend und beträgt 2019 23,1 Prozent. Inwieweit sich aufgrund der Corona-Pandemie diese positive Entwicklung fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Der Anteil der Einwohner der Stadt Geilenkirchen, der auf Transferleistungen nach dem SGB II angewiesen ist, ist vergleichsweise hoch. Die SGB II-Quote beträgt 7,93 Prozent und liegt damit über dem Mittelwert der mittleren kreisangehörigen Kommunen von 7,19 Prozent. Seit der letzten Prüfung hat sich die Quote zwar verringert, sie entsprach aber damals nahezu dem Mittelwert im Vergleich. Auch die Kaufkraft der Einwohnerinnen und Einwohner Geilenkirchens hat sich seit 2012 erhöht. Sie liegt aktuell wie auch 2012 rund 2.000 Euro niedriger als der Durchschnitt der Vergleichskommunen. Die wirtschaftliche Stärke der Einwohnerschaft ist in Geilenkirchen somit geringer als im Durchschnitt der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW. Die Wirtschaftsstärke einer Stadt oder eines Kreises zeigt sich im Bruttoinlandsprodukt. Für den Kreis Heinsberg hat sich das durchschnittliche Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigem seit der letzten Prüfung zwar deutlich erhöht, es ist jedoch aktuell mit rund 60.300 Euro das geringste im Vergleich aller Kreise.

Eine positive Entwicklung gegenüber der Prüfung 2014 zeigt sich auch bei den Deckungsmitteln, die einen Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune darstellen. Die allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Gewerbe- und Grundsteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen, liegen in Geilenkirchen bei 1.373 Euro je Einwohner und damit unter dem Durchschnitt von 1.542. Gegenüber der letzten Prüfung sind die allgemeinen Deckungsmittel um rund 300 Euro je Einwohner erkennbar

gestiegen. Im Vergleich sind sie jedoch nach wie vor gering. Dreiviertel der Vergleichskommunen haben höhere Deckungsmittel für die Aufgabenerledigung zur Verfügung.

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Der Prüfungsbericht wurde den Ratsmitgliedern der Stadt Geilenkirchen im April 2015 zur Verfügung gestellt. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17. November 2015 hat die Verwaltung über die Ergebnisse der Prüfung und den Umgang mit den Feststellungen und Empfehlungen informiert. Die Vorlage enthält zu allen Empfehlungen eine Stellungnahme der Verwaltung. Einige Empfehlungen wurden bereits umgesetzt, andere wurden geprüft. Im Anschluss an eine Beratung im Ausschuss schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Stellungnahmen der Verwaltung an. Der Rat der Stadt Geilenkirchen wurde in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 über die Prüfungsinhalte und die Beratungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses in Kenntnis gesetzt.

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, fassen wir die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammen. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Geilenkirchen nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 128 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Ergebnisse der Bestandsaufnahme vor. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden prozentualen Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern zugrunde, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2020

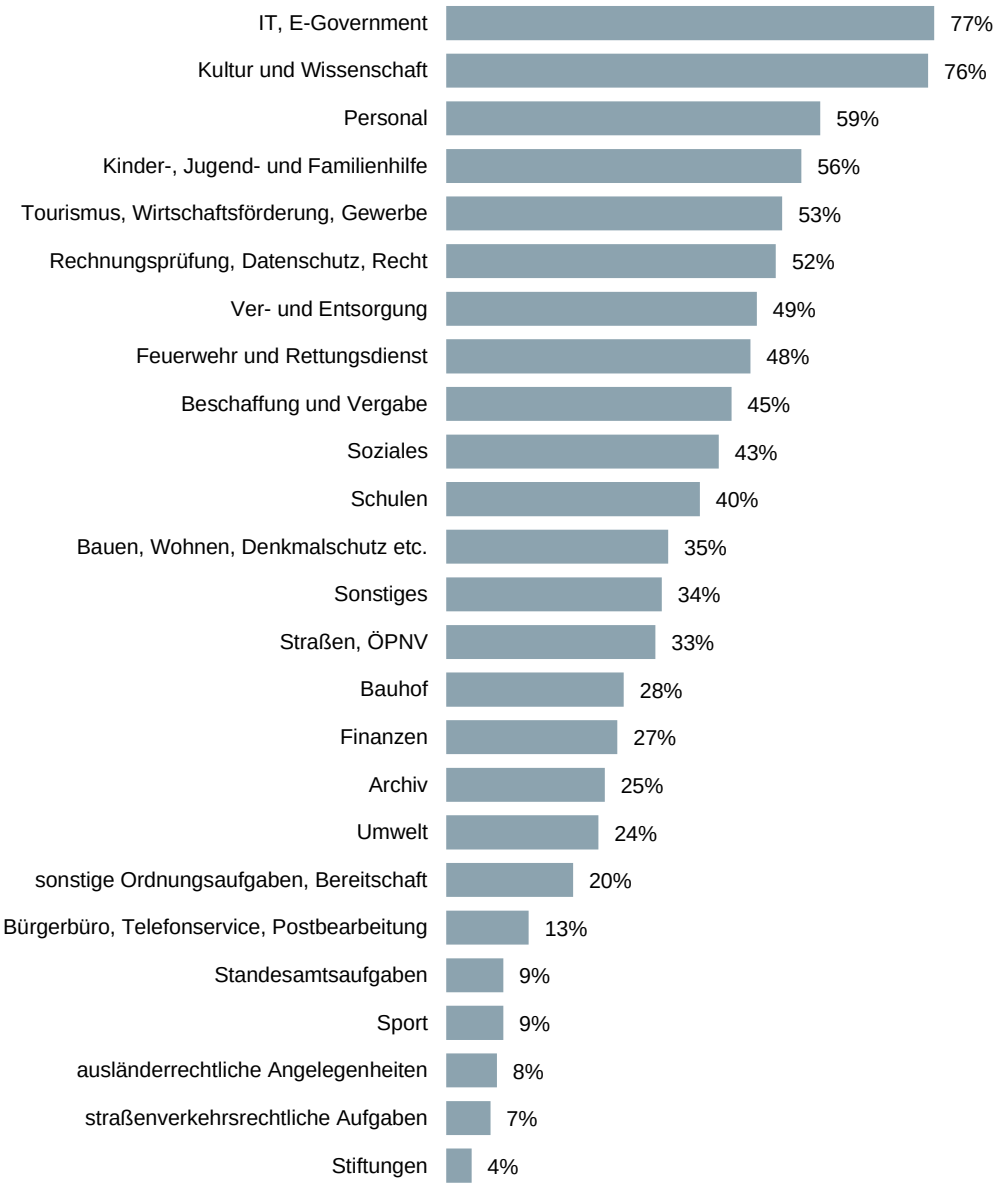

Die befragten Städte setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts- als auch Fachthemen um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government sowie im Bereich Kultur und Wissenschaft. Neben formell vereinbarten Grundlagen zur dauerhaften gemeinsamen Aufgabenerfüllung bilden auch einzelne, teils zeitlich befristete Projekte, die Basis einer Kooperation.

Eher untergeordnete Bedeutung haben nach den bisherigen Auswertungen gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmungen im Bereich der Ordnungsverwaltung, des Standesamtswesens, des Bürger- und Telefonservices sowie im Sportbereich.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Geplante Aufgabenfelder IKZ

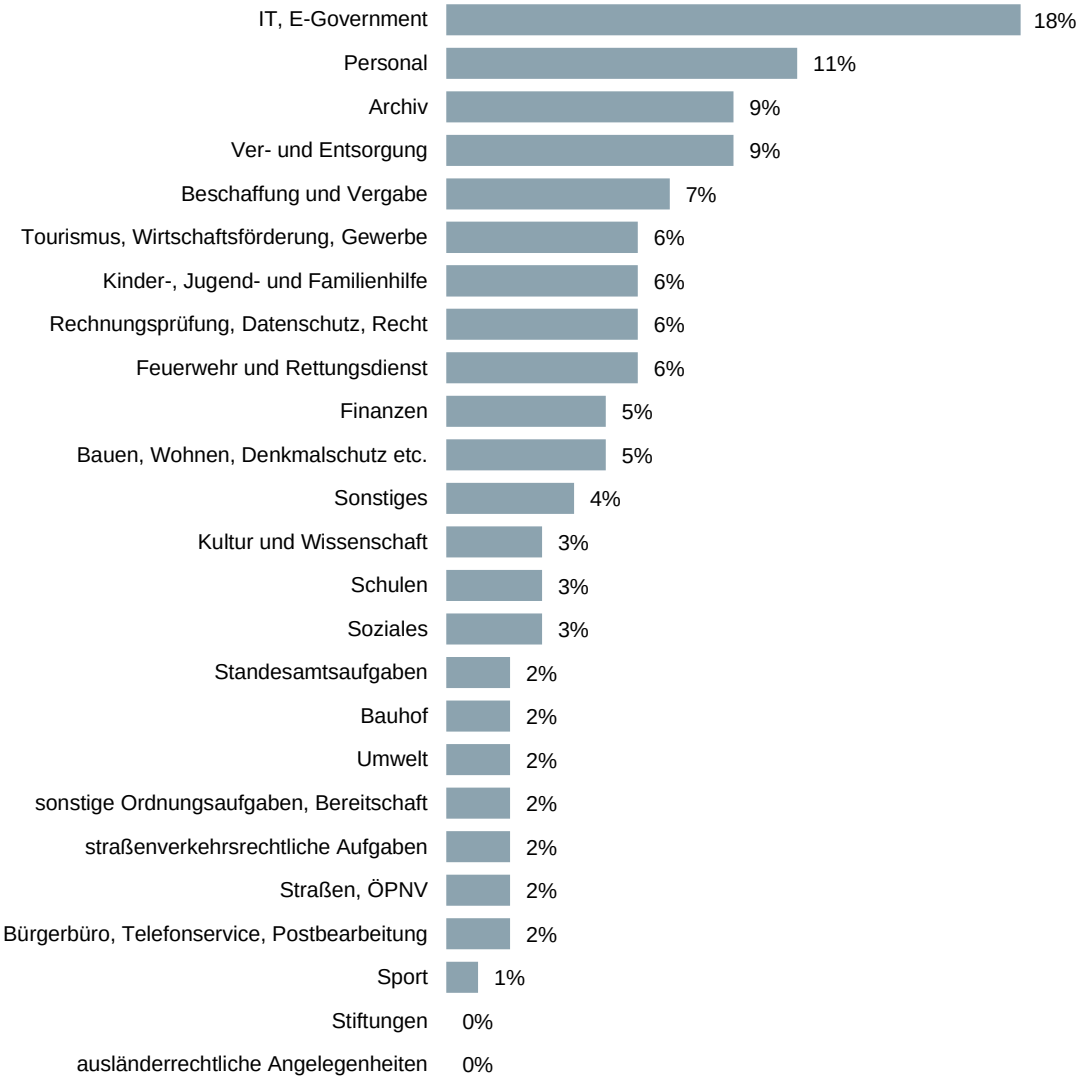

Auch bei den geplanten Aufgabenfeldern sind die Bereiche IT und E-Government dominierend. Dies überrascht nicht, da mittlerweile doch alle Kommunen gefordert sind, die Digitalisierung ihrer Verwaltungen aktiv voranzutreiben. Diesbezüglicher Handlungsbedarf hat sich aktuell auch in der Pandemie-Situation offenbart. Da dies die einzelne Kommune oftmals vor große Herausforderungen stellt, sind vermehrt Bestrebungen, bspw. auch auf Kreisebene, wahrnehmbar, gemeinsame Lösungen zu entwickeln (z.B. gemeinsame, kreisweite E-Governmentstrategie). Ge-

rade im Bereich der internen Dienstleistungen eröffnet die Digitalisierung neue, ortsunabhängige Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum schnellen Datenaustausch. Viele Kommunen sehen hier offensichtlich noch große Effizienzpotenziale, gerade in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels. Zu den meistgenannten Aufgaben gehören hier u.a. die Bereiche Personal, Archivwesen, Ver- und Entsorgung, aber auch Beschaffung/ Vergabe.

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den bisherigen Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ 2020

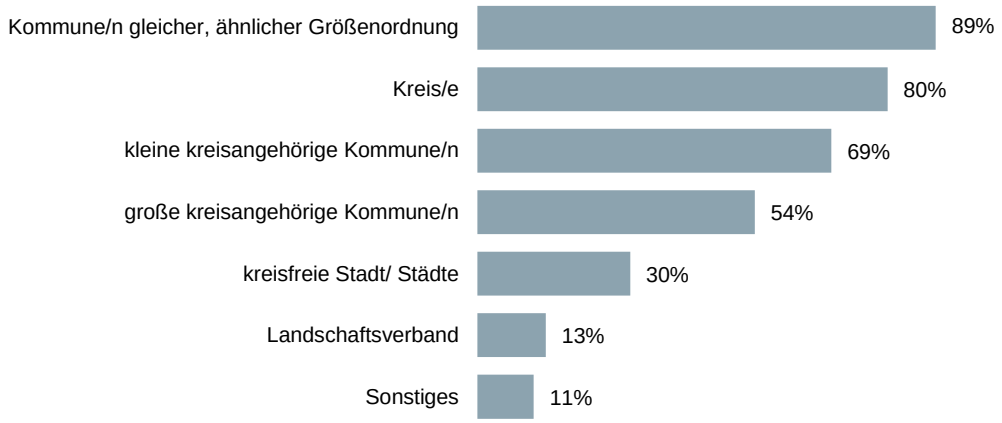

Die mittleren kreisangehörigen Kommunen arbeiten weit überwiegend mit Partnern aus dem kreisangehörigen Raum und den Kreisen zusammen. Die Größenunterschiede scheinen hier nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Letzteres spiegelt sich auch darin wider, dass immerhin fast ein Drittel der bisher befragten Kommunen interkommunale Kooperationen mit kreisfreien Städten eingegangen sind.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen.

Rechtsformen IKZ 2020

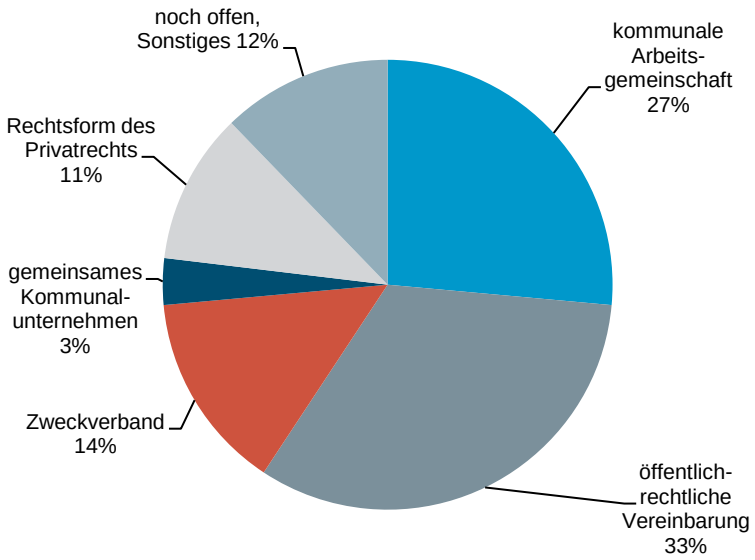

Ein Drittel der interkommunalen Zusammenarbeit basiert auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, für mehr als ein Viertel aller Kooperationen sind Arbeitsgemeinschaften gebildet worden. Zusammen mit der Gründung eines Zweckverbandes sind dies die rechtlichen Grundlagen für rd. drei Viertel aller IKZ-Projekte. Mit diesen Rechtsformen sind ganz offensichtlich praktikable formelle Konstruktionen geschaffen worden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben. Gerade in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehen die Kommunen offenbar größere Gestaltungsmöglichkeiten sowie den weiteren Vorteil, dass kein neuer Aufgabenträger geschaffen werden muss, der überdies zusätzliche Kosten und Gremienstrukturen verursacht.

0.3.1.5 Aufgabendurchführung

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wer in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die konkrete Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Grafik bildet die prozentuale Verteilung der Anzahl der jeweiligen Durchführungsvarianten der bislang befragten Kommunen ab.

Aufgabendurchführung IKZ 2020

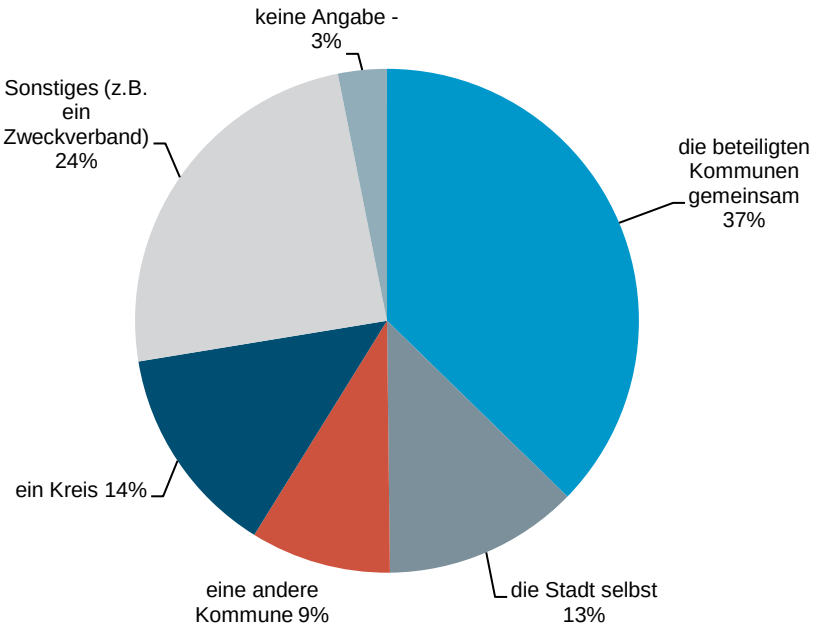

Bemerkenswert ist aus unserer Sicht, dass in knapp 40 Prozent der Kooperationsprojekte die beteiligten Kommunen die Aufgaben gemeinsam durchführen. Denn dies setzt insbesondere eine gute behördenübergreifende Aufgabenverteilung und -abgrenzung sowie klare Prozess- und Schnittstellenregelungen voraus. Bei deutlich weniger Kooperationen mit einem Anteil von insgesamt gut 20 Prozent liegt die Aufgabendurchführung entweder komplett bei der Stadt selbst oder vollständig bei der/ den beteiligten Kommune/n. Immerhin rund ein Viertel der Kommunen setzt bei der Aufgabendurchführung auf Organisationseinheiten und –modelle außerhalb der klassischen Behördenstruktur. Der Anteil der Kreise, die in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die Aufgabenwahrnehmung zuständig sind, ist demgegenüber deutlich geringer.

0.3.1.6 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ

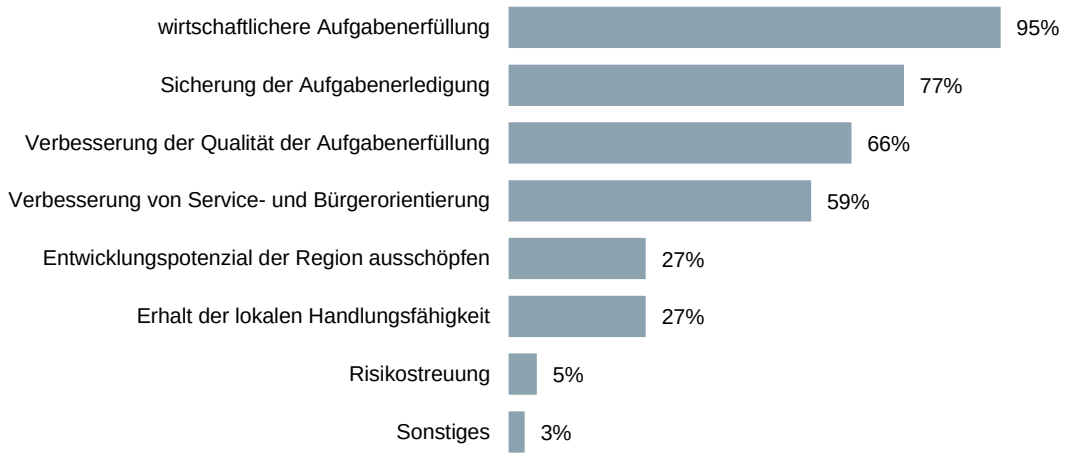

Mehr Wirtschaftlichkeit, die Sicherung der Aufgabenerfüllung sowie die Verbesserung sowohl der Qualität der Aufgabenerfüllung als auch der Service- und Bürgerorientierung sind die meistgenannten Ziele, die die bislang befragten Kommunen mit der Initiierung und Umsetzung ihrer IKZ-Projekte verfolgen.

Mit Abstand höchste Priorität genießt dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Nahezu alle Beteiligten zielen mit ihren IKZ-Aktivitäten auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab.

0.3.1.7 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch alle erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen – von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ

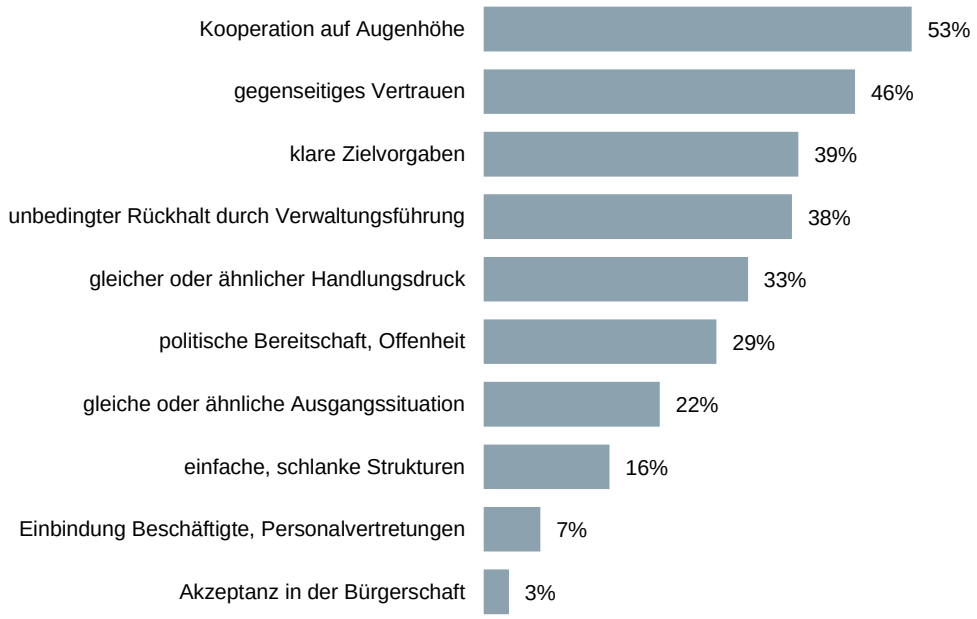

Mehr als die Hälfte der Städte setzt eine Kooperation auf Augenhöhe für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit voraus. Auch das gegenseitige Vertrauen und klare Zielvorgaben werden von zahlreichen Kommunen als weitere wesentliche Erfolgskriterien genannt. Rund 40 Prozent erwarten den unbedingten Rückhalt der Verwaltungsführung. Offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den Partnern, aktiv gestützt und gefördert durch die Verwaltungsspitze sind aus Sicht der befragten Städte somit die entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen interkommunaler Kooperationen.

Bemerkenswert ist dabei, dass vielen Kommunen die Unterstützung der Verwaltungsspitze besonders wichtig erscheint, aber nur knapp 30 Prozent der Kommunen die Rolle der Politik bzw. deren Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgskritisch sieht. Auffällig ist auch, dass die Akzeptanz durch die Bürgerschaft offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung von IKZ-Projekten hat.

0.3.1.8 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ

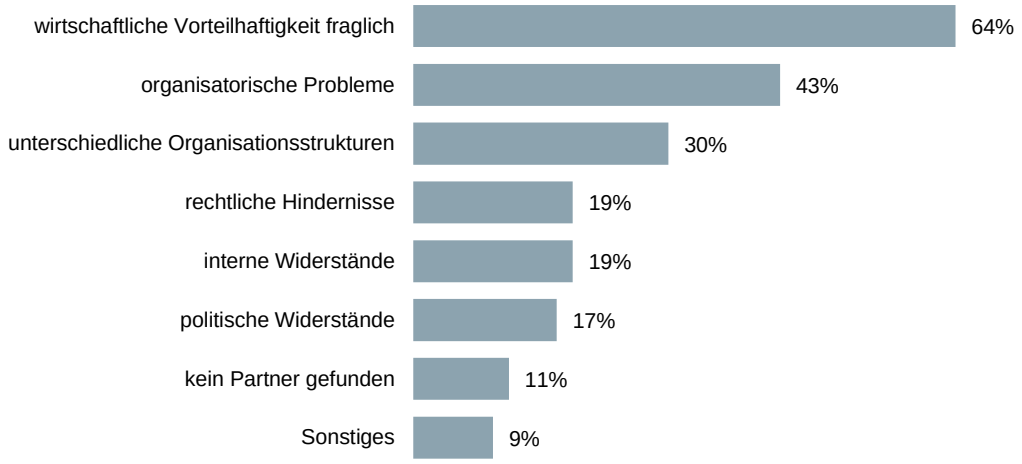

Korrespondierend zur Zielpriorität (vgl. Abschnitt 0.3.1.6) ist hier der meistgenannte Hinderungsgrund zur Umsetzung von IKZ die offensichtlich mangelnde Wirtschaftlichkeit. Erst mit Abstand folgen organisatorische Probleme und unterschiedliche Organisationsstrukturen als Hemmnis für die erfolgreiche Realisierung von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Geilenkirchen

Die Stadt Geilenkirchen arbeitet in verschiedenen Aufgabenfeldern mit anderen Partnern zusammen. Aktuell bestehen zwölf interkommunale Kooperationen. Damit deckt sie viele Bereiche ab, die auch in der landesweiten Betrachtung die Schwerpunkte interkommunaler Zusammenarbeit bilden. So kooperiert sie im Bereich der IT in verschiedenen Projekten und Aufgaben mit dem Kreis Heinsberg, beispielsweise mit einem gemeinsamen Serviceportal aller kreisangehöriger Kommunen oder beim Breitbandausbau. Die Stadt ist auch Mitgesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH und beteiligt sich darüber an der Umsetzung kommunalübergreifender Projekte.

Aktuell steht das Thema „Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiete“ auf der Agenda. So entwickelt die Future Site InWest GmbH, gegründet vom Kreis Heinsberg und den Städten Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie weiteren Partnern, eine LEP-Fläche von 240 Hektar. Geplant ist ein innovatives und nachhaltiges Industriegebiet der Zukunft.

Wie viele andere Kommunen ist die Stadt Geilenkirchen auch in den Bereichen Schule, Erwachsenenbildung und Jugend engagiert. So organisiert die Region Aachen eine gemeinsame „onleihe“ über eine Kooperationsvereinbarung. Sowohl die VHS als auch die Adoptionsvermittlung übernimmt der Kreis Heinsberg für all seine kreisangehörigen Kommunen. Zur Verwaltung eines Schulgebäudes haben die Stadt Geilenkirchen sowie die Gemeinden Gangelt und Selfkant einen Immobilienverwaltungszweckverband gegründet. Im Aufgabenfeld „Ver- und Entsorgung“ ist die Stadt an dem Verbandswasserwerk Gangelt GmbH und an den Kreiswerken beteiligt. Zur Bewirtschaftung des städtischen Waldbesitzes ist die Stadt Geilenkirchen Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Selfkant. Gemeinsam mit insgesamt 150 Kommunen in NRW ist die Stadt Geilenkirchen Mitglied der Genossenschaft KoPart eG.

Die Auflistung macht deutlich, dass die Stadt Geilenkirchen der interkommunalen Zusammenarbeit sehr aufgeschlossen gegenübersteht und deren Vorteile bereits in vielen Aufgabenfeldern nutzt. Sie verfolgt dabei das Ziel, Aufgaben wirtschaftlich erledigen zu können, aber auch zur Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung. In Zeiten des Fachkräftemangels ist darüber hinaus die Sicherung der Aufgabenerfüllung ein vorrangiges Ziel der Stadt Geilenkirchen im Hinblick auf Interkommunale Zusammenarbeit. Dabei prüft die Stadt die Vorteilhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit im Vorfeld einer Entscheidung. Als Erfolgsfaktoren sieht die Stadt Geilenkirchen in erster Linie Übereinstimmungen der Partner beim Handlungsdruck und bei der Ausgangssituation. Eine Kooperation auf Augenhöhe und gegenseitiges Vertrauen sind aus Sicht der Stadt ebenfalls Erfolgsfaktoren für eine Zusammenarbeit. Auch gelingt Interkommunale Zusammenarbeit aus Sicht der Stadt Geilenkirchen nur, wenn die Verwaltungsführungen voll und ganz hinter dem Projekt stehen.

Derzeit plant die Stadt Geilenkirchen keine weiteren Maßnahmen der Zusammenarbeit, gleichwohl ist sie offen gegenüber weiteren Kooperationen. Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt Geilenkirchen anlassbezogen neue Themenfelder und Möglichkeiten diskutieren. Komplexer werdenden Aufgaben, einem kritischeren Anspruchsdenken bei gleichzeitigem Fachkräftemangel kann mit interkommunaler Zusammenarbeit durchaus erfolgreich begegnet werden. Die Digitalisierung von Dienstleistungen und eine regionale, zukunftsorientierte Entwicklung lassen sich ohnehin nur im Verbund gestalten. Die Stadt Geilenkirchen sollte diesen Weg gemeinsam mit dem Kreis Heinsberg und den anderen Kommunen konsequent fortsetzen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlenset:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten[2]. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau der Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune <u>während des Prüfungsverfahrens</u> erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

[2] KGSt-Bericht Nr. 09/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) und Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020)

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller mittleren kreisangehörigen Kommunen einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, so erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Stadt Geilenkirchen hat die gpaNRW von Januar bis September 2021 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Geilenkirchen die Daten des Jahres 2019. Basis der Finanzprüfung ist der Jahresabschluss 2019 sowie die Haushaltsplanung bis 2021 inklusive der mittelfristigen Planung.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Birgit Cramer-Görtz
Finanzen	Stefanie Köster
Beteiligungen	Jan Müller
Hilfe zur Erziehung	Thomas Riemann
Bauaufsicht	Marion Engbers
Vergabewesen	Marion Engbers

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Am 05. Oktober 2021 haben wir die Ergebnisse der Überörtlichen Prüfung der Bürgermeisterin und weiteren Verantwortlichen der Verwaltung der Stadt Geilenkirchen vorgestellt.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Überörtlichen Prüfung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Geilenkirchen am 20. Januar 2022 zu präsentieren.

Herne, den 13. Januar 2022

Im Auftrag	Im Auftrag
gez.	gez.
Dagmar Klossow	Birgit Cramer-Görtz
Abteilungsleitung	Teamleitung

0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021– Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Stadt in geringerem Umfang als die Vergleichskommunen. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Der Stadt Geilenkirchen ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen. Die Stadt konnte in allen Jahren eine ausreichende Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit sicherstellen.	E1	Die Stadt sollte einzelne Parameter bei der Übertragung von investiven Auszahlungen noch stringenter überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch ist.
F2	Die Stadt Geilenkirchen hat noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Akquise von Fördermitteln. Es fehlt es an verbindlichen Prozessen und Dokumentationen zur Fördermittelrecherche.	E2.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind.
		E2.2	Klare und einheitliche Regelungen, die bei geplanten investiven und konsumtiven Maßnahmen die Prüfung der Fördermöglichkeiten inklusive einer Aktendokumentation vorsehen, würden für einen standarisierten, nachprüfbaren Prozess sorgen.
F3	Die Stadt Geilenkirchen hat kein förderbezogenes Controlling und –berichtswesen etabliert. Dabei fehlt es auch im Bereich der Fördermittelbewirtschaftung an verbindlichen Strukturen zur Durchführung und Dokumentation. Ein transparent dokumentiertes Vorgehen bei der Fördermittelbewirtschaftung würde unterstützend dazu beitragen, Rückforderungen zu vermeiden.	E3.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte ihre aktuell gelebten Prozessabläufe verbindlich und transparent festlegen. Gegebenenfalls macht es Sinn, den Prozessablauf und weitere sinnvolle Vorgaben in einer Dienstanweisung zu Regeln.
		E3.2	Die gelebte Praxis der Stadt Geilenkirchen zur adressatenorientierten und regelmäßigen Berichterstattung sollte um ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen ergänzt werden.
Beteiligungen			
F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen ergeben.	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte auf eine Digitalisierung des Beteiligungsmanagements hinwirken.

Feststellung		Empfehlung	
Hilfe zur Erziehung			
F1	Die Stadt Geilenkirchen kennt ihre Sozialstrukturen und führt bereits quartiersbezogene Auswertungen dazu durch, um demografische und soziale Strukturen in Geilenkirchen auf kleinräumiger Ebene besser erfassen und nutzen zu können. Diese sollen künftig in die Jugendhilfeplanung einfließen.	E1	Für die zielgerichtete Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung ist es unumgänglich, soziostrukturelle Daten und auch Informationen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach Quartieren bzw. Sozialräumen auszuwerten und diese in die Jugendhilfeplanung mit einzubeziehen. Die Stadt Geilenkirchen sollte diese Auswertungen wir geplant forcieren.
F2	In der Stadt Geilenkirchen gibt es für alle relevanten Zielgruppen präventive Angebote sowohl auf kommunaler wie auch auf Kreisebene. Ressourcen für die Koordinierung der Präventionsangebote setzt die Stadt gezielt ein. Jedoch funktionieren die angebotenen Maßnahmen und Projekte wegen der verschiedenen Trägerschaften zum Teil unabhängig voneinander und eigenständig und sind durch die Stadt nur eingeschränkt steuerbar.	E2	Die Stadt Geilenkirchen sollte das Präventionsangebot zu Präventionsketten ausbauen. Notwendige zusätzliche Akteurinnen und Akteure sollte sie in die bereits vorhandenen Netzwerke mit einbinden oder neue Kooperationen schließen.
F3	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine schriftlich fixierte Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung, die von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt gemeinsam getragen wird. Strategische Planungen obliegen derzeit der Jugendamtsleitung. Diese sind nachvollziehbar aber wenig konkret und dadurch kaum messbar.	E3.1	Politik, Verwaltungsführung und Jugendamtsleitung sollten für die Hilfe zur Erziehung eine auf Geilenkirchen ausgerichtete Gesamtstrategie festlegen.
		E3.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der strategischen Ausrichtung der Hilfe zur Erziehung und zu Steuerungsoptimierung konkrete Ziele, Zielwerte und Kennzahlen zur Messbarkeit des Zielerreichungsgrades festlegen. Dazu könnte sie auch die Kennzahlen dieses Berichts weiter fortschreiben.
F4	Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen überwacht schwerpunktmäßig die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen. Gut für die Transparenz ist dabei, dass es für jede einzelne Hilfeart ein eigenes Sachkonto im Haushalt gibt. Ein Berichtswesen, welches auf steuerungsrelevanten Kennzahlen basiert, kommt für die Hilfen zur Erziehung bisher nicht zum Einsatz.	E4	Die Stadt Geilenkirchen sollte für die Hilfe zur Erziehung einen auf Kennzahlen und Zielwerten basierenden Controlling Bericht erstellen und quartalsmäßig fortschreiben.
F5	Das Fachcontrolling der Stadt Geilenkirchen bezieht sich weitestgehend auf den Einzelfall. Für die einzelne Hilfe bewerten die Beteiligten auch deren Wirksamkeit. Übergeordnete Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter gibt es noch nicht.	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Ergebnisse bei den Hilfen zur Erziehung anbieterbezogen nach ihrer Wirksamkeit und Aufwand aufbereiten und hieraus Erkenntnisse für Qualitätsdialoge mit den freien Trägern ziehen.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über schriftlich fixierte Prozess- und Qualitätsstandards im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Einhaltung von Prozessschritten und Verfahrensabläufen basieren auf der gelebten Praxis.	E6.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Prozesse im Arbeitsfeld Hilfe zur Erziehung beschreiben und in den Prozessbeschreibungen klären, wer, mit wem was bis wann zu regeln hat. Bei Bedarf sind auch detailliertere Teilprozesse zu definieren. Zusätzlich sollte sie die Prozesse in Form von Ablaufdiagrammen und komprimierten Kurzübersichten darstellen. Eine Aussage zu Bearbeitungszeiten einzelner Teilprozesse kann eine Personalbemessung unterstützen.
		E6.2	Das Jugendamt sollte im Zuge der Implementierung der neuen Jugendamtssoftware zeitnah auf die elektronische Aktenführung umstellen, um Mehrarbeit zu vermeiden.
F7	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens. Jedoch unterstützen standardisierte Vordrucken die ASD-Kräfte im Hilfeplanprozess und tragen zu einer einheitlichen Sachbearbeitung bei. Das schafft eine gewisse Transparenz bei der Bewilligung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung. Die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse im Hilfeplanverfahren zeigt Optimierungspotenzial.	E7.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte Verfahrensstandards für das Hilfeplanverfahren mit Zuständigkeiten, Abläufen und Fristen für die Bearbeitung formulieren und verbindlich festlegen.
		E7.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte die WiJu intensiver in Fallbesprechungen und –entscheidungen des ASD einbeziehen. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Erziehung stärker in den Fokus genommen werden.
F8	Die Stadt Geilenkirchen steuert und betreut die HzE-Hilfefälle aus der gelebten Praxis heraus und kann sich nur zum Teil auf strukturierte Prozesse im Hilfeplanverfahren stützen. Dennoch erfüllt sie in weiten Teilen die durch die gpaNRW vorgegebenen Verfahrensstandards. Insbesondere die Fallsteuerung bei den stationären Hilfen zeigt Optimierungsbedarf hinsichtlich des Anbieterverzeichnisses.	E8	Die Stadt Geilenkirchen sollte auch für die stationären Leistungsanbieter ein detailliertes Anbieterverzeichnis erstellen und pflegen, welches allen Fachkräften möglichst digital zur Verfügung steht. Es sollte Informationen über das Leistungsangebot, die Kosten bzw. Betreuungspauschalen für stationäre Leistungen sowie die Erfahrungen des Jugendamtes mit dem Leistungsanbieter enthalten. Auch Informationen zu Rückführungs- und Verselbständigungskonzepten sind sinnvoll.
F9	Kostenerstattungsansprüche werden in Geilenkirchen stringent verfolgt und realisiert. Die Arbeitsabläufe basieren jedoch nicht auf definierten Prozessen und Standards.	E9	Die Stadt Geilenkirchen sollte Standards für das Aufgabenportfolio der WiJu entwickeln, verschriftlichen und deren Einhaltung verbindlich regeln.
F10	Eine Vollzeit-Fachkraft im ASD der Stadt Geilenkirchen bearbeitet im Vergleichsjahr 2019 mehr Fälle als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Eine aktuelle Personalbemessung für den ASD gibt es in Geilenkirchen nicht.	E10	Die Stadt Geilenkirchen sollte im Zuge der Prozessoptimierung und Fortschritte in der digitalen Bearbeitung durch die neuen Softwaremodule die Personalressourcen im ASD überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Feststellung		Empfehlung	
F11	Die Anzahl der Hilfefälle je Vollzeitstelle in der WiJu ist etwas geringer als in der Hälfte der Vergleichskommunen. Die Stadt Geilenkirchen begründet dies mit Personalwechseln, Einarbeitungsphasen und dem ausschließlichen Einsatz von Teilzeitkräften in der WiJu.	E11	Die Stadt Geilenkirchen sollte vorhandene Personalressourcen in der WiJu für die Prozessoptimierung einsetzen. Im Anschluss daran sollten das Aufgabenportfolio angepasst und eine Stellenbemessung durchgeführt werden.
F12	Die überwiegende Zahl der Vergleichskommunen ist durch die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung geringer belastet, was auf einen hohen Anteil an stationären Hilfensteigende stationäre Aufwendungen in Geilenkirchen zurückzuführen ist. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering.	E12	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Gründe für den Kostenanstieg bei den stationären Fällen eruieren und nach Möglichkeit gegensteuern.
F13	Die Stadt Geilenkirchen profitiert bei der Falldichte von einem starken Rückgang der UMA-Fallzahlen im stationären Bereich sowie einer Reduzierung der ambulanten Hilfen. Gleichwohl ist die Falldichte im Vergleichsjahr 2019 höher als in 50 Prozent der Vergleichskommunen.	E13	Die Stadt Geilenkirchen sollte hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung bei den eigenen Fällen Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese können aus der Optimierung von Laufzeiten der Hilfen oder präventive Maßnahmen resultieren.
F14	Der vergleichsweise niedrige Anteil an kostengünstigeren ambulanten Hilfefällen wirkt sich in der Stadt Geilenkirchen belastend auf den Fehlbetrag aus.	E14	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der Stabilisierung der Falldichte den Ausbau eines hohen Anteils bei den ambulanten Hilfefällen anstreben und einen Zielwert vorgeben.
F15	Ein niedriger Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen belastet in der Stadt Geilenkirchen den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung je Einwohner unter 21 Jahre stärker als in der Mehrzahl der Vergleichsstädte und führt auch zu vergleichsweise hohen Aufwendungen je Hilfefall.	E15	Nach Möglichkeit sollte die Stadt Geilenkirchen den Anteil der Vollzeitpflege als günstige Alternative zu den anderen stationären Hilfen weiter ausbauen und einen Zielwert vorgeben.
F16	75 Prozent der Vergleichskommunen erzielen bei der SPFH niedrigere Aufwendungen je Hilfefall. Das ist insbesondere auf eine vergleichsweise hohe Anzahl an Hilfefällen mit einer langen Verweildauer zurückzuführen.	E16	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der SPFH auf eine Reduzierung der langen Betreuungszeiten hinwirken und entsprechende Ziele im Hilfeplanverfahren vereinbaren, diese dokumentieren und auswerten.
F17	Im Jahr 2019 überwiegen in der Stadt Geilenkirchen die Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch. Die Aufwendungen je Fall für die eigenen Pflegekinder sind in Geilenkirchen aufgrund der Gewährung von zusätzlichen ambulanten Hilfen und der Unterbringung von derzeit fünf Kindern in kostenintensiven professionellen Erziehungsstellen vergleichsweise hoch.	E17.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte hinterfragen, warum seit 2017 immer weniger Kinder durch das Jugendamt in Vollzeitpflegeverhältnisse vermittelt werden können und Maßnahmen ergreifen, um die Vollzeitpflege auszubauen.

Feststellung		Empfehlung	
		E17.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei zukünftigen Prozesskontrollen die Vollzeitpflegefälle stärker in den Fokus nehmen.
F18	Die Heimunterbringungen in der Stadt Geilenkirchen sind geprägt durch teure Intensivfälle und Zusatzleistungen und verursachen deutlich höhere Aufwendungen je Hilfefall als in den meisten Vergleichskommunen. Außerdem führen steigende Fallzahlen und sinkende Rückführungsquoten zu einer hohen Falldichte und belasten den Fehlbetrag.	E18.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Zugangssteuerung bei den Heimfällen, die Auswahl der Leistungsanbieter sowie den Rückgang an Rückführungen hinterfragen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um gegenzusteuern.
		E18.2	Um die Verweildauer zu verkürzen, sollte bei den Unterbringungen nach § 34 SGB VIII eine intensivere Rückführungs- und Verselbständigungsarbeit durch die ASD-Fachkräfte betrieben werden.
F19	Hohe Aufwendungen bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entstehen der Stadt Geilenkirchen für die Integrationshelfer/Schulbegleitungen und für kostenintensive stationäre Unterbringung bei 1,20 Fällen. Insgesamt sind die fallbezogenen Transferaufwendungen bei der Eingliederungshilfe aber noch vergleichsweise niedrig. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch den Spezialdienst ist sehr detailliert und fundiert. Rund zehn Prozent der Anträge werden abgelehnt. Die Falldichte ist geringfügig höher als in der Hälfte der Vergleichskommunen.	E19	Die Stadt Geilenkirchen sollte nach Möglichkeit weitere Poollösungen für Integrationshelfer auch an den eigenen Grundschulstandorten anstreben.
F20	Bei den Hilfen für junge Volljährige hat die Stadt Geilenkirchen 2019 im stationären Bereich hohe Aufwendungen je Hilfefall. Dies ist auf fehlende Standards bei der Prüfung der Anträge auf Hilfen für junge Volljährige zurückzuführen. Hier sollte die Stadt Geilenkirchen ihre Prozesse optimieren.	E20	Das Jugendamt sollte auch für die Arbeit mit den jungen Volljährigen gesonderte Verfahrensstandards erarbeiten und verbindlich festlegen. Dabei sollte den hohen Kosten bei Heimunterbringungen entgegengewirkt werden. Prozesskontrollen sollten die Einhaltung der neuen Standards überprüfen.
Bauaufsicht			
F1	Die Stadt Geilenkirchen führt ihre Bauberatung serviceorientiert und bürgerfreundlich durch. Bezüglich des Serviceangebotes im Internet sehen wir noch Optimierungsmöglichkeiten.	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte zeitnah den Internetauftritt der Bauaufsicht ausbauen, indem sie Erläuterungen zu deren Dienstleistungen sowie Vorabinformationen und Antragsformulare für Bauherren online zur Verfügung stellt. Eine Verbesserung der Aufklärung künftiger Bauherrn kann dazu beitragen, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge zu verringern.
F2	Der Prozessablauf ist durch vorgegebene Standards einheitlich geregelt. Weitere Optimierungen strebt die Stadt durch eine Neustrukturierung der Verantwortungsbereiche an.	E2	Die Stadt Geilenkirchen sollte auch bei der Neustrukturierung der Verantwortungsbereiche darauf achten, die Zuständigkeiten der Sachbearbeitenden regelmäßig zu wechseln. Die flexible Zuordnung der Anträge wie auch die Einführung des Rotationsverfahrens unterstützt eine effektive Korruptionsprävention.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Stadt Geilenkirchen kann die Laufzeiten bislang nicht getrennt nach den jeweiligen Verfahrensarten auswerten. Beim Gesamtdurchschnitt erreicht die Stadt einen positiv niedrigen Wert.	E3	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Voraussetzungen dafür schaffen, die Laufzeiten der Bauanträge (ab Vollständigkeit und Gesamtlaufzeiten) gesondert nach den jeweiligen Genehmigungsverfahren auswerten zu können. Damit werden Optimierungsbedarfe im Soll-Ist-Vergleich und im interkommunalen Vergleich erkennbar.
F4	Die Stadt Geilenkirchen weist bei der Bearbeitung von Bauanträgen im Jahr 2019 nahezu durchschnittliche Leistungswerte auf. Der Kennzahlenwert der Stadt verringert sich gegenüber dem Vorjahr, da sich die Fallzahlschwankungen durch den gleichbleibenden Personaleinsatz entsprechend auswirken.	E4	Die Stadt Geilenkirchen sollte zukünftig die Fallzahlen zu Bauanträgen, Vorlagen im Freistellungsverfahren und förmlichen Bauvoranfragen in Relation zum Personaleinsatz setzen. Zusammen mit weiteren Kennzahlen, z.B. zu den Laufzeiten, kann sie so die Auslastung des Personals umfassend dokumentieren und analysieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.
F5	Die Stadt Geilenkirchen setzt eine fachspezifische Software zur Bearbeitung der Bauanträge ein. Die Möglichkeiten einer elektronischen Unterstützung des Baugenehmigungsprozesses nutzt sie noch nicht vollumfänglich. Geilenkirchen beabsichtigt, in absehbarer Zeit eine elektronische Antragsannahme und –bearbeitung einzuführen.	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Planung zur Digitalisierung des Bauantragsverfahrens und des Papieraktenarchivs zeitnah vorantreiben. So kann sie das Genehmigungsverfahren weiter optimieren und Bauanträge vollständig medienbruchfrei bearbeiten und archivieren.
F6	Die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen hat Ziele zur Aufgabenerfüllung mit den Beschäftigten festgelegt. Sie könnte die Steuerung verbessern, indem sie Qualitätsstandards definiert und Kennzahlen bildet.	E6	Die Stadt Geilenkirchen sollte Qualitätsstandards definieren und deren Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, damit Optimierungsmöglichkeiten im Soll-Ist-Vergleich erkennbar werden. Dazu kann sie beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben.
Vergabewesen			
F1	Das örtliche Rechnungsprüfungsamt ist in der Stadt Geilenkirchen gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten.	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die verfassten Regelungen hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergänzen. Zudem sollte sie Regelungen aufnehmen, dass das Rechnungsprüfungsamt über Abnahmetermine informiert wird und dass es sich vorbehalten kann, an diesen Terminen teilzunehmen.
F2	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Stadt Geilenkirchen im Wesentlichen erfüllt. Die gpaNRW sieht noch Optimierungsmöglichkeiten.	E2.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte unter Einbeziehung der Bediensteten eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchführen. Dadurch werden neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen bekannt und die Bediensteten haben die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.
		E2.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Veröffentlichung der Auskünfte gemäß § 16 KorruptionskG durchführen. Zudem sollte die Stadt die Zuständigkeiten für die Veröffentlichungen nach §§ 16 und 17 KorruptionsbG in ihre Dienstanweisung aufnehmen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Stadt Geilenkirchen hat bisher keine allgemeinen Regelungen zum Sponsoring getroffen. Sie nutzt nur selten Sponsoring als Finanzierungsquelle. Vereinbarungen zu Sponsoringleistungen hält die Stadt in Sponsoringverträgen fest.	E3	Die Stad Geilenkirchen sollte Regelungen zum Sponsoring für alle Beschäftigten verbindlich in einer Dienstanweisung festlegen. Darüber hinaus sollten die Öffentlichkeit und der Rat der Stadt jährlich über Sponsoringleistungen unterrichtet werden. Mit einer regelmäßigen Zusammenstellung sämtlicher Sponsoringleistungen erhält die Stadt zudem einen Gesamtüberblick über ihre Sponsoringvereinbarungen.
F4	Die Stadt Geilenkirchen hat wesentliche Elemente eines systematischen Bauinvestitionscontrollings bereits eingeführt. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungspotential.	E4.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei komplexen Investitionsmaßnahmen ihr bestehendes Vorgehen zu einem vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen indem sie die Steuerung, Koordination und Überwachung für den gesamten Projektablauf zentral organisiert.
		E4.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte Regelungen und Kriterien zum Bauinvestitionscontrolling (BIC) in einer Dienstanweisung festschreiben. So kann sie das bestehende BIC weiter optimieren.
F5	Die Stadt Geilenkirchen verfügt über ein zentrales Nachtragsmanagement. Die Abläufe zum Nachtragswesen sind gut geeignet, Nachträge nachvollziehbar und transparent abzuwickeln. Eine zentrale Erfassung sowie eine Auswertung der Nachträge und Abweichungen findet nicht statt.	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die fixierten Regelungen hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Beauftragung von Nachtrags- und Ergänzungsleistungen ergänzen. Zudem sollte sie ihr zentrales Nachtragsmanagement weiter ausbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW auch eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Stadt Geilenkirchen** im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird. Da die Höhe dieser Auswirkungen zurzeit noch unklar ist, konnten sie zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in die Bewertung der Haushaltssituation und Haushaltssteuerung einfließen.

1.1.1 Haushaltssituation

	gering	**Handlungsbedarf**	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die **Stadt Geilenkirchen** konnte aufgrund von Sondereffekten im Jahr 2014 ihr Haushaltssicherungskonzept frühzeitig verlassen. Aufgrund der zurückhaltenden Haushaltsführung und der guten konjunkturellen Lage kann die Stadt seit 2017 ausgeglichene Haushalte erzielen. Allerdings besteht aktuell immer noch **Handlungsbedarf**. Der Haushalt ist strukturell unausgeglichen und die Defizite der Vorjahre haben den Handlungsspielraum der Stadt eingeschränkt. Die geplanten Defizite können nach aktuellem Kenntnisstand bereits in 2021 nicht mehr vollständig durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ab 2022 gehen die geplanten Defizite deshalb gänzlich zu Lasten der allgemeinen Rücklage.

Die Stadt Geilenkirchen kann dabei die Wertgrenzen zur pflichtigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW nur unterschreiten, da das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) Sonderregelungen ermöglicht. So kann die Stadt die Corona-bedingten Schäden über den außerordentlichen Ertrag haushaltsneutral bis einschließlich 2024 in einer Nebenrechnung zu führen. Die gpaNRW sieht in der Planung keine zusätzlichen **haushaltswirtschaftlichen Risiken**.

Die Stadt Geilenkirchen kann im Betrachtungszeitraum auf eine solide **Eigenkapital**ausstattung zurückgreifen. Das positive Jahresergebnis 2014, sowie die ausgeglichenen Haushalte ab 2017 führen zu einem leichten Anstieg des Eigenkapitals und somit auch zum Aufbau einer Ausgleichsrücklage. Durch die zukünftig geplanten Defizite wird es allerdings bis zum Ende des Planungszeitraums zu einer deutlichen Reduzierung des Eigenkapitals kommen.

Die **Schulden** der Stadt Geilenkirchen liegen im Betrachtungszeitraum unter dem interkommunalen Durchschnitt. Dies ergibt sich als Folge einer eher zurückhaltenden Investitionsstrategie

des Kernhaushaltes der letzten Jahre. Dabei verfügt die Stadt nur über einen geringen Stand an Liquiditäts- und Investitionskrediten. Dafür ist das Anlagevermögen bereits in die Jahre gekommen und hat zum Teil deutlich fortgeschrittene Anlagenabnutzungsgrade erreicht. Aufgrund der geplanten Investitionen werden die Verbindlichkeiten der Stadt Geilenkirchen in den nächsten Jahren ansteigen und zusätzliche Haushaltsbelastungen hervorrufen.

1.1.2 Haushaltssteuerung

Aktuelle Jahresabschlüsse und Haushaltspläne liegen in Geilenkirchen vor. Zudem unterstützt das unterjährige Finanzcontrolling die **Haushaltssteuerung**. Der im Rahmen der Pandemie geforderten Verstärkung der regelmäßigen Berichtspflicht gegenüber den Entscheidungsträgern ist die Stadt Geilenkirchen schon vorher in ausreichendem Maße nachgekommen.

Aufwandssteigerungen kann die Stadt Geilenkirchen im Betrachtungszeitraum teilweise kompensieren. Entscheidend für die positive Entwicklung zukünftiger Jahresergebnisse werden allerdings weiterhin die kaum beeinflussbaren Positionen wie die Gewerbesteuer und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sein. Die zukünftig anzunehmende Verschlechterung der konjunkturellen Entwicklung wird daher nur durch zusätzliche Maßnahmen kompensiert werden können.

Die Stadt Geilenkirchen hat in den Betrachtungsjahren 2015 bis 2019 auf die Übertragung von Ermächtigungen im konsumtiven Bereich verzichtet. Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der **Ermächtigungsübertragungen** hat die Stadt dabei verbindlich geregelt. Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Stadt Geilenkirchen jährlich in geringerem Umfang als die Hälfte der Vergleichskommunen. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Der Stadt Geilenkirchen ist es somit nicht gelungen, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen.

Bezüglich des **Fördermittelmanagements** bestehen bei der Stadt Geilenkirchen noch Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen der Fördermittelakquise und -bewirtschaftung. Aktuell arbeitet die Stadt am Aufbau einer zentralen Datenbank, um einen Überblick über alle geplanten und laufenden Fördermaßnahmen zu erhalten. Es fehlt der Stadt allerdings an verbindlichen Prozessen und Dokumentationen zur Fördermittelrecherche. Dazu sollte die Stadt Geilenkirchen für klare und einheitliche Regelungen sorgen, die bei geplanten investiven und konsumtiven Maßnahmen die Prüfung der Fördermöglichkeiten inklusive einer Aktendokumentation vorsehen. Das Gleiche gilt für den Bereich der Fördermittelbewirtschaftung. Ein förderbezogenes Controlling hat die Stadt bisweilen nicht installiert. Der Verwaltungsvorstand sowie weitere Entscheidungsträger werden allerdings regelmäßig über bedeutende Projekte informiert.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:

- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor?
- Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Wie geht die Kommune mit Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?

Die gpaNRW analysiert hierzu die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten und ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung,
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen im Jahr 2020 zu Mindererträgen, insbesondere bei der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer

sowie zu Mehraufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Diese Belastungen wurden im Jahr 2020 zum Teil über Gewerbesteuerausgleichszahlungen von Bund und Land abgefedert sowie durch haushaltsrechtliche Regelungen des Landes in der Ergebnisrechnung und in der Bilanz isoliert. Es ist noch unklar, inwieweit Corona-bedingte Effekte die kommunalen Haushalte in den kommenden Jahren belasten werden. Die gpaNRW geht in den betreffenden Kapiteln zur Haushaltssituation auf die Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt der Stadt Geilenkirchen ein. Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Stadt Geilenkirchen 2013 bis 2021

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPl)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2013	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2014	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2015	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2020	bekannt gemacht			HPl
2021	bekannt gemacht			HPl

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung war 2012. Deshalb beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2013. Die im Haushaltsplan 2021 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2024 hat die gpaNRW bei dieser Prüfung ebenfalls berücksichtigt.

Die Stadt Geilenkirchen hat zum Zeitpunkt der Prüfung die Jahresabschlüsse bis 2019 auf- und festgestellt. Weitere Details dazu enthält der Berichtsteil 1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation.

Einen Gesamtabschluss hat die Stadt Geilenkirchen bisher nicht aufstellen müssen. Die Stadt konnte bereits vor der Einführung des § 116a GO NRW auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichten, da ihre Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung waren.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Haushaltsplanung der Stadt Geilenkirchen unterliegt aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, bedingt durch die geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage. Ein erneutes Haushaltssicherungskonzept kann jedoch nur durch die Möglichkeit der Isolierung der Corona-bedingten Schäden durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) vermieden werden.

Der Haushaltsstatus soll nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen

nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Stadt Geilenkirchen 2013 bis 2021

Haushaltsstatus	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgeglichener Haushalt					X	X	X		
Fiktiv ausgeglichener Haushalt			X	X					
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage								X	X
Haushaltssicherungskonzept genehmigt	X	X							

Aufgrund von deutlichen Jahresdefiziten musste die Stadt Geilenkirchen für die Jahre 2013 und 2014 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Das durch Sondereffekte geprägte Haushaltsjahr 2014 konnte jedoch weitaus positiver abgeschlossen werden als erwartet. Die Stadt konnte deshalb die Haushaltssicherung vorzeitig verlassen.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Geilenkirchen 2013 bis 2019 (IST)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahresergebnis in Tausend Euro	-4.229	4.056	-2.870	-769	97	536	301
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	4.056	1.186	417	514	1.050	1.115
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	90.915	90.915	90.881	90.980	91.066	91.662	91.780
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0	4.056	-2.870	-769	97	536	165
Veränderung der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO bzw. § 39 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnungssaldo) in Tausend Euro	-5	0	-34	97	85	596	-18
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-4.229	0	0	0	0	0	136
Sonstige Veränderung der allgemeinen Rücklage in Tausend Euro	0	0	0	2	2	0	0
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent		keine Verringerung					

Grundzahlen/ Kennzahlen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Fehlbetragsquote in Prozent		pos. Ergebnis	3,0	0,8	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis

Die Verwendungsbeschlüsse zu den Jahresergebnissen wurden vorweggenommen und die Überschüsse sowie Fehlbeträge direkt der allgemeinen Rücklage bzw. Ausgleichsrücklage zugeordnet.

Aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen wurden im Betrachtungszeitraum Erträge in Höhe von rund einer Mio. Euro sowie Aufwendungen in Höhe von 284.000 Euro mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Hierdurch wurde das Eigenkapital im Saldo um 721.000 Euro erhöht.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2020 bis 2024 (PLAN)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.976	-2.999	-2.431	-1.194	-2.314
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	91.020	88.021	85.589	84.396	82.082
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.351	0	0	0	0
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-625	-2.999	-2.431	-1.194	-2.314
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	0,7	3,3	2,8	1,4	2,7
Fehlbetragsquote in Prozent	2,1	3,3	2,8	1,4	2,7

Stand: Haushaltsplan 2020 und 2021

Als Folge der Pandemie geht die Stadt Geilenkirchen vorerst nicht mehr von ausgeglichenen Haushalten aus. Dabei stellt sich das vorläufige Jahresergebnis 2020 aktuell etwas besser dar als geplant. Die Stadt Geilenkirchen rechnet mit einem Jahresdefizit von rund 270.000 Euro bei einem isolierten Corona-bedingten außerordentlichen Ertrag in Höhe von 1,1 Mio. Euro. Ab 2021 gehen die geplanten Defizite dann wohlmöglich zu Lasten der allgemeinen Rücklage.

Die Stadt Geilenkirchen kann dabei die Wertgrenzen zur pflichtigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW nur unterschreiten, da das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) es ermöglicht die Corona-bedingten Schäden über den außerordentlichen Ertrag haushaltsneutral bis einschließlich 2024 in einer Nebenrechnung zu führen.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Stadt Geilenkirchen kann ab 2017 ausgeglichene Haushalte darstellen. Wesentlicher Grund hierfür ist die positive konjunkturelle Entwicklung. Diese Entwicklung dokumentiert auch das negative strukturelle Ergebnis. In konjunkturell schlechteren Zeiten wird es für Geilenkirchen immer schwieriger, ein ausgeglichenes Jahresergebnis darzustellen.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse in Tausend Euro 2013 bis 2019

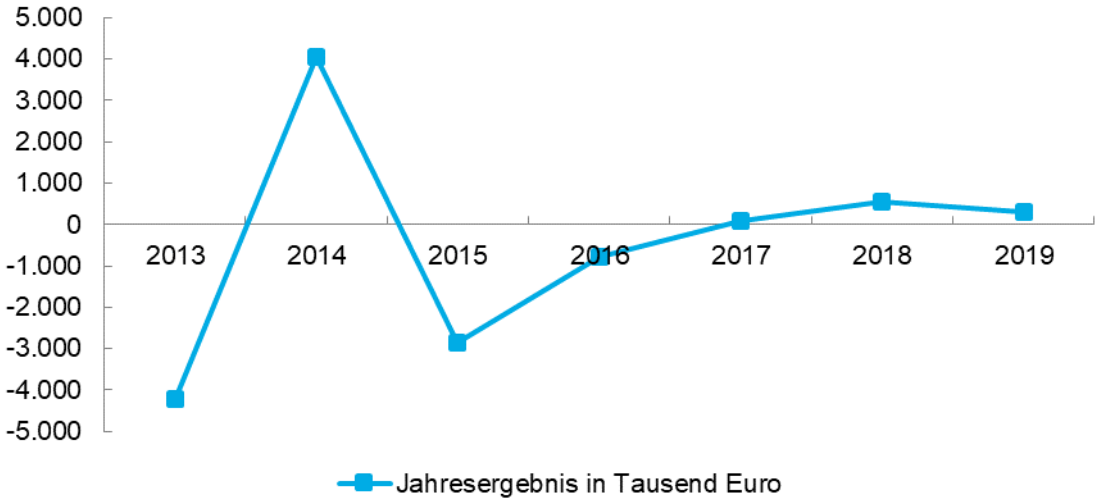

Die **Stadt Geilenkirchen** ist im Betrachtungszeitraum nicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW verpflichtet. Der verselbstständigte Aufgabenbereich unter beherrschendem Einfluss (Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH) ist für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Geilenkirchen von untergeordneter Bedeutung.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2019

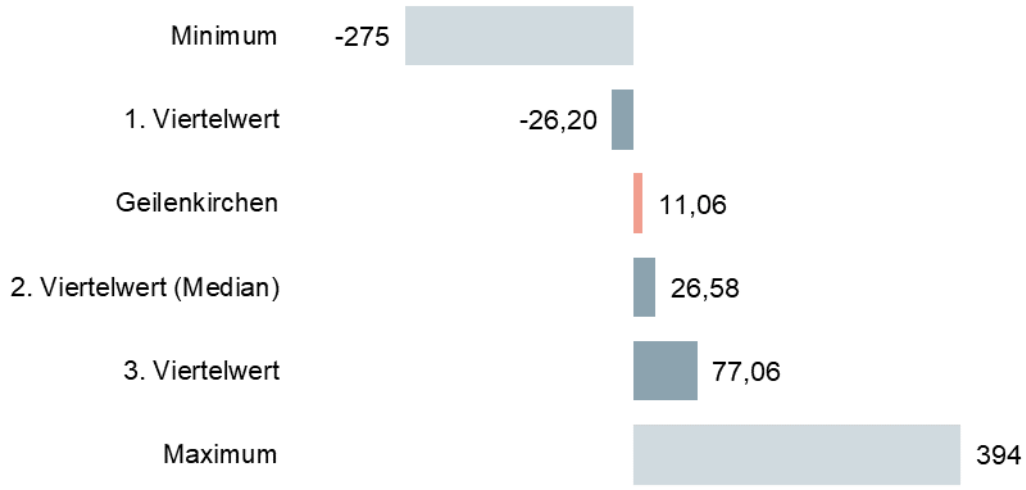

In den interkommunalen Vergleich sind 55 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

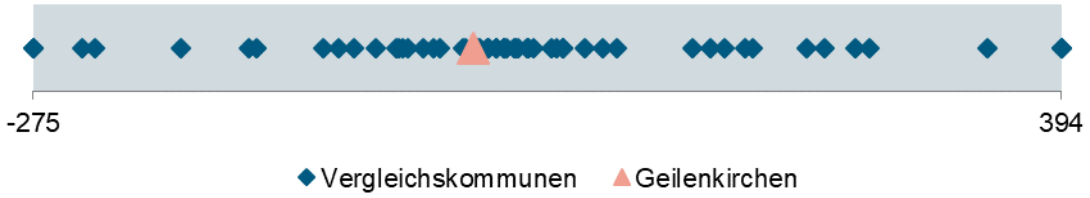

Die Stadt Geilenkirchen positioniert sich in den Vergleichsjahren, abgesehen vom Jahr 2014, jeweils unter dem Median. Die Stadt erzielt demnach jährlich schlechtere Jahresergebnisse als 50 Prozent der Vergleichskommunen.

Für das Jahr 2014 ergibt sich eine deutlich überdurchschnittliche Positionierung über dem 3. Viertelwert, welche jedoch aus gezahlten Versicherungsleistungen im Rahmen des Großbrandes im Sportzentrum Bauchem resultiert.

Die Jahresergebnisse werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Diese Positionen sind zum einen abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zum anderen können die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs und damit die Jahresergebnisse schwanken, wenn einzelne Unternehmen hohe Nachzahlungen leisten oder diese hohen Beträge zu erstatten sind. Des Weiteren können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern. Die Jahresergebnisse geben daher nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2019, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre 2015 bis 2019 eingerechnet.

Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2019 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage Tabelle 3 dieses Teilberichtes.

Strukturelle Modellrechnung in Tausend Euro 2019

Jahresergebnis	301
Bereinigungen Gewerbesteuer, Finanzausgleich und Konsolidierungshilfe nach Stärkungspaktgesetz	-21.184
Bereinigungen Sondereffekte	0
= bereinigtes Jahresergebnis	**-20.883**
Hinzurechnungen (Durchschnittswerte Gewerbesteuer und Finanzausgleich)	18.420
= strukturelles Ergebnis	**-2.463**

Die strukturelle Modellrechnung ist im Gegensatz zum tatsächlichen Ergebnis negativ. Der Haushalt der Stadt Geilenkirchen ist strukturell unausgeglichen. Die Differenz zwischen strukturellem und Jahresergebnis ist auf die höheren Steuererträge und Schlüsselzuweisungen zurückzuführen. Diese liegen in 2019 über den hier verwendeten Durchschnittswerten (siehe Tabelle 3 in der Anlage) Die Stadt Geilenkirchen hat demnach noch einen Konsolidierungsbedarf.

Das strukturelle Ergebnis unterstreicht auch die Aussagen des Kämmerers im Haushaltsplan 2021. Dieser spricht hier ebenfalls von einem strukturell defizitären Haushalt. Nach seiner Einschätzung beziffert sich die strukturelle Unausgeglichenheit auf rund zwei Mio. Euro.

Neben den Ist-Ergebnissen beziehen wir auch die Plan-Ergebnisse in die Bewertung der Haushaltssituation ein.

Vergleich Plan-Ergebnisse und Ist-Ergebnisse in Tausend Euro 2013 bis 2019

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Ergebnisse	-5.719	-4.727	-3.757	-3.983	-2.843	-2.224	-1.344
Ist-Ergebnisse	-4.229	4.056	-2.870	-769	97	536	301
Differenz	**+1.490**	**+8.783**	**+887**	**+3.214**	**+2.940**	**+2.760**	**+1.645**

Die Stadt Geilenkirchen kann in allen Jahren ihr jeweiliges Plan-Ergebnis erreichen bzw. deutlich übertreffen. Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2019, mit Ausnahme der Sondereffekte in 2014, kann die Stadt jährlich eine durchschnittliche Verbesserung von rund 2,2 Mio. Euro erzielen. Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse und inwieweit noch Handlungsbedarf zur Verbesserung der Haushaltssituation besteht, stellen wir im Kapitel „Plan-Ergebnisse“ dar.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Stadt Geilenkirchen plant bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums 2024 keine ausgeglichenen Haushalte mehr. Nur durch die Möglichkeit der Isolierung der Corona-bedingten Schäden ist es der Stadt möglich die Haushaltssicherung zu vermeiden. Die Haushaltsplanung der Stadt ist spürbar abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und unterliegt somit allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen für den Haushaltsausgleich finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2020 bis 2024

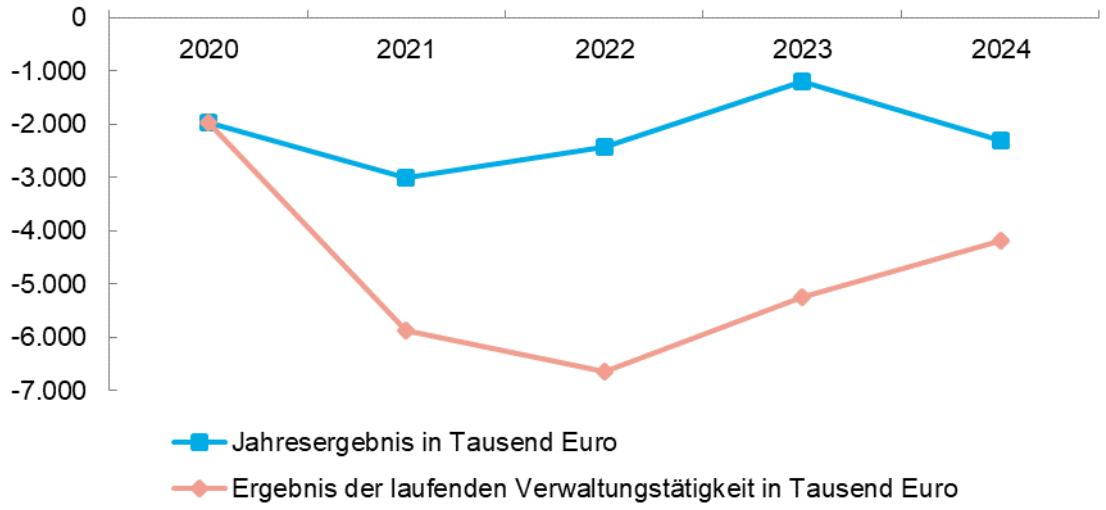

Die Kommunen haben nach § 4 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 und der mittelfristigen Ergebnisplanung die Summe der auf die Corona-Pandemie entfallende Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren.

Dazu sind in einer Nebenrechnung die Ansätze des Haushaltes 2021 bis 2024 mit den Ansätzen des Haushaltes 2020 sowie der dazu gehörigen mittelfristigen Ergebnisplanung zu vergleichen. Die Ansätze des Haushaltes 2020 ff. wurden als Vergleich gewählt, da hier die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthalten sind. Für das Jahr 2024, welches nicht in dem mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes 2020 enthalten war, wurden hilfsweise die Ansätze für das Jahr 2023 unverändert übernommen. Die Kämmerer im Kreis Heinsberg haben sich in einer gemeinsamen Runde auf ein einheitliches Vorgehen bei der Aufstellung der Nebenrechnung verständigt.

Die Differenz der beiden Ansätze stellen die Corona-bedingten Schäden dar. Im Wesentlichen betrifft dies die Gewerbesteuererträge und Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer. Die Corona-bedingten Schäden sind als außerordentlicher Ertrag im Haushalt zu planen. Dadurch erklärt sich die Diskrepanz der beiden Diagrammlinien.

Die **Stadt Geilenkirchen** plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2021 für 2024 ein Defizit von 2,3 Mio. Euro (blaue Linie). Diese beinhaltet außerordentliche Erträge bedingt durch die Isolierung von Corona-bedingten Schäden in folgender Höhe:

Geplante außerordentliche Erträge in Tausend Euro Stadt Geilenkirchen 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
außerordentlicher Ertrag	2.971	4.284	4.117	1.889

Ohne die Möglichkeit der Isolierung durch die geschaffenen Regelungen im Rahmen des NKF-CIG müsste die Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2021 ff. deutlich höhere Defizite einplanen (roter Graph).

Um darüber hinaus haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2019 und Plan-Ergebnis 2024 - wesentliche Veränderungen

Grundzahlen	2019 (Durchschnitt 2015 bis 2019)* in Tausend Euro	2024 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuern	10.051 (9.693)	10.930	879 (1.237)	1,7 (2,4)
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	11.941 (10.929)	13.690	1.749 (2.761)	2,8 (4,6)
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.919 (1.390)	1.871	-48 (481)	-0,5 (6,1)
Ausgleichsleistungen	1.135 (1.064)	1.288	153 (224)	2,6 (3,9)
Schlüsselzuweisungen	10.984 (9.858)	12.635	1.651 (2.777)	2,8 (5,1)
Erstattungen aus der Abrechnung Solidarbeitrag	240	0	-240	-100,0
übrige Erträge	35.152	35.907	755	0,4
Aufwendungen				
Steuerbeteiligungen	1.671 (1.540)	915	-756 (-625)	-11,3 (-9,9)
Allgemeine Kreisumlage	13.415 (13.040)	15.310	1.895 (2.270)	2,7 (3,3)
Personalaufwendungen	16.326	19.690	3.364	3,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.865	9.756	1.891	4,4
übrige Transferaufwendungen	18.270	21.358	3.088	3,2

Grundzahlen	2019 (Durchschnitt 2015 bis 2019)* in Tausend Euro	2024 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
übrige Aufwendungen	13.574	13.478	-96	-0,1

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen.

In ihren Analysen konzentriert die gpaNRW sich vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht sie in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Die **Gewerbesteuer**erträge sind neben den Ertragspositionen Schlüsselzuweisungen und Einkommenssteuer die drittgrößte Position im Haushalt der Stadt Geilenkirchen und bilden rund fünfzehn Prozent der gesamten ordentlichen Erträge ab. Das Gewerbesteueraufkommen hat sich dabei im Betrachtungszeitraum gesteigert und einen merklichen Beitrag zum Haushaushaltsausgleich geleistet. Die Gewerbesteuer für das Jahr 2020 hat sich dabei trotz Corona weiterhin sehr positiv entwickelt. Aufgrund der heterogenen Unternehmensstruktur in Geilenkirchen konnte der Planansatz von 10,1 Mio. Euro sogar überschritten werden.

Die Stadt hat sich trotz alledem bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 nicht gänzlich am Gewerbesteueraufkommen für das Jahr 2020 orientiert. Die Stadt hatte in 2020 verhältnismäßig wenige Steuerherabsetzungen und fürchtet somit in 2021 deutlich mehr Reduzierungen. Die für 2021 prognostizierte Steigerung aus dem Orientierungsdatenerlass in Höhe von 17,9 Prozent sieht die Stadt ebenfalls nicht. Geilenkirchen hat demnach mit einem reduzierten Ansatz (-6,4 Prozent) für das Jahr 2021 geplant. Für die mittelfristige Planung hat die Stadt dann die veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes berücksichtigt. Insgesamt bleibt die Stadt Geilenkirchen damit in Summe deutlich hinter den Steigerungsraten aus dem Orientierungsdatenerlass zurück.

Für die Planung der Stadt verbleibt somit das allgemeine hauswirtschaftliche Risiko, dass die Gewerbesteuerträge durch weitere Konjunkturabkühlung bzw. Rezession nicht das geplante Niveau erreichen werden. Mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere auch im ersten Halbjahr 2021, wird möglicherweise in der nächsten Zeit weiterhin mit reduzierten Gewerbesteuererträgen zu rechnen sein. Die zurückhaltende Planung der Stadt, insbesondere für das Jahr 2021, ist demnach nachzuvollziehen.

Darüber hinaus hat die Stadt Geilenkirchen im Rahmen der Möglichkeiten durch das NKF-CIG einen Corona-bedingten Schaden für die Gewerbesteuer für 2021 von rund einer Mio. Euro ausgemacht. Dieser wird als außerordentlicher Ertrag im Ergebnisplan dargestellt bzw. isoliert

und ist ab dem Haushaltsjahr 2025 abzuschreiben. Für die mittelfristige Planung hat die Stadt weitere Corona-bedingte Schäden von zwei Mio. Euro ermittelt. Die Ermittlung der Beträge entspricht der vorgegebenen Berechnungssystematik und ist demzufolge nachvollziehbar.

Gewerbesteuer-Mindererträge in Tausend Euro Stadt Geilenkirchen 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
Gewerbesteuerplanwerte 2021	9.497	9.886	10.301	10.930
Gewerbesteuerplanwerte 2020	10.536	10.831	11.123	11.123
Außerordentlicher Ertrag durch Gewerbesteuer-Mindererträge	**945**	**945**	**822**	**193**

Ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko besteht ebenfalls für die **Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer**. Diese haben 2019 einen Anteil von 20,2 Prozent an den ordentlichen Erträgen. Die Planung der Stadt Geilenkirchen für die Jahre 2021 ff. ist nachvollziehbar. Sie legt die Steigerungsraten der Orientierungsdaten des Landes zugrunde unter Berücksichtigung der aktuellen Schlüsselzahlen. Die tatsächlich realisierbaren Erträge hängen jedoch letztlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab und können insofern nicht von der Kommune gesteuert werden.

Einkommenssteuer-Mindererträge in Tausend Euro Stadt Geilenkirchen 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
Einkommenssteuerplanwerte 2021	11.739	12.150	12.879	13.690
Einkommenssteuerplanwerte 2020	12.894	13.590	14.324	14.324
Außerordentlicher Ertrag durch Einkommenssteuer-Mindererträge	**1.155**	**1.440**	**1.445**	**634**

Die Stadt Geilenkirchen hat für die Anteile an der Einkommenssteuer ebenfalls Corona-bedingte Schäden ermittelt. Diese liegen in 2021 bis 2023 zwischen 1,2 und 1,4 Mio. Euro. Für 2024 hat die Stadt noch einen Schaden in Höhe von 0,6 Mio. Euro ermittelt und als außerordentlichen Ertrag eingeplant. Die Ermittlung der Beträge entspricht der vorgegebenen Berechnungssystematik und ist demzufolge nachvollziehbar. Für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer konnte kein Schaden ermittelt werden.

Die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2021 belaufen sich nach den Berechnungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes auf rund 12,2 Mio. Euro und stimmen insoweit mit dem Planwert der Stadt für dieses Jahr überein. In der mittelfristigen Planung ab 2022 errechnet die Stadt Geilenkirchen die Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten. Es ergibt sich an dieser Stelle somit ebenfalls ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko, dass sich die vom Land ermittelten Steigerungsraten nicht realisieren lassen. Die Stadt beziffert die Corona-bedingten Schäden an dieser Stelle bis 2024 auf insgesamt 4,8 Mio. Euro.

Schlüsselzuweisungen-Mindererträge in Tausend Euro Stadt Geilenkirchen 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
Planwerte Schlüsselzuweisungen 2021	12.153	11.363	11.943	12.635
Planwerte Schlüsselzuweisungen 2020	12.625	13.066	13.602	13.602
Außerordentlicher Ertrag durch Schlüsselzuweisungs-Mindererträge	**471**	**1.703**	**1.659**	**967**

Die gpaNRW sieht keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken bei den **übrigen Erträgen** (privatrechtliche Leistungsentgelte, etc.).

Die eingeplanten Steuerbeteiligungen in Form der **Gewerbesteuerumlage** sowie der **Finanzierungsbeteiligung zum „Fonds Deutsche Einheit“** entsprechen der Berechnungssystematik nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG). Nach der aktuellen Rechtslage haben sich die Kommunen und Gemeindeverbände nur noch bis 2020 an den Lasten der Deutschen Einheit zu beteiligen. Der Fonds deutscher Einheit hat durchschnittliche jährliche Aufwendungen von rund 850.000 Euro verursacht, welche die Stadt Geilenkirchen sachgerecht in den Folgejahren nicht mehr eingeplant hat. Ein haushaltswirtschaftliches Risiko besteht demnach nicht.

Die Stadt Geilenkirchen hat hier gegenüber den Corona-bedingten Schäden bei der Gewerbesteuer eine Entlastung durch weniger zu zahlende Gewerbesteuerumlage in Höhe von 87.000 Euro für 2021 eingeplant. Für die mittelfristige Planung hat die Stadt weitere Entlastungen von insgesamt 164.000 Euro ermittelt.

Gewerbesteuerumlage-Minderaufwendungen in Tausend Euro Stadt Geilenkirchen 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
Planwerte Gewerbesteuerumlage 2021	795	828	863	915
Planwerte Gewerbesteuerumlage 2020	882	907	931	931
Außerordentlicher Ertrag durch Gewerbesteuerumlage-Minderaufwendungen	**87**	**79**	**69**	**16**

Die **Personalaufwendungen** stellen neben den Transferaufwendungen die zweitgrößte Aufwandsart im Ergebnisplan dar. Sie haben 2019 einen Anteil von rund 23,5 Prozent an den gesamten ordentlichen Aufwendungen. Damit liegt die Personalintensität im aktuellen interkommunalen Vergleich am 3. Viertelwert (23,4 Prozent). Die geplante Steigerung der Personalaufwendungen für 2021 beträgt 7,7 Prozent (voraussichtliche Personalintensität: 25,7 Prozent).

Ursächlich für die deutliche Steigerung sind unter anderem tarifliche Entgeltanpassungen, die Höherbewertung verschiedener Dienstposten sowie ein Stellenmehrbedarf in verschiedenen Bereichen der Verwaltung und der Kindertagesstätten. Die Personalaufwendungen für Kindertagesstätten sind teilweise durch Betriebskostenzuschüsse des Landes gegenfinanziert. Im Stellenplan wurde eine zusätzliche Stelle für den Bereich Wirtschaftsförderung sowie eine zusätzliche Stelle für die Schulsozialarbeit vorgesehen.

Bis 2024 sollen die Personalaufwendungen um weitere 3,4 Mio. Euro steigen. Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3,8 Prozent. Nach der deutlichen Steigerung in 2021 plant die Stadt allerdings für 2022 mit einer leichten Reduzierung (-0,7 Prozent) und für

2023 mit konstanten Personalaufwendungen. Für 2024 ist eine Steigerung von 1,6 Prozent eingeplant. Ein Blick auf die Tarif- und Besoldungsanpassungen der letzten Jahre lässt vermuten, dass eine Einhaltung der Planwerte nur mit Konsolidierungsbemühungen zu erreichen ist. Ein Vergleich der Planwerte mit den tatsächlichen Personalaufwendungen im Betrachtungszeitraum zeigt, dass die Stadt Geilenkirchen ihre Planansätze seit 2015 immer überschritten hat. Zuletzt waren die Überschreitungen allerdings rückläufig. Es verbleibt für die gewählten Planansätze somit zu mindestens ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** plant die Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2021 mit Aufwendungen in Höhe von rund 9,8 Mio. Euro. Dies entspricht einer Reduzierung um rund 150.000 Euro gegenüber dem Planansatz des Vorjahres. Die Reduzierung resultiert aus geringeren Aufwendungen für die Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Hinblick auf die Ertragsausfälle infolge der Corona-Pandemie eng kalkuliert. Daher entfällt im Eckjahresvergleich bis 2024 die Kostensteigerung vollständig.

Die Ansätze planen die Fachbereiche nach ihren individuellen Bedarfen in Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen. Preissteigerungen werden bei der Aufstellung mit einem Prozent berücksichtigt. In den Jahren 2013 bis 2019 wurden die geplanten Haushaltsansätze jährlich unterschritten. Die Ergebnisse bei den Aufwandspositionen waren im Betrachtungszeitraum insgesamt 4,8 Mio. Euro geringer als die Planansätze. Ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sieht die gpaNRW nach derzeitigen Erkenntnissen nicht.

Die **Kreisumlage** plant die Stadt Geilenkirchen anhand des Haushaltsplanentwurfes des Kreises Heinsberg. Der Entwurf bzw. das Eckdatenpapier gab bereits frühzeitig Auskunft über den Umlagebedarf des Kreises und den zu erbringenden Anteil der Stadt Geilenkirchen. Der Wert wurde nachvollziehbar mit den Orientierungsdaten des Landes zur Entwicklung der Umlagegrundlagen der Kreise hochgerechnet. Auf Basis der gestiegenen Umlagegrundlagen, der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und dem sich daraus ergebenen Umlagebetrag sinkt der Hebesatz des Kreises von 34,7 Prozent in 2020 auf 33,9 Prozent in 2021. Trotz der leichten Senkung des Kreisumlagesatzes ergibt sich für die Stadt in 2021 ein geringfügig höherer Ansatz in Höhe von 13,9 Mio. Euro (2020: 13,8 Mio. Euro). In der mittelfristigen Planung geht die Stadt dann von einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 3,3 Prozent aus. Der Kreis selbst hat bis 2024 mit deutlich höheren Steigerungsraten gerechnet.

Die Werte der mittelfristigen Planung unterliegen großen Unwägbarkeiten, insbesondere durch schwer einzuschätzende Entwicklungen der Corona-bedingten Belastungen, Schlüsselzuweisungen, Landschaftsumlage, Aufwendungen im Sozialbereich, Personalaufwendungen sowie Gewinnausschüttungen von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung sind keine Entnahmebeträge aus der Ausgleichsrücklage eingerechnet. Der Kreis setzt das Instrument der Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich bewusst nicht in dem Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung an. Angesichts der vielen Unwägbarkeiten einer mittelfristigen Haushaltsplanung erfolgt die Steuerung des Haushaltsausgleichs jeweils nur für das Jahr der Haushaltssatzung. Zur Rücksichtnahme auf die Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat der Kreis bisher jedoch in jedem Haushaltsjahr eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage eingeplant.

Der Kreis Heinsberg hat die Kreisumlage im letzten Jahr nicht erhöht. Es gibt entsprechende Aussagen des Landrates, auch in den kommenden Jahren die Kreisumlage durch eine Entnahme aus der üppigen Ausgleichsrücklage des Kreises konstant zu halten. Aus den gebildeten Haushaltsansätzen der Stadt Geileinkirchen ergibt sich zu mindestens ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko, da die Corona-bedingten Folgen doch deutlichere Auswirkungen auf die Kreisumlage haben könnten, als von der Stadt angenommen.

Die **übrigen Transferaufwendungen** werden maßgeblich durch die Zuschüsse an übrige Bereiche und die sozialen Leistungen geprägt. Die Transferaufwendungen insgesamt bilden 2019 mit einem Anteil von 47,9 Prozent die größte Aufwandsposition im Haushalt. Neben den vorgenannten Aufwendungen durch Steuerbeteiligungen und der Kreisumlage verbleiben noch rund 18,3 Mio. Euro. Davon entfallen rund 9 Mio. Euro auf soziale Leistungen. Aufwands- und Fallzahlensteigerungen sind insbesondere in der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu verzeichnen und hier vornehmlich im Bereich der Heimunterbringung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (hierzu verweisen wir auf den Teilbericht Hilfe zur Erziehung). Darüber hinaus steigen auch die Zuschüsse an freie Träger der Kindertagestätten stark an. Ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sieht die gpaNRW für diese Haushaltspositionen nicht. Die Folgen der steigenden Auswirkungen werden im Berichtsteil 1.4.2 Auswirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung näher betrachtet.

Darüber hinaus hat die Stadt Geilenkirchen in ihrer Haushaltsplanung weitere Corona-bedingten Schäden bei folgenden Positionen identifiziert:

- Vergnügungssteuer
- Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich
- sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land
- privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Stadt hat demzufolge in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 folgende Schäden ermittelt und in der Ergebnisrechnung als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen:

Weitere Positionen mit Corona-bedingten Mindererträgen in Euro Stadt Geilenkirchen 2021 bis 2024

Position	Corona-bedingter Mindererertrag 2021	Corona-bedingter Mindererertrag 2022	Corona-bedingter Mindererertrag 2023	Corona-bedingter Mindererertrag 2024
Ertragsarten				
Vergnügungssteuer	39.700	39.700	39.700	39.700
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	238.878	34.175	34.090	230
sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	12.904	121.607	116.473	54.774
privatrechtliche Leistungsentgelte	13.750	0	0	0

Die Berechnung der Corona-bedingten Mindererträge konnte die Stadt Geilenkirchen nachvollziehbar vorlegen und erläutern. Inwiefern die Planpositionen der Realität entsprechend Rechnung tragen, hängt von den weiteren pandemie-bedingten Entwicklungen ab.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Stadt Geilenkirchen verfügt trotz der verhaltenen Ergebnisentwicklung der letzten Jahre über eine solide Eigenkapitalausstattung. Eine Überschuldung droht aktuell nicht, allerdings bleibt der Handlungsspielraum der Stadt in Anbetracht der zukünftigen Eigenkapitalentwicklung beschränkt.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2013 bis 2019

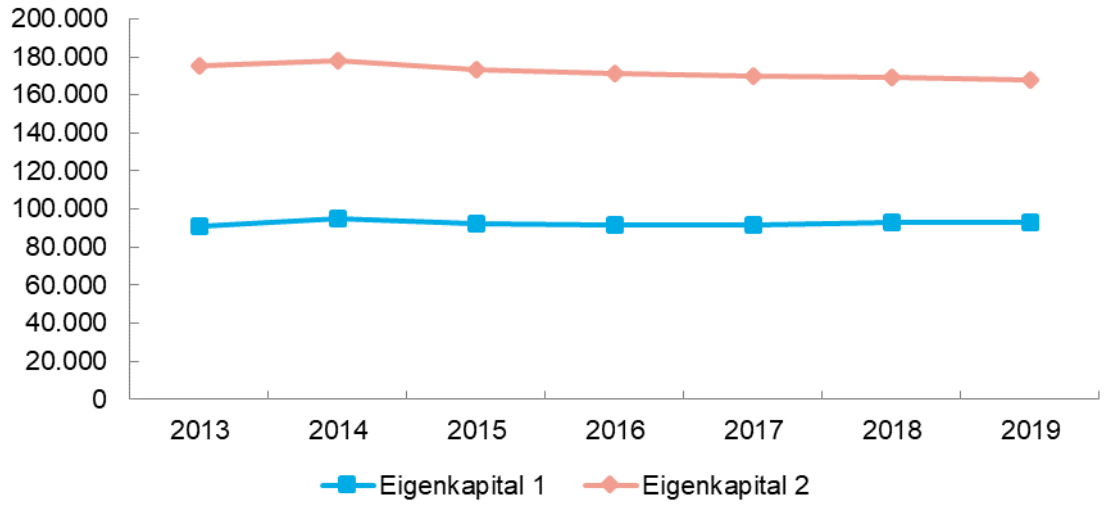

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage 4 dieses Teilberichtes.

In der Summe haben die Jahresergebnisse dem Eigenkapital der **Stadt Geilenkirchen** im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2019 rund 2,1 Mio. Euro zugeführt. Das geplante Jahresergebnis 2020 würde das bestehende Eigenkapital um zwei Mio. Euro reduzieren. Aktuell geht die Stadt von einem besseren Jahresergebnis aus, welches sie aber der Höhe nach noch nicht beziffern kann. Ab 2021 plant die Stadt ausschließlich negative Ergebnisse. Diese würden das Eigenkapital um weitere 8,9 Mio. Euro reduzieren. Darin enthalten sind außerordentliche Erträge in Höhe von 13,0 Mio. Euro, welche ab 2025 abzuschreiben sind. Die Kommunen haben dann die Wahl, die isolierten Corona-Schäden entweder einmalig zu Lasten der allgemeinen Rücklage oder über 50 Jahre abzuschreiben. Die Stadt Geilenkirchen favorisiert aktuell noch die sofortige einmalige Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt trotz unzureichender Ausgleichsrücklage zum Zeitpunkt der Prüfung über eine solide Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote 1 ist in 2019 mit 39,5 Prozent deutlich besser als bei 50 Prozent der Vergleichskommunen.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2019

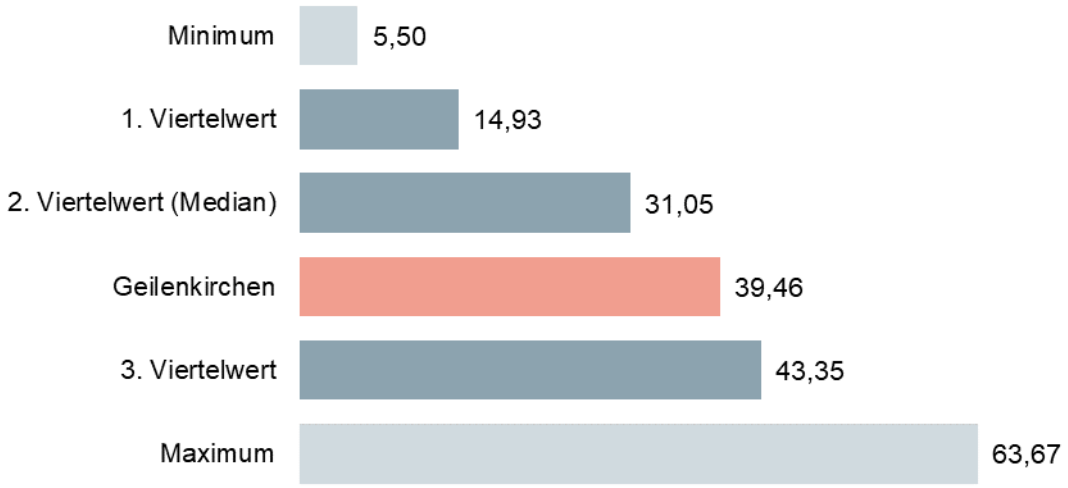

In den interkommunalen Vergleich sind 54 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

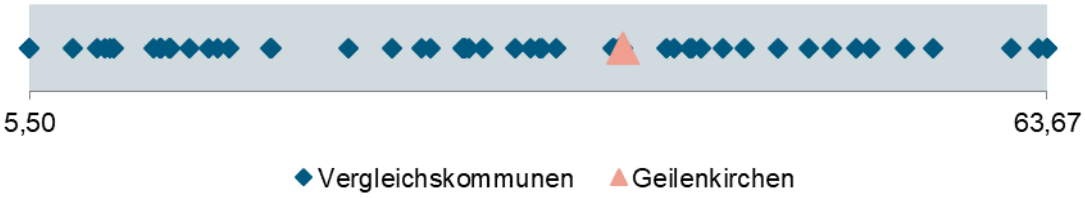

Die Stadt gehört auch in den Vorjahren zu den Kommunen mit einer besseren Eigenkapitalausstattung und kann sich mit ihrer Eigenkapitalquote 1 in allen Vergleichsjahren über dem Median positionieren. Die Eigenkapitalquote 2 ist in allen Betrachtungsjahren ebenfalls deutlich überdurchschnittlich und positioniert sich in allen Jahren sogar über dem 3. Viertelwert. Begründet ist dies in der überdurchschnittlichen Bilanzierung von Sonderposten für Zuwendungen und Gebühren, welche ebenfalls in allen Jahren über dem Median liegen.

1.3.5 Schulden und Vermögen

- Die Stadt Geilenkirchen gehört zu den Kommunen mit vergleichsweise geringen Schulden und Verbindlichkeiten. Die eher zurückhaltende Investitionspolitik der letzten Jahre führt allerdings zukünftig zu erhöhten Reinvestitionsbedarfen in die gealterte Vermögensstruktur.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenausgleich. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, bezieht die gpaNRW die Schulden aus dem Gesamtabschluss ein.

Schulden Stadt Geilenkirchen Tausend Euro 2013 bis 2019

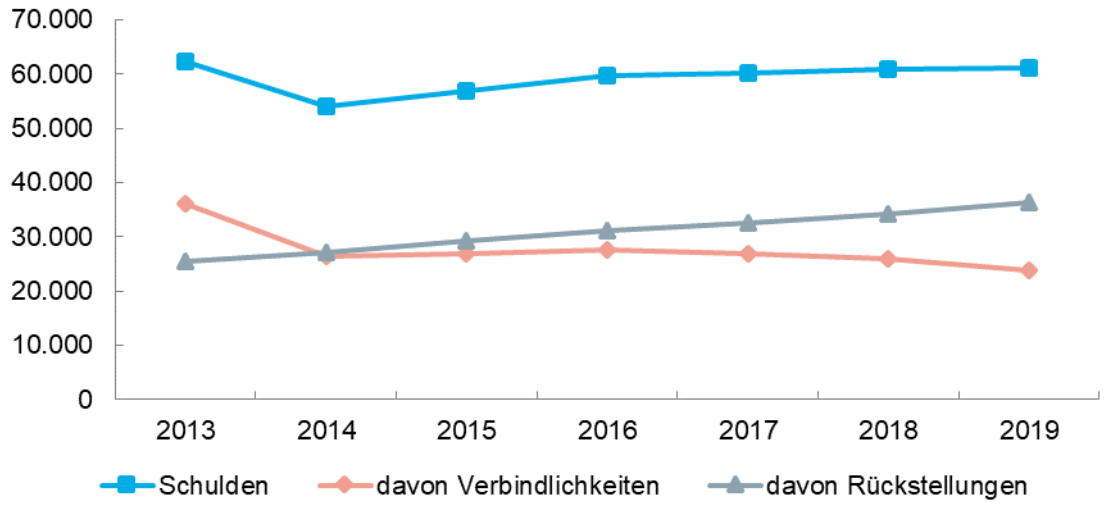

Die Schulden der **Stadt Geilenkirchen** entwickeln sich von 2013 bis 2017 weitestgehend konstant und bestehen in dieser Zeit im Durchschnitt jeweils zur Hälfte aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Im Zeitverlauf öffnet sich die Schere dann leicht, wobei die Rückstellungen steigen und die Verbindlichkeiten abnehmen. Insgesamt haben sich die Schulden im Eckjahresvergleich um eine Mio. Euro reduziert.

Die Rückstellungen haben von 2013 bis 2019 um 10,9 Mio. Euro zugenommen. Dabei bestehen die Rückstellungen zu durchschnittlich 93 Prozent aus Pensionsrückstellungen. Die Verbindlichkeiten nehmen im Eckjahresvergleich um 12,1 Mio. Euro ab. Dabei spielen die Investitionskredite die größte Rolle. Diese reduzieren sich bis 2019 um 8,8 Mio. Euro. Die Investitionskredite je Einwohner liegen somit unter dem Median im interkommunalen Vergleich.

Die Verbindlichkeiten in Tausend Euro insgesamt positionieren sich im interkommunalen Vergleich unter dem ersten Viertelwert und sind damit geringer als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Die Rückstellungen in Tausend Euro positionieren sich ebenfalls unterdurchschnittlich zwischen dem 1. Viertelwert und dem Median.

Dies führt bei den Schulden je Einwohner zu folgender Einordnung:

Schulden je Einwohner in Euro 2019

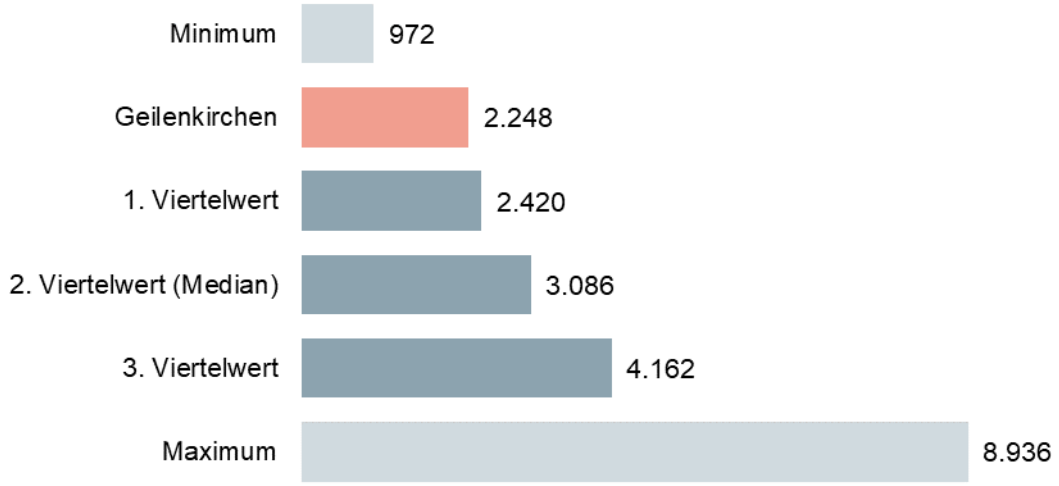

In den interkommunalen Vergleich sind 54 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Stadt Geilenkirchen positioniert sich im aktuellen interkommunalen Vergleich unter dem 1. Viertelwert. Somit haben mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen mehr Schulden bilanziert. In den Jahren 2013 bis 2018 kann sich die Stadt, abgesehen von 2013 und 2014, ebenfalls jeweils unter dem 1 Viertelwert positionieren.

An dieser Stelle betrachtet die gpaNRW in der Regel nun den Verlauf der Gesamtverschuldung des Konzerns Stadt. Die Stadt Geilenkirchen hat zwei Mehrheitsbeteiligungen, welche in 2019 Verbindlichkeiten von 0,9 Mio. Euro bilanziert haben. Aufgrund der niedrigen Beteiligungsstruktur der Stadt Geilenkirchen und der damit einhergehende untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung verzichten wir an dieser Stelle auf eine weitergehende Betrachtung.

Da die Entwicklung der Schulden zur Hälfte durch den Verlauf der Verbindlichkeiten geprägt ist, werden diese im nachfolgenden Kapitel nochmals genauer betrachtet.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Die Prüfung sieht an dieser Stelle eine Darstellung der Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns Kommune vor. Aufgrund der bereits angesprochenen untergeordneten Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt Geilenkirchen kann an dieser Stelle ebenfalls auf weiterführenden Ausführen verzichtet werden. Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus den beiden Mehrheitsbeteiligungen (Entwicklungsgesellschaft Geilenkirchen GmbH und Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant) ergeben sich für 2019 Gesamtverbindlichkeiten für den gesamten Konzern Stadt Geilenkirchen von 909 Euro je Einwohner. Damit positioniert sich die Stadt deutlich unter dem 1. Viertelwert (1.855 Euro) Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf den Kernhaushalt.

Verbindlichkeiten Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2013 bis 2019

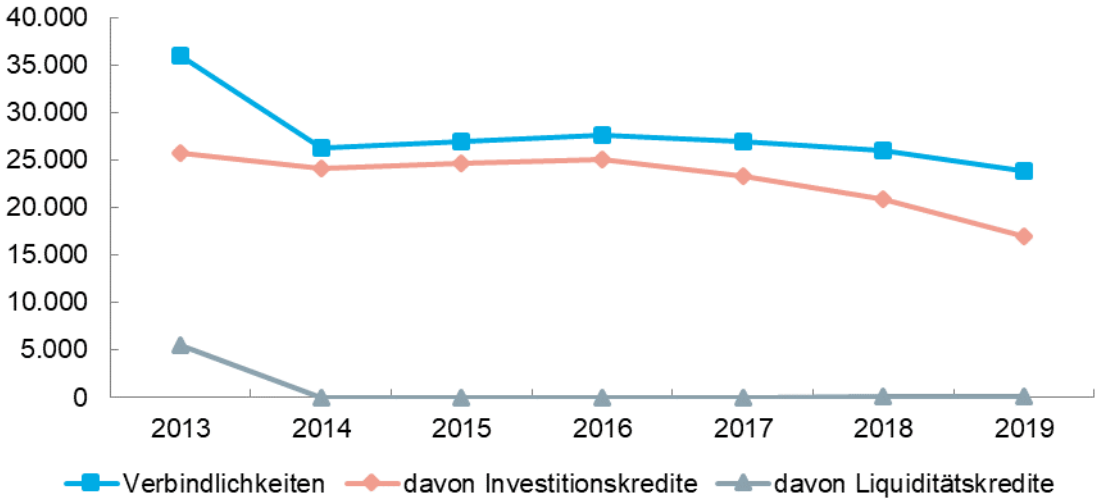

Die Verbindlichkeiten bestehen jährlich zu mindestens 70 Prozent aus den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Diese reduzieren sich im Zeitverlauf deutlich und führen somit zu der insgesamt rückläufigen Entwicklung. Weiterhin haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen verdoppelt und die erhaltenen Anzahlungen verfünffacht, allerdings auf einem relativ geringen Niveau. Keine der beiden Positionen überschreitet eine Höhe von drei Mio. Euro. Leider musste die Stadt Geilenkirchen nach vier Jahren ohne Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ab 2018 wieder geringfügig Liquiditätskredite aufnehmen, allerdings in sehr geringem Umfang (Stand 2019: 74.000 Euro Gute Schule 2020).

Das geringe Niveau auf allen Positionen führt daher auch zu der nachfolgend dargestellten Positionierung im interkommunalen Vergleich:

Verbindlichkeiten Stadt Geilenkirchen je Einwohner in Euro 2019

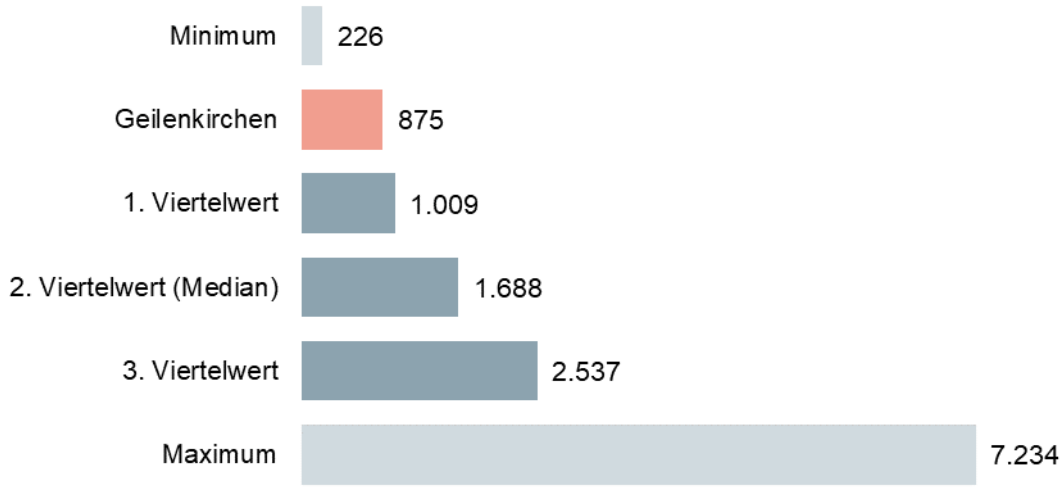

In den interkommunalen Vergleich sind 54 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Verbindlichkeiten je Einwohner der Stadt Geilenkirchen befinden sich in allen Jahren des Betrachtungszeitraums unter dem Median. Für die Jahre 2015 ff. bilanziert die Stadt jeweils weniger Verbindlichkeiten als 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Die Haushaltspläne 2020 und 2021 sehen im Zeitraum 2020 bis 2023 eine deutliche Erhöhung des Investitionsvolumens vor und damit einhergehend auch einen Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Auf die Entwicklung wird daher im nachstehenden Kapitel näher eingegangen.

1.3.5.2 Salden der Finanzrechnung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Salden der Finanzrechnung Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2020 bis 2024

Grundzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.760	-2.455	-3.106	-2.295	-1.189
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.358	-9.297	-12.391	-3.383	1.015

Grundzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	**-8.597**	**-11.753**	**-15.497**	**-5.678**	**-174**
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.597	8.307	11.369	2.240	-1.126
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**0**	**-3.446**	**-4.127**	**-3.438**	**-1.300**

Die Stadt Geilenkirchen plant ab 2021 neben den deutlichen Ergebnisdefiziten auch mit negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist stark rückläufig. Die guten Ergebnisse aus Vorjahren resultieren vor allem aus Steuereinnahmen. Der für 2021 geplante negative Saldo aus der Verwaltungstätigkeit ist vor allem verursacht durch nur leicht steigende oder stagnierende Gesamteinzahlungen bei deutlich steigenden Gesamtauszahlungen. Höhere Personal- und Transferauszahlungen sowie Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen führen zu steigenden Auszahlungen.

Darüber hinaus plant die Stadt Geilenkirchen gleichzeitig in den Jahren 2021 bis 2024 Investitionen in Höhe von rund 50,0 Mio. Euro. Bereits für das Jahr 2020 waren Investitionen von rund 19,7 Mio. Euro vorgesehen. Den Ausgaben stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 35,6 Mio. Euro zur Deckung gegenüber.

Die Stadt plante daher bereits ab 2020 mit jährlichen Kreditaufnahmen. Insgesamt sollen Investitionskredite von rund 34,7 Mio. Euro aufgenommen werden, da weder größere Summen an Eigenmitteln noch positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen. Mit einem Schuldenabbau ist erst wieder ab dem Jahr 2024 zu rechnen. Die tatsächliche Höhe der Kreditaufnahmen für Investitionen im Planungszeitraum ist, laut der Stadt, abhängig von den zwischenzeitlichen Jahresergebnissen und den damit verbundenen tatsächlichen Steuereinnahmen. Würden die Planansätze tatsächlich eintreffen, so würden sich die Verbindlichkeiten der Stadt Geilenkirchen bis zum Ende der mittelfristigen Planung mehr als verdoppeln. Die aktuell unterdurchschnittliche Positionierung bei den Verbindlichkeiten je Einwohner könnte dann wohlmöglich nicht gehalten werden.

1.3.5.3 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber einer Kommune die vergleichsweise wenig investiert hat, aufgebaut. Nicht durchgeführte Investitionen können hingegen zu geringeren Verbindlichkeiten führen.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzt die gpaNRW anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den

Anlagenabnutzungsgrad errechnet sie aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Anlagenabnutzungsgrad Straßen in Prozent 2019

Vermögensgegenstand	Gesamtnutzungsdauer (GND) in Jahren	durchschnittliche Restnutzungsdauer (RND) in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert zum 31. Dezember 2019 in Euro
Straße	60	19	69	58.325.832

Die durchschnittliche Investitionsquote Straßen lag in Geilenkirchen in den Jahren 2015 bis 2019 bei 43,3 Prozent. Dieser Wert ist bezeichnend für den Werteverzehr der letzten Jahre. Die Bilanzposition Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen hat sich im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2019 um rund 9,4 Mio. Euro (12,4 Prozent) reduziert.

Zur Eröffnungsbilanz wurde das Infrastrukturvermögen bewertet und bilanziert. Die letzte Inventur wurde zum 31. Dezember 2016 durchgeführt. Die Stadt Geilenkirchen macht allerdings im Bereich der Straßen und Gebäude von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch, sodass aufgrund einer permanenten Kontrolle der verantwortlichen Facheinheiten im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eine gesonderte Inaugenscheinnahme jeder Anlage verzichtet wurde. Die Stadt hat allerdings in allen Bereichen eine ausreichende Anzahl an Stichproben genommen.

Der Haushalt 2021 sieht im Bereich des Infrastrukturvermögens einige Investitionen vor, welche sich positiv auf den Anlagenabnutzungsgrad der Straßen auswirken wird. Dabei plant die Stadt Reinvestitionen in bestehendes Vermögen wie beispielswese die Neugestaltung der Schützenstr. (350.000 Euro) oder der von-Mirbach-Str. (505.000 Euro), aber auch Neuinvestitionen beispielsweise beim Straßenendausbau Hinter den Höfen (863.000 Euro) oder die Erschließung und Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid (1,8 Mio. Euro). Insgesamt plant die Stadt Geilenkirchen in den Jahren 2021 bis 2024 im Produktbereich Verkehrsflächen, -anlagen und ÖPNV Investitionen und Reinvestitionen in das Straßenvermögen von knapp 13,3 Mio. Euro. Diesen investiven Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Zuweisungen und KAG-Beiträgen in Höhe von rund 4,4 Mio. Euro gegenüber.

Anlagenabnutzungsgrad Kanalisation in Prozent 2019

Vermögensgegenstand	Gesamtnutzungsdauer (GND) in Jahren	durchschnittliche Restnutzungsdauer (RND) in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert zum 31. Dezember 2019 in Euro
Kanalisation	50	21	59	31.741.897

Die Stadt Geilenkirchen hat ihr Kanalvermögen im städtischen Haushalt bilanziert. Der Vermögenswert Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hat sich im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2019 um rund 3,3 Mio. Euro (9,5 Prozent) reduziert.

Ab 2021 plant die Stadt mit Investitionen und Reinvestitionen von rund 9,4 Mio. Euro bis 2024. Für die Sanierung und den Neubau von Kanälen hat die Stadt Geilenkirchen rund 15 Einzelmaßnahmen veranschlagt. Dabei geht die Sanierung der Kanäle im Wesentlichen mit den eingeplanten Straßensanierungsmaßnahmen einher. Erhöhte Risiken aufgrund von Sanierungsstaus sieht die gpaNRW aus bilanzieller Sicht nicht.

Anlagenabnutzungsgrade Gebäude in Prozent 2019

Vermögensgegenstände	Gesamtnutzungsdauer (GND) in Jahren	durchschnittliche Restnutzungsdauer (RND) in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert zum 31. Dezember 2018 in Euro
Schulen	80	22	73	19.913.090
Verwaltungsgebäude	80	54	33	6.259.361
Sporthallen	60	17	73	2.277.906
Tageseinrichtungen für Kinder	80	35	56	3.016.280
Wohnbauten	50	10	80	2.400.105
Feuerwehrgerätehäuser	80	31	62	2.572.150
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Vereins- und Jugendhäuser	80	16	80	1.069.169
Hallenbäder	70	67	4	8.231.396

Rein rechnerisch haben die abgefragten Gebäudesegmente, abgesehen vom Verwaltungsbereich und dem Hallenbad, bereits die Hälfte ihrer Lebensdauer überschritten. Am weitesten fortgeschritten sind die Anlagenabnutzungsdauern bei den Wohnbauten, sowie im Bereich der Begegnungsstätten.

Bei den errechneten Anlagenabnutzungsgraden handelt es sich jedoch um eine rein bilanzielle Betrachtung. Der tatsächliche Zustand der Gebäude kann hiervon jeweils abweichen. So hat die Stadt Geilenkirchen beispielsweise im Bereich der Schulen über Jahre auf konsumtive Erhaltungsmaßnahmen gesetzt, sodass der tatsächliche Zustand der Schulen sich nach Angaben der Stadt nicht zwangsläufig in dem fortgeschrittenen Anlagenabnutzungsgrad widerspiegelt.

In den vergangenen Jahren wurde in größerem Umfang investiert. Die durchschnittliche Investitionsquote bei den bebauten Grundstücken liegt in den Jahren 2015 bis 2019 bei 92,5 Prozent und damit nahe dem Richtwert von 100 Prozent. Allerdings sind hier die einzelnen Gebäudearten differenziert zu betrachten. Das Sachanlagevermögen Schulgebäude macht in 2019 rund 30 Prozent der bebauten Grundstücke aus. Ausgehend von der gesamten Bilanzposition Schulen hat sich der Vermögenswert im Berichtszeitraum 2013 bis 2019 um 8,8 Mio. Euro reduziert.

Im Bereich Kinder- und Jugendeinrichtungen hingegen konnte der Vermögenswert nahezu gehalten werden bzw. hat sich nur geringfügig reduziert. Dafür spricht auch der nur leicht über dem Benchmark (50 Prozent) liegende Anlagenabnutzungsgrad von 56 Prozent.

Deutlichen Zuwachs gab es im Bereich Wohnbauten mit rund 2,4 Mio. Euro. Der erhebliche Zuwachs ist auf das Jahr 2016 zurückzuführen, indem vermehrt Asylbewerberunterkünfte geschaffen werden mussten und zur Bedarfsdeckung Bestandsimmobilien erworben wurden. Die anderen Vermögenswerte in diesem Segment sind bereits deutlich in die Jahre gekommen sind. Bei den Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden kam es zu insgesamt ebenfalls zu einem Vermögenszuwachs, hier in Höhe von rund 6,8 Mio. Euro. Dabei ist dieser Vermögenszuwachs im Wesentlichen auf den Neubau des Gelobades in 2017 zurückzuführen.

Die Stadt Geilenkirchen hat weitere Bedarfe an Re- und Neuinvestitionen bei den Gebäuden bereits erkannt und im Haushaltsplan 2021, wie auch in den Vorjahren, die notwendigen Ausgaben für Baumaßnahmen eingeplant.

Darunter befindet sich der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Teveren in Verbindung mit dem Neubau einer Kindertagesstätte (rund 1,1 Mio. Euro für Hochbaumaßnahmen). Darüber hinaus soll eine neue Kindertagesstätte neben der Realschule entstehen (rund 2,1 Mio. Euro). Zudem gibt es Planungen, die den Neubau der Turnhallen am Grundschulstandort Gillrath sowie der Turnhalle in Bauchem betreffen. Darüber hinaus plant die Stadt ebenfalls Investitionen in die bestehende Schullandschaft. Da ist zum einen die Erweiterung der Grundschule Geilenkirchen um zwei weitere Klassenräume 0,9 Mio. Euro im Rahmen des Schulentwicklungsplans zu nennen. Zum anderen der 2. Bauabschnitt der energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein Gesamtschule. Das geplante Investitionsvolumen liegt bei rund 4,7 Mio. Euro. Insgesamt wird die Stadt Geilenkirchen in den kommenden Jahren für den Schulbereich rund 9,8 Mio. Euro in Hochbaumaßnahmen investieren.

Der fortgeschrittenere Anlagenabnutzungsgrad im Bereich der Wohnbauten wird von der Stadt als unkritisch angesehen. Die Gebäude sind alle bewohnt bzw. in der Nutzung und unterliegen einer ständigen Bewirtschaftung und Unterhaltung. Ein möglicher Sanierungsstau wird nicht gesehen.

Die geplanten Maßnahmen werden sich in den Folgejahren positiv auf den Anlagenabnutzungsgrad auswirken. Die Finanzierung dieser Investitionen wird allerdings auch zu Teilen eine dauerhafte Belastung für den städtischen Haushalt darstellen.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Geilenkirchen die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren betrachtet sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

- Die Stadt Geilenkirchen schafft es fast regelmäßig, die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung einzuhalten. Dies gilt auch für die Feststellung und Anzeige des Jahresabschlusses.

- Die Entscheidungsträger der Stadt Geilenkirchen sind unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert. Sie sind damit in der Lage, rechtzeitig haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Stadt Geilenkirchen** berichtet jeweils in der ersten Sitzung nach Quartalsende entweder dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Rat über die finanzwirtschaftliche Entwicklung. Der Quartalsbericht enthält Prognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Ergebnisrechnung, sowie die Daten aus dem Haushaltsplan. Daneben werden die wesentlichen Entwicklungen der Investitions- und Liquiditätskredite dargestellt.

Die Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Anzeige der Haushaltspläne und Abschlüsse werden dabei fast vollständig eingehalten. Lediglich die Zuleitung des aufgestellten Jahresabschlusses an den Rat schafft die Stadt regelmäßig erst zum 30. Juni eines jeden Jahres. Wie bereits erwähnt, ist die Stadt Geilenkirchen von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses bisher befreit gewesen. Die Stadt kann auch weiterhin von der Möglichkeit der Befreiung nach § 116a GO NRW Gebrauch machen. Weiterführende Angaben zum Umgang mit den Beteiligungen macht die gpaNRW im Teilbericht „Beteiligungen“.

Unterjährig überwacht die Stadt die Haushaltsausführung mit einem Finanzcontrolling. Das Finanzcontrolling der Stadt erfolgt durch die Kämmerei. Die Kämmerei erstellt die Quartalsberichte jeweils zum 30. März ff. in Absprache mit den Amtsleitungen über die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt. Berichtsempfänger sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss je nachdem, welches Gremium die erste Sitzung nach Quartalsende abhält. Die Stadt Geilenkirchen kommt dementsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 2 NKF-CIG nach einer vierteljährlichen Berichterstattung über die finanzielle Lage bereits nach.

Der Bericht enthält Prognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Liquiditätskredite und den aktuellen Stand der liquiden Mittel. Daneben werden die wesentlichen Entwicklungen bzw. Veränderungen mit deren monetären Auswirkungen beschrieben. Insbesondere in der Kämmerei werden die Berichte zur unterjährigen Steuerung und für Budgetverschiebungen genutzt.

Des Weiteren hat die Stadt bereits im Jahr 2020 ein Bauinvestitionscontrolling mit dazugehörigem Berichtswesen etabliert. Nach anfänglichen Anpassungsproblemen wird nun auch der Bericht zum Bauinvestitionscontrolling den Quartalsberichten beigefügt.

1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- In den abgeschlossenen Haushaltsjahren konnte die Stadt die steigenden Aufwendungen nur teilweise kompensieren. Ab 2017 gelingt dies in immer geringerem Umfang. Der eigene selbstbestimmte Handlungsspielraum wird zukünftig kleiner und die Abhängigkeit von konjunkturabhängigen Positionen steigt.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs, sowie um Sondereffekte.

Die gpaNRW hat bei der **Stadt Geilenkirchen** in den Betrachtungsjahren 2013 bis 2019 folgende Sondereffekte identifiziert und beziffert:

- sonstige ordentliche Erträge 2014 (Konzessionsabgaben Strom Einmaleffekt) 1,0 Mio. Euro,
- außerordentliche Erträge 2014 (Versicherungsfall Brand Turnhalle und Hallenbad) 9,0 Mio. Euro,
- außerordentlicher Aufwand 2014 (Abschreibung Hallenbad) 1,5 Mio. Euro,
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen 2016 (Mehreinnahmen pauschale Landeszuweisungen FlüAG) 1,2 Mio. Euro.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen

im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Stadt nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2013 entwickeln. Die Tabellen 6 ff. der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2013 bis 2024

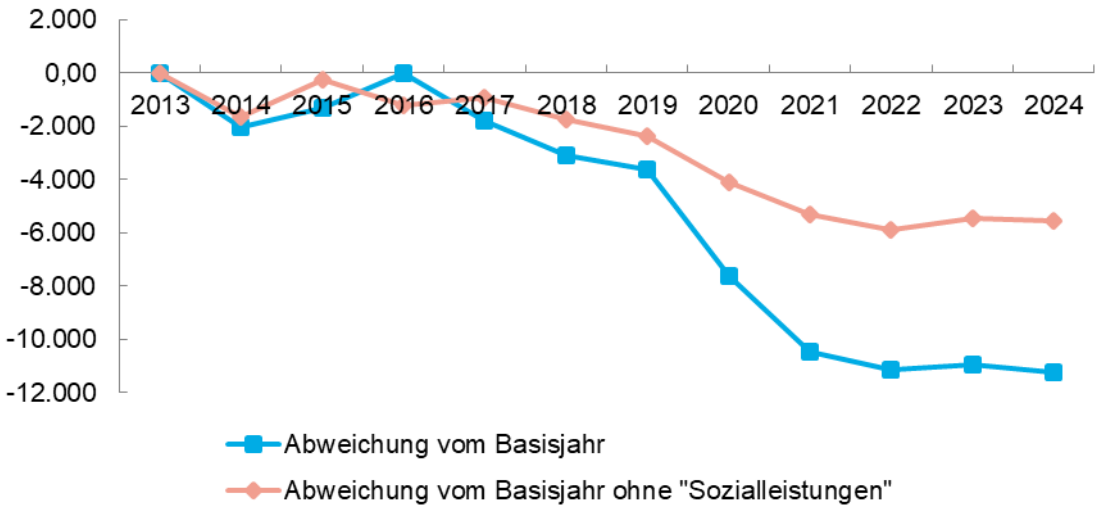

Bis 2019 Ist-Zahlen, ab 2020 Plan-Zahlen

Das Basisjahr 2013 wird in der Grafik als Ausgangspunkt mit Null Euro dargestellt. Die weiteren bereinigten Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Wir betrachten zunächst die bereinigten Jahresergebnisse mit Sozialleistungen (blauer Graph) der **Stadt Geilenkirchen**. Im direkten Vergleich der Jahre 2013 und 2019 erkennt man einen negativen Verlauf. Die bereinigten Aufwendungen steigen dabei deutlich stärker (+ 11,5 Mio. Euro) als die bereinigten Erträge (+ 6,6 Mio. Euro). Ab 2017 ist bereits deutlich zu erkennen, dass die steigenden Aufwendungen nur durch Erträge aus nicht steuerbaren Einnahmequellen gedeckt werden konnten. Wesentliche Einflussfaktoren für die steigenden ordentlichen Aufwendungen sind die Personalaufwendungen mit zusätzlichen 4,9 Mio. Euro, sowie die Transferaufwendungen nach Bereinigung der Kreis- und Gewerbesteuerumlage mit weiteren 5,2 Mio. Euro. Da die Daten aufgrund nicht zu generierender Summen- und Saldenlisten für die Jahre 2013 und 2014 in der Zeitreihe unvollständig sind, können die im Zeitverlauf ansteigenden Positionen erst ab 2015 beziffert werden. Bei den Personalaufwendungen steigen die Entgelte für die tariflich Beschäftigten im Eckjahresvergleich 2015 bis 2019 um rund zwei Mio. Euro an. Dazu kommen steigende Dienstbezüge für Beamte von rund einer halben Mio. Euro, sowie steigende Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung von 0,4 Mio. Euro. Neben dem Anstieg der Dienstaufwendungen wirken sich auch die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen negativ aus.

Bei den Transferaufwendungen ergeben sich ebenfalls Steigerungen, diesen stehen aber teilweise auch Erstattungen bei den Erträgen gegenüber. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg der Transferaufwendungen aus dem Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Das Defizit in diesem Produktbereich wird sich bis 2024 im Vergleich zum Ausgangsjahr 2013 voraussichtlich verdoppeln.

Beim Herausrechnen der „Sozialleistungen“ ist die Abweichung für das Jahr 2019 zum Basisjahr rund 2,4 Mio. Euro positiver (roter Graph). Der Unterschiedsbetrag zwischen dem bereinigten Jahresergebnis und dem bereinigten Jahresergebnis ohne Sozialleistungen beträgt rund 1,3 Mio. Euro. Die herausgerechneten Positionen haben daran folgenden Anteil:

- Produktbereich 05 - Soziale Leistungen: 250.000 Euro
- Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 1,0 Mio. Euro

Die „Sozialleistungen“ wirken sich vor allem in den bereinigten Jahresergebnissen ab 2017 immer deutlicher aus. So gelingt es der Stadt nicht, die gestiegenen Aufwendungen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auszugleichen. Als besonders stark steigend erweisen sich in diesem Bereich die Aufwendungen bei den Kindertagesstätten. Bis 2024 rechnet die Stadt damit, dass insbesondere die Transferaufwendungen für Zuschüsse zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft um insgesamt rund drei Mio. Euro gestiegen sein werden.

Der Stadt Geilenkirchen gelingt es somit nicht, alle Aufwandssteigerungen aus eigener Kraft auszugleichen. Aufwandssteigerungen ergeben sich aus der allgemeinen Preissteigerung, Besoldungs- und Tariferhöhungen oder nicht vollständig gegenfinanzierten Transferaufwendungen.

Im Hinblick auf das Gebot der intergenerativen Gerechtigkeit sollte der kommunale Haushalt grundsätzlich ausgeglichen sein. Eine Eintrübung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist abzusehen. Daher sollte die Stadt Geilenkirchen im Sinne der Vorsorge das vorhandene Leistungsangebot inklusive der bestehenden kommunalen Infrastruktur im Auge behalten, um gegebenenfalls rechtzeitig notwendige Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

1.4.2.1 Auswirkungen der Realsteuern

Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Bevor eine Kommune Steuern erhöht, sollte sie andere Konsolidierungsmöglichkeiten umsetzen. Dies ergibt sich aus § 77 GO NRW. Steuererhöhungen können in Einzelfällen angemessen sein und auch der Finanzierung von individuellen Standards dienen, wenn diese trotz Konsolidierungsbedarf weiter aufrechterhalten werden sollen. Ziel einer Kommune muss immer der ausgeglichene Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW sein.

Im Berichtszeitraum hat die **Stadt Geilenkirchen** ihre Realsteuerhebesätze wie folgt angehoben:

- Grundsteuer A in 2016 von 260 v. H. auf 267 v.H.,

- Grundsteuer B in 2013 von 426 v. H. auf 456 v. H.,
- Grundsteuer B in 2016 von 456 v. H. auf 486 v. H..

Die Gewerbesteuer bewegt sich jeweils auf dem Niveau des fiktiven Hebesatzes und wurde dementsprechend angepasst.

Im aktuellen Vergleich für das Jahr 2020 positioniert sich die Stadt Geilenkirchen mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze in von Hundert 2020

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Geilenkirchen	**267**	**486**	**418**
Erkelenz	240	390	420
Heinsberg	320	500	431
Hückelhoven	220	429	417
Wegberg	290	491	433
Mittelwert im Kreis Heinsberg	278	473	429
Mittelwert mittlere kreisangehörige Kommunen	298	548	413
Fiktiver Hebesatz GFG 2020	223	443	418

Weitere Anpassungen der Hebesätze im Haushaltsplan 2021 ff. hat die Stadt Geilenkirchen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgesehen. Dabei gehört die Stadt Geilenkirchen zu den vergleichsweise steuerschwächeren Kommunen. Dies zeigt auch die Positionierung der allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner:

Allgemeine Deckungsmittel* je Einwohner 2019

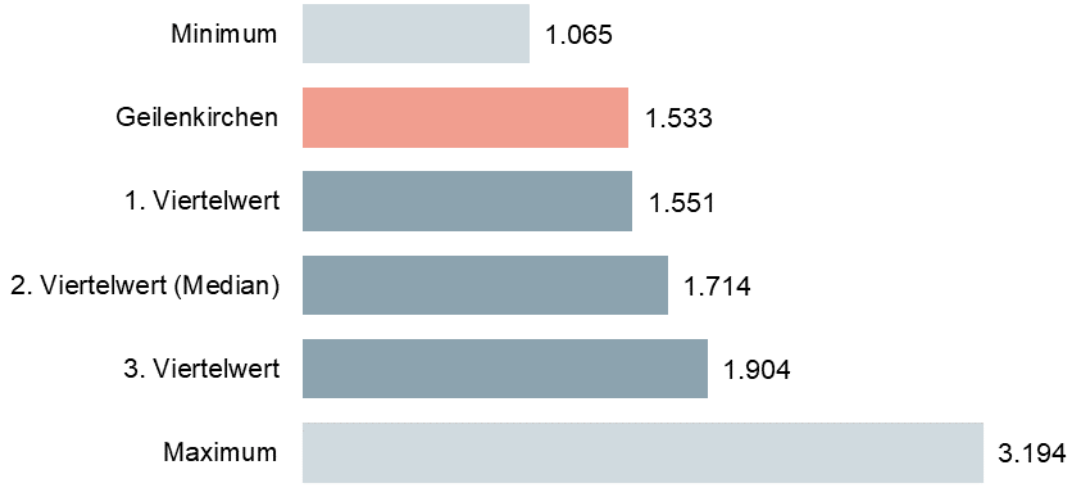

* (Realsteuern + Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern + sonstige Steuern und Abgaben + Ausgleichsleistungen + Schlüsselzuweisungen + Konsolidierungshilfe + allgemeine Umlagen) / Einwohner

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

- Im Betrachtungszeitraum hat die Stadt auf Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich verzichtet. Dazu hat die Stadt Geilenkirchen Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einem angemessenen Umfang geregelt.

- **Feststellung**
  Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Stadt in geringerem Umfang als die Vergleichskommunen. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Der Stadt Geilenkirchen ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen. Die Stadt konnte in allen Jahren eine ausreichende Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit sicherstellen.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Eine erste Regelung zu den Ermächtigungsübertragungen hatte die **Stadt Geilenkirchen** im Dezember 2013 beschlossen. Seinerzeit waren Ermächtigungsübertragungen nur für investive Auszahlungen zulässig. Da das Gesetz jedoch nun die Möglichkeit bietet, eine Ermächtigungsübertragung auch für konsumtive Auszahlungen und Aufwendungen zuzulassen, wurde die damals getroffene Regelung im April 2019 überarbeitet. Hiernach sind nun Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ebenfalls übertragbar und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Das Gleiche gilt für Auszahlungen bei Investitionen.

Der Rat erhält in jedem Jahr mit dem Entwurf des Jahresabschlusses eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres.

Für die Vorjahre hat der restriktive Umgang mit den konsumtiven Ermächtigungsübertragungen jeweils den Minimalwert zur Folge gehabt.

Ordentliche Aufwendungen Stadt Geilenkirchen 2015 bis 2019

Grundzahlen/ Kennzahlen	2015	2016	2017	2018	2019
Haushaltsansatz in Tausend Euro	59.460	63.781	65.785	67.036	70.655
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Ansatzerhöhungsgrad* in Prozent	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	59.460	63.781	65.785	67.036	70.655

Grundzahlen/ Kennzahlen	2015	2016	2017	2018	2019
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	60.606	62.918	65.456	66.777	69.597
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent**	**101,9**	**98,6**	**99,5**	**99,6**	**98,5**

* Ansatzerhöhungsgrad = Ermächtigungsübertragungen Ordentliche Aufwendungen/ (fortgeschriebener Ansatz ordentliche Aufwendungen – Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen)*100
** Grad der Inanspruchnahme = (Ist-Ergebnis ordentliche Aufwendungen/Fortgeschriebener Ansatz ordentliche Aufwendungen)*100

Die Stadt Geilenkirchen hat in allen Jahren, abgesehen von 2015, weniger Aufwendungen geleistet, als sie in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagt hatte. Dies gilt ebenfalls für Ihre Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die zu leistenden Mehraufwendungen in 2015 waren allerdings durch über oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 83 GO NRW oder durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im Rahmen der Budgetierungsregelungen nach § 21 KomHVO NRW gedeckt.

Der restriktive Umgang mit konsumtiven Ermächtigungsübertragungen führt im aktuellen Vergleichsjahr 2019 zu folgender Positionierung:

Ermächtigungsübertragungen (Ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2019

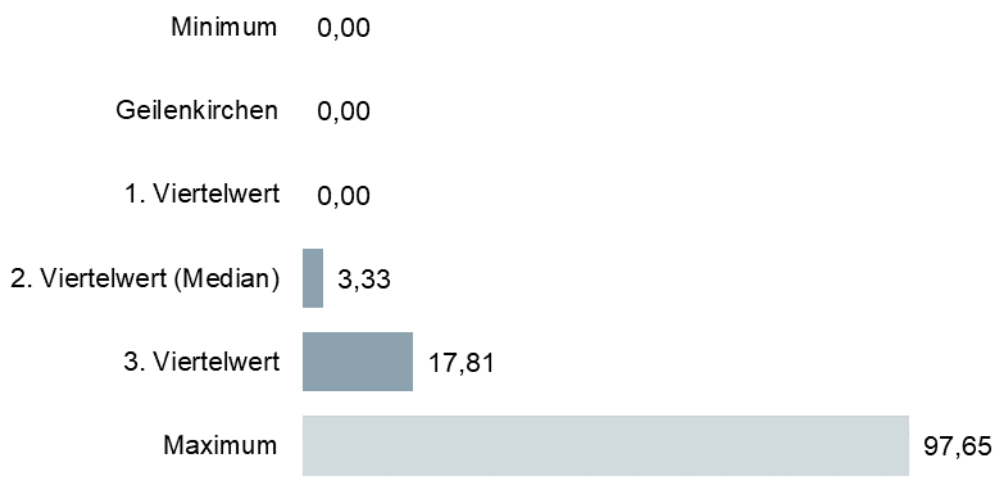

In den interkommunalen Vergleich sind 46 Werte eingeflossen. Neben der Stadt Geilenkirchen haben 17 weitere Vergleichskommunen in 2019 keine Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen übertragen.

Die Stadt Geilenkirchen hat gemäß ihrer Regelungen erstmalig im Jahr 2020 Mittel im konsumtiven Bereich übertragen. Dabei kam es zu Übertragungen in Höhe von rund einer halben Mio. Euro. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Ansatzerhöhungsgrad in 2020 von 0,7 Prozent.

Bezogen auf den Einwohner wurde ein Wert von 18,44 Euro je Einwohner übertragen. Für das Jahr 2020 liegen aktuell noch keine Vergleichswerte vor.

Investive Auszahlungen Stadt Geilenkirchen 2015 bis 2019

Grundzahlen/ Kennzahlen	2015	2016	2017	2018	2019
Haushaltsansatz in Tausend Euro	5.745	12.274	5.334	9.151	14.537
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	3.576	1.798	4.516	2.833	5.226
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	**62,2**	**14,6**	**84,7**	**31,0**	**36,0**
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	9.321	14.072	9.850	11.984	19.764
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	**38,4**	**12,8**	**45,8**	**23,6**	**26,4**
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	6.167	7.729	6.653	4.366	4.443
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	**66,2**	**54,9**	**67,5**	**36,4**	**22,5**

In den Jahren 2015 bis 2019 hat die Stadt Geilenkirchen investive Auszahlungsermächtigungen von jährlich durchschnittlich 3,6 Mio. Euro übertragen. Die absoluten Ermächtigungsübertragungen je Jahr sind jeweils unauffällig. Somit ergibt sich bezogen auf den Einwohner eine Positionierung unter dem Median.

Ermächtigungsübertragungen (Investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2019

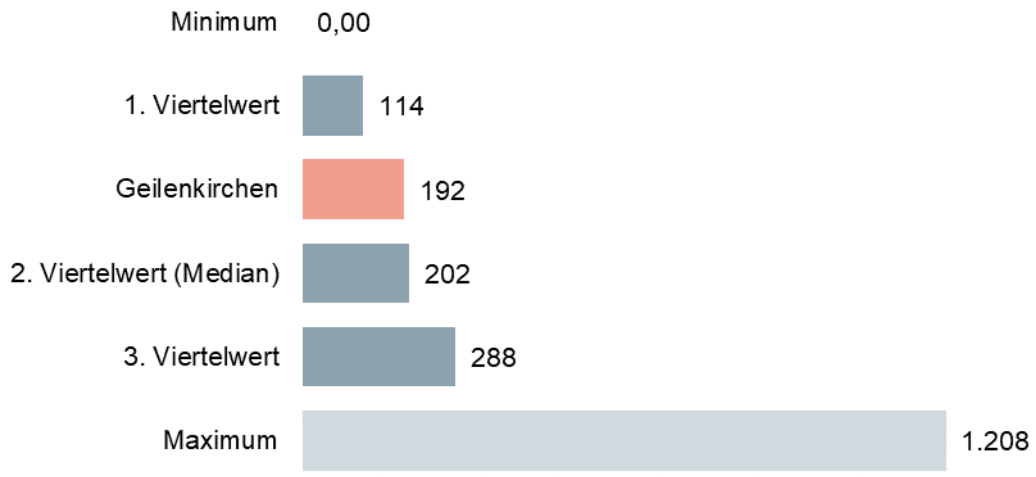

Der Vergleich enthält Werte von 46 Kommunen.

Durch die Einführung eines stringenten Baukostencontrollings erwartet die Stadt Geilenkirchen, das auch in den Folgejahren eine vergleichsweise bessere Positionierung im interkommunalen

Vergleich erreicht wird. Die Stadt Geilenkirchen hat ab dem Jahr 2020 für die Durchführung ihrer Investitionsprojekte eine Berichtspflicht für Kostensteigerungen bei Investitionsmaßnahmen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro eingeführt. In den Fachämtern ist für jede dieser Investitionsmaßnahmen eine Kostenfortschreibung zu führen. Die Kostenfortschreibung mit Darstellung der Kostensteigerungen hat das Fachamt vierteljährlich der Kämmerei zu melden. Die Kämmerei berichtet dem Rat vierteljährlich über die Entwicklung der Investitionsmaßnahmen. Bei erheblichen Abweichungen wird unmittelbar reagiert und der Verwaltungsvorstand und die politischen Gremien werden unmittelbar informiert.

Ihre Haushaltsmittel für investive Auszahlungen schöpfte die Stadt Geilenkirchen bis 2017 deutlich über dem Durchschnitt aus. In den Jahren 2018 und 2019 nimmt die Inanspruchnahme allerdings erkennbar ab. Für 2019 ergibt sich daher folgende Einordnung:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz (investive Auszahlungen) in Prozent 2019

Als Grund für die Verschlechterung der Inanspruchnahme bei gleichzeitig steigenden Ermächtigungsübertragungen nennt die Stadt Geilenkirchen zum einen das in den letzten Jahren gestiegene und ambitionierte Investitionsvolumen und zum anderen die seit 2019 unbesetzte Stelle des technischen Beigeordneten, sowie die aktuell vakante Stelle des Leiters des Tiefbauamtes.

Grundsätzlich dürfen nach § 13 Abs. 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus denen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Diesen ist ein Bauzeitplan beizufügen. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt sollte einzelne Parameter bei der Übertragung von investiven Auszahlungen noch stringenter überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch ist.

Die Einführung eines vollständigen Bauinvestitionscontrollings (BIC) könnte einen positiven Einfluss auf die kostenmäßige und zeitliche Optimierung haben, um nachträgliche bzw. zeit- und kostenintensive Planänderungen im Verlauf der Bauvorhaben zu vermeiden. Die Notwendigkeit von Ermächtigungsübertragungen in nachfolgende Haushaltsjahre würde dementsprechend verringert. Weitere Details zum BIC sind dem Teilbericht 5. Vergabewesen, 5.5 Bauinvestitionscontrolling zu entnehmen.

Die Stadt Geilenkirchen konnte ihre investiven Auszahlungen in allen Jahren finanzieren. Neue Investitionskredite nimmt die Stadt nur auf, wenn sie investive Auszahlungen nicht anderweitig finanzieren kann. Die Stadt hat dabei in den Betrachtungsjahren keine Kreditermächtigungen aus Vorjahren übertragen. Der gebildete Ansatz war in allen Jahren ausreichend.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen hat noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Akquise von Fördermitteln. Es fehlt an verbindlichen Prozessen und Dokumentationen zur Fördermittelrecherche.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Bei der **Stadt Geilenkirchen** akquirieren und bewirtschaften überwiegend die Fachämter die Fördermittel dezentral. Regelungen oder strategische Vorgaben, die eine standardisierte Akquise von Fördermitteln vorsehen, hat die Stadt bislang nicht getroffen. Ein intensiver Austausch und die regelmäßige Prüfung der Fördermöglichkeiten bei Investitionsvorhaben beschreibt die Stadt allerdings als gelebte Praxis. Strategische Vorgaben, zum Beispiel in Form von Zielvorgaben, räumen der Fördermittelakquise eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind.

Auf operativer Ebene kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise festgelegter Prozess helfen, die strategische Zielvorgabe umzusetzen. Diese sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme einschließlich der Dokumentation der Recherche.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.

- Notwendige Interaktionen mit anderen Fachbereichen oder –gruppen.
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

➔ **Empfehlung**
Klare und einheitliche Regelungen, die bei geplanten investiven und konsumtiven Maßnahmen die Prüfung der Fördermöglichkeiten inklusive einer Aktendokumentation vorsehen, würden für einen standarisierten, nachprüfbaren Prozess sorgen.

Die Stadt Geilenkirchen ist bei verschiedenen Fördermittelportalen angemeldet. Am meisten genutzt werden dabei die Förderdatenbank NRW sowie die Informationen des Städte- und Gemeindebundes.

Ein zentraler Überblick über alle möglichen Förderprojekte fehlt der Stadt Geilenkirchen bislang. Die Stadt Geilenkirchen hat sich daher von der NRW Bank zu einem zentralen Fördermittelmanagement beraten lassen. Als Folge der Beratung hat die Verwaltung den Beschluss gefasst, eine zentrale Stelle für das ganze Haus einzurichten. Diese Stelle agiert dann als Fördermittellotse. Der Mittelabruf etc. erfolgt aber weiterhin dezentral. Hauptaufgabe der zentralen Fördermittelstelle ist eine Zusammenführung aller wichtigen Informationen zu den Förderprojekten.

Die Antragsverfahren zur Erlangung von Fördermitteln beschreibt die Stadt Geilenkirchen als uneinheitlich und deutlich abhängig vom Fördergeber. Die Stadt sieht vereinzelt die Möglichkeit, die Verfahren zu verschlanken, da teilweise sehr umfangreiche Unterlagen gefordert werden. Die Formulare beschreibt die Stadt in den meisten Fällen als verständlich und eindeutig, gelegentlich besteht jedoch Klärungsbedarf, dem die Fördergeber in der Regel jedoch stets freundlich und kompetent nachkommen.

Die für den Antragsprozess notwendigen Unterlagen sind in den wenigsten Fällen gut an zentraler Stelle zu finden, meist werden sie erst nach konkreter Anfrage verschickt. Die Digitalisierung bei einigen Fördergebern scheint an einigen Stellen noch nicht sehr weit fortgeschritten. Einige andere Förderprogramme sind dagegen heute schon sehr fortschrittlich, digitalisiert und benutzerfreundlich.

Die Fristen sind in den meisten Fällen ausreichend, gelegentlich jedoch viel zu kurz, besonders für die Einreichung von Projektskizzen. Hier fallen die Fristen regelmäßig zu kurz aus. Die Förderprogramme, für die Projektskizzen eingereicht werden müssen, erscheinen oft als sehr aufwendig. Das gilt in besonderem Maße, wenn viele wiederholende Fragen zu beantworten sind anstatt die die Möglichkeit zu einem Bericht gegeben ist.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

➔ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen hat kein förderbezogenes Controlling und –berichtswesen etabliert. Dabei fehlt es auch im Bereich der Fördermittelbewirtschaftung an verbindlichen Strukturen zur Durchführung und Dokumentation. Ein transparent dokumentiertes Vorgehen bei der Fördermittelbewirtschaftung würde unterstützend dazu beitragen, Rückforderungen zu vermeiden.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die **Stadt Geilenkirchen** bewirtschaftet ihre Fördermittel dezentral. Die Sachbearbeiter in den beantragenden Fachbereichen sind individuell dafür verantwortlich, dass die Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid realisiert werden. An dieser Stelle gibt es keine vorgegebenen Standards oder Kontrollmechanismen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte ihre aktuell gelebten Prozessabläufe verbindlich und transparent festlegen. Gegebenenfalls macht es Sinn, den Prozessablauf und weitere sinnvolle Vorgaben in einer Dienstanweisung zu Regeln.

Weiterhin gab es zum Zeitpunkt der Prüfung keine Stelle, an der aktuell laufende Fördermaßnahmen zentral vorliegen. Der Stadt fehlte es somit an einem umfassenden Überblick über alle investiven und konsumtiven Förderprojekte. Wie bereits oben beschrieben, arbeitet die Stadt gerade an der Einrichtung einer solchen Stelle und plant diese auch mit einer entsprechenden Softwarelösung auszustatten. Hier soll dann eine zentrale Datei verwaltet werden, welche den entsprechenden Überblick liefert.

Diese zentrale Datei sollte mindestens folgende wesentliche Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum
- Förderprogramm mit Förderquote
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise
- Zweckbindungsfristen

Ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen hat die Stadt Geilenkirchen bislang nicht etabliert. Dieses wäre hilfreich, um Fördermitteldaten zu beschaffen, aufzubereiten und zu analysieren. Auf dieser Basis könnte die Stadt dann geeignete Steuerungsmaßnahmen einleiten, um das Förderziel zu erreichen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Fördermaßnahme sicherzustellen.

Laut Verwaltung wird dem Verwaltungsvorstand regelmäßig zu laufenden Förderprojekten berichtet. Die entsprechenden Fachausschüsse und der Rat werden ebenfalls turnusmäßig über erteilte Aufträge informiert bzw. erteilen selbst Aufträge innerhalb von Projekten und sind so stets auf dem Laufenden über den Fortgang von geförderten Projekten.

→ **Empfehlung**
Die gelebte Praxis der Stadt Geilenkirchen zur adressatenorientierten und regelmäßigen Berichterstattung sollte um ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen ergänzt werden.

1.5 Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten

Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen

- In der Stadt Geilenkirchen lag zum Zeitpunkt der Prüfung keine rechtskonforme Abschreibungstabelle gemäß § 36 Abs. 4 KomHVO vor. Die alleinige Vorgabe der jeweiligen Spannbreiten widerspricht dem Grundsatz der Stetigkeit.

Gemäß § 36 Abs. 4 KomHVO NRW ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände (Abschreibungstabelle) sowie ihre nachträglichen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat im Rahmen der Prüfung keine Abschreibungstabelle übermittelt. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die örtliche Nutzungsdauertabelle dem Muster aus der KomHVO bzw. aus der damaligen GemHVO entspricht. Die angesprochene Nutzungsdauertabelle beinhaltet allerdings lediglich den vom Ministerium vorgegebenen Rahmen der jeweiligen Nutzungsdauern. Laut Gesetzestext ist innerhalb dieses Bewertungsrahmens unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die jeweilige Nutzungsdauer zu bestimmen. Hierbei fließen die Erfahrungswerte der einzelnen Kommunen in die Bestimmung ein. Weitere Einflussfaktoren, z. B. Maschinenlaufzeiten oder das Verkehrsaufkommen einer Straße, sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Stadt Geilenkirchen hat bisher keine Festlegung zu den Nutzungsdauern für die jeweiligen Vermögensgegenstände festgelegt.

In der Praxis könnte es demnach für gleiche Vermögensgegenstände unterschiedliche Nutzungsdauern für die Abschreibung geben, welche dann jeweils bei Bilanzierung individuell bestimmt werden. Dabei achtet die Stadt darauf, dass der vorgegebene Rahmen des Ministeriums nicht über- oder unterschritten wird. Im Regelfall bilanziert die Stadt zur Haushaltsentlastung ihre Vermögensgegenstände mit den längst möglichen Nutzungsdauern. Lediglich bei den Kanälen hat die Stadt die Nutzungsdauer mit 50 Jahren festgelegt.

Für die Berechnung der Anlagenabnutzungsgrade in Kapitel 1.3.5.3 wurde, bei nicht eindeutigen Sachverhalten, unter Berücksichtigung des vorgegebenen Rahmens des Ministeriums jeweils die maximale Nutzungsdauer angenommen.

Die Stadt Geilenkirchen sollte daher schnellstmöglich Nutzungsdauern unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse festlegen, so dass eine Stetigkeit und Rechtssicherheit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Die Stadt hat im Verlauf der der Prüfung bereits eine rechtskonforme örtliche Abschreibungstabelle erlassen.

1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Stadt in geringerem Umfang als die Vergleichskommunen. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Der Stadt Geilenkirchen ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen. Die Stadt konnte in allen Jahren eine ausreichende Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit sicherstellen.	34	E1	Die Stadt sollte einzelne Parameter bei der Übertragung von investiven Auszahlungen noch stringenter überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch ist.	37
F2	Die Stadt Geilenkirchen hat noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Akquise von Fördermitteln. Es fehlt es an verbindlichen Prozessen und Dokumentationen zur Fördermittelrecherche.	38	E2.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind.	38
			E2.2	Klare und einheitliche Regelungen, die bei geplanten investiven und konsumtiven Maßnahmen die Prüfung der Fördermöglichkeiten inklusive einer Aktendokumentation vorsehen, würden für einen standarisierten, nachprüfbaren Prozess sorgen.	39
F3	Die Stadt Geilenkirchen hat kein förderbezogenes Controlling und –berichtswesen etabliert. Dabei fehlt es auch im Bereich der Fördermittelbewirtschaftung an verbindlichen Strukturen zur Durchführung und Dokumentation. Ein transparent dokumentiertes Vorgehen bei der Fördermittelbewirtschaftung würde unterstützend dazu beitragen, Rückforderungen zu vermeiden.	39	E3.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte ihre aktuell gelebten Prozessabläufe verbindlich und transparent festlegen. Gegebenenfalls macht es Sinn, den Prozessablauf und weitere sinnvolle Vorgaben in einer Dienstanweisung zu Regeln.	40

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E3.2	Die gelebte Praxis der Stadt Geilenkirchen zur adressatenorientierten und regelmäßigen Berichterstattung sollte um ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen ergänzt werden.	40

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	98,4	90,6	98,4	100,8	102,8	114,7	55
Eigenkapitalquote 1	39,5	5,5	14,9	31,1	43,4	63,7	54
Eigenkapitalquote 2	71,3	17,2	46,8	58,3	68,4	86,8	54
Fehlbetragsquote	./.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	49,8	0,0	28,0	32,9	38,2	51,3	54
Abschreibungsintensität	10,8	1,1	6,1	7,5	8,3	12,8	53
Drittfinanzierungsquote	48,5	12,3	47,5	54,4	66,6	97,2	52
Investitionsquote	89,4	29,4	81,3	115,2	149,4	326,7	53
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	97,4	51,3	81,5	89,5	97,9	120,1	53
Liquidität 2. Grades	167,9	8,6	28,8	79,1	183,9	1.227,6	40
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	6,2	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	3,4	1,6	3,4	6,7	11,2	32,0	53

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Zinslastquote	2,2[3]	0,0	0,5	1,1	1,9	7,3	55
Ertragslage							
Netto-Steuerquote	43,1	32,4	46,7	54,5	59,9	72,8	40
Zuwendungsquote	29,9	9,5	15,8	20,0	25,5	37,4	42
Personalintensität	23,5	13,1	17,4	21,0	23,4	31,2	42
Sach- und Dienstleistungsintensität	11,3	10,3	15,1	17,2	19,4	31,6	42
Transferaufwandsquote	47,9	37,1	40,7	43,5	47,8	58,2	42

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.
Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.
Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2015 bis 2019

Ergebnisse der Vorjahre	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitts-werte
Jahresergebnis	-2.870	-769	97	536	301	
Gewerbesteuern (4013)	8.075	8.072	11.115	11.151	10.051	9.693
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	9.967	10.291	10.885	11.560	11.941	10.929
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4022)	1.000	1.030	1.283	1.718	1.919	1.390

[3] Aufgrund einer abweichenden Buchungssystematik kam es in 2019 zu einem erheblichen Anstieg der Finanzaufwendungen. Unter Berücksichtigung einer differenzierten Betrachtungsweise würde die Zinslastquote für das Jahr 2019 bei 1,0 Prozent liegen.

Ergebnisse der Vorjahre	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitts-werte
Ausgleichsleistungen (405)	1.001	1.019	1.070	1.095	1.135	1.064
Schlüsselzuweisungen (4111)	9.600	9.322	9.613	9.771	10.984	9.858
Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag (4181)	6	28	27	31	240	66
Konsolidierungshilfe aus dem Stärkungspaktgesetz (4131)	0	0	0	0	0	./.
Summe der Erträge	29.648	29.761	33.993	35.326	36.270	33.000
Steuerbeteiligungen (534)	1.340	1.307	1.730	1.652	1.671	1.540
Allgemeine Kreisumlagen (5374)	12.629	13.217	13.139	12.799	13.415	13.040
Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz (5351)	0	0	0	0	0	./.
Summe der Aufwendungen	13.968	14.524	14.869	14.451	15.086	14.580
Saldo	15.679	15.238	19.124	20.875	21.184	18.420

Tabelle 4: Eigenkapital Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2013 bis 2019

Grundzahlen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Eigenkapital	90.929	94.985	92.081	91.411	91.595	92.727	93.007
Nicht durch Eigenkapital gedeck-ter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	**90.929**	**94.985**	**92.081**	**91.411**	**91.595**	**92.727**	**93.007**
Sonderposten für Zuwendungen	61.204	59.030	57.881	57.260	56.377	55.452	54.538
Sonderposten für Beiträge	23.388	23.669	23.106	22.528	21.862	21.247	20.479
Eigenkapital 2	**175.521**	**177.684**	**173.069**	**171.199**	**169.834**	**169.426**	**168.025**
Bilanzsumme	**241.020**	**235.318**	**233.576**	**234.522**	**234.100**	**234.499**	**235.693**

Tabelle 5: Schulden Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2013 bis 2019

Grundzahlen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anleihen	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	25.720	24.126	24.690	25.025	23.335	20.928	16.949
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.500	0	0	0	0	75	74
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	972	909	748	848	992	1.328	2.346
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	125	131	223	38	528	520	414
Sonstige Verbindlichkeiten	3.133	717	943	1.335	1.506	1.289	1.242
Erhaltene Anzahlungen	553	404	295	384	596	1.854	2.790
Verbindlichkeiten	**36.002**	**26.287**	**26.899**	**27.630**	**26.957**	**25.994**	**23.816**
Rückstellungen	25.446	26.998	29.135	31.136	32.526	34.169	36.383
Sonderposten für den Gebührenausgleich	767	724	774	828	649	743	974
Schulden	**62.215**	**54.010**	**56.807**	**59.594**	**60.132**	**60.906**	**61.173**

Tabelle 6: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2013 bis 2019

Grundzahlen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahresergebnis	**-4.229**	**4.056**	**-2.870**	**-769**	**97**	**536**	**301**

Grundzahlen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gewerbesteuer	8.118	7.881	8.075	8.072	11.115	11.151	10.051
Gemeindeanteil an der Einkommens-teuer	8.762	9.260	9.967	10.291	10.885	11.560	11.941
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	800	825	1.000	1.030	1.283	1.718	1.919
Ausgleichsleistungen	950	1.026	1.001	1.019	1.070	1.095	1.135
Schlüsselzuweisungen vom Land	7.673	9.084	9.600	9.322	9.613	9.771	10.984
Leistungen aus dem Stärkungspaktge-setz - Konsolidierungshilfe -	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Umlagen vom Land	79	0	6	28	27	31	240
Summe der Erträge	**26.381**	**28.076**	**29.648**	**29.761**	**33.993**	**35.326**	**36.270**
Steuerbeteiligungen	1.316	1.275	1.340	1.307	1.730	1.652	1.671
Allgemeine Kreisumlage	12.051	11.983	12.629	13.217	13.139	12.799	13.415
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktge-setz	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Aufwendungen	**13.367**	**13.258**	**13.968**	**14.524**	**14.869**	**14.451**	**15.086**
Saldo der Bereinigungen	**13.015**	**14.818**	**15.679**	**15.238**	**19.124**	**20.875**	**21.184**
Saldo der Sondereffekte	0	8.491	0	1.221	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	**-17.243**	**-19.254**	**-18.549**	**-17.228**	**-19.027**	**-20.338**	**-20.883**
Abweichung vom Basisjahr	0	-2.011	-1.306	15	-1.784	-3.095	-3.640

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2020 bis 2024

Grundzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresergebnis	**-1.976**	**-2.999**	**-2.431**	**-1.194**	**-2.314**

Grundzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Gewerbesteuer	10.150	9.497	9.886	10.301	10.930
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	12.422	11.739	12.150	12.879	13.690
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.941	2.015	1.789	1.830	1.871
Ausgleichsleistungen	1.165	974	1.213	1.254	1.288
Schlüsselzuweisungen vom Land	11.810	12.153	11.363	11.943	12.635
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0	0	0	0	0
Allgemeine Umlagen vom Land	67	67	0	0	0
Summe der Erträge	**37.554**	**36.444**	**36.401**	**38.207**	**40.414**
Steuerbeteiligungen	850	795	828	863	915
Allgemeine Kreisumlage	13.817	13.900	13.975	14.562	15.310
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	0	0	0	0	0
Summe der Aufwendungen	**14.667**	**14.695**	**14.803**	**15.424**	**16.225**
Saldo der Bereinigungen	**22.887**	**21.749**	**21.599**	**22.783**	**24.188**
Saldo der Sondereffekte	0	2.950	4.366	4.204	1.967
Bereinigtes Jahresergebnis	**-24.863**	**-27.699**	**-28.395**	**-28.181**	**-28.469**
Abweichung vom Basisjahr	-7.620	-10.456	-11.152	-10.938	-11.226

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2013 bis 2019

Grundzahlen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bereinigtes Jahresergebnis	**-17.243**	**-19.254**	**-18.549**	**-17.228**	**-19.027**	**-20.338**	**-20.883**

Grundzahlen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-1.111	-1.342	-1.095	712	-1.189	-1.380	-1.362
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-7.573	-7.727	-8.663	-8.172	-8.361	-8.671	-8.582
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	**-8.559**	**-10.185**	**-8.791**	**-9.768**	**-9.477**	**-10.287**	**-10.939**
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	-1.626	-232	-1.209	-918	-1.728	-2.380

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Stadt Geilenkirchen in Tausend Euro 2020 bis 2024

Grundzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Bereinigtes Jahresergebnis	**-24.863**	**-27.699**	**-28.395**	**-28.181**	**-28.469**
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-1.229	-1.234	-1.316	-1.292	-1.317
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-10.975	-12.587	-12.640	-12.894	-13.067
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	**-12.659**	**-13.878**	**-14.439**	**-13.995**	**-14.085**
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	-4.100	-5.319	-5.880	-5.436	-5.526

2. Beteiligungen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Stadt Geilenkirchen** im Prüfgebiet Beteiligungen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Beteiligungen

Die Stadt Geilenkirchen verfügt über eine sehr übersichtliche Beteiligungsstruktur. Die Stadt ist an neun Unternehmen beteiligt. Die Beteiligungen werden auf drei Beteiligungsebenen gehalten. Auf lediglich drei Unternehmen übt die Stadt einen mindestens maßgeblichen Einfluss aus.

Aufgrund der niedrigen wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt sowie der sich auf einem niedrigen Niveau befindlichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW niedrige Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Diese Anforderungen erfüllt das Beteiligungsmanagement der Stadt Geilenkirchen ganz überwiegend.

Die Stadt Geilenkirchen hält die wesentlichen Unterlagen der Beteiligungen vor. Lediglich die Digitalisierung sollte stärker fokussiert werden. Die Beteiligungsberichte bis 2019 wurden jeweils im dritten Quartal des Folgejahres in den Rat eingebracht. Zukünftig sollten die Beteiligungsberichte um Informationen zu den mittelbaren Beteiligungen ergänzt werden.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben Kommunen regelmäßig einen Teil ihrer öffentlichen Aufgaben in Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ausgegliedert. Diese Ausgliederungen verfügen einerseits über einen nicht unerheblichen Teil des kommunalen Vermögens. Andererseits weisen sie nicht selten eine hohe Verschuldung aus. Darüber hinaus ergeben sich teils umfangreiche Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Kommune und ihren Beteiligungen, die sich direkt auf den kommunalen Haushalt auswirken.

Vor diesem Hintergrund kommt dem kommunalen Beteiligungsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Ein leistungsfähiges und dem Beteiligungsportfolio angemessenes Beteiligungsmanagement ist notwendig, um auf Grundlage steuerungsrelevanter Informationen die öffentlichen Aufgaben effektiv, wirtschaftlich und nachhaltig steuern zu können.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen ihr Beteiligungsmanagement ausgestaltet haben und in welchem Umfang das Beteiligungsmanagement ausgewählte Aufgaben wahrnimmt.

Ziel der Prüfung der gpaNRW ist es, den aktuellen Stand im Bereich des Beteiligungsmanagements aufzuzeigen und Anhaltspunkte für Optimierungen zu liefern.

Dazu analysiert die gpaNRW zunächst das Beteiligungsportfolio der Kommune. Ausgehend von den daraus abgeleiteten Anforderungen an das Beteiligungsmanagement untersucht die gpaNRW mithilfe einer standardisierten Checkliste bzw. eines Interviews, wie die Kommune das Beteiligungsmanagement organisiert hat. Neben der organisatorischen Ausgestaltung liegt der Fokus der Prüfung darauf, ob bzw. in welchem Umfang die Kommune die Aufgaben der Datenerhebung und -vorhaltung, des Berichtswesens wahrnimmt. Wir stellen bei der Prüfung auf den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2019 ab. Ausgehend von diesem Stichtag liegen der Analyse – je nach Datenlage – Daten von mindestens drei Jahren zugrunde. Wesentliche Änderungen in der Beteiligungsstruktur nach 2019 haben sich nicht ergeben.

2.3 Beteiligungsportfolio

➔ Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsstruktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der aus den Beteiligungen resultierenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW niedrige Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Die gpaNRW beurteilt die Anforderungen an das kommunale Beteiligungsmanagement und differenziert dabei zwischen niedrigen, mittleren und hohen Anforderungen. Dazu prüft sie

- die Beteiligungsstruktur,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt und
- die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Die einzelnen zur Beurteilung herangezogenen Parameter werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert. Neben diesen Parametern fließen stets die Gesamtsituation und individuelle Besonderheiten bei der Stadt in die Beurteilung ein.

2.3.1 Beteiligungsstruktur

➔ Das Beteiligungsportfolio umfasst insgesamt neun Beteiligungen auf drei Beteiligungsebenen. Lediglich auf drei Beteiligung übt die Stadt einen mindestens maßgeblichen Einfluss aus. Die Komplexität der Beteiligungsstruktur ist damit niedrig.

Die Beteiligungsstruktur ist durch die Anzahl der Beteiligungen, die Rechtsformen der Beteiligungen und durch die Anzahl der Beteiligungsebenen gekennzeichnet. Mit zunehmender Anzahl an Beteiligungen steigen auch die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Je weiter eine Beteiligung von der Stadt entfernt ist, desto schwieriger werden die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligung durch die Stadt.

Die **Stadt Geilenkirchen** ist zum Stichtag 31. Dezember 2019 an insgesamt neun Unternehmen beteiligt. Diese verteilen sich auf drei Beteiligungsebenen, wobei die meisten Beteiligungen

unmittelbar auf der ersten Ebene gehalten werden. Die Beteiligungen werden in drei verschiedenen Rechtsformen gehalten. Dabei ist die GmbH mit sieben Beteiligungen die am häufigsten vorkommende Rechtsform.

Anhand der durchgerechneten Beteiligungsquote teilen sich die Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen wie folgt auf:

Anzahl der Beteiligungen nach Beteiligungsquote zum 31. Dezember 2019

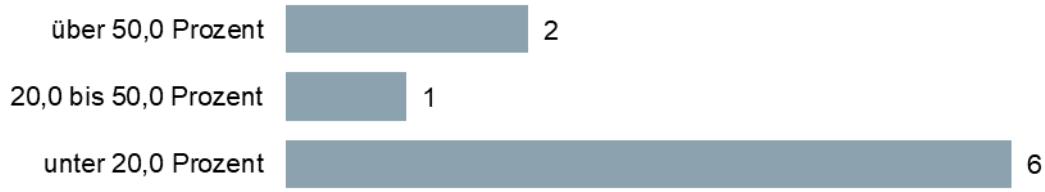

Grundsätzlich sollte die Stadt bei der Beteiligungssteuerung alle Beteiligungen in den Blick nehmen. Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20,0 Prozent kann die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss ausüben. Dadurch hat sie bei diesen Beteiligungen höhere Einflussmöglichkeiten, um die städtischen Interessen zu vertreten. Ebenso sind diese Beteiligungen regelmäßig ausschlaggebend im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Daher betrachten wir nachfolgend die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 20,0 Prozent beteiligt ist.

Bei der Stadt Geilenkirchen handelt es sich zum 31. Dezember 2019 um folgende Beteiligungen:

Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mindestens 20,0 Prozent zum 31. Dezember 2019

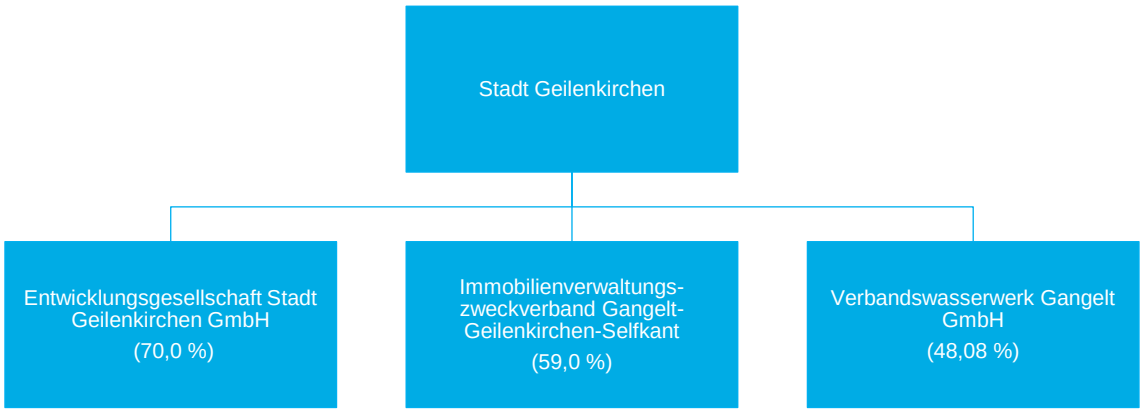

2.3.2 Wirtschaftliche Bedeutung

- Das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten sowie die erwirtschafteten Erträge der Beteiligungen befinden sich im Vergleich zur Stadt auf einem niedrigen Niveau. Hieraus ergibt sich eine niedrige wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen beurteilt die gpaNRW durch eine Gegenüberstellung wesentlicher Daten der Beteiligungen und des Kernhaushalts. Im Einzelnen handelt es sich bei den Daten um das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Erträge. Dabei ist davon auszugehen, dass mit einer steigenden wirtschaftlichen Bedeutung tendenziell auch das Steuerungserfordernis der Beteiligungen zunimmt. Je höher beispielsweise das Anlagevermögen der Beteiligungen ist, desto höhere Vermögenswerte sind in die Beteiligungen ausgelagert. Dadurch steigen üblicherweise die Chancen und Risiken für die Stadt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der oben abgebildeten Beteiligungen der **Stadt Geilenkirchen** wird nachfolgend dargestellt. Es handelt sich um die Werte aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019.

Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen 2019 in Mio. Euro

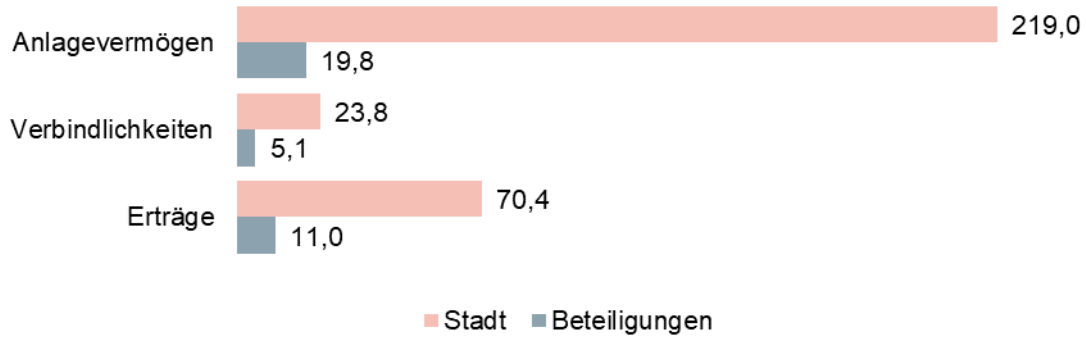

Die Beteiligungen halten in 2019 mit nur rund einem Zehntel des Anlagevermögens deutlich weniger Anlagevermögen als die Stadt Geilenkirchen in ihrem Kernhaushalt. Davon entfällt mit 16,0 Mio. Euro ein wesentlicher Teil auf das Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.

Die Verbindlichkeiten der Beteiligungen betragen in 2019 nur rund ein Fünftel der Verbindlichkeiten der Stadt. Davon entfallen 4,2 Mio. Euro auf die Verbindlichkeiten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.

Die Beteiligungen erwirtschaften nur rund ein Sechstel des Ertragsvolumens der Stadt. Die meisten Erträge werden mit 6,9 Mio. Euro durch die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH erwirtschaftet.

2.3.3 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

- Der Haushalt der Stadt Geilenkirchen wird durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen im Jahr 2019 mit 2,3 Mio. Euro entlastet. Auch in den Jahren 2017 und 2018 zeigt sich ein vergleichbares Bild. Die Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen haben damit jährlich niedrige Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen sind auch die unmittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt wichtig zur Beurteilung der Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Deshalb betrachten wir die Erträge und Aufwendungen, die bei der Stadt aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit ihren Beteiligungen anfallen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Gewinnabführungen, Verlustausgleiche, Betriebskostenzuschüsse oder Leistungsentgelte handeln. Je höher die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind, desto höher sind die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement im Hinblick auf die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligungen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Beteiligungen, bei denen die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss hat, Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben können. Vielmehr können auch Beteiligungen unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, an denen die Stadt nur einen geringfügigen Einfluss hat. Daher werden nachfolgend auch die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von unter 20,0 Prozent berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der **Stadt Geilenkirchen** stellen sich wie folgt dar:

Erträge aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Erträge	2017	2018	2019
Erträge aus Leistungsbeziehungen	0	0	0
Steuererträge	815	406	285
Konzessionsabgaben	301	302	317
Gewinnausschüttungen und Dividenden	725	797	1.857
Sonstige Erträge	8	10	10
Gesamtsumme	**1.849**	**1.515**	**2.469**

Insgesamt generiert die Stadt in 2019 3,5 Prozent ihrer ordentlichen Erträge[4] von 70,4 Mio. Euro aus Finanz und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich somit um einen relevanten Anteil an den Erträgen der Stadt.

Der überwiegende Anteil entfällt auf Gewinnausschüttungen. Diese entstehen im Wesentlichen aus der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH sowie zu kleineren Anteilen aus

[4] Betrachtet wurden hier neben den ordentlichen Erträgen auch die Beteiligungserträge.

der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH. Die Konzessionsabgaben werden durch die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH und die EWV GmbH geleistet.

Aufwendungen aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Aufwendungen	2017	2018	2019
Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen	165	263	186
Zuschüsse und Umlagen (konsumtiv)	0	0	0
Verlustübernahmen und -abdeckungen	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	10	0	0
Gesamtsumme	**175**	**263**	**186**

Insgesamt generiert die Stadt lediglich 0,3 Prozent ihrer ordentlichen Aufwendungen aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich somit um einen sehr geringen Anteil an den Aufwendungen der Stadt.

Die Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen entstehen ausschließlich aus dem Bezug von Wasser gegenüber dem Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.

Im Durchschnitt entlasten die Beteiligungen den städtischen Haushalt in den drei Betrachtungsjahren mit 1,7 Mio. Euro pro Jahr.

Mit der Übernahme von Bürgschaften übernimmt die Kommune Risiken Dritter beziehungsweise tritt für diese ein. Hieraus können sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben.

Die Stadt Geilenkirchen übernimmt eine Bürgschaft in Höhe von 5,5 Mio. Euro für die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH.

2.4 Beteiligungsmanagement

Die Funktion des Beteiligungsmanagements besteht darin, die wirtschaftlichen Ziele und den öffentlichen Zweck der städtischen Beteiligungen zueinander in Beziehung zu setzen, Transparenz zu schaffen und die politische Steuerung durch den Rat als gewähltes Organ wirksam werden zu lassen. Das Beteiligungsmanagement ist dabei als Oberbegriff zu verstehen und untergliedert sich in die Beteiligungsverwaltung, die Mandatsträgerbetreuung und das Beteiligungscontrolling. Darüber hinaus wird als Beteiligungsmanagement die Organisationseinheit bezeichnet, die die damit verbundenen Aufgaben operativ wahrnimmt. Die Prüfung der gpaNRW nimmt dabei ausgewählte Teilbereiche des Beteiligungsmanagements in den Blick.

2.4.1 Datenerhebung und -vorhaltung

→ **Feststellung**
Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen ergeben.

Ein effektives Beteiligungsmanagement betreibt ein umfassendes Management der relevanten Daten. Aus Sicht der gpaNRW sollten die nachfolgenden Daten zentral vorgehalten werden, um steuerungsrelevante Informationen für die Verwaltungsführung oder die politischen Vertreterinnen und Vertreter kurzfristig bereitstellen zu können:

- *Grundlegende Unternehmensdaten der Beteiligungen,*
- *persönliche Daten der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und*
- *Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse.*

Das Beteiligungsmanagement der **Stadt Geilenkirchen** ist dem Amtsleiter der Kämmerei zugeordnet und wird durch ihn wahrgenommen. Die strategischen Entscheidungen trifft der Kämmerer.

Die Stadt Geilenkirchen hält die Grunddaten, wie Satzungen und Gesellschaftsverträge für alle Beteiligungen vor. Hierzu zählen auch mittelbare Beteiligungen wie die NEW AG sowie Kleinstbeteiligungen wie die WestVerkehr GmbH. Die Gremien aller Beteiligungen sind durch die Bürgermeisterin oder den ersten Beigeordneten besetzt. Das Beteiligungsmanagement steht im regelmäßigen Austausch und erhält die Einladungen und Niederschriften über den jeweiligen Vertreter des Verwaltungsvorstandes. Eine Aktualisierung der Daten im Beteiligungsmanagement ist somit sichergestellt.

Das Beteiligungsmanagement erhält sowohl die Jahresabschlüsse als auch die Wirtschaftspläne aller Beteiligungen. Diese werden dann zentral im Beteiligungsmanagement verwaltet. Lediglich in Einzelfällen muss das Beteiligungsmanagement nachhaken, weil Unterlagen nicht weitergeleitet werden. Es werden jedoch die Gremiensitzungen in den Blick genommen, sodass diese Weiterleitung spätestens auf Nachfrage erfolgt.

Alle Unterlagen werden zentral im Beteiligungsmanagement verwaltet. Aktuell werden die Unterlagen zumeist in Papierform abgelegt. Im Rahmen der Digitalisierung der Stadtverwaltung soll auch das Beteiligungsmanagement digitalisiert werden. Aktuell ist das Beteiligungsmanagement bestrebt, zumindest die Jahresabschlüsse der Beteiligungen digital übersandt zu bekommen und entsprechend abzulegen. Die Digitalisierung der Unterlagen erleichtert die Vertretung und verbessert die Auswertungsmöglichkeiten bei kurzfristen Nachfragen

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte auf eine Digitalisierung des Beteiligungsmanagements hinwirken.

Eine Liste der Gremienbesetzungen wird durch das Beteiligungsmanagement geführt und aktualisiert. Die personenbezogenen Daten der Gremienvertreter werden zentral im Haupt- und Personalamt verwaltet. Ein Zugriff auf diese Daten durch das Beteiligungsmanagement ist gewährleistet.

Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Geilenkirchen, trotz ihrer relativ geringen Beteiligungsstruktur, regelmäßig das Beteiligungsportfolio prüft. So wurde in 2020 die Beteiligung an der EWV GmbH abgestoßen, da diese als Energiedienstleister keine kommunale Bedeutung mehr für die Stadt Geilenkirchen hatte.

2.4.2 Berichtswesen

- Das Berichtswesen entspricht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen ergeben.

Das Berichtswesen hat die Aufgabe, die kommunalen Entscheidungsträger rechtzeitig über den Geschäftsverlauf der Beteiligungen zu informieren. Aus Sicht der gpaNRW sollte das Berichtswesen insbesondere Planabweichungen und bestehende Risiken beinhalten. Zu diesem Zweck sollten Berichte in einem dem Beteiligungsportfolio angemessenen Turnus bereitgestellt werden.

Die **Stadt Geilenkirchen** bringt ihre Beteiligungsberichte in der Regel im dritten Quartal des Folgejahres in den Rat ein. Zum Prüfungszeitpunkt lag der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 vor. Die Stadt ist nicht verpflichtet Gesamtabschlüsse aufzustellen. In den Beteiligungsberichten wird auf alle unmittelbaren Beteiligungen, auch Kleinstbeteiligungen eingegangen. Es fehlen jedoch die mittelbaren Beteiligungen wie die NEW Kommunalholding GmbH. Die Ausführungen zu den Beteiligungen, insbesondere den Mehrheitsbeteiligungen werden sehr kurz gefasst. Insbesondere auf die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH mit ihren unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt sollte tiefer eingegangen werden. Hier wäre es durchaus sinnvoll, auf die zukünftige Planung einzugehen.

Ein aktueller Überblick über das kommunale Beteiligungsportfolio und die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen ist für die kommunalen Entscheidungsträger vor allem gegeben, da der Beteiligungsbericht zeitnah eingebracht wird.

Im Rahmen der Haupt- und Finanzausschusssitzungen berichtet der Kämmerer quartalsweise über das Finanzcontrolling des städtischen Haushaltes. Hierin werden zusätzlich Informationen zu den unmittelbaren Auswirkungen der Beteiligungen auf den Haushalt aufgenommen, z.B. die Gewinnausschüttungen der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH sowie der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH. Die bedeutsamen Entwicklungen und Auswirkungen der Beteiligungen über 20 Prozent auf den kommunalen Haushalt werden somit regelmäßig erläutert. Weitere Berichte, zum Beispiel zur unterjährigen Entwicklung der Unternehmen, werden nicht erstellt. Angesichts der niedrigen Anforderungen und dem übersichtlichen Beteiligungsportfolio ist das Berichtswesen nach Ansicht der gpaNRW ausreichend. Den kommunalen Entscheidungsträgern stehen auch unterjährig alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

Kurzfristig notwendige Informationen (Ad-hoc Mitteilung) erfolgen nach Auskunft der Stadt telefonisch vom Geschäftsführer an die Vertreterin oder den Vertreter des Verwaltungsvorstandes. Die Zuständigkeiten sind hier zwischen der Bürgermeisterin und dem ersten Beigeordneten aufgeteilt. Die bzw. der jeweils Zuständige leitet die Informationen dann an das Beteiligungsmanagement weiter.

2.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Beteiligungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Beteiligungsmanagement					
F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen ergeben.	83	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte auf eine Digitalisierung des Beteiligungsmanagements hinwirken.	84

3. Hilfe zur Erziehung

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Einschätzungen und Erfahrungen der Jugendämter zum Umgang und zu den Auswirkungen der Pandemie sind unterschiedlich. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfe zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfe zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert. Das zeigen auch verschiedene Untersuchungen und Befragungen.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. Sie können daher nicht in die Analyse der Kennzahlen der geprüften Jahre 2018 und 2019 und die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung in der Hilfe zur Erziehung einfließen.

Hilfe zur Erziehung

Die Stadt Geilenkirchen weist insgesamt belastende soziostrukturelle Rahmenbedingungen auf. Insbesondere die hohe SGB II-Quote sowie ein vergleichsweise hoher Anteil alleinerziehender Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sind prägnant. Das könnten mit Gründe dafür sein, dass die Stadt Geilenkirchen zum Prüfungszeitpunkt eine hohe Falldichte und im Vergleich sehr hohe Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren aufweist.

Den Fehlbetrag bei den Hilfen zur Erziehung ist im Jahr 2019 zwar geringer als in der Hälfte der Vergleichskommunen, er wird jedoch durch nachträglich vereinnahmte Kostenerstattungen positiv beeinflusst. Das zeigen die erheblichen Schwankungen insbesondere in den Jahren 2016 und 2019. So konnten in 2019 zusätzliche 516 Tsd. Euro als Ertrag im Rahmen von Kostenerstattungen vereinnahmt werden. In 2019 zusätzlich vereinnahmte Erträge verbessern das Ergebnis im Vergleichsjahr mehr als deutlich. Es spiegelt aber nicht die tatsächliche eher belastende Situation bei den HzE in Geilenkirchen wider.

Diese wird im Vergleich der Transferaufwendungen deutlich. Hier fließen überwiegend die Aufwendungen für die Leistungserbringung der Hilfen durch die freien Träger mit ein. Der überwiegende Teil der Vergleichsstädte weist hier niedrigere Belastungen auf. Im Zeitverlauf von 2016 bis 2019 haben sich die Transferaufwendungen um rund acht Prozent auf 5,13 Mio. Euro erhöht.

Auch die HzE-Aufwendungen je Hilfefall sind in Geilenkirchen vergleichsweise hoch. Hier wirkt sich ein hoher Anteil an kostenintensiven stationären Hilfen aus. Geilenkirchen hat einen höheren Anteil stationärer Hilfen als die meisten Vergleichskommunen. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle, mit durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall von mehr rund 76.500 Euro. Damit liegt die Stadt Geilenkirchen fast am Maximum der Vergleichsstädte. Aber auch die durchschnittlichen Kosten eines Vollzeitpflegeplatzes sind in Geilenkirchen vergleichsweise hoch. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen vergleichsweise gering.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt über keine schriftlich fixierte Gesamtstrategie von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt für die Hilfe zur Erziehung. Es gibt jedoch erste strategische Ansätze. So soll eine Sozialraumanalyse Informationen für die Jugendhilfeplanung liefern. Eine Gesamtstrategie sollte wesentliche Ziele, Zielwerte und deren Stand mithilfe von steuerungsrelevanten Kennzahlen beschreiben.

Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen zeigt Optimierungsbedarf. Es überwacht schwerpunktmäßig die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen. Positiv ist dabei, dass es für jede einzelne Hilfeart ein eigenes Sachkonto im Haushalt gibt. Ein Berichtswesen, welches auf steuerungsrelevanten Kennzahlen basiert, kommt für die Hilfen zur Erziehung bisher nicht zum Einsatz. Es gibt bereits Überlegungen, die Steuerung zu optimieren, um Wirkungszusammenhänge bei den Hilfen zur Erziehung transparent zu machen.

Das Fachcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung bezieht sich in Geilenkirchen auf die Einzelhilfen. Fallübergreifende Ergebnisse werden nicht zusammengeführt und ausgewertet. Die Bemessung der Wirksamkeit einzelner Hilfeplanverfahren erfolgen im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik durch die ASD-Fachkräfte. Die Hilfefälle stehen unter einem Entscheidungsvorbehalt durch die Leitung „Soziale Dienste“. Dabei durchlaufen die Hilfefälle im Vorfeld mindestens eine oder mehrere kollegiale Beratungen. Das Hilfeplanverfahren nutzt in nachvollziehbarer Weise Ziele, um die Wirksamkeit der Hilfen aufzuzeigen. Verbesserungspotenzial sieht die gpaNRW insbesondere bei übergeordneten Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter.

Für die Fallsteuerung und Prozesskontrollen bei den Hilfen zur Erziehung gibt es in der Stadt Geilenkirchen keine konzeptionellen Vorgaben. Außerdem fehlt die technische Unterstützung durch die Fachanwendung, da automatisierte Kontrollen z. B. zu Fristen, Altersgrenzen und Wiedervorlagen nicht möglich sind. Daher unterliegen die wesentlichen Abläufe im ASD und die finanziellen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen nur stichprobenartigen Prozesskontrollen durch die Leitungskräfte und das Rechnungsprüfungsamt.

Das Personal im ASD der Stadt Geilenkirchen weist eine hohe Fallbelastung auf. Aus Sicht der gpaNRW sollte der Personalbedarf auch hinsichtlich notwendiger Prozessoptimierungen und Einhaltung von Standards überprüft werden.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem zweiten Kapitel, vierter Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).
Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik[5] der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung analysiert.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.
Mittels interkommunaler Kennzahlenvergleiche steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefergehende Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort werden die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfegewährung, für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle, berücksichtigt. Bei der Erfassung zu Rückführungen in die Herkunftsfamilie wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr abgebildet.

[5] Nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVPG)

3.3 Strukturen

- Ein hoher Anteil Kinder und Jugendlicher an der Gesamtbevölkerung sowie ein hoher Anteil alleinerziehender Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug in der Stadt Geilenkirchen stellen belastende Faktoren im Zusammenhang mit den Hilfen zur Erziehung dar. Auch eine hohe SGB II-Quote im Vergleich kann sich belastend auf den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung auswirken

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen können die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Die Stadt Geilenkirchen ist dem Jugendamtstyp fünf und der Belastungsklasse drei nach der Statistik der AKJ TU Dortmund[6] zugeordnet.

Die Kategorie fünf beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner. Die Belastungsklasse drei stuft die Kinderarmut in Geilenkirchen als gering ein. Eine geringe Kinderarmut bedeutet nach der Statistik, dass der Anteil der SGB II-Anteil der unter 15-Jährigen zwischen 12,65 Prozent und 18 Prozent liegt. Geilenkirchen hat 2019 nach den Daten „Wegweiser Kommune der Bertelsmann-Stiftung“ einen Anteil von 14,5 Prozent. Eine geringe Kinderarmut weisen neben der Stadt Geilenkirchen 30 weitere kreisangehörige Kommunen unter 50.000 Einwohner auf. 36 kreisangehörige Kommunen unter 50.000 Einwohner haben eine sehr geringe Kinderarmut. Laut AKJ Bericht 2019 haben Immerhin 19 kreisangehörige Kommunen unter 50.000 Einwohner weisen eine hohe oder sehr hohe Kinderarmut auf.

3.3.1 Strukturkennzahlen

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen der Stadt Geilenkirchen im Jahr 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	21,51	17,39	19,20	20,02	20,81	24,63	129
Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	22,69	12,05	17,62	18,85	20,16	25,29	129

Für eine zielgerichtete Kinder- und Jugendhilfeplanung ist es wichtig, Erkenntnisse über die sozialen Strukturen im Stadtgebiet zu gewinnen. Nur so können Umfang und Bedarf der Hilfegewährung im Wirkungsbereich des ASD besser eingeschätzt werden.

Der Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung ist in der **Stadt Geilenkirchen** höher als in 75 Prozent der Vergleichskommunen. Demnach zählen etwas mehr

[6] Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

als ein Fünftel der Einwohner in Geilenkirchen zur potenziellen Zielgruppe für Hilfen zur Erziehung.

Einwohnerprognose IT.NRW von 2021 bis 2040

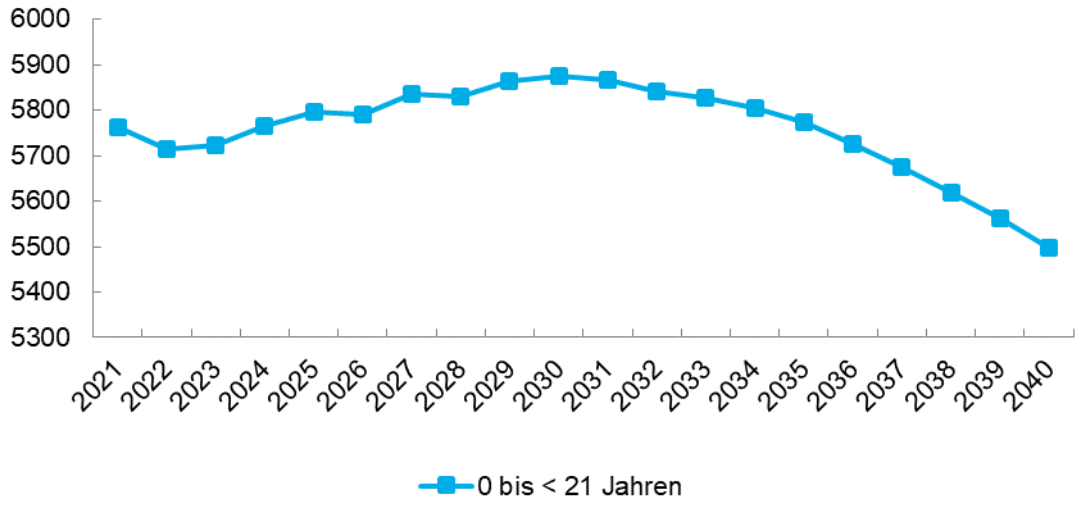

Nach den Prognosedaten von IT.NRW wird die Anzahl der Einwohner unter 21 Jahren in Geilenkirchen bis zum Jahr 2030 weiter leicht ansteigen. Erst für den Zeitraum danach prognostiziert IT.NRW einen kontinuierlichen Rückgang der Einwohner in dieser Altersgruppe.

Laut Mitteilung der Fachverantwortlichen nutzt die Stadt Geilenkirchen die IT.NRW-Prognose Daten für Auswertungen zur Bevölkerungsentwicklung. Jedoch weist die Stadt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die aktuellen Bevölkerungszahlen von IT.NRW von den Zahlen der Stadt Geilenkirchen aus verschiedenen Gründen abweichen. Dazu zählen der Zensus Effekt, die Umstellung des Meldewesens, Wanderungsbewegungen Schutzsuchender in den Jahren 2015/16 und unterschiedliche Einwohnerdefinitionen. Hinsichtlich der Abweichungen in der Altersgruppe der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren fällt diese im Jahr 2019 mit 42 Kindern aber gering aus.

Die Stadt Geilenkirchen weist auch einen hohen Anteil der Alleinerziehenden SGB II-Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II auf.

Laut dem Bericht „Monitor Hilfen zur Erziehung 2018“ der AKJ wirkt sich neben dem Transferleistungsbezug (Sozialhilfe) auch der Familienstatus auf die Hilfen zu Erziehung aus. Sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen werden vermehrt von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Bei gleichzeitigem Bezug von Transferleistungen verstärkt sich dieser Umstand deutlich. Insofern kann sich der hohe Anteil der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug belastend auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung auswirken.

Folgende weitere Faktoren können dazu führen, dass verstärkt Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden:

- SGB II-Quote

- Bildungsarmut
- Jugendarbeitslosigkeit (Entfällt in Geilenkirchen wegen fehlender vergleichbarer Daten der Agentur für Arbeit)
- Anteil Familien mit Migrationshintergrund

Über die SGB II-Quote erfährt die Stadt Geilenkirchen eine zusätzliche Belastung. Diese ist 2019 im landesweiten Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen mit 7,9 Prozent erhöht (Median: 7,2 Prozent).

Bildungsarmut steht in einem engen Zusammenhang mit der sozioökonomischen Herkunft. In kaum einem anderen Land bestimmt die soziale Lage eines Kindes so sehr seine Bildungsbeteiligung und Bildungschancen wie in Deutschland[7]. So beschreibt es das deutsche Jugendinstitut auf seiner Homepage. Bescheinigt wird der Zusammenhang zwischen Bildungschancen und sozialer Herkunft durch eine PISA-Studie (Deutsches PISA-Konsortium, 2001). In Geilenkirchen könnten die zuvor genannten Belastungen hinsichtlich der SGB II-Quote und des Anteils der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug zu einer höheren Bildungsarmut führen. Die Fachverantwortlichen in Geilenkirchen vermuten ebenfalls aufgrund der sozialen Ungleichheit in der Bevölkerung eine höhere Bildungsarmut in Geilenkirchen.

Im Vergleichsjahr 2019 hat der Zuzug von Flüchtlingsfamilien nach Aussage der Verantwortlichen keine besonderen Auswirkungen auf die Entwicklung der Hilfe zur Erziehung in Geilenkirchen mehr. Auch die Fallzahlenentwicklungen bei den UMA sind in 2019 unauffällig. Deren Anteil an den Hilfefällen insgesamt beträgt lediglich rund drei Prozent. Wir gehen später im Bericht noch etwas genauer darauf ein.

3.3.2 Umgang mit den Strukturen

➔ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen kennt ihre Sozialstrukturen und führt bereits quartiersbezogene Auswertungen dazu durch, um demografische und soziale Strukturen in Geilenkirchen auf kleinräumiger Ebene besser erfassen und nutzen zu können. Diese sollen künftig in die Jugendhilfeplanung einfließen.

Eine Kommune sollte Transparenz über die Strukturdaten haben. Hierbei sollte eine kleinteilige Aufgliederung des Stadtgebietes vorliegen. Die Arbeit sollte nach Sozialräumen ausgerichtet sein. Stadtteilbezogene Belastungen oder soziale Brennpunkte sollten bekannt sein.

Die **Stadt Geilenkirchen** verfügt über ein städtisches Zentrum mit guter infrastruktureller Anbindung und Versorgung. In den Außenbereichen ist Geilenkirchen sehr dünn besiedelt und dörflich strukturiert. Im westlichen Stadtgebiet grenzt Geilenkirchen an die Niederlande. Der Ortsteil Teveren in Geilenkirchen ist Standort eines NATO-Flugplatzes mit mehr als 3.000 beschäftigten Personen aus unterschiedlichen Nationen. Als Kasernenstandort verfügt die Stadt Geilenkirchen partiell über ehemalige Wohnunterkünfte für Soldaten und deren Familien, die von Investoren zu familiengerechten Wohngebieten - zum Teil über den Bedarf hinaus - saniert wurden.

[7] Deutsches Jugendinstitut Homepage „Über uns“ www.dji.de/ueber-uns, Download 26.01.2020

Laut Mitteilung des Fachamtes hat das den Zuzug von sozialschwachen Familien nach Geilenkirchen spürbar verstärkt.

Die Stadt Geilenkirchen hat 2016 gemeinsam mit dem Kreis Heinsberg und der RWTH Aachen eine detaillierte Quartiersanalyse erstellt. Diese unterstützt die Stadt bei der Analyse der örtlichen Strukturen. Geilenkirchen wurde seinerzeit als Modellkommune für die Untersuchung auserwählt, da sie die städtischen und ländlichen Strukturen im Kreis Heinsberg am besten widerspiegelt. Die Untersuchung teilt Geilenkirchen in zwei Sozialräume und sieben Quartiere ein. Im Fokus der Betrachtung lagen die:

- Bevölkerungsstruktur
- Sozioökonomische Situation (Einkommen, Arbeit)
- Familiäre Situation in den Sozialräumen
- Infrastruktur für ältere und jüngere Menschen

Die Untersuchung wurde durch die Stadt Geilenkirchen auch als Entscheidungshilfe für Investitionen im sozialen Bereich, wie z.B. Kindertagesstätten, herangezogen.

Zum Prüfungszeitpunkt erfasst die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ (WiJu) die HzE-Daten quartierbezogen. Nach deren Erkenntnissen lebt etwa die Hälfte der 28.653 Einwohner in Geilenkirchen im Jahr 2019 im städtischen Zentrum. In diesem Sozialraum 1 konzentrieren sich über 50 Prozent aller jungen Menschen bis 26 Jahre. Auch die Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen erfasst die Stadt nach Quartieren.

Die Stadt Geilenkirchen kommt durch ihre Auswertungen zu dem Ergebnis, dass es in Geilenkirchen Brennpunkte mit vermutetem hohem HzE-Aufkommen gibt. Dazu zählen laut Angaben des Fachamtes die Lütticherstraße sowie die Ortsteile Bauchem (Dichterviertel) und Teveren.

Aktuell erstellt das Jugendamt eine Sozialraumanalyse für acht Quartiere als Basis für die Jugendhilfeplanung. Damit will die Stadt die demografischen und sozialen Strukturen in Geilenkirchen auf kleinräumiger Ebene besser erfassen. Zusätzlich greift die Jugendhilfeplanung beispielsweise auf Daten wie die Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit zurück. Auch werden Daten der allgemeinbildenden Schulen zu wie z.B. die Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss nach Schulform, Geschlecht und Nationalität erfasst. Dazu kommen Angaben zu wohngeldbeziehenden Haushalten und die SGB II-Quote sowie Unterhaltsvorschussfälle nach Quartieren. Zusätzlich gibt es Informationsaustausche mit den Streetworkern vom Jugendzentrum Zille oder dem Quartiersmanagement Fliegerhorst Teveren. Bisher hat das Fachamt wegen personeller Vakanzen die Hilfe zur Erziehung nicht in die Jugendhilfeplanung direkt mit einbezogen. Das soll sich nun nach Angaben des Fachamtes ändern, da personelle Vakanzen aktuell nicht mehr ins Gewicht fallen.

→ **Empfehlung**
Für die zielgerichtete Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung ist es unumgänglich, soziostrukturelle Daten und auch Informationen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach Quartieren bzw. Sozialräumen auszuwerten und diese in die Jugendhilfeplanung mit einzubeziehen. Die Stadt Geilenkirchen sollte diese Auswertungen wir geplant forcieren.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt nach Angaben des Fachamtes nur über wenige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu zählen eine regional ansässige Mutter-Kind-Einrichtung, ein stationäres Angebot für geflüchtete Jugendliche sowie ein Therapiezentrum für Suchterkrankte. Für ambulante Hilfen gibt es laut dem Anbieterverzeichnis des ASD sechs Träger vor Ort. Der überwiegende Teil der ambulanten Hilfen wird überregional in Anspruch genommen. Aus Sicht der gpaNRW kann ein geringes regionales Anbieterangebot zu Mehrbelastungen im ASD führen, weil beispielsweise für Hilfeplangespräche größere Entfernungen in Kauf genommen werden müssen.

3.3.3 Präventive Angebote

- **Feststellung**
  In der Stadt Geilenkirchen gibt es für alle relevanten Zielgruppen präventive Angebote sowohl auf kommunaler wie auch auf Kreisebene. Ressourcen für die Koordinierung der Präventionsangebote setzt die Stadt gezielt ein. Jedoch funktionieren die angebotenen Maßnahmen und Projekte wegen der verschiedenen Trägerschaften zum Teil unabhängig voneinander und eigenständig und sind durch die Stadt nur eingeschränkt steuerbar.

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb sollte die Stadt bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte sie die maßgeblichen örtlichen Akteure und freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Ein kommunales Gesamtkonzept zur Prävention gibt in der **Stadt Geilenkirchen** nicht. Es erfolgt jedoch kreisweit eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit unter den Jugendämtern, um Synergieeffekte zu erzielen. Maßgeblich zuständig für diese Aufgabe ist die Sachgebietsleitung Soziale Dienste.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die interkommunale Zusammenarbeit bei den frühen Hilfen, an der das Jugendamt Geilenkirchen beteiligt ist. Dabei besteht eine Einbindung in das Netzwerk „Frühe Hilfen“. Bei dieser Kooperation wirken die Jugendämter aus Erkelenz, Hückelhoven und Heinsberg sowie das Jugendamt des Kreises Heinsberg mit. Hierzu wurde eine Koordinierungsstelle als Stabsstelle beim Kreisjugendamt eingerichtet. Diese unterhält einen Familienhebammendienst und fördert den weiteren Ausbau des Präventionsangebotes im Netzwerk „Frühe Hilfen“. Zu nennen sind hier beispielsweise die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche eines freien Trägers im Kreisgebiet, der auch einen Standort in Geilenkirchen bereitstellt. Darüber hinaus schöpft das Netzwerk Finanzmittel der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ ab. Der quantitative und qualitative Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ wird begleitet durch die Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ gemäß § 78 SGB VIII, die sich zweimal im Jahr zur Beratung trifft. Diese setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der am Netzwerk „Frühe Hilfen“ beteiligten Institutionen wie beispielsweise kirchliche Träger, Wohlfahrtsverbände, Jugendämter, Gesundheitsämter und Mediziner. Das kreisweite Angebot richtet sich an die Altersgruppe der null bis drei Jahre alten Kinder. Darüber hinaus finden weitere Kooperationen in Form von Arbeitsgemeinschaften nach

§ 78 SGB VIII im Kreis Heinsberg zu den Themen Hilfe zur Erziehung und Kindertagesbetreuung statt. Weiterhin tauschen sich die Suchtberatungsstellen im Kreis Heinsberg zweimal im Jahr aus. Geilenkirchen ist Außenstandort des Gesundheitsamtes des Kreis Heinsberg mit einer Suchtberatungsstelle.

Zusätzlich bietet die Stadt Geilenkirchen weitere Präventionsmaßnahmen. Dazu zählen die Familienpatenschaften. Diese Hilfeleistung wird mittlerweile kreisweit angeboten und durch einen externen Träger koordiniert. Dabei geht es insbesondere darum, Belastungssituationen bei Erziehungsberechtigten, die die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können, frühzeitig zu erkennen und ihnen dauerhaft entgegenzuwirken. Die Unterstützung der Familien erfolgt durch die Einrichtung von Patenschaften mit dem Ziel, die Mütter und Familien zu beraten und zu entlasten. Dadurch können nach Aussage der Verantwortlichen Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt und geeignete Hilfen durch den ASD eingeleitet werden.

Darüber hinaus fördert die Stadt Geilenkirchen noch ein weiteres präventives Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Dabei kooperiert sie mit einem kirchlichen Träger. Zu nennen ist hier das Jugendzentrum „Zille“. Dessen Angebotsschwerpunkte sind die Hausaufgabenbetreuung und der Nachhilfeunterricht. Weiterhin wird ein Kurs zum Thema Mobbing angeboten. Das Angebot richtet sich an Kinder ab dem 12. Lebensjahr. Die Stadt Geilenkirchen übernimmt die gesamten Personalaufwendungen für zwei pädagogische Fachkräfte. Zusätzlich finanziert sie einen Teil der Sachaufwendungen.

Auch beschäftigt die Stadt Geilenkirchen einen Streetworker. Dieser trifft sich nach Angaben des Fachamtes alle drei Monate zum Informationsaustausch mit der Jugendpflegerin und dem Leiter „Soziale Dienste“.

Ein weiteres präventives Angebot in Geilenkirchen bildet die Schulsozialarbeit. Hier geht es insbesondere darum, Bildungsbenachteiligungen abzubauen und soziale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Bisher wurden die Schulsozialarbeiter und -sozialarbeiterinnen in Geilenkirchen ausschließlich durch das Land NRW eingesetzt und finanziert. Laut Mitteilung des Fachamtes sollen zukünftig auch städtische Schulsozialarbeiter zunächst an den Grundschulen zum Einsatz kommen. Die Finanzierung soll über die Corona-Ausgleichs-Finanzierungshilfen des Landes NRW erfolgen.

Im Kreis Heinsberg gibt es insgesamt drei Erziehungsberatungsstellen, die von zwei Trägern betrieben werden. Eine Erziehungsberatungsstelle befindet sich in Geilenkirchen. Diese wird vom Kreis Heinsberg finanziert. Eine Beteiligung der Stadt Geilenkirchen erfolgt anteilig über die Kreisumlage.

Die bestehenden Präventionsangebote in der Stadt Geilenkirchen bedienen alle relevanten Altersgruppen von null bis unter 21 Jahren. Jedoch unterliegt das Angebot keinem kommunalen Gesamtsystem in Form einer Präventionskette. Eine solche bezieht alle lokal mit Kindern und Jugendlichen operierenden Institutionen mit ein und dient der effizienten Förderung von Kindern und Familien von der Geburt bis zur Verselbstständigung.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte das Präventionsangebot zu Präventionsketten ausbauen. Notwendige zusätzliche Akteurinnen und Akteure sollte sie in die bereits vorhandenen Netzwerke mit einbinden oder neue Kooperationen schließen.

3.4 Organisation und Steuerung

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Intensität der Steuerung, die Form der Organisation und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

3.4.1 Organisation

- Die Zuordnung der Ämter „Jugend- und Sozialamt“ und „Schulverwaltungs-, Sport-, und Kulturamt“ im gleichen Dezernat in Geilenkirchen bietet eine geeignete Grundlage der Zusammenarbeit bei Zielgruppenüberschneidungen, insbesondere in den Bereichen Jugend und Schule. Im ASD sind die Aufgaben für Pflegekinder, für UMA sowie für die Eingliederungshilfe spezialisiert.

Eine gute Organisation zeichnet sich durch klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie optimierte Arbeitsabläufe aus.

Die Ämter „Jugend- und Sozialamt“ und „Schulverwaltungs-, Sport-, und Kulturamt“ sind als eigenständige Verwaltungseinheiten in der **Stadt Geilenkirchen** eingerichtet und dem Dezernat III zugeordnet. Aus Sicht der gpaNRW ist diese Aufgabenverteilung sachgerecht, um kurze Kommunikationswege zu gewährleisten und Mehraufwand bei gemeinsamen Maßnahmen beider Ämter zu vermeiden.

Das Jugendamt ist zentral im Rathaus der Stadt Geilenkirchen untergebracht und hat keine Außenstellen. Die Aufgaben der Hilfe zur Erziehung sind der Abteilung „Soziale Dienste“ zugeordnet. Dazu zählen neben dem ASD auch Spezialdienste für Pflegekinder (PKD), Eingliederungshilfe und UMA. Außerdem umfasst das Sachgebiet noch folgende Aufgabenbereiche, die bei der weiteren Analyse jedoch weitestgehend außen vor bleiben:

- Jugendhilfe im Strafverfahren
- Jugendhilfeplanung und
- Jugendarbeit/Jugendschutz

Der ASD ist in Geilenkirchen in fünf Bezirke aufgeteilt. Er verfügt im Vergleichsjahr 2019 über insgesamt 5,1 Vollzeit-Stellen. Die Stadt hat im ASD einen PKD als Spezialdienst mit insgesamt 1,4 Vollzeit-Stellen eingerichtet. Er ist zuständig für die Vermittlung und Betreuung von Kindern in Bereitschafts- und Vollzeitpflege. Für die Bearbeitung der Anträge auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wurden ab November 2019 erstmals geringfügige Stellenanteile berücksichtigt. Aktuell enthält dieser Spezialdienst Eingliederungshilfe 0,8 Vollzeit-Stellen. Für die UMA gibt es aufgrund geringer Fallzahlen keinen Spezialdienst mehr.

Die ASD-Leitung obliegt der der Abteilungsleitung „Soziale Dienste“. Sie hat die uneingeschränkte Fach- und Dienstaufsicht über die Fachkräfte im ASD. Die ASD-Leitung informiert einmal im Monat alle Beschäftigten der Abteilung „Sozialen Dienste“. Jeden Dienstagsvormittag besteht die Möglichkeit der kollegialen Fallbesprechung. Zusätzlich gibt es einmal im Monat separate Besprechung für die Sachgebiete PKD, Eingliederungshilfe, Jugendhilfeplanung und Jugendhilfe im Strafverfahren. Treffen zwischen ASD-Leitung und ASD-Fachkräften finden einmal

wöchentlich morgens statt. Für gesonderte Fallbesprechungen mit der Abteilungsleitung sind kurzfristige Terminvereinbarungen möglich. Die Leitung des Amtes für Jugend und Soziales lässt sich jeweils montags in einem Jour fix über die aktuelle Situation im ASD informieren. Darüber hinaus treffen sich Amts- und Abteilungsleitung bei Bedarf zu weiteren Besprechungen.

Die WiJu ist in der Stadt Geilenkirchen als Stabsstelle mit insgesamt 1,8 Vollzeit-Stellen in 2019 direkt der Amtsleitung zugeordnet. Sie ist verantwortlich für die Bescheiderteilung und Zahlung für erzieherische Hilfen sowie die Vereinnahmung von Kostenbeiträgen und Kostenerstattungen. Zusätzlich prüft sie die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie Übergabe- und Abgabeanfragen von anderen Kommunen. Die WiJu in Geilenkirchen nimmt nicht an den kollegialen Beratungen und Hilfeplangesprächen teil. Im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung wird sie jedoch mithilfe des Vordruckes „Fall-Mitteilung“ zu Beginn der Hilfeplanung mit eingebunden. Bei komplexeren Fällen erfolgt die Einbindung der WiJu durch die ASD-Fachkräfte und die ASD-Leitung auch schon früher.

Eine Jugendhilfeplanung existiert in Geilenkirchen erst seit September 2020 und ist in der Abteilung „Soziale Dienste“ angesiedelt. Die Erstellung eines Jugendhilfeplans sowie eines Kinder- und Jugendförderplans mit Einbindung der Informationen zu den Hilfen zur Erziehung befindet sich zum Prüfungszeitpunkt noch in der Anfangsphase. Dabei geht es darum, eine aktuelle Sozialraumanalyse für Geilenkirchen zu erstellen und die daraus resultierenden Daten zu eruieren und in die Planungen einfließen zu lassen. Zu diesem Zweck läuft u.a. gegenwärtig auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen eine Online-Umfrage. Deren Ziel ist es, die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Alter von zehn bis 21 Jahren sowie deren Haltung zu den vorhandenen Freizeitangeboten zu ermitteln. Die Planung für die Kindertagesbetreuung erfolgt durch das Sachgebiet „Jugend“.

Nach § 78 SGB VIII sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. Wie bereits im Kapitel 3.3.3 „Präventive Angebote“ beschrieben ist die Stadt Geilenkirchen Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“. Darüber hinaus wirkt sie in drei weiteren kreisweiten Arbeitskreisen zum Thema Erziehungsberatung, Hilfen zur Erziehung und Tageseinrichtungen für Kinder mit. Einen intensiveren Austausch der Arbeitsgemeinschaften mir den „Offenen Ganztagsschulen“ hält das Fachamt aktuell für notwendig. Das Jugendamt erwartet einen steigenden Hilfebedarf bei Schülern und Schülerinnen durch die Folgewirkungen der Corona Pandemie.

3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

- **Feststellung**
  Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine schriftlich fixierte Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung, die von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt gemeinsam getragen wird. Strategische Planungen obliegen derzeit der Jugendamtsleitung. Diese sind nachvollziehbar aber wenig konkret und dadurch kaum messbar.

Eine Kommune sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich HzE verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das

vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass eine Kommune ihre gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss sie zeitnah Nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Die **Stadt Geilenkirchen** verfügt bei den Hilfen zur Erziehung über keine niedergeschriebene Gesamtstrategie sowie daraus hergeleiteten strategischen Zielsetzungen, die mit Kennzahlen hinterlegt sind, um die Zielerreichung messen zu können. Schwerpunktsetzungen sind nach Angaben des Fachamtes seit Herbst 2020 die Erstellung einer Sozialraumanalyse und damit einhergehend die Entwicklung eines Jugendhilfeplans. Dieser bezieht die Themen Hilfe zur Erziehung, Kinder- und Jugendarbeit, Schule, Tagesbetreuung und OGS mit ein. Die Jugendhilfeplanung sieht das Fachamt als strategische Notwendigkeit, um andere Angebote außerhalb der Hilfe zur Erziehung zu installieren. Grund hierfür sind die vielfältigen Problemlagen bei Eltern, die immer weniger in der Lage sind, auch mit einer entsprechenden Hilfe eine günstige Lebensperspektive für ihre Kinder zu schaffen. Die Hilfe zur Erziehung in ihrem sozialrechtlichen Kontext als eine Möglichkeit, Familien und vor allem Kinder zu unterstützen, wird aus Sicht des Fachamtes in den nächsten Jahren nicht ausreichend sein.

➔ **Empfehlung**
Politik, Verwaltungsführung und Jugendamtsleitung sollten für die Hilfe zur Erziehung eine auf Geilenkirchen ausgerichtete Gesamtstrategie festlegen.

Das Fachamt hat erkannt, dass im ASD in der Vergangenheit Hilfen oft nicht oder nur wenig zielgerichtet installiert worden sind. Daher wurde eine sozialpädagogische Diagnostik als Qualitätsstandard in der Falleingangsphase einer Hilfe zur Erziehung implementiert. Dabei geht es schwerpunktmäßig darum, den genauen erzieherischen Bedarf der Familie zu ermitteln und die Mitwirkungsbereitschaft der Familienmitglieder zu eruieren. Dazu wurde im Jahr 2018 durch ein externes Jugendhilfeinstitut eine Schulung der Fachkräfte im ASD/PKD und der Leitung Soziale Dienste mit dem Themenschwerpunkt der sozialpädagogischen Diagnostik durchgeführt.

Der Haushalt der Stadt Geilenkirchen enthält im Produkt „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zwar die Rubrik Kennzahlen, jedoch ist hier nur der Aufwandsdeckungsgrad in einer Zeitreihe aufgeführt. Zielsetzungen und dazugehörige Kennzahlen enthält das Produkt nicht.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der strategischen Ausrichtung der Hilfe zur Erziehung und zu Steuerungsoptimierung konkrete Ziele, Zielwerte und Kennzahlen zur Messbarkeit des Zielerreichungsgrades festlegen. Dazu könnte sie auch die Kennzahlen dieses Berichts weiter fortschreiben.

3.4.3 Finanzcontrolling

➔ **Feststellung**
Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen überwacht schwerpunktmäßig die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen. Gut für die Transparenz ist dabei, dass es für jede einzelne Hilfeart ein eigenes Sachkonto im Haushalt gibt. Ein Berichtswesen, welches auf steuerungsrelevanten Kennzahlen basiert, kommt für die Hilfen zur Erziehung bisher nicht zum Einsatz.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und es kann zeitnah gegengesteuert werden. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der HzE. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag können transparent dargestellt werden. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Das strategische Finanzcontrolling obliegt in der **Stadt Geilenkirchen** der Amtsleitung sowie der Abteilungsleitung „Soziale Dienste**“**. Die WiJu ist verantwortlich für das operative Finanzcontrolling. Dazu nimmt die WiJu einen quartalsmäßigen Abgleich der Ist-Aufwendungen und Haushaltsansätze auf der Produkt- und Sachkontenebene vor. Entsprechend orientieren sich Auswertungen bei den Hilfen zur Erziehung in Geilenkirchen ausschließlich an der Einhaltung der Haushaltsplanungen. Stadtteilbezogene Auswertungen erfolgen zusätzlich im Rahmen der Planung von Quartiersentwicklungen. Ziele und Kennzahlen beinhalten die Auswertungen beim Finanzcontrolling nicht. Entsprechend gibt es im Finanzcontrolling auch keine Zielwerte und darauf aufbauende Abweichungsanalysen. Diese basieren daher ausschließlich auf buchhalterischen Auswertungen zu den finanziellen Entwicklungen. Da im Produktbereich „Soziale Dienste“ alle Hilfearten eigenen Produktsachkonten zugeordnet sind, kann das Fachamt Auswertungen nach Hilfearten durchführen. Außerdem sind die Jugendamts- und Finanzsoftware der Stadt Geilenkirchen über eine Schnittstelle miteinander verbunden. Aktuell erfolgt der Informationsaustausch hinsichtlich Zahlungen und Sollstellungen beim ASD im wöchentlichen Rhythmus.

Das Finanzcontrolling für die Hilfe zur Erziehung könnte das Fachamt optimieren, indem es Fall- und Finanzdaten miteinander verknüpft. So würde deutlich, wie sich die Aufwendungen bei den einzelnen Hilfearten und kumuliert im Zeitvergleich entwickeln. Das wiederum gäbe der Leitungsebene konkrete Anhaltspunkte für die Steuerung. Es können Zielvorgaben abgeleitet und Maßnahmen zur Gegensteuerung entwickelt werden. Nach Angaben des Fachamtes gibt es dazu erste Überlegungen.

Darauf aufbauend könnte das Fachamt quartalsmäßig einen Controlling Bericht erstellen. Dieser sollte adressatengerecht aufbereitet sein, um eine gute Akzeptanz bei allen Beteiligten wie Amtsleitung, Verwaltungsvorstand und Politik zu erzielen. Zudem würde den Leitungskräften frühzeitig eine Handlungsnotwendigkeit aufgezeigt. Neben der Entwicklung der Falldichte, der Gesamtaufwendungen und der Aufwendungen je Hilfefall sollten in den einzelnen Hilfearten auch abgeleitete Zielvorgaben, geplante Maßnahmen zur Kostenminimierung und bereits erreichte Zielwerte dargestellt werden. Ebenso bietet es sich an, die Laufzeiten der Hilfen und die Beendigungsgründe auszuwerten.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte für die Hilfe zur Erziehung einen auf Kennzahlen und Zielwerten basierenden Controlling Bericht erstellen und quartalsmäßig fortschreiben.

3.4.4 Fachcontrolling

➔ **Feststellung**
Das Fachcontrolling der Stadt Geilenkirchen bezieht sich weitestgehend auf den Einzelfall. Für die einzelne Hilfe bewerten die Beteiligten auch deren Wirksamkeit. Übergeordnete Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter gibt es noch nicht.

Eine Kommune sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

In der **Stadt Geilenkirchen** obliegt das Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung der Leitung „Soziale Dienste“. Das Fachcontrolling bezieht sich auf die Einzelhilfen. Fallübergreifende Ergebnisse werden nicht zusammengeführt und ausgewertet. Die Einschätzung der Wirksamkeit einzelner Hilfen erfolgt im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik durch die ASD-Fachkräfte. Dazu formulieren sie Ziele nach den S.M.A.R.T.- Regeln[8]. Im Hilfeplanverfahren werden die Ziele dann mit allen Beteiligten genau evaluiert. Der Zielerreichungsgrad wird anhand von Bewertungsskalen dargestellt. Aus Sicht der gpaNRW ist diese Vorgehensweise gut geeignet, die Wirksamkeit von Hilfen anhand der Zielerreichung darzustellen. Zusätzlich werden fallbezogen Informationen im Rahmen der kollegialen Beratungen ausgetauscht.

Im Hinblick auf die Qualität der Leistungsanbieter erfolgen anlassbezogen Qualitätsdialoge mit den ortsansässigen Trägern. Diese richten sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR). Eine generelle Überprüfung und Auswertung der Wirksamkeit der Hilfen einzelner Leistungsanbieter findet jedoch nicht statt. Die anstehende Implementierung der neuen Jugendamtssoftware bietet dazu nach Angaben des Fachamtes zukünftig bessere Erfassungs- und Auswertemöglichkeiten.

Aus Sicht der gpaNRW zielt ein Fachcontrolling zusätzlich auf grundsätzliche Aussagen zur Umsetzung von Qualitäts- und Verfahrensstandards. Wir verweisen hierzu auf das nachfolgende Kapitel 3.5. Dazu kommt die Evaluierung der Wirksamkeit der Hilfen. Informationen dazu geben beispielsweise trägerbezogene Auswertungen zum Grad der Zielerreichung, der Verweil- oder Betreuungsdauer, der Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden oder auch die Zahl der unplanmäßigen Beendigungen. Das Fachamt sollte dann die Ergebnisse zusammenfassen, analysieren und ein Wissensmanagement aufbauen. Aus den Erkenntnissen können genauere Vorgaben - beispielsweise für präventive Maßnahmen oder für das Leistungsangebot der freien Träger - konzipiert werden. Die Ergebnisse sollten in die Qualitätsdialoge mit den Trägern einfließen.

[8] Spezifisch, messbar, aktivierend, realistisch, terminiert

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die Ergebnisse bei den Hilfen zur Erziehung anbieterbezogen nach ihrer Wirksamkeit und Aufwand aufbereiten und hieraus Erkenntnisse für Qualitätsdialoge mit den freien Trägern ziehen.

Positiv für das Fachcontrolling in Geilenkirchen wirkt der Umstand, dass für die ambulanten Leistungsanbieter im Kreis Heinsberg qualitative und wirtschaftliche Standards für die Fachleistungsstunden gelten. Die günstigen ambulanten Aufwendungen je Hilfefall könnten damit im Zusammenhang stehen. Dazu kommt, dass das ambulante Anbieterverzeichnis durchgängig die Preise für die Fachleistungsstunden der Leistungsanbieter enthält. Dadurch lassen sich wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auswahl der Leistungsanbieter durch die Leitungskräfte gut nachvollziehen.

Die Entscheidungskompetenz über die Gewährung und Fortführung einer Hilfe zur Erziehung obliegt in Geilenkirchen der Leitung „Soziale Dienste“ und der fallzuständigen ASD-Fachkraft. Im Vorfeld erörtern die ASD-Fachkräfte ihre Vorschläge zur Hilfegewährung in Teamsitzungen und kollegialen Beratungen. Dabei orientiert sich der ASD an den Methoden eines Bundesmodellprojektes zur Hilfeplanung im ASD.

3.5 Verfahrensstandards

3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

➔ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über schriftlich fixierte Prozess- und Qualitätsstandards im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Einhaltung von Prozessschritten und Verfahrensabläufen basieren auf der gelebten Praxis.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im ASD.

Eine Stadt sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Detailliert beschriebene Arbeitsabläufe und Prozessbeschreibungen, die auf das Jugendamt der **Stadt Geilenkirchen** ausgerichtet sind und alle Bereiche der Hilfe zur Erziehung mit einbeziehen, fehlen weitestgehend. Erste Ansätze zur Standardisierung von Arbeitsabläufen zeigen sich bei der Vorgehensweise in der sozialpädagogischen Diagnostik. Hierzu erfolgen schwerpunktmäßig Unterweisungen zu Inhalten und Methoden der diagnostischen Verfahren.

Schriftlich fixierte und anschaulich dargestellte Prozessbeschreibungen zur Fallbearbeitung, zu beachtende Standards im Hilfeplanverfahren wie Fristen, Termine und Zuständigkeiten gibt es bisher nicht. Auch die Prozesse zur Fallsteuerung und Entscheidungsfindung müssen im ASD der Stadt Geilenkirchen noch entwickelt werden. Sie sind aus Sicht der gpaNRW aber Voraussetzung für eine qualifizierte, verbindliche und einheitliche Sachbearbeitung. Aktuell können die

ASD-Fachkräfte zumindest auf Dokumentationsvorlagen für Anamnesebögen, Fallmitteilungen, Hilfeplanprotokolle und Fachgespräche zurückgreifen, sodass Prozessabläufe in den Akten eine gewisse Transparenz aufweisen.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die Prozesse im Arbeitsfeld Hilfe zur Erziehung beschreiben und in den Prozessbeschreibungen klären, wer, mit wem was bis wann zu regeln hat. Bei Bedarf sind auch detailliertere Teilprozesse zu definieren. Zusätzlich sollte sie die Prozesse in Form von Ablaufdiagrammen und komprimierten Kurzübersichten darstellen. Eine Aussage zu Bearbeitungszeiten einzelner Teilprozesse kann eine Personalbemessung unterstützen.

Mit der Einführung des erweiterten Fachverfahrens im Januar 2022 haben die Fachkräfte die Möglichkeit, alle Verwaltungsprozesse bei den Hilfen zur Erziehung digital zu bearbeiten. Das ist mit der jetzigen Version nur eingeschränkt möglich. Daher werden HzE-Fälle in Geilenkirchen aktuell noch als Papierakte geführt. Das führt zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand durch manuelle Tätigkeiten. Mit dem neuen Fachverfahren soll im Bereich der Hilfe zur Erziehung die digitale Akte eingeführt werden. Vom Grundsatz her bietet das Fachverfahren für die HzE-Prozesse einheitliche Workflows für die Fachkräfte sowie Auswerte- und Kontrollmöglichkeiten für die Leitungskräfte und die WiJu. Die gpaNRW sieht in dieser Vorgehensweise deutliches Optimierungspotenzial hinsichtlich der Verfahrensabläufe bei den Hilfen zur Erziehung. Die Fachverfahren bieten in der Regel einheitliche Vorgaben für das Hilfeplanverfahren. Auf diese kann sich die Stadt Geilenkirchen bei den Prozessbeschreibungen zu den Hilfen zur Erziehung stützen.

➔ **Empfehlung**
Das Jugendamt sollte im Zuge der Implementierung der neuen Jugendamtssoftware zeitnah auf die elektronische Aktenführung umstellen, um Mehrarbeit zu vermeiden.

3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

➔ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens. Jedoch unterstützen standardisierte Vordrucken die ASD-Kräfte im Hilfeplanprozess und tragen zu einer einheitlichen Sachbearbeitung bei. Das schafft eine gewisse Transparenz bei der Bewilligung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung. Die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse im Hilfeplanverfahren zeigt Optimierungspotenzial.

Für die Gewährung von HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Die Einhaltung der Regelungen sollte regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte (mindestens drei) reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die WiJu in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.*
- *Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.*

Das Hilfeplanverfahren ist in der **Stadt Geilenkirchen** nicht explizit beschrieben. In den Dokumentationen zur sozialpädagogischen Diagnostik wird aber das Hilfeplanverfahren im Ablaufdiagramm „Zugang zur sozialpädagogischen Diagnostik“ grob skizziert. Nach Angaben des Fachamtes werden die Abläufe im Hilfeplanverfahren insbesondere durch verbindliche Dokumentenvorlagen nachvollziehbar. Aus Sicht der gpaNRW gilt das nur eingeschränkt., insbesondere, weil die Fallakten keine Checklisten aufweisen, die den aktuellen Sachstand im Hilfeplanverfahren dokumentieren.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte Verfahrensstandards für das Hilfeplanverfahren mit Zuständigkeiten, Abläufen und Fristen für die Bearbeitung formulieren und verbindlich festlegen.

Der Eingang eines Hilfeersuchens beim ASD der Stadt Geilenkirchen wird durch drei mögliche Anliegen definiert:

- Allgemeines Anliegen zu pädagogischen Fragen gem. § 16 SGB VIII
- Antrag auf Leistungen gem. § 27 ff SGB VI

- Mitteilung über Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

In der gelebten Praxis erfolgt die erste Kontaktaufnahme durch die aufnehmende ASD-Fachkraft im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung nach Eingang des Hilfeersuchens bzw. der Meldung. Dazu erfasst sie die eingehenden Informationen in einem standardisierten Meldebogen. Außerhalb der Dienstzeiten des ASD nimmt die Rufbereitschaft des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Geilenkirchen diese Aufgabe wahr. Hinzu kommt eine kreisweit bestehende Kooperation mit dem „Evangelischen Verein für Jugend- und Familienhilfen gGmbH, Abteilung Pädagogische Ambulanz“ aus Kaarst. Die „Pädagogische Ambulanz“ nimmt zusätzlich Aufgaben des Jugendamtsnotdienstes wahr. Sie gewährleistet in Notsituationen (Inobhutnahmen) auch eine kurzfristige Unterbringung von Minderjährigen. In den anderen Fällen überprüft die aufnehmende ASD-Fachkraft, ob es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. In diesem Fall wird eine sofortige Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Ad-hoc Team) vorgenommen. Bei Bedarf erfolgt eine umgehende Kontaktaufnahme ggf. in Form eines Hausbesuches.

Das Ablaufdiagramm zur sozialpädagogischen Diagnostik weist auf die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit hin, enthält hierzu aber keine weiteren Angaben. Im täglichen Dienstgeschäft leitet die ASD-Fachkraft nach Antragseingang den Fall per Meldebogen an die WiJu („Mitteilung an WJH bei neuen Fällen zur Zuständigkeitsprüfung“) weiter. Diese prüft die örtliche und sachliche Zuständigkeit und dokumentiert das Ergebnis im standardisierten Vordruck „Vermerk im Jugendhilfefall“. Die WiJu in Geilenkirchen nimmt weder an Hilfeplangesprächen noch an kollegialen Beratungen teil. Bei schwierigen Fallkonstellationen wird aber mit der WiJu Rücksprache gehalten.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die WiJu intensiver in Fallbesprechungen und –entscheidungen des ASD einbeziehen. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Erziehung stärker in den Fokus genommen werden.

Die Hilfeersuchen werden in kollegialen Fallberatungen vorgestellt. Der Ablauf der Beratung ist durch die Arbeitshilfe „Arbeitsablauf der kollegialen Beratung und Entscheidung“ detailliert beschrieben. Das Beratungsergebnis erfassen die ASD-Fachkräfte in dem standardisierten Dokument „Abschließende Einschätzung aus Sicht der Fachkräfte“. Wird in der kollegialen Beratung der erzieherische Bedarf festgestellt, leitet die fallzuständige ASD-Fachkraft die sozialpädagogische Diagnostik ein. Sie erfordert eine enge Einbeziehung der hilfeersuchenden Familie und zusätzliche Abfragen bei Dritten, wie z.B. Ärzten und Schulen. Im Anschluss daran informiert die fallverantwortliche Fachkraft die Leistungsnehmer über das mögliche Hilfsangebot. Nach deren Zustimmung erfolgt ggf. eine weitere kollegiale Beratung im ASD. Auf Basis dieser Ergebnisse wird dann eine geeignete Hilfeart vorgeschlagen und in einem oder mehreren Fachgesprächen mit der Abteilungsleitung Soziale Dienste erörtert. Dabei werden auch die möglichen Leistungsanbieter besprochen. Bei ambulanten Anbietern zählt nach Angaben des Fachamtes eher die Passgenauigkeit, da sich die Fachleistungsstunden-Entgelte in den Hilfearten nur wenig unterscheiden. Im stationären Bereich fällt die Wahl bei gleichem Leistungsangebot auf den günstigeren Anbieter. Die gpaNRW weist in diesem Zusammenhang auf die hohen stationären Aufwendungen je Hilfefall in Geilenkirchen hin. Letztlich dient das Fachgespräch dazu, eine Entscheidung hinsichtlich der Hilfeart und des Leistungsanbieters herbeizuführen. Der Leiter soziale Dienste und die fallzuständige ASD-Fachkraft entscheiden dabei einvernehmlich.

Mit der hilfeersuchenden Familie und dem Leistungsanbieter führt die ASD-Fachkraft anschließend ein Hilfeplangespräch. Darin geht es um die Formulierung von Aufträgen, um erste Handlungsvereinbarungen, den zeitlichen Verlauf und die Festlegung von Zielen nach dem S.M.A.R.T. Prinzip. Der Hilfeplan wird von der ASD-Fachkraft gegengezeichnet und an die sorgeberechtigten Eltern, den Leistungserbringer und die WiJu versendet. Die WiJu bewilligt die Hilfe und wickelt die Maßnahme kostenmäßig ab.

Die fallverantwortliche ASD-Fachkraft greift spätestens nach sechs Monaten - oder bei Krisenfällen schon nach drei Monaten - das Hilfeplanverfahren wieder auf. In der Regel liefern die Träger zu diesen Terminen Berichte über den Maßnahmenverlauf. Bei Bedarf erinnert die ASD-Fachkraft die Träger.

Auf Basis des Berichtes kann die fallzuständige ASD-Fachkraft bei Bedarf erneut eine kollegiale Fallberatung einberufen. Dabei geht es darum, geeignete ergänzende Maßnahmen für das weitere Vorgehen aufzuzeigen und die Fallsteuerung zu reflektieren. Es folgt dann ein Hilfeplangespräch mit der betroffenen Familie und dem Träger. Sollte die Hilfe weiter fortgeführt oder ergänzt werden, wird das durch die fallverantwortliche Fachkraft in einem Hilfeplanprotokoll dokumentiert. Alternativ erfolgt nach Abschluss der Hilfsmaßnahme die Beendigung der Hilfe. Dazu erstellt die ASD-Fachkraft einen Abschlussbericht und informiert die WiJu über die Beendigung der Hilfe, damit die Zahlung eingestellt wird.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt über kein eigenes Rückführungskonzept bei stationären Unterbringungen. Jedoch werden in jedem Hilfeplangespräch mögliche Rückkehroption besprochen und falls hilfreich, parallel eine ambulante Hilfe unterstützend eingesetzt. Nach Angaben des Fachamtes fragt der ASD bei Bedarf gezielt Träger mit entsprechenden Rückführungs- und Verselbständigungskonzepten an. Wir gehen später in den entsprechenden Kapiteln zu den stationären Hilfen noch genauer darauf ein.

3.5.1.2 Fallsteuerung

- **Feststellung**
  Die Stadt Geilenkirchen steuert und betreut die HzE-Hilfefälle aus der gelebten Praxis heraus und kann sich nur zum Teil auf strukturierte Prozesse im Hilfeplanverfahren stützen. Dennoch erfüllt sie in weiten Teilen die durch die gpaNRW vorgegebenen Verfahrensstandards. Insbesondere die Fallsteuerung bei den stationären Hilfen zeigt Optimierungsbedarf hinsichtlich des Anbieterverzeichnisses.

Jeder Hilfefall sollte in einem strukturierten Prozess gesteuert und betreut werden. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung.*
- *Die frühzeitige Einbindung der WiJu, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie*

den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich infrage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.

- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Der fachliche Zugang erfolgt in **Geilenkirchen** während des normalen Tagesgeschäftes durch die ASD-Fachkräfte. Deren Zuständigkeit richtet sich nach fünf sozialraumorientierten Stadtbezirken, die in einem Stadtplan farblich gekennzeichnet sind. Ein weiteres Dokument ordnet dann tabellarisch die ASD-Fachkräfte den entsprechenden Sozialräumen und den dazugehörigen Straßen zu.

Der Spezialdienst Pflegekinderdienst erhält alle Vollzeit-und Bereitschaftspflegefälle. Im Spezialdienst Eingliederungshilfe erfolgt die Fallzuteilung nach Buchstaben.

Im Erstgespräch mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen wird zunächst Priorität auf die Klärung von Anliegen und Problemstellungen gelegt. In der kollegialen Beratung wird dann der erzieherische Hilfebedarf ermittelt. Das betrifft mit Blick auf die Zugangsteuerung auch Kontakte, bei denen noch nicht klar ist, ob eine Hilfe zur Erziehung oder Beratung notwendig ist. Damit hat die Stadt Geilenkirchen vom Grundsatz her ein effektives Mittel, um nicht notwenige HzE-Fälle zu vermeiden.

Die WiJu wird bereits nach Eingang des Antrages auf Jugendhilfe per Meldebogen zur Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit informiert.

Im Anschluss an die kollegiale Beratung erfolgt die sozialpädagogische Diagnostik. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zum Hilfeplanverfahren. Sie dient dazu, den Hilfebedarf zu konkretisieren. Sofern notwendig, beruft die ASD-Fachkraft eine weitere kollegiale Beratung ein.

Die Anbieterauswahl erfolgt bei den ambulanten Hilfen auf Basis eines Anbieterverzeichnisses. Neben dem Namen der Einrichtung enthält diese Tabelle zusätzlich Angaben zu den angebotenen Hilfearten und den Entgelten für Fachleistungsstunden. Das ermöglicht die Trägervorauswahl auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Über ein eigenes stationäres Anbieterverzeichnis verfügt die Stadt Geilenkirchen nicht. Das erschwert aus Sicht der gpaNRW die Trägerauswahl, auch im Hinblick auf Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte erheblich. Die hohen Aufwendungen bei den Heimunterbringungen in der Stadt Geilenkirchen könnten diese Annahme bestätigen.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte auch für die stationären Leistungsanbieter ein detailliertes Anbieterverzeichnis erstellen und pflegen, welches allen Fachkräften möglichst digital zur Verfügung steht. Es sollte Informationen über das Leistungsangebot, die Kosten bzw. Betreuungspauschalen für stationäre Leistungen sowie die Erfahrungen des Jugendamtes mit dem Leistungsanbieter enthalten. Auch Informationen zu Rückführungs- und Verselbständigungskonzepten sind sinnvoll.

Die Jugendämter im Kreis Heinsberg und der Kreis Heinsberg haben gemeinsame Qualitätsstandards für die Leistungserbringer entwickelt. Dazu zählen Vorgaben zur Strukturqualität der Leistungserbringung. Darunter fallen Mindestvoraussetzungen für die personelle Ausstattung des Leistungserbringers. Zusätzlich gibt es fachliche, inhaltliche und organisatorische Anforderungen. Maßgeblich für eine wirtschaftliche Leistungserbringung sind jedoch die Vorgaben zur Kalkulation und Abrechnung der Fachleistungsstunden sowie die Abrechnung der Personalaufwendungen des Leistungserbringers bei ambulanten Hilfen. In Geilenkirchen führt das dazu, dass die Aufwendungen für ambulante Hilfen je Hilfefall niedriger als bei den meisten anderen Vergleichskommunen sind.

Während der Zeit der Hilfegewährung gibt es für den Leistungserbringer Berichtspflichten. Zusätzlich berichtet der Träger aber auch jederzeit auf Aufforderung durch die ASD-Fachkraft. Rechnungen der Leistungsanbieter müssen Angaben zum Betreuungsumfang enthalten. Die Prüfung der Rechnungen der Leistungsanbieter erfolgt durch die WiJu.

Sofern möglich, wirken die Fachkräfte in Geilenkirchen auf eine Reduzierung von Fachleistungsstunden hin. Festgelegte Obergrenzen gibt es jedoch nicht, auch keine Statistiken, wie z.B. Auswertungen zur durchschnittlichen Anzahl von Fachleitungsstunden oder Laufzeiten bzw. Verweildauern, auch trägerbezogen. Die ASD-Fachkräfte steuern den Umfang der Hilfeleistung über das individuelle Hilfeplanverfahren und die darin enthaltenen Zielvorgaben.

Sollte bei einem Leistungsanbieter ein Maßnahmenabbruch drohen, veranlasst die zuständige Fachkraft ein vorzeitiges Hilfeplangespräch mit den Sorgeberechtigten, dem Kind bzw. Jugendlichen und dem Leistungserbringer. Es werden Maßnahmen erörtert und beschossen, die den Hilfeabbruch verhindern sollen. Das können bei stationären Fällen auch zusätzliche ambulante Hilfen sein.

3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

- **Feststellung**
  Kostenerstattungsansprüche werden in Geilenkirchen stringent verfolgt und realisiert. Die Arbeitsabläufe basieren jedoch nicht auf definierten Prozessen und Standards.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von HzE das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die WiJu. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

In der **Stadt Geilenkirchen** erfolgt die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen in der WiJu. Standards und Checklisten gibt es in der WiJu der Stadt Geilenkirchen nicht.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte Standards für das Aufgabenportfolio der WiJu entwickeln, verschriftlichen und deren Einhaltung verbindlich regeln.

Lediglich die Zuständigkeiten in der WiJu sind nach Angaben des Fachamtes klar geregelt. Die Verteilung der HzE-Fälle auf die einzelnen WiJu-Fachkräfte richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Für die Eingliederungshilfe und die UMA ist jeweils ein Sachbearbeiter in der WiJu zuständig. Laut Angaben des Fachamtes setzt die Überprüfung der Kostenerstattungsansprüche ein, sobald ein neuer Fall mit allen erforderlichen Unterlagen vom ASD bei der WiJu eingeht. Bei laufenden Fällen wird sie über relevante neue Sachverhalte informiert. Dazu erhält die WiJu die Durchschriften aller geänderten Hilfeplanverfahren. Sobald die Voraussetzungen für Kostenerstattungsansprüche bekannt sind, werden die Anträge zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gestellt. Dabei ist die zuständige WiJu-Fachkraft für die Bezifferung der Höhe der Kostenerstattung und Einhaltung der Fristen und Zahlungseingänge verantwortlich. In den Jahren 2017 und 2018 kam es aufgrund von Personalwechseln und Fluktuationen in der WiJu zu Verzögerungen bei der Geltendmachung von Kostenerstattungen. Die Erträge aus Kostenerstattungen konnten deshalb teilweise erst in 2019 verbucht werden.

In Geilenkirchen besteht bei der Mehrzahl der Vollzeitpflegefälle ein Kostenerstattungsanspruch. Wir gehen später im Bericht im Kapitel 3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII noch genauer darauf ein.

3.5.2 Prozesskontrollen

➔ **Feststellung**
Die wesentlichen Abläufe im ASD und die finanziellen Entwicklungen der Hilfe zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen unterliegen nur stichprobenartigen Prozesskontrollen durch die Leitungskräfte und das Rechnungsprüfungsamt. Die aktuell eingesetzte Jugendamtssoftware bietet nur unzureichende technische Unterstützung für automatisierte Kontrollen.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der HzE sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mit den Prozesskontrollen sollte erreicht werden, dass die Beachtung und Einhaltung von festgelegten Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung nachvollzogen werden können.

Im Jugendamt der **Stadt Geilenkirchen** gibt es kein internes Kontrollsystem. Die Leitung Soziale Dienste überprüft stichprobenartig die Vorgaben zur Erfassung von Daten und zur Datenqualität in den standardisierten Vorlagen. Dazu kommen stichprobenartige Rechtmäßigkeitsüberprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt. Wie bereits beim Hilfeplanverfahren beschrieben, ist die Leitung Soziale Dienste bei den Entscheidungen zu den Hilfen beteiligt. Sie ist somit über die Arbeitsabläufe und Vorgehensweisen in den einzelnen Hilfefällen informiert und kann im Bedarfsfall steuernd eingreifen. Aus Sicht der gpaNRW sollte das Jugendamt auch Verfahrensstandards für Prozesskontrollen definieren. Dabei geht es insbesondere um die Einbindung der Führungskräfte und ob die Kontrollen routinemäßig oder stichprobenartig bei bestimmten Hilfearten erfolgen sollen.

➔ **Empfehlung**
Das Jugendamt sollte bei auffälligen und kostenintensiven Hilfen routinemäßig standardisierte Prozesskontrollen durchführen.

Die aktuelle Fachanwendung bietet derzeit zumindest eine technische Plausibilitätsprüfung bei den Anweisungen der wöchentlichen bzw. monatlichen Rechenläufe. Diese müssen im Vier-Augen-Prinzip kontrolliert und unterschrieben werden.

Darüber hinaus sind keine Kontrollfunktionen vorhanden. So fehlen beispielsweise automatisierte Wiedervorlagen. Diese weisen auf die Notwendigkeit der Fortschreibung des Hilfeplanes hin oder machen auf die Erreichung der Altersgrenze usw. aufmerksam. Das Gleiche gilt für Warnlisten. Diese sortieren die zu bearbeitenden Fälle nach Prioritäten und zeigen diese automatisiert auf. Die Jugendamtssoftware ermöglicht aktuell auch keine Prozesskontrollen, da das Hilfeplanverfahren nicht darüber abgewickelt wird.

➔ **Empfehlung**
Bei der Einführung der neuen Fachanwendung im Bereich des ASD der Stadt Geilenkirchen sollte viel Wert auf die Einrichtung von automatisierten Kontrollmechanismen gelegt werden.

3.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld HzE betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im ASD und in der WiJu. Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

➔ In Geilenkirchen entfallen 2019 auf eine Vollzeit-Stelle mehr Hilfeplanfälle, als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Die WiJu der Stadt bearbeitet dagegen vergleichsweise wenig Fälle.

Eine Kommune sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte die Stadt ihr Personal auch qualitativ gut einarbeiten, qualifizieren und fortbilden.

Personaleinsatz 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	36	11	27	30	35	53	46

Kennzahlen	Geilen-kirchen	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	125	48	94	128	157	212	45

3.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Für die Stellenausstattung des ASD hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

- **Feststellung**
  Eine Vollzeit-Fachkraft im ASD der Stadt Geilenkirchen bearbeitet im Vergleichsjahr 2019 mehr Fälle als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Eine aktuelle Personalbemessung für den ASD gibt es in Geilenkirchen nicht.

Im Jahr 2019 waren bei der **Stadt Geilenkirchen** 5,1 Stellen im ASD tatsächlich besetzt. Auch der Pflegekinderdienst ist in diesen Stellen enthalten. Bezogen auf die rd. 184 Hilfefälle im Jahresdurchschnitt bearbeitet eine Vollzeit-Stelle demnach 36 Hilfeplanfälle. Dieser Leistungswert übersteigt den gpa-Personalrichtwert von 30 Fällen je Vollzeit-Stelle im ASD deutlich.

Beim ASD orientiert sich die Personalbemessung in Geilenkirchen an den Empfehlungen der gpaNRW. Eigene Richtwerte zur Bemessung der Stellenausstattung hat die Stadt Geilenkirchen nicht ermittelt. Es finden jedoch zweimal jährlich zwischen Leitung Soziale Dienste und jeder einzelnen ASD-Fachkraft Gespräche über die Fallbelastung statt. Nach Angaben des Fachamtes besteht im ASD eine Übereinstimmung der Soll- und Ist-Stellen, es gibt also keine freien Stellen. Überlastungen wurden nicht angezeigt. Im ASD werden vakante Stellen zeitnah besetzt. Dies betrifft insbesondere Fälle mit Elternzeit. Langzeiterkrankungen gibt es im Prüfungszeitraum nicht. Es gibt auch keine Springerstellen.

In Situationen mit zu niedriger Ist-Personalausstattung bzw. Überlastung priorisiert die Leitung Soziale Dienste die HzE-Fälle. Dabei haben Fälle mit Kindeswohlgefährdungen absoluten Vorrang.

Vakante Stellen im ASD konnten bisher in Geilenkirchen zeitnah mit gut qualifizierten Kräften nachbesetzt werden, obwohl die Anzahl der Bewerber auch hier rückläufig ist. Die Einarbeitung der neuen Fachkräfte basiert auf einem Einarbeitungskonzept, das im August 2020 durch den ASD erstellt wurde. Es dient den einarbeitenden ASD-Fachkräften als Orientierungshilfe, sodass keine relevanten Inhalte ausgelassen werden. Die einzelnen Einarbeitungsprozesse sind in einem Leitfaden erfasst und abschließend zu dokumentieren. Darüberhinausgehende Qualifizierungen und Supervisionen finden nach Angaben des Fachamtes regelmäßig statt.

Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt Geilenkirchen im Zuge einer Prozessoptimierung und im Anschluss an die Implementierung der neuen Software eine Neubemessung der Stellenausstattung durchführen. Eine sachgerechte und rechtssichere Fallbearbeitung bei den Hilfen zur Erziehung erfordert ausreichende personelle Ressourcen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte im Zuge der Prozessoptimierung und Fortschritte in der digitalen Bearbeitung durch die neuen Softwaremodule die Personalressourcen im ASD überprüfen und bei Bedarf anpassen.

3.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Stellenausstattung der WiJu hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

→ **Feststellung**
Die Anzahl der Hilfefälle je Vollzeitstelle in der WiJu ist etwas geringer als in der Hälfte der Vergleichskommunen. Die Stadt Geilenkirchen begründet dies mit Personalwechseln, Einarbeitungsphasen und dem ausschließlichen Einsatz von Teilzeitkräften in der WiJu.

Die **Stadt Geilenkirchen** setzt im Jahr 2019 in der WiJu 1,47 Vollzeit-Stellen zur Aufgabenerledigung in der Sachbearbeitung ein. Bei rund 184 zu bearbeitenden Fällen ergibt das einen Leistungswert von 125 Hilfefällen je Vollzeit-Stelle. Damit unterschreitet die WiJu in der Stadt Geilenkirchen den gpa-Richtwert deutlich und positioniert sich auch im interkommunalen Vergleich etwas unter dem Median von 128 Hilfeplanfällen.

Die Mehrzahl der Vergleichsstädte weist in der WiJu eine höhere Fallbelastung je Vollzeit-Stelle als Geilenkirchen aus. Ein Grund dafür könnte sein, dass in Geilenkirchen die Einarbeitung einer neuen Fachkraft in der WiJu zeitliche Ressourcen erforderte. Dazu kommt ein erhöhter Bearbeitungsaufwand durch zahlreiche Fälle mit Kostenerstattung bei der Vollzeitpflege. Zusätzlich kommt in Geilenkirchen zum Tragen, dass in der WiJu ausschließlich Teilzeitkräfte beschäftigt sind. Dadurch erhöhen sich Anlauf- und Rüstzeiten.

Bei der WiJu basiert die Stellenausstattung auf Einschätzungen der Leitungskräfte. Aus Sicht der gpaNRW sollte ein Personalbemessungsverfahren für die WiJu im Rahmen der Prozessoptimierung durchgeführt werden. Diese sollte auch eine Einbindung der WiJu bei der Anbieterauswahl im Rahmen des Hilfeplanverfahrens vorsehen. Auch sollten Stellenanteile für unterstützende Controlling Maßnahmen wie z.B. die Auswertung von Fall- und Finanzdaten auf Kennzahlenbasis und die darauf aufbauende Erstellung von HzE-Berichten berücksichtigt werden.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte vorhandene Personalressourcen in der WiJu für die Prozessoptimierung einsetzen. Im Anschluss daran sollten das Aufgabenportfolio angepasst und eine Stellenbemessung durchgeführt werden.

3.7 Leistungsgewährung

3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

- Aufgrund der im Jahr 2019 nachträglich für Vorjahre vereinnahmten Kostenerstattungen ist der Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Geilenkirchen vergleichsweise niedrig. Sie kompensieren einen Teil der hohen Transferaufwendungen.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag HzE unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind.

Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für die Hilfe zur Erziehung der **Stadt Geilenkirchen** ist nicht mit dem ordentlichen Ergebnis des Produktes 06.363.01 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ des Haushaltplanes der Stadt Geilenkirchen gleichzusetzen. Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen hat die Aufwendungen und Erträge nach den Vorgaben zur Datenanforderung der gpaNRW zusammengestellt und aufbereitet. Beispielsweise enthält das ordentliche Ergebnis im oben genannten Produkt die Unterhaltsvorschussleistungen. Diese werden in dieser Prüfung nicht berücksichtigt und bereinigt.

Im Vergleichsjahr 2019 beläuft sich der Fehlbetrag bei den Hilfen zur Erziehung auf rund 4,1 Mio. Euro. In Bezug zu den 5.854 Einwohnern der Altersgruppe 0 bis unter 21 Jahre ergibt sich im interkommunalen Vergleich folgende Kennzahlenpositionierung:

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2019

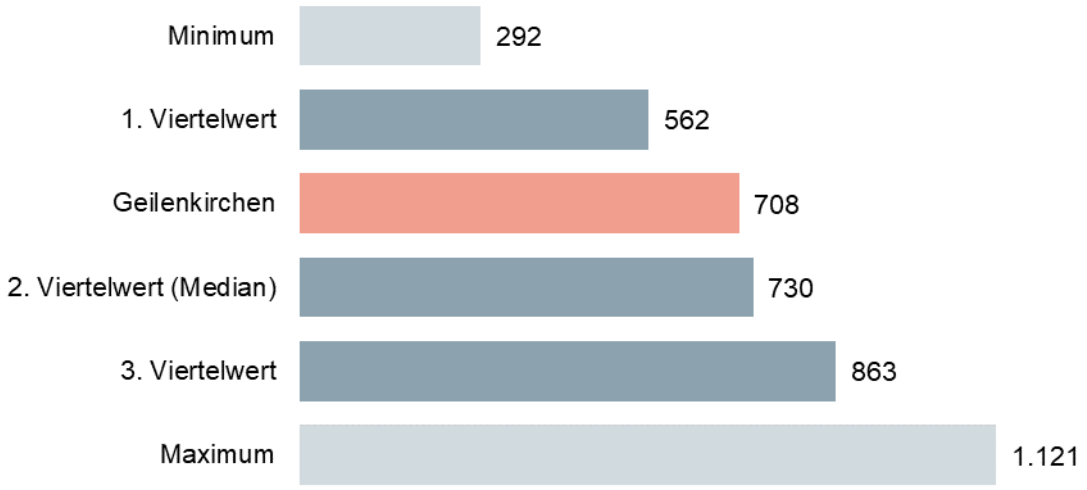

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 45 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro

2016	2017	2018	2019
704	824	864	708

Obwohl sich die Höhe der HzE-Transferleistungen seit 2018 nur wenig verringert, sinkt der Fehlbetrag HzE je Jungeinwohner im Vergleichsjahr deutlich. Das liegt hauptsächlich an nachträglich vereinnahmten Erträgen aus Kostenerstattungen der Vorjahre. Deshalb fallen die Fehlbeträge der Jahre 2017 und 2018 wegen der fehlenden Erträge auch deutlich höher aus. Die zeitversetzte Geltendmachung und Vereinnahmung von Kostenerstattungen verzerrt die Darstellung des Fehlbetrages bei der Hilfen zur Erziehung in Geilenkirchen erheblich.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2019

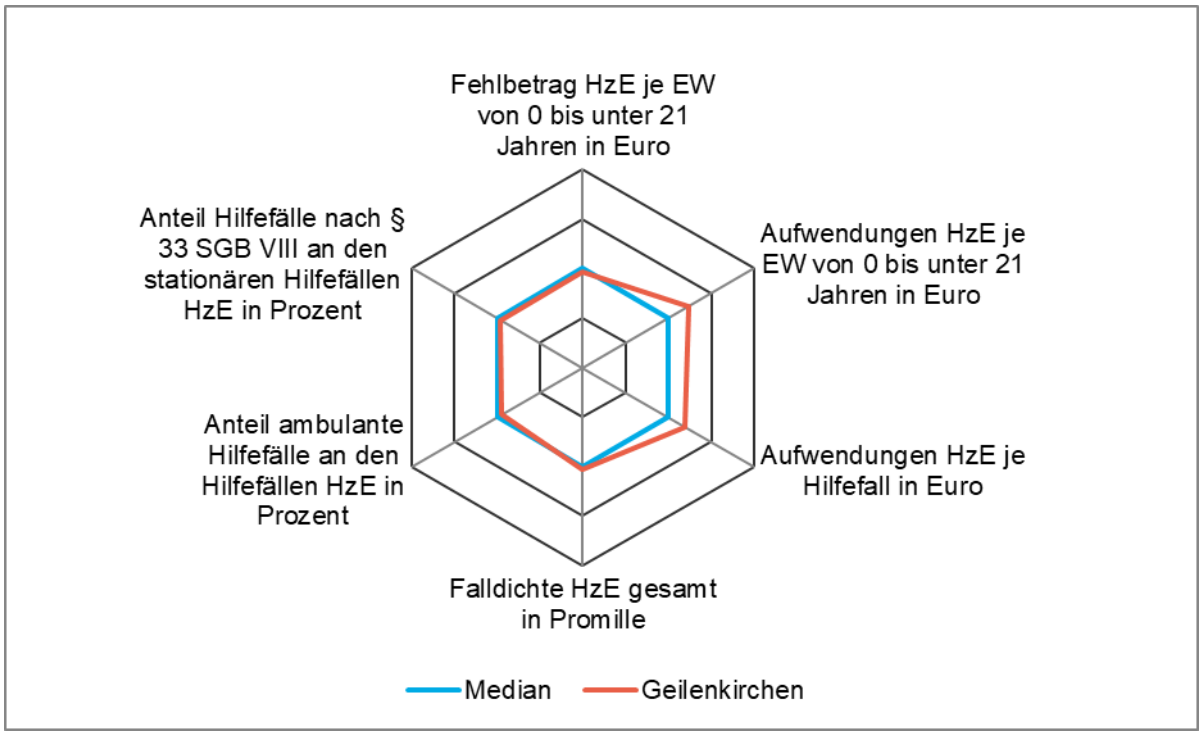

Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung der Kommune im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert der Kommune außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre““ und „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ werden von den Kennzahlen „Falldichte HzE gesamt“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen“ aus. Die „Falldichte HzE gesamt“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

- Die wichtigsten Einflussgrößen auf den HzE-Fehlbetrag in der Stadt Geilenkirchen weisen insgesamt belastende Größenordnungen auf. So sind die Aufwendungen und die Falldichte vergleichsweise hoch, während der Anteil der ambulanten Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen im Vergleich gering ist, wie auch der Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfefällen.

Die Entwicklung der Kennzahlen des Netzdiagrammes in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 wird in Tabelle 3 im Anhang zu diesem Berichtsteil dargestellt.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe in die Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Kommune betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen (iLV) zu berücksichtigen. Sollten keine iLV ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet.

- **Feststellung**
  Die überwiegende Zahl der Vergleichskommunen ist durch die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung geringer belastet, was auf einen hohen Anteil an kostenintensiven stationären Hilfen in Geilenkirchen zurückzuführen ist. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2019

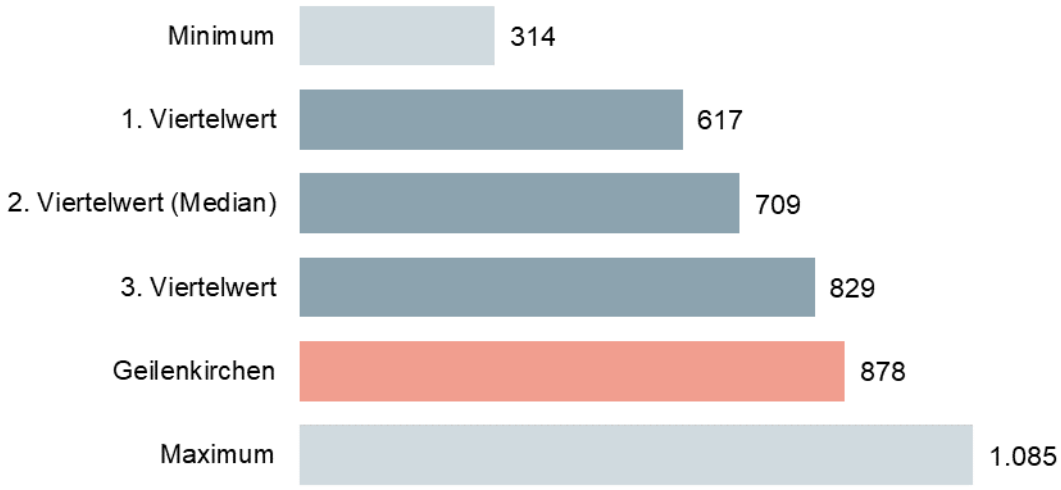

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 46 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Entscheidend für die Beurteilung der Gesamtsituation sind aber neben den einwohnerbezogenen Aufwendungen die Aufwendungen je Hilfefall. Im Jahr 2019 wurden in Geilenkirchen insgesamt rund 184 Hilfefälle bearbeitet, davon rund 97 ambulant und rund 87 stationär. Insgesamt verausgabte die Stadt Geilenkirchen mehr als fünf Mio. Euro Transferaufwendungen für die HzE.

Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2019

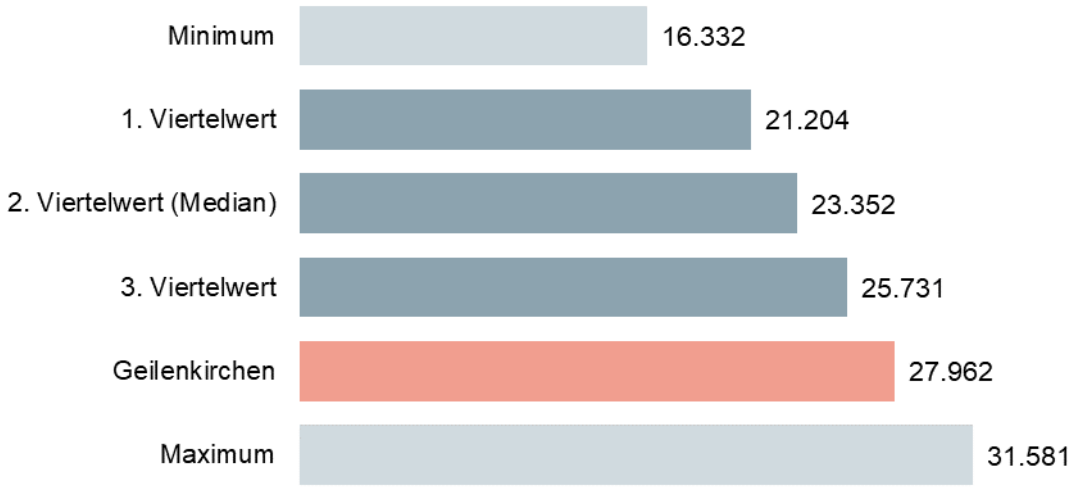

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 46 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Nur drei der Vergleichsstädte haben höhere fallbezogenen Aufwendungen als die Stadt Geilenkirchen

Wie sich die Aufwendungen je Hilfelall, getrennt nach ambulanten und stationären Aufwendungen, im Zeitverlauf entwckeln, haben, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Entwicklung der Aufwendungen HzE je Hilfefall im Zeitreihenvergleich

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	24.093	25.666	28.057	27.962
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	8.784	8.526	11.754	10.095
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	41.213	45.508	45.999	47.686

Nach einem Anstieg bis zum Jahr 2018 sinken die Aufwendungen je Hilfefall wieder geringfügig. Bezogen auf den Gesamtzeitraum verbleibt dennoch ein Anstieg um um fast 4.000 Euro je Hilfefall. Steigende Transferleistungen sowie ein Fallrückgang sind Gründe dafür. Ähnliches gilt für die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall. Diese steigen im gleichen Zeitraum um rund 1.300 Euro. Hier wirkt sich der kontinuierliche Fallrückgang bei insgesamt steigenden ambulanten Aufwendungen immer noch belastend bezogen auf das Ausgangsjahr 2016 aus.

Die stationären Aufwendungen je Hilfefall steigend dagegen in der Tendenz. Seit 2016 erhöhten sich die Aufwendungen je stationärem Hilfefall um fast 6.500 Euro. Die stationäre Unterbringung ist im Zeitverlauf je Fall deutlich teurer geworden., da die Anzahl der Heimunterbringungen an den stationären Fällen gestiegen ist. Dazu kommen Zusatzaufwendungen für Intensivangebote und Zusatzleistungen durch ambulante Hilfen.

Nachfolgend betrachten wir die Aufwendungen je Hilfefall für das Jahr 2019 getrennt nach ambulanten und stationären Aufwendungen je Hilfefall im interkommunalen Vergleich. Über die Positionierung können wir einschätzen, wie groß die jeweilige Belastung im Vergleich zu den anderen Kommunen ausfällt.

Aufwendungen HzE je Hilfefall ambulant und stationär 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	10.095	6.584	9.895	10.943	12.745	17.908	44
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	47.686	31.351	36.372	39.874	43.585	51.603	44

Bei den ambulanten Aufwendungen je Hilfefall verzeichnet die Mehrzahl der Vergleichskommunen eine höhere Belastung als Geilenkirchen. Bei den stationären Fällen stellt sich die Situation anders dar. Hier muss die Stadt Geilenkirchen für einen Hilfefall mehr aufwenden, als die meisten Vergleichsstädte. Dafür sind insbesondere die sehr hohen Aufwendungen bei den Heimunterbringungen maßgeblich.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die Gründe für den Kostenanstieg bei den stationären Fällen eruieren und nach Möglichkeit gegensteuern.

3.7.1.2 Falldichte

→ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen profitiert bei der Falldichte von einem starken Rückgang der UMA-Fallzahlen im stationären Bereich sowie einer Reduzierung der ambulanten Hilfen. Gleichwohl ist die Falldichte im Vergleichsjahr 2019 höher als in 50 Prozent der Vergleichskommunen.

Die gpaNRW definiert die Falldichte als die Anzahl der Hilfefälle für Hilfe zur Erziehung je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren.

Durch präventive Maßnahmen und kurze Laufzeiten von Hilfefällen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Falldichte niedrig bleibt, um den Fehlbetrag bzw. die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren zu reduzieren.

Die **Stadt Geilenkirchen** weist in 2019 rund 189 Hilfeplanfälle auf. Bezogen auf 1.000 Einwohner bis unter 21 Jahre liegt die Falldichte bei rund 31 Hilfeplanfällen.

Falldichte HzE gesamt in Promille 2019

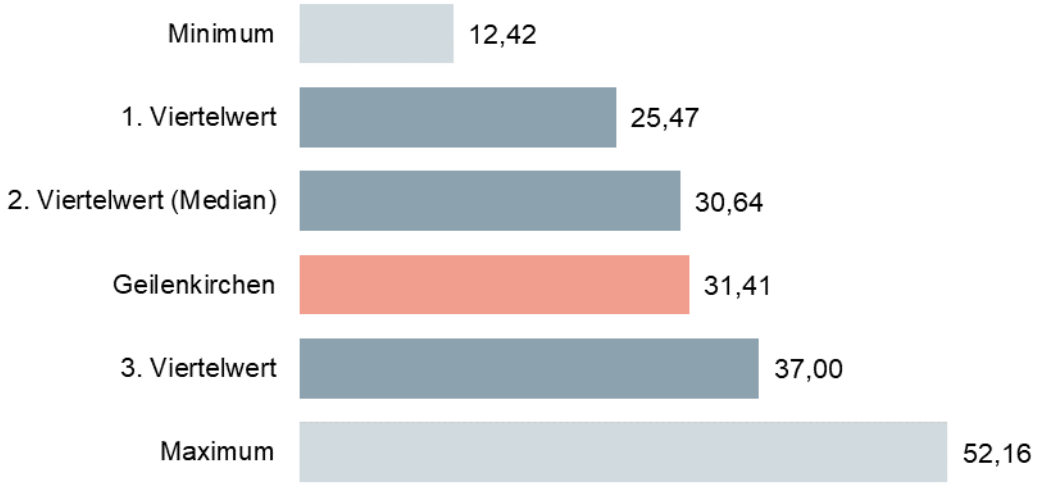

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 47 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Fallzahlen im Zeitverlauf

Grunddaten/Kennzahl	2016	2017	2018	2019
ambulante Hilfefälle	105	103	97	97
davon ambulante Hilfefälle für UMA	0	0	0	0
ambulante Hilfefälle ohne UMA	105	103	97	97
stationäre Hilfefälle	94	89	88	87
davon stationäre Hilfefälle für UMA	16	13	8	4

Grunddaten/Kennzahl	2016	2017	2018	2019
stationäre Hilfefälle ohne UMA	78	76	80	83
Hilfefälle gesamt	**199**	**192**	**185**	**184**
davon Hilfefälle für UMA gesamt	**16**	**13**	**8**	**4**
Hilfefälle gesamt ohne UMA	**183**	**179**	**177**	**180**
Falldichte	**34**	**33**	**32**	**31**

Die Anzahl der Hilfefälle geht im Betrachtungszeitraum kontinuierlich zurück. Diese Entwicklung ist insbesondere auf den Fallrückgang bei den UMA und zu einem kleineren Anteil auf die rückläufigen ambulanten Hilfen zurückzuführen. Dagegen verzeichnet die Stadt Geilenkirchen bei den stationären Hilfen seit 2017 einen Anstieg bei den eigenen Fällen. Insgesamt überwiegt jedoch im gesamten Betrachtungszeitraum der Fallrückgang. Entsprechend sinkt die Falldichte seit 2018 um insgesamt rund drei Promille. Trotzdem fällt die Falldichte in der Stadt Geilenkirchen immer noch höher aus, als bei der Mehrzahl der Vergleichsstädte. Daher sollte die Fallzahlenentwicklung gerade bei den eigenen Fällen verstärkt in den Fokus genommen werden, insbesondere bei den teuren stationären Hilfen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung bei den eigenen Fällen Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese können aus der Optimierung von Laufzeiten der Hilfen oder präventive Maßnahmen resultieren.

3.7.1.3 Anteil ambulanter Hilfefälle

→ **Feststellung**
Der vergleichsweise niedrige Anteil an kostengünstigeren ambulanten Hilfefällen wirkt sich in der Stadt Geilenkirchen belastend auf den Fehlbetrag aus.

Grundsätzlich ist ein höherer Anteil ambulanter Hilfen bei einer gleichzeitig niedrigen Falldichte erstrebenswert, da dadurch kostenintensive stationäre Hilfefälle vermieden werden können.

In der **Stadt Geilenkirchen** sind in 2019 rund 97 der 184 Fälle den ambulanten Hilfen zuzuordnen. Das entspricht einem Anteil von rund 52 Prozent.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2019

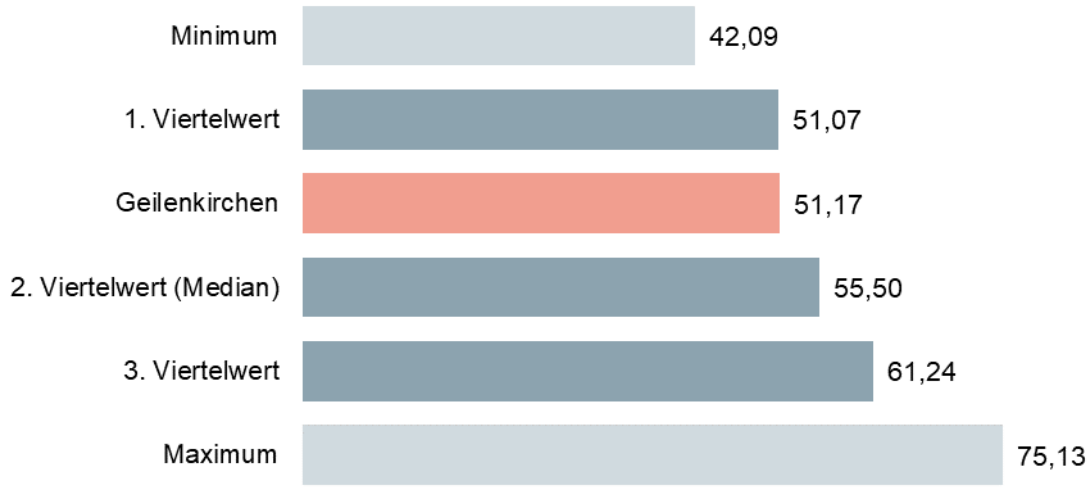

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 47 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Stadt Geilenkirchen hat einen niedrigeren Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfefällen als die Mehrzahl der Vergleichsstädte. Im Zeitverlauf ist der Anteil der ambulanten Hilfefälle recht konstant.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent im Zeitreihenvergleich

2016	2017	2018	2019
52,79	53,65	52,39	52,47

Im Vergleich zur letzten überörtlichen Prüfung ist der Anteil ambulanter Hilfen stark gefallen. In 2012 lag der Anteil noch bei 62,7 Prozent. Im gesamten Betrachtungszeitraum der jetzigen Prüfung wird dieser Wert um rund zehn Prozentpunkte unterschritten. Entgegen des Grundsatzes, mehr ambulante statt stationäre Hilfen einzuleiten, gab es bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen seit 2012 eine signifikante Verschiebung von den ambulanten hin zu den stationären Fällen.

Ambulante Hilfen sind meistens deutlich günstiger als stationäre Hilfen. Deshalb ist ein hoher Anteil ambulanter Hilfen grundsätzlich positiv zu sehen. Dabei sollte jedoch die Falldichte nicht

außer Acht gelassen werden. Weniger ambulante Hilfefälle sollten immer auch mit einer Reduzierung der Fälle insgesamt einhergehen, um den ambulanten Anteil zu erhöhen und damit insbesondere die hohen stationären Fallkosten zu reduzieren.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der Stabilisierung der Falldichte den Ausbau eines hohen Anteils bei den ambulanten Hilfefällen anstreben und einen Zielwert vorgeben.

3.7.1.4 Anteil Vollzeitpflegefälle

- **Feststellung**
  Ein niedriger Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen belastet in der Stadt Geilenkirchen den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung je Einwohner unter 21 Jahre stärker als in der Mehrzahl der Vergleichsstädte und führt auch zu vergleichsweise hohen Aufwendungen je Hilfefall.

Bei der Vollzeitpflege wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle untergebracht. Die Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen in einem Familiensystem. Ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefällen ist positiv, zu sehen, wenn hierdurch kostenintensive Heimunterbringungen vermieden werden. Vollzeitpflege kostet in der Regel deutlich weniger als andere stationäre Hilfen und verringert den Fehlbetrag der HzE.

Die **Stadt Geilenkirchen** positioniert sich mit ihrem Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfefällen im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2019

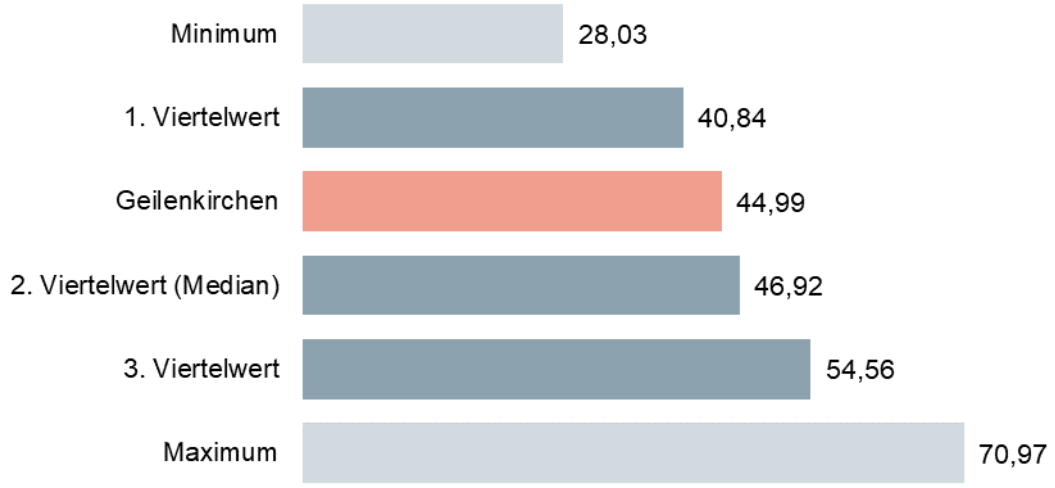

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 47 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Stadt Geilenkirchen verzeichnet im Jahr 2019 einen vergleichsweise niedrigen Anteil an Vollzeitpflegefällen nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen. Im Vergleichsjahr waren 39 Fälle von insgesamt 87 stationären Hilfefällen in Vollzeitpflege untergebracht.

Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent im Zeitreihenvergleich

2016	2017	2018	2019
43,15	51,93	48,15	44,99

Der Anteil Vollzeitpflegefälle steigt im Zeitverlauf von 2016 nach 2017 deutlich an. Danach zeigt er eine negative Entwicklung. In Geilenkirchen ist der Anteil der Kinder, die über den Pflegekinderdienst in eigenen Pflegefamilien untergebracht werden, mit 47 Prozent vergleichsweise niedrig. 53 Prozent der Pflegekinder in Pflegefamilien vor Ort kommen aus anderen umliegenden Kommunen. Dieser Anteil ist in der Mehrzahl der Vergleichsstädte niedriger (Median: 50 Prozent). Die pädagogische Fallzuständigkeit wechselt nach zwei Jahren zum Jugendamt der Stadt Geilenkirchen. Für die Kinder aus anderen Kommunen erhält die Stadt Geilenkirchen eine Kostenerstattung. Die Kosten werden vom grundzuständigen Jugendhilfeträger nach Geltendmachung erstattet. Die Stadt Geilenkirchen bringt ihrerseits nur vergleichsweise wenig Kinder in ortfremden Pflegefamilien unter. Die Falldichte der Vollzeitpflege ist in Geilenkirchen nur leicht erhöht.

Insgesamt wirkt sich der geringe Anteil der Vollzeitpflege belastend auf den Fehlbetrag aus, da der höhere Anteil der stationären Hilfeplanfälle in der Heimerziehung angesiedelt ist, die wesentlich kostenintensiver ist als die Vollzeitpflege. In Geilenkirchen kommt hinzu, dass sowohl in der Vollzeitpflege als auch in der Heimunterbringung die Aufwendungen je Hilfefall vergleichsweise hoch sind.

→ **Empfehlung**
Nach Möglichkeit sollte die Stadt Geilenkirchen den Anteil der Vollzeitpflege als günstige Alternative zu den anderen stationären Hilfen weiter ausbauen und einen Zielwert vorgeben.

Weitere Ausführungen erfolgen im Kapitel 3.7.2.3 „Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII – Vollzeitpflege - nach § 33 SGB VIII“.

3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfearten, die den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung am stärksten beeinflussen. Dazu zählen die Hilfearten in Geilenkirchen, deren gerundeter Anteil an den gesamten Transferaufwendungen HzE mindestens fünf Prozent beträgt. In Geilenkirchen sind das die:

- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (10 Prozent),
- Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (13 Prozent),
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII (55 Prozent),
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (8 Prozent) und
- Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige § 41 SGB VIII (12 Prozent).

Die Transferaufwendungen der nachfolgend aufgeführten Hilfearten sind gering und bleiben daher bei den nachfolgenden Analysen außen vor.

Hilfearten nach § 27 ff. SGB VIII mit einem Anteil an den Transferaufwendungen HzE gesamt von weniger als fünf Prozent 2019

Hilfeart	Anteil an den Aufwendungen HzE gesamt in Prozent 2019
Erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	0
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	0
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	0,4
Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII	0,3
Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	1,2
Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) außerhalb und innerhalb von Einrichtungen	0

3.7.2.1 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (SPFH)

Die SPFH ist eine klassische Familienhilfe und damit die intensivste Form der ambulanten Hilfen. Sie sollte das gesamte Familiensystem in den Blick nehmen. Dies bedeutet, dass alle im Haushalt lebenden Personen, Eltern und Kinder, aber auch getrenntlebende Elternteile, in die Hilfe einbezogen werden können.
Ziel der Hilfe soll sein, das Selbsthilfepotenzial der Familie wieder herzustellen oder zu stärken.

→ **Feststellung**
75 Prozent der Vergleichskommunen erzielen bei der SPFH niedrigere Aufwendungen je Hilfefall. Das ist insbesondere auf eine vergleichsweise hohe Anzahl an Hilfefällen mit einer langen Verweildauer zurückzuführen.

Die Stadt Geilenkirchen erfasst die SPFH im Haushalt als eigenständige Hilfeart unter dem Sachkonto 45500 76060 „Kosten für sozialpädagogische Familienhilfen“. Dabei arbeitet sie ausschließlich mit freien Trägern zusammen. Die SPFH in der Stadt Geilenkirchen wird im Bedarfsfall mit stationären Hilfen zum Beispiel bei Rückführungen kombiniert.

Für die SPFH wendet die Stadt Geilenkirchen im Jahr 2019 rund 502.000 Euro für 50 Hilfefälle mit Hilfeplanverfahren auf. Das entspricht einem Anteil von zehn Prozent an den Gesamtaufwendungen für die HzE.

Umfang der Hilfen nach § 31 SGB VIII 2019

Kennzahl/Grunddaten	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je Hilfefall in Euro	9.979	5.608	7.553	8.661	9.979	17.829	41
Anteil ambulante Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einer Betreuungszeit bis 18 Monate an den ambulanten Hilfen in Prozent	52,63	35,00	52,17	61,76	73,33	91,89	37
Anteil ambulante Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einer Betreuungszeit über 18 Monate an den ambulanten Hilfen in Prozent	47,37	8,11	26,67	38,24	47,83	65,00	37
Falldichte § 31 SGB VIII in Promille	8,60	0,00	3,19	5,78	7,46	14,10	44

Die Aufwendungen je Hilfefall bei den SPFH in Geilenkirchen sind höher als bei den meisten Vergleichsstädten. Das Gleiche gilt auch für die Falldichte. Aus Sicht der gpaNRW sind daher der Fachleistungsstundenumfang bei den SPFH sowie die Preise der Leistungsanbieter und die hohe Falldichte genauer zu hinterfragen.

Nach Angaben im Anbieterverzeichnis des Jugendamtes liegt die preisliche Spanne der Fachleistungsstunden bei den SPFH zwischen 45 Euro und 65 Euro je Stunde. Laut Mitteilung der Fachverantwortlichen gewährt die Stadt durchschnittlich 20 Fachleistungsstunden pro Monat. Das entspricht rund fünf Stunden pro Woche. Andere Städte haben eine Obergrenze von maximal 16 bewilligten Fachleistungsstunden im Monat. Bei Überschreitung entscheidet die nächste Hierarchieebene. Nach Aussage der Stadt Geilenkirchen dauern die Hilfen zwischen 18 bis 24 Monate. Im Vergleich ist der Anteil der SPFH mit einer Betreuungszeit von mehr als 18 Monaten mit rund 47 Prozent höher als in den meisten Vergleichskommunen. Insbesondere die Betreuungszeiten wirken sich damit belastend auf die Aufwendungen je Hilfefall der SPFH aus. Lange Betreuungszeiten wirken sich auch auf die Falldichte § 31 SGB VIII aus, da die gpaNRW alle Hilfen, deren Gewährungszeiträume im jeweiligen Kalenderjahr endeten, erfasst. Dabei ist Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfegewährung maßgeblich. Die vergleichsweise hohe Falldichte der SPFH nach § 31 SGB VIII resultiert in Geilenkirchen aber

auch aus der Besonderheit, dass die Stadt keine flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII hat und ambulante Hilfen fast ausschließlich nach § 31 SGB VIII in Form der SPFH gewährt werden.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der SPFH auf eine Reduzierung der langen Betreuungszeiten hinwirken und entsprechende Ziele im Hilfeplanverfahren vereinbaren, diese dokumentieren und auswerten.

3.7.2.2 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche.

Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

➔ **Feststellung**
Im Jahr 2019 überwiegen in der Stadt Geilenkirchen die Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch. Die Aufwendungen je Fall für die eigenen Pflegekinder sind in Geilenkirchen aufgrund der Gewährung von zusätzlichen ambulanten Hilfen und der Unterbringung von derzeit fünf Kindern in kostenintensiven professionellen Erziehungsstellen vergleichsweise hoch.

Die **Stadt Geilenkirchen** bildet die Vollzeitpflege im Haushalt unter den Sachkonten „45500-76000 „Kosten der Unterbringung in Vollzeitpflege“ ab“. Für die Aufgabe setzt die Stadt Geilenkirchen einen Pflegekinderdienst als Spezialdienst mit 1,4 Vollzeit-Stellen ein. Die Unterbringung der Pflegekinder erfolgt nach Möglichkeit in Pflegefamilien und Erziehungsstellen in Geilenkirchen. Es sind jedoch auch Belegungen in Pflegefamilien, insbesondere in Bereitschaftspflegefamilien, außerhalb des Stadtgebietes möglich. Dazu besteht auch eine Kooperation der Jugendämter im Kreis Heinsberg. Das Angebot an geeigneten Pflegefamilien ist in Geilenkirchen laut Mitteilung der Fachverantwortlichen wegen des kleinen Jugendamtsbezirkes begrenzt. So mussten im Jahr 2019 fünf Kinder in Pflegestellen außerhalb des Stadtgebietes untergebracht werden. Die Stadt Geilenkirchen ist verpflichtet, den jeweiligen Kommunen die Kosten dafür zu erstatten.

Der Pflegekinderdienst in Geilenkirchen ist ein Spezialdienst innerhalb des ASD. Er ist für die die Akquise, Fortbildung, Vermittlung, Beratung, Begleitung, das Hilfeplanverfahren sowie die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren zuständig. Die Qualifizierung der Pflegeeltern übernehmen externe Dozenten. Dabei kooperieren die Jugendämter der Städte Heinsberg, Hückelhoven und Erkelenz miteinander. Für interessierte Eltern stellt das Jugendamt Informationen in einem Flyer an Kitas und Schulen sowie auf der städtischen Homepage und dem Facebook-Account zur Verfügung. Der Pflegekinderdienst der Stadt Geilenkirchen stützt sich bei den Prozessen auf das Handbuch der Pflegekinderhilfe des Deutschen Jugendinstitutes sowie auf

Handreichungen des Landschaftsverbandes Rheinland. Nach Angaben des Fachamtes wird zurzeit ein weiteres Standarddokument für die Hilfeplanung im Pflegekinderdienst erarbeitet.

Für die Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII hat die Stadt Geilenkirchen im Jahr 2019 rund 695.000 Euro für 39 Hilfefälle mit Hilfeplanverfahren aufgewendet. Das entspricht einem Anteil von 14 Prozent an den Gesamtaufwendungen für die HzE.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2018

Kennzahl	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	17.675	11.562	13.005	16.064	17.973	26.000	46
Falldichte in Promille	6,72	1,76	4,01	6,47	8,20	11,87	47
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch an den Hilfefällen in Prozent	53,39	9,83	36,20	49,91	63,82	90,21	41
Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit einer Verweildauer über 36 Monate	75,00	12,50	25,00	48,08	62,50	100	12,50

Die Aufwendungen je Hilfefall nach § 33 SGB VIII sind in der Mehrzahl der Vergleichsstädte niedriger. Das liegt in Geilenkirchen vor allem an ambulanten Zusatzleistungen, die in Form einer SPFH erbracht werden sowie an hohen Aufwendungen für die Belegung von fünf Erziehungsstellen.

Auch die Falldichte ist vergleichsweise hoch, was an dem hohen Anteil an Vollzeitpflegefällen mit langer Verweildauer liegt. Diese Fälle sind in Geilenkirchen nach Aussage der Fachverantwortlichen aus sozialpädagogischen Gründen auf Dauer angelegt. Das trifft auf 75 Prozent der Vollzeitpflegefälle zu, also 30 der insgesamt 39 Hilfefälle. Unterbringungen in Bereitschaftspflegefamilien, die im Rahmen von Kinderschutzfällen oder Inobhutnahmen für kurzfristige Betreuungen in Anspruch genommen werden, gab es in 2019 nur einmal.

Hilfefälle Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Zeitreihenvergleich

2016	2017	2018	2019
40	46	42	39

Die Fallzahlen in der Vollzeitpflege sind seit 2017 rückläufig. Das führt dazu, dass der Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen in Geilenkirchen nicht die dominierende Größe ist. Entsprechend beeinflussen die teuren stationären Hilfen in Form von Heimunterbringungen den Fehlbetrag und die Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung umso stärker. So belaufen sich die Heimunterbringungskosten in Geilenkirchen auf rund 76.000 Euro je Hilfefall.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte hinterfragen, warum seit 2017 immer weniger Kinder durch das Jugendamt in Vollzeitpflegeverhältnisse vermittelt werden können und Maßnahmen ergreifen, um die Vollzeitpflege auszubauen.

Bei den Fremdunterbringungen in Geilenkirchener Pflegefamilien kann die Stadt nur bedingt Einflussnehmen. Das betrifft in Geilenkirchen die Mehrzahl der Vollzeitpflegefälle. Grund dafür ist, dass die Zuständigkeit für die Fremdunterbringung nach Ablauf von zwei Jahren auf das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen übergeht. Das Jugendamt hat dann gegenüber der abgebenden Stadt einen Kostenerstattungsanspruch. Kostenerstattungen decken mit Ausnahme der anteiligen Personalaufwendungen für den Pflegekinderdienst und die WiJu die Unterbringungskosten und wirken sich damit nahezu neutral auf den Fehlbetrag aus. Ähnliches gilt für die beiden UMA-Vollzeitpflegefälle in Geilenkirchen, für die die Stadt Kostenerstattungen vom Land erhält.

Im Jahr 2019 gab es in Geilenkirchen rund 18 Vollzeitpflegefälle ohne Kostenerstattungsanspruch. Die Differenzierung der Fallzahlen hinsichtlich der Fälle mit und ohne Kostenerstattungsanspruch hat ergeben, dass die Aufwendungen je Hilfefall ohne Kostenerstattungsanspruch rund 23.300 Euro betragen (18 Fälle und rund 419.000 Euro Aufwendungen) für Hilfefälle mit Kostenerstattungsanspruch liegen sie bei lediglich 11.655 Euro und sind damit auch im interkommunalen Vergleich deutlich günstiger. Die Aufwendungen für die eigenen Vollzeitpflegestellen in Geilenkirchen sind auf einem höheren Niveau als bei den meisten Vergleichskommunen. Hier kommt zum Tragen, dass die Stadt Geilenkirchen vier eigene Kinder in Erziehungsstellen untergebracht hat. Alleine hierdurch entstehen nach Angaben des Fachamtes Kosten in Höhe von 3.300 Euro pro Monat. Auf das Jahr gerechnet ergeben das für vier Kinder Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 158.000 Euro. Das entspricht rund 40.000 Euro pro Fall und rund 37 Prozent der Gesamtaufwendungen für die selbst vermittelten Vollzeitpflegefälle. Durch die sozialpädagogische Ausrichtung ist die Unterbringung in Erziehungsstellen deutlich teurer als die in normalen Pflegefamilien, aber immer noch günstiger als eine Heimunterbringung. Ohne die Erziehungsstellen sind die Aufwendungen für die eigenen Vollzeitpflegefälle mit rund 18.600 Euro immer noch vergleichsweise hoch.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte bei zukünftigen Prozesskontrollen die Vollzeitpflegefälle stärker in den Fokus nehmen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

➔ **Feststellung**
Die Heimunterbringungen in der Stadt Geilenkirchen sind geprägt durch teure Intensivfälle und Zusatzleistungen und verursachen deutlich höhere Aufwendungen je Hilfefall als in den meisten Vergleichskommunen. Außerdem führen steigende Fallzahlen und sinkende Rückführungsquoten zu einer hohen Falldichte und belasten den Fehlbetrag.

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

Die **Stadt Geilenkirchen** bildet die Heimerziehung im Haushalt unter dem Sachkonto 45500 77000 „Kosten der Unterbringung in Heimerziehung“ ab.

Die Heimunterbringungsfälle werden in der Regel überregional untergebracht. Regional stehen der Stadt Geilenkirchen nur zwei Plätze zur Verfügung. Davon ist ein Platz ein Intensivangebot, welches aber nicht belegt ist.

Im Jahr 2019 wendet die Stadt Geilenkirchen 2.848 Mio. Euro und damit 57 Prozent der Gesamtaufwendungen für rund 37 Hilfefälle nach § 34 SGB VIII auf. Damit verursachen die Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen. Mehr als 75 Prozent der Vergleichsstädte weisen hier niedrige Belastungen auf (Maximum: 61 Prozent).

Teure Auslandsunterbringungen gibt es in Geilenkirchen im Vergleichsjahr nicht. Erst seit 2020 befindet sich ein Jugendlicher in einer Auslandsmaßnahme. Der Anteil an Heimunterbringungen für UMA ist mit 0,5 Prozent zu vernachlässigen.

Die Stadt Geilenkirchen leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	76.463	50.477	61.093	64.996	70.285	78.070	46
Falldichte § 34 SGB VIII in Promille	6,36	0,87	3,59	4,59	5,70	7,47	47
Anteil Hilfefälle nach § 34 SGB VIII mit einer Verweildauer bis 12 Monate an den stationären Hilfen in Prozent	57,14	0,00	35,06	47,14	56,92	76,92	43
Anteil Hilfefälle nach § 34 SGB VIII mit einer Verweildauer von über 12 Monate bis 24 Monate an den stationären Hilfen in Prozent	7,14	0,00	15,12	18,50	28,43	50,00	43

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Hilfefälle nach § 34 SGB VIII mit einer Verweildauer von über 24 Monate bis 36 Monate an den stationären Hilfen in Prozent	7,14	0,00	7,21	10,82	16,67	50,00	43
Anteil Hilfefälle nach § 34 SGB VIII mit einer Verweildauer von über 36 an den stationären Hilfen in Prozent	28,57	0,00	8,21	16,67	26,05	72,73	43
Anteil Hilfefälle mit Rückführung in die Herkunftsfamilie an den Hilfefällen nach § 34 SGB VIII in Prozent	5,37	0,00	11,69	16,98	25,97	51,89	34

Die überwiegende Mehrzahl der Vergleichsstädte haben zum Prüfungszeitpunkt für die Heimerziehung geringere Aufwendungen je Hilfefall. Das liegt nach Angaben des Fachamtes daran, dass für viele Fällen Intensivangebote in Anspruch genommen werden müssen oder Zusatzleistungen wie Erziehungsbeistand, SPFH oder Eingliederungshilfen erbracht werden. Die Falldichte positioniert sich ebenfalls im Viertel der Vergleichsstädte mit den höchsten Werten. Diese resultiert aus auch langen Verweildauern und einer geringen Rückführungsquote, die zu dem deutlichen Fallanstieg seit 2017 bei den Heimunterbringungen beitragen:

Hilfefälle Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII im Zeitreihenvergleich

2016	2017	2018	2019
32	29	34	37

Der Fallanstieg führt zu deutlichen Aufwandssteigerungen für die Heimunterbringung von 2.484 Mio. Euro auf 2.848 Mio. Euro. Das sind knapp 400.000 Euro bei fünf zusätzlichen Hilfeplanfällen. Diese Entwicklung belastet den städtischen Haushalt in Geilenkirchen spürbar.

Die Fallentwicklung in der Stadt Geilenkirchen bei den Heimunterbringungen leidet auch unter einer geringen Rückführungsquote in die Herkunftsfamilie. Mit zwei Fällen erreicht die Stadt Geilenkirchen 2019 lediglich einen Anteil von rund 5,4 Prozent. Bei einem 1. Viertelwert von rund 11,7 Prozent verzeichnen folglich mehr als 75 Prozent der Vergleichsstädte deutlich höhere Quoten bei den Rückführungen als die Stadt Geilenkirchen. 2016 konnten noch neun Kinder in die Herkunftsfamilie zurückkehren. Das Jugendamt kooperiert bei Bedarf mit Trägern, die sich auf Rückführungen spezialisiert haben. Ein eigenes Rückführungskonzept besitzt die Stadt Geilenkirchen nicht.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die Zugangssteuerung bei den Heimfällen, die Auswahl der Leistungsanbieter sowie den Rückgang an Rückführungen hinterfragen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um gegenzusteuern.

Die meisten Hilfefälle nach § 34 SGB VIII haben eine kurze Verweildauer von bis zu zwei Jahren. Dazu zählen überwiegend die Unterbringungen in Wohngruppen oder Wohnungen. Dagegen weisen annähernd 30 Prozent der Fälle lange Verweildauern von über 36 Monaten auf. Hierzu zählen insbesondere die klassischen Heimunterbringungen und Intensivfälle. Die fallverantwortliche ASD-Fachkraft führt mindestens halbjährlich Hilfeplangespräche in den Einrichtungen durch und erörtert den Fall mit der ASD-Leitung.

➔ **Empfehlung**
Um die Verweildauer zu verkürzen, sollte bei den Unterbringungen nach § 34 SGB VIII eine intensivere Rückführungs- und Verselbständigungsarbeit durch die ASD-Fachkräfte betrieben werden.

Die gpaNRW weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass diese Maßnahmen einen angemessenen Ressourceneinsatz erfordert. Das gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die mangels eines regionalen Angebotes weiter entfernt in einem Heim untergebracht werden mussten.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.4 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Kinder- und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des ASD geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

➔ **Feststellung**
Hohe Aufwendungen bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entstehen der Stadt Geilenkirchen für die Integrationshelfer/Schulbegleitungen und für kostenintensive stationäre Unterbringung bei 1,20 Fällen. Insgesamt sind die fallbezogenen Transferaufwendungen bei der Eingliederungshilfe aber noch vergleichsweise niedrig. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch den Spezialdienst ist sehr detailliert und fundiert. Rund zehn Prozent der Anträge werden abgelehnt. Die Falldichte ist geringfügig höher als in der Hälfte der Vergleichskommunen.

Die **Stadt Geilenkirchen** erfasst die Eingliederungshilfe in den beiden Sachkonten 45600-76020 „Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch. behinderte Minderjährige außerhalb von Einrichtungen“ und 45600-021 Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch. behinderte Minderjährige innerhalb von Einrichtungen“.

Im ASD der Stadt Geilenkirchen gibt es erst seit November 2019 einen Spezialdienst für die Eingliederungshilfe. Daher fiel die Stellenausstattung in diesem Jahr mit rund 0,1 Vollzeit-Stellen marginal aus. Im Folgejahr 2020 ergibt sich dann mit einer zusätzlichen Fachkraft ein Stellenanteil von 0,58 Vollzeit-Stellen. Wegen steigender Fallzahlen steigt der Stellenanteil im Spezialdienst in 2021 auf 0,81 Vollzeit-Stellen.

In der Stadt Geilenkirchen gibt es seit dem 01. Januar 2020 für die Eingliederungshilfe insbesondere für die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung Prozessstandards in Form von Diagnosebögen. Diese sind angelehnt an eine Arbeitshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Diagnosebögen sind spezialisiert auf die Bereiche:

- Person und Alltag
- Familie
- Freizeit und Freunde
- Schule, Kita, Beruf

Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Das Verfahren gliedert sich in Geilenkirchen in folgende Prozessschritte:

- Prüfung der Zuständigkeiten anhand der persönlichen Angaben der Antragssteller (Alter, Wohnort),
- Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme zur Feststellung der seelischen Störung bei einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten,
- Ausfüllen der o. a. Diagnosebögen zur Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung sowie
- Einbeziehung von Zeugnissen und weiteren relevanten Unterlagen.

Nach Vorliegen der fachärztlichen Stellungnahme/Diagnose gemäß ICD 10 erfolgt die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch das Jugendamt. Dazu erstellt die Fachkraft nach persönlichen Kontakten Diagnosebögen zu verschiedenen Lebensbereichen, z.B. Alltag, Familie, Freizeit, Freunde und Schule. Bei Beantragung einer Schulbegleitung erstellt die Schule eine schriftliche Stellungnahme. Außerdem führt die Fachkraft persönliche Gespräche mit der Klassenleitung. Hospitationen in der Schule erfolgen in diesen Fällen immer. Wird die Teilhabebeeinträchtigung festgestellt, erfolgt eine Entscheidung durch die Leitung Soziale Dienste sowie der fallzuständigen Fachkraft auf dem Formular „abschließende Einschätzung aus Sicht der Fachkräfte“.

Im Jahr 2019 wendet die Stadt Geilenkirchen rund 391.000 Euro für rund 29 Hilfefälle nach § 35a SGB VIII auf. Das entspricht einem Anteil von acht Prozent an den Gesamtaufwendungen für die Hilfe zur Erziehung. Rund 28 Fälle sind den ambulanten Hilfefällen und 1,17 Fälle den stationären Hilfefällen zuzurechnen. Die ambulanten Aufwendungen nach § 35a SGB VIII belaufen sich im Jahr 2019 in Geilenkirchen auf rund 303.000 Euro. Für die 1,17 stationären Hilfefälle nach § 35a SGB VIII wendet die Stadt Geilenkirchen rund 88.000 Euro auf.

Die Stadt Geilenkirchen leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwendungen nach § 35 a SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.293	7.258	13.474	16.714	21.918	31.692	47
Ambulante Transferaufwendungen nach § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	10.718	4.292	10.630	12.942	14.963	31.048	46
Ambulante Transferaufwendungen nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitung je Hilfefall in Euro	25.401	3.824	18.555	21.388	25.314	37.200	37
Stationäre Transferaufwendungen nach § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	75.481	29.184	62.823	76.375	92.693	196.953	37
Anteil Hilfefälle mit einer Verweildauer von über 24 Monate bis 36 Monate an den stationären Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	100	0,00	17,89	50,00	69,05	100	28
Anteil Hilfefälle für Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen nach § 35a SGB VIII in Prozent	32,14	2,70	34,66	43,31	51,83	82,50	41
Falldichte § 35a SGB VIII in Promille	5,03	1,63	3,05	4,70	6,47	12,85	48
Falldichte § 35a SGB VIII Integrationshelfer/Schulbegleitung in Promille	1,55	0,08	1,26	1,69	2,66	4,39	40

Die überwiegende Mehrzahl der Vergleichskommunen hat höhere Aufwendungen nach § 35a SGB VIII je Hilfefall als die Stadt Geilenkirchen. Das gilt auch für die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall. Hier weisen mehr als 50 Prozent der Vergleichsstädte höhere Belastungen auf, obwohl die ambulanten Aufwendungen für Integrationshelfer/Schulbegleitungen vergleichsweise hoch sind. 75 Prozent der Vergleichsstädte sind hier günstiger. In der Folge verursachen neun Fälle für Integrationshilfen rund 59 Prozent der ambulanten Transferaufwendungen in 2019, bei einer jedoch unter dem Mittel der Vergleichsstädte liegenden Falldichte. Die Integrationshelfer/Schulbegleitung stellen damit den anteilig größten Kostenfaktor der Eingliederungshilfe in Geilenkirchen dar.

Eingliederungshilfe ambulant für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2019

	2016	2017	2018	2019
Transferaufwendungen gesamt für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in Euro	192.218	217.977	356.123	391.087
davon Transferaufwendungen ambulant nach § 35a SGB VIII in Euro	98.980	114.666	230.965	302.774
davon Transferaufwendungen ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitung in Euro	68.588	54.555	151.643	230.643
Hilfefälle gesamt für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII	18	21	27	29
davon Hilfefälle ambulant gesamt nach § 35a SGB VIII	16	20	25	28
davon Hilfefälle ambulant nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitung	3	3	5	9

Seit 2017 steigen die Fallzahlen und Aufwendungen kontinuierlich an. Die gpaNRW geht davon aus, dass vor allem die vollumfänglichen (35 Stunden/Woche) Schulbegleitungen maßgeblich für die hohen und steigenden Aufwendungen je ambulantem Hilfefall für Integrationshelfer/Schulbegleitung sind. Nach Angaben des Fachamtes gibt es aktuell fünf Anbieter für Integrationshelfer/Schulbegleitung in der Stadt Geilenkirchen, sodass eine Trägerauswahl auch nach Wirtschaftlichkeitsaspekten aktuell durchaus möglich erscheint. Daher sollten die Anbieterkosten hinsichtlich des Stundenumfangs hinterfragt werden. Weiterhin sollte die Stadt prüfen, ob sich auch an den eigenen Schulstandorten sogenannte Poollösungen realisieren lassen. Erste Erfahrungen dazu hat die Stadt bereits an der Förderschule (Schulzweckverband) machen können. Hier unterstützt eine Schulbegleitung zwei Kinder aus unterschiedlichen Kommunen.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte nach Möglichkeit weitere Poollösungen für Integrationshelfer auch an den eigenen Grundschulstandorten anstreben.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.5 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

➔ **Feststellung**
Bei den Hilfen für junge Volljährige hat die Stadt Geilenkirchen 2019 im stationären Bereich hohe Aufwendungen je Hilfefall. Dies ist auf fehlende Standards bei der Prüfung der Anträge auf Hilfen für junge Volljährige zurückzuführen. Hier sollte die Stadt Geilenkirchen ihre Prozesse optimieren.

Die **Stadt Geilenkirchen** gewährt Hilfen an junge Volljährige, wenn eine Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen vorhanden ist und ein erzieherischer Bedarf in einem klar definierten Zeitraum bearbeitet werden kann. Das setzt eine hohe Bereitschaft des Jugendlichen zur aktiven Mitwirkung voraus. Die Hilfe wird in der Regel ein Jahr lang gewährt. Der Kontakt zu entsprechenden Berufsausbildungsstellen sowie berufsfördernde Maßnahmen sind Bestandteil des Hilfeplanverfahren.

Die Stadt Geilenkirchen erfasst die Hilfen für junge Volljährige in den Sachkonten 45600-76000 „Hilfe für junge Volljährige in Vollzeitpflege“, 45600-76030 „Kosten für ambulante Hilfen für junge Volljährige“ und 45600-77000 „Hilfe für junge Volljährige in stationären Einrichtungen“. Sie wendet im Jahr 2019 für die Hilfen von jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII rund 608.000 Euro für rund 18 Hilfefälle auf. Davon entfallen rund 205.000 Euro auf rund drei volljährige UMA-Fälle.

Für rund neun ambulante Fälle nach § 41 SGB VIII entstehen im Jahr 2019 rund 72.000 Euro Aufwendungen. Die Aufwendungen für stationäre Erziehungshilfen für junge Volljährige liegen 2019 bei rund 537.000 Euro für zehn Hilfefälle.

Im Jahr 2019 wendet die Stadt Geilenkirchen 11,9 Prozent der HzE-Aufwendungen für die jungen Volljährigen auf. Das entspricht dem Median im interkommunalen Vergleich. Dagegen ist der Anteil der Hilfefälle für junge Volljährige an allen Hilfefällen HzE insgesamt mit rund zehn Prozent leicht erhöht (Median: 9,6 Prozent).

Im interkommunalen Vergleich ergibt sich folgendes Bild:

Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	33.208	14.825	25.030	29.820	35.737	62.208	44
Ambulante Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	8.298	2.016	6.010	8.616	10.769	16.030	43
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	55.540	17.175	40.558	46.159	52.689	88.607	44
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Vollzeitpflege VIII je Hilfefall in Euro	22.045	7.116	11.784	13.147	17.621	34.021	34
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Heimerziehung VIII je Hilfefall in Euro	60.330	31.074	45.176	51.889	60.973	81.618	39
Falldichte § 41 SGB VIII in Promille	14,94	5,06	13,19	18,72	21,88	53,54	46

Die Stadt Geilenkirchen weist bei den Hilfefällen nach § 41 SGB VIII eine geringe Falldichte auf. Davon sind rund 47 Prozent (neun Fälle) der Hilfefälle den ambulanten Hilfen zuzuordnen. Der

etwas größere Anteil an stationären Hilfefällen ist geprägt durch hohe Fallkosten. Die ambulanten Fallaufwendungen zeigen sich dagegen im interkommunalen Vergleich unauffällig. Auch deren Anteil an den Gesamtauswendungen bei den Hilfen nach § 41 SGB VIII fällt mit 11,8 Prozent niedrig aus. Etwas mehr als die Hälfte der ambulanten Aufwendungen bei den jungen Volljährigen sind Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Auch hier sind die Fallaufwendungen unauffällig.

Bei der Vollzeitpflege handelt es sich im Vergleichsjahr 2019 um einen laufenden und einen beendeten Fall. Die Fallaufwendungen der Vollzeitpflege sind im interkommunalen Vergleich in den meisten Vergleichsstädten niedriger. Jedoch ist der Anteil an Aufwendungen für die Vollzeitpflege bezogen auf den Gesamtaufwand bei den Hilfen nach § 41 SGB VIII mit 4,8 Prozent wegen der niedrigen Fallzahl kaum relevant.

Bei den Heimunterbringungen zeigt sich ein anderes Bild. Für die jungen Volljährigen entstehen in 2019 rund 95 Prozent der Gesamtaufwendungen. Rund 38 Prozent der Heimunterbringungen sind jedoch refinanziert, da hier UMA untergebracht wurden. Die stationären Unterbringungskosten je UMA-Fall betragen in Geilenkirchen rund 62.600 Euro und sind ausschließlich den Heimunterbringungen zuzuordnen. Die überwiegende Mehrheit der Vergleichsstädte weist hier niedrige Fallaufwendungen auf (3. Quartil: 50.702 Euro). Diese Aufwendungen werden vom Land erstattet und belasten den Fehlbetrag HzE damit nicht. Die Kosten für die eigenen Heimunterbringungen sind mit rund 58.600 Euro (247.734 Euro und 4,23 Fällen) auch vergleichsweise hoch. In der Konsequenz erfolgt hierüber eine Belastung des Fehlbetrages bei den HzE.

Im ASD der Stadt Geilenkirchen gelten bislang keine gesonderten Verfahrensstandards für die Antragsbearbeitung und die Betreuung der jungen Volljährigen. Diese sollten im Rahmen der Prozessoptimierung ebenfalls ausgearbeitet werden. Schwerpunkte könnten dabei beispielsweise die engmaschigere Begleitung der jungen Volljährigen durch die ASD-Fachkräfte und ein Rückführungskonzept sein.

→ **Empfehlung**
Das Jugendamt sollte auch für die Arbeit mit den jungen Volljährigen gesonderte Verfahrensstandards erarbeiten und verbindlich festlegen. Dabei sollte den hohen Kosten bei Heimunterbringungen entgegengewirkt werden. Prozesskontrollen sollten die Einhaltung der neuen Standards überprüfen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

Die Stadt Geilenkirchen leistet Hilfen für UMA in folgendem Umfang:

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maxi-mum	Anzahl Werte
Aufwendungen für UMA je Hilfefall in Euro	53.679	16.442	29.523	38.021	46.507	62.195	43
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	2,42	0,96	3,61	5,38	6,54	15,97	46
Falldichte HzE für UMA in Promille	0,76	0,31	1,13	1,52	2,18	3,58	46

Die UMA-Fallzahlen spielen in Geilenkirchen zum Prüfungszeitpunkt nur noch eine untergeordnete Rolle (vier Fälle). Die überwiegende Mehrzahl der Vergleichskommunen weist höhere Falldichten bei den UMA auf. Im Jahr 2019 entstehen der Stadt Geilenkirchen rund 239.000 Euro Transferaufwendungen. Das entspricht einen Anteil von rund 4,6 Prozent an den Transferaufwendungen für die Hilfe zur Erziehung gesamt. Die Kosten werden jedoch vom Land erstattet, sodass diese Aufwendungen nicht den Haushalt der Stadt Geilenkirchen belasten. Die durchschnittlichen Fallkosten sind im interkommunalen Vergleich hoch. Mehr als 75 Prozent der Vergleichsstädte weisen hier niedrigere Aufwendungen je Hilfefall auf. Wir verweisen hierzu auf das vorherige Kapitel im Bericht.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Strukturen					
F1	Die Stadt Geilenkirchen kennt ihre Sozialstrukturen und führt bereits quartiersbezogene Auswertungen dazu durch, um demografische und soziale Strukturen in Geilenkirchen auf kleinräumiger Ebene besser erfassen und nutzen zu können. Diese sollen künftig in die Jugendhilfeplanung einfließen.	92	E1	Für die zielgerichtete Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung ist es unumgänglich, soziostrukturelle Daten und auch Informationen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach Quartieren bzw. Sozialräumen auszuwerten und diese in die Jugendhilfeplanung mit einzubeziehen. Die Stadt Geilenkirchen sollte diese Auswertungen wir geplant forcieren.	93
F2	In der Stadt Geilenkirchen gibt es für alle relevanten Zielgruppen präventive Angebote sowohl auf kommunaler wie auch auf Kreisebene. Ressourcen für die Koordinierung der Präventionsangebote setzt die Stadt gezielt ein. Jedoch funktionieren die angebotenen Maßnahmen und Projekte wegen der verschiedenen Trägerschaften zum Teil unabhängig voneinander und eigenständig und sind durch die Stadt nur eingeschränkt steuerbar.	94	E2	Die Stadt Geilenkirchen sollte das Präventionsangebot zu Präventionsketten ausbauen. Notwendige zusätzliche Akteurinnen und Akteure sollte sie in die bereits vorhandenen Netzwerke mit einbinden oder neue Kooperationen schließen.	95
Organisation und Steuerung					
F3	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine schriftlich fixierte Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung, die von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt gemeinsam getragen wird. Strategische Planungen obliegen derzeit der Jugendamtsleitung. Diese sind nachvollziehbar aber wenig konkret und dadurch kaum messbar.	97	E3.1	Politik, Verwaltungsführung und Jugendamtsleitung sollten für die Hilfe zur Erziehung eine auf Geilenkirchen ausgerichtete Gesamtstrategie festlegen.	98
			E3.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der strategischen Ausrichtung der Hilfe zur Erziehung und zu Steuerungsoptimierung konkrete Ziele, Zielwerte und Kennzahlen zur Messbarkeit des Zielerreichungsgrades festlegen. Dazu könnte sie auch die Kennzahlen dieses Berichts weiter fortschreiben.	98

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen überwacht schwerpunktmäßig die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen. Gut für die Transparenz ist dabei, dass es für jede einzelne Hilfeart ein eigenes Sachkonto im Haushalt gibt. Ein Berichtswesen, welches auf steuerungsrelevanten Kennzahlen basiert, kommt für die Hilfen zur Erziehung bisher nicht zum Einsatz. Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung beschränkt sich in der Stadt Geilenkirchen auf einen Soll-Ist-Abgleich der Haushaltsansätze. Wirkungszusammenhänge sind mangels Kennzahlen nicht transparent.	98	E4	Die Stadt Geilenkirchen sollte für die Hilfe zur Erziehung einen auf Kennzahlen und Zielwerten basierenden Controlling Bericht erstellen und quartalsmäßig fortschreiben.	100
F5	Das Fachcontrolling der Stadt Geilenkirchen bezieht sich weitestgehend auf den Einzelfall. Für die einzelne Hilfe bewerten die Beteiligten auch deren Wirksamkeit. Übergeordnete Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter gibt es noch nicht.	100	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Ergebnisse bei den Hilfen zur Erziehung anbieterbezogen nach ihrer Wirksamkeit und Aufwand aufbereiten und hieraus Erkenntnisse für Qualitätsdialoge mit den freien Trägern ziehen.	101
Verfahrensstandards					
F6	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über schriftlich fixierte Prozess- und Qualitätsstandards im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Einhaltung von Prozessschritten und Verfahrensabläufen basieren auf der gelebten Praxis.	101	E6.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Prozesse im Arbeitsfeld Hilfe zur Erziehung beschreiben und in den Prozessbeschreibungen klären, wer, mit wem was bis wann zu regeln hat. Bei Bedarf sind auch detailliertere Teilprozesse zu definieren. Zusätzlich sollte sie die Prozesse in Form von Ablaufdiagrammen und komprimierten Kurzübersichten darstellen. Eine Aussage zu Bearbeitungszeiten einzelner Teilprozesse kann eine Personalbemessung unterstützen.	102
			E6.2	Das Jugendamt sollte im Zuge der Implementierung der neuen Jugendamtssoftware zeitnah auf die elektronische Aktenführung umstellen, um Mehrarbeit zu vermeiden.	102
F7	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens. Jedoch unterstützen standardisierte Vordrucken die ASD-Kräfte im Hilfeplanprozess und tragen zu einer einheitlichen Sachbearbeitung bei. Das schafft eine gewisse Transparenz bei der Bewilligung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung. Die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse im Hilfeplanverfahren zeigt Optimierungspotenzial.	102	E7.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte Verfahrensstandards für das Hilfeplanverfahren mit Zuständigkeiten, Abläufen und Fristen für die Bearbeitung formulieren und verbindlich festlegen.	103

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E7.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte die WiJu intensiver in Fallbesprechungen und –entscheidungen des ASD einbeziehen. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Erziehung stärker in den Fokus genommen werden.	104
F8	Die Stadt Geilenkirchen steuert und betreut die HzE-Hilfefälle aus der gelebten Praxis heraus und kann sich nur zum Teil auf strukturierte Prozesse im Hilfeplanverfahren stützen. Dennoch erfüllt sie in weiten Teilen die durch die gpaNRW vorgegebenen Verfahrensstandards. Insbesondere die Fallsteuerung bei den stationären Hilfen zeigt Optimierungsbedarf hinsichtlich des Anbieterverzeichnisses.	105	E8	Die Stadt Geilenkirchen sollte auch für die stationären Leistungsanbieter ein detailliertes Anbieterverzeichnis erstellen und pflegen, welches allen Fachkräften möglichst digital zur Verfügung steht. Es sollte Informationen über das Leistungsangebot, die Kosten bzw. Betreuungspauschalen für stationäre Leistungen sowie die Erfahrungen des Jugendamtes mit dem Leistungsanbieter enthalten. Auch Informationen zu Rückführungs- und Verselbständigungskonzepten sind sinnvoll.	106
F9	Kostenerstattungsansprüche werden in Geilenkirchen stringent verfolgt und realisiert. Die Arbeitsabläufe basieren jedoch nicht auf definierten Prozessen und Standards.	107	E9	Die Stadt Geilenkirchen sollte Standards für das Aufgabenportfolio der WiJu entwickeln, verschriftlichen und deren Einhaltung verbindlich regeln.	108
F10		108	E10	Das Jugendamt sollte bei auffälligen und kostenintensiven Hilfen routinemäßig standardisierte Prozesskontrollen durchführen.	109
Personaleinsatz					
F11	Eine Vollzeit-Fachkraft im ASD der Stadt Geilenkirchen bearbeitet im Vergleichsjahr 2019 mehr Fälle als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Eine aktuelle Personalbemessung für den ASD gibt es in Geilenkirchen nicht.	110	E11	Die Stadt Geilenkirchen sollte im Zuge der Prozessoptimierung und Fortschritte in der digitalen Bearbeitung durch die neuen Softwaremodule die Personalressourcen im ASD überprüfen und bei Bedarf anpassen.	111
F12	Die Anzahl der Hilfefälle je Vollzeitstelle in der WiJu ist etwas geringer als in der Hälfte der Vergleichskommunen. Die Stadt Geilenkirchen begründet dies mit Personalwechseln, Einarbeitungsphasen und dem ausschließlichen Einsatz von Teilzeitkräften in der WiJu.	111	E12	Die Stadt Geilenkirchen sollte vorhandene Personalressourcen in der WiJu für die Prozessoptimierung einsetzen. Im Anschluss daran sollten das Aufgabenportfolio angepasst und eine Stellenbemessung durchgeführt werden.	111

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung					
F13	Die überwiegende Zahl der Vergleichskommunen ist durch die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung geringer belastet, was auf einen hohen Anteil an kostenintensiven stationären Hilfen in Geilenkirchen zurückzuführen ist. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering.	114	E13	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Gründe für den Kostenanstieg bei den stationären Fällen eruieren und nach Möglichkeit gegensteuern.	117
F14	Die Stadt Geilenkirchen profitiert bei der Falldichte von einem starken Rückgang der UMA-Fallzahlen im stationären Bereich sowie einer Reduzierung der ambulanten Hilfen. Gleichwohl ist die Falldichte im Vergleichsjahr 2019 höher als in 50 Prozent der Vergleichskommunen.	117	E14	Die Stadt Geilenkirchen sollte hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung bei den eigenen Fällen Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese können aus der Optimierung von Laufzeiten der Hilfen oder präventive Maßnahmen resultieren.	119
F15	Der vergleichsweise niedrige Anteil an kostengünstigeren ambulanten Hilfefällen wirkt sich in der Stadt Geilenkirchen belastend auf den Fehlbetrag aus.	119	E15	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der Stabilisierung der Falldichte den Ausbau eines hohen Anteils bei den ambulanten Hilfefällen anstreben und einen Zielwert vorgeben.	121
F16	Ein niedriger Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen belastet in der Stadt Geilenkirchen den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung je Einwohner unter 21 Jahre stärker als in der Mehrzahl der Vergleichsstädte und führt auch zu vergleichsweise hohen Aufwendungen je Hilfefall.	121	E16	Nach Möglichkeit sollte die Stadt Geilenkirchen den Anteil der Vollzeitpflege als günstige Alternative zu den anderen stationären Hilfen weiter ausbauen und einen Zielwert vorgeben.	122
F17	75 Prozent der Vergleichskommunen erzielen bei der SPFH niedrigere Aufwendungen je Hilfefall. Das ist insbesondere auf eine vergleichsweise hohe Anzahl an Hilfefällen mit einer langen Verweildauer zurückzuführen.	123	E17	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der SPFH auf eine Reduzierung der langen Betreuungszeiten hinwirken und entsprechende Ziele im Hilfeplanverfahren vereinbaren, diese dokumentieren und auswerten.	125
F18	Im Jahr 2019 überwiegen in der Stadt Geilenkirchen die Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch. Die Aufwendungen je Fall für die eigenen Pflegekinder sind in Geilenkirchen aufgrund der Gewährung von zusätzlichen ambulanten Hilfen und der Unterbringung von derzeit fünf Kindern in kostenintensiven professionellen Erziehungsstellen vergleichsweise hoch.	125	E18.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte hinterfragen, warum seit 2017 immer weniger Kinder durch das Jugendamt in Vollzeitpflegeverhältnisse vermittelt werden können und Maßnahmen ergreifen, um die Vollzeitpflege auszubauen.	127
			E18.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei zukünftigen Prozesskontrollen die Vollzeitpflegefälle stärker in den Fokus nehmen.	127

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F19	Die Heimunterbringungen in der Stadt Geilenkirchen sind geprägt durch teure Intensivfälle und Zusatzleistungen und verursachen deutlich höhere Aufwendungen je Hilfefall als in den meisten Vergleichskommunen. Außerdem führen steigende Fallzahlen und sinkende Rückführungsquoten zu einer hohen Falldichte und belasten den Fehlbetrag.	128	E19.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Zugangssteuerung bei den Heimfällen, die Auswahl der Leistungsanbieter sowie den Rückgang an Rückführungen hinterfragen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um gegenzusteuern.	129
			E19.2	Um die Verweildauer zu verkürzen, sollte bei den Unterbringungen nach § 34 SGB VIII eine intensivere Rückführungs- und Verselbständigungsarbeit durch die ASD-Fachkräfte betrieben werden.	130
F20	Hohe Aufwendungen bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entstehen der Stadt Geilenkirchen für die Integrationshelfer/Schulbegleitungen und für kostenintensive stationäre Unterbringung bei 1,20 Fällen. Insgesamt sind die fallbezogenen Transferaufwendungen bei der Eingliederungshilfe aber noch vergleichsweise niedrig. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch den Spezialdienst ist sehr detailliert und fundiert. Rund zehn Prozent der Anträge werden abgelehnt. Die Falldichte ist geringfügig höher als in der Hälfte der Vergleichskommunen.	130	E20	Die Stadt Geilenkirchen sollte nach Möglichkeit weitere Poollösungen für Integrationshelfer auch an den eigenen Grundschulstandorten anstreben.	133
F21	Bei den Hilfen für junge Volljährige hat die Stadt Geilenkirchen 2019 im stationären Bereich hohe Aufwendungen je Hilfefall. Dies ist auf fehlende Standards bei der Prüfung der Anträge auf Hilfen für junge Volljährige zurückzuführen. Hier sollte die Stadt Geilenkirchen ihre Prozesse optimieren.	133	E21	Das Jugendamt sollte auch für die Arbeit mit den jungen Volljährigen gesonderte Verfahrensstandards erarbeiten und verbindlich festlegen. Dabei sollte den hohen Kosten bei Heimunterbringungen entgegengewirkt werden. Prozesskontrollen sollten die Einhaltung der neuen Standards überprüfen.	135

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Einwohner gesamt	26.963	26.991	27.106	27.214
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	4.577	4.594	4.618	4.628
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	5.841	5.875	5.813	5.854

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HzE gesamt in Euro	5.674.681	6.050.034	6.443.734	6.076.754
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	818	838	891	878
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	24.093	25.666	28.057	27.962
Ambulante Aufwendungen HzE gesamt in Euro	920.161	877.492	1.137.202	974.052
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	8.784	8.526	11.754	10.095
Stationäre Aufwendungen HzE gesamt in Euro	3.860.467	4.046.082	4.043.732	4.168.218
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	41.213	45.508	45.999	47.686
Falldichte HzE gesamt				
Falldichte HzE gesamt (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre)	33,97	32,65	31,77	31,41
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	52,79	53,65	52,39	52,47
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	43,15	51,93	48,15	44,99

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII				
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	615.430	495.572	645.597	502.267
Anzahl der Hilfefälle	68	57	47	50

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII				
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	853.322	887.015	748.105	695.146
Anzahl der Hilfefälle	40	46	42	39
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	2.483.748	2.534.358	2.708.308	2.848.247
Anzahl der Hilfefälle	36	29	34	37
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII				
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	192.218	217.977	356.123	391.087
Anzahl der Hilfefälle	18	21	27	29
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII				
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	270.382	437.897	524.914	608.375
Anzahl der Hilfefälle	12	13	17	18
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 21	9,22	9,82	14,57	14,94
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer				
Aufwendungen für UMA in Euro	608.551	551.902	389.795	238.574
Anzahl der Hilfefälle	16	13	8	4

4. Bauaufsicht

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Inwieweit die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Bautätigkeit haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung findet sie daher auch keine Berücksichtigung in unseren Analysen und Bewertungen.

Bauaufsicht

Bei der Stadt Geilenkirchen ist die **Bauberatung** ein wichtiger Teil der Bauaufsicht und ein Qualitätsmerkmal für die Bürgerfreundlichkeit. Die intensive Bauberatung trägt dazu bei, dass die Stadt im Jahr 2019 keinen Bauantrag ablehnen musste. Die Beratungsleistungen könnten durch ausführliche Informationen im Serviceportal der städtischen Homepage ergänzt werden. Dies kann dazu beitragen, den Anteil der Rücknahmen zu verringern.

Der – als Anlage beigefügte – **Prozessablauf im einfachen Baugenehmigungsverfahren** ist effektiv. Die gesetzlich vorgegebenen Fristen von zwei Wochen zur Prüfung des Bauantrages (§ 71 Abs. 1 BauO NRW) und die Frist von sechs Wochen zur Entscheidung über den Bauantrag nach § 64 Abs. 2 BauO NRW (einfaches Baugenehmigungsverfahren) hält die Stadt Geilenkirchen nach eigenen Angaben ein. Eine flexible Zuordnung der Anträge wie auch die von der gpaNRW empfohlene Einführung eines Rotationsverfahrens unterstützt eine effektive Korruptionsprävention.

Den Prozess für die Bearbeitung von Bauanträgen hat die Stadt Geilenkirchen noch nicht vollständig elektronisch organisiert. Die Bauanträge werden ausschließlich in Papierform eingereicht. Für deren Bearbeitung nutzt sie unterstützend eine Fachsoftware. Zur Unterstützung einer einheitlichen und rechtskonformen Bauantragsbearbeitung setzt sie außerdem Checklisten und Textbausteine ein. Die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen beabsichtigt, zeitnah die Möglichkeiten der **digitalen Annahme, Bearbeitung und Archivierung von Bauanträgen** zu schaffen.

Die **Laufzeiten** kann die Stadt Geilenkirchen bislang nicht getrennt nach der Verfahrensart auswerten. Dadurch ist ein differenzierter interkommunaler Vergleich der Laufzeiten bei den Baugenehmigungsverfahren aktuell nicht möglich. Beim Gesamtdurchschnitt erreicht Geilenkirchen einen positiv niedrigen Wert unter der von der gpaNRW vorgegebenen Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit von 84 Tagen. Der Personaleinsatz bei der Bearbeitung von Bauanträgen ist durchschnittlich.

Die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen hat operative Ziele zur Aufgabenerfüllung formuliert. Sie beobachtet zudem die Entwicklung einzelner Grundzahlen. Mit **Kennzahlen** arbeitet die Stadt bislang nicht. Die Stadt Geilenkirchen könnte ihre Steuerung weiter verbessern, indem sie aussagekräftige Kennzahlen bildet und konkrete Zielwerte hierfür festlegt. Hier bietet es sich an, die Kennzahlen aus dieser überörtlichen Prüfung fortzuschreiben und deren Entwicklung zu verfolgen.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben bezieht sie auch die förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide mit ein.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Um beispielsweise Personalkennzahlen zum Leistungsvergleich bilden zu können, wird das eingesetzte Personal getrennt nach Overhead und Sachbearbeitung erfasst. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW.

Mittels einer Prozessbetrachtung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent. Wenn sich daraus Optimierungsansätze ergeben, weist die gpaNRW darauf hin. Ab dem 01. Januar 2019 gelten die Regelungen der neu gefassten Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Damit ein Bezug des Prozesses zu den ermittelten Kennzahlen des Vergleichsjahres 2019 hergestellt werden kann, wird der in 2019 gültige Prozess dargestellt. Hinweise der Kommune auf Veränderungen durch die neue Landesbauordnung hat die gpaNRW bei Bedarf mit in den Erläuterungen aufgenommen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Kommune im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Digitalisierung und Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kommunen in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW in allen Kommunen im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt. Eine tiefergehende Sachstandsabfrage zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in 2018 durchgeführt. Soweit sich daraus Bezüge zu unserer Prüfung ergeben, hat die gpaNRW diese mit dargestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung erfasst. Dabei sind die vollzeitverrechneten Stellenanteile ohne Trennung zwischen Beamten und Beschäftigten für die definierte Aufgabe erhoben worden. Eine Aufteilung fand zwischen Sachbearbeitung und Overhead statt.

4.3 Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Betrachtung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

4.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

In der **Stadt Geilenkirchen** lebten zum 31. Dezember 2018 nach IT.NRW 27.214 Einwohner. In der Prognose geht IT.NRW von steigenden Einwohnerzahlen aus. Demnach wird sich die Einwohnerzahl bis 2040 um 4,8 Prozent auf dann rund 28.400 Einwohner erhöhen. Mit der Einwohnerzahl aus 2018 positioniert sich die Stadt Geilenkirchen im Einwohnervergleich nahe dem ersten Viertelwert der Vergleichsstädte, mit einer Gemeindefläche von 83 qkm im Flächenvergleich oberhalb des Medians.

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je 10.000 EW	79	31	55	66	77	171	114
Fälle je qkm	3	1	2	3	5	15	114
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	k.A.	1,57	6,66	9,20	13,38	41,45	76
Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	k.A.	53,54	80,12	85,09	89,42	96,77	76
Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren an den Fällen in %	16,36	0,00	1,67	4,61	9,23	25,61	114

Mit der Strukturkennzahl zum Fallaufkommen je qkm Stadtfläche positioniert sich die Stadt Geilenkirchen unterdurchschnittlich. Die Fälle je 10.000 Einwohner sind vergleichsweise hoch. Dies ist ein Beleg für eine rege Bautätigkeit in der Stadt.

Der Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren ist in Geilenkirchen höher als in 75 Prozent der Vergleichskommunen. Den hohen Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren führt die Stadt Geilenkirchen darauf zurück, dass sich bei Bauvorhaben innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans viele Bauwillige für das einfache Freistellungsverfahren entscheiden. Außerdem erzielt der Antragstellende damit einen Vorteil hinsichtlich der Gebühren. Die Genehmigungsfreistellung ersetzt das umfängliche Baugenehmigungsverfahren. Ein zeitlicher Vorteil ergibt sich für den Antragstellenden in Geilenkirchen aus dem Freistellungsverfahren nicht. Denn der Stadt gelingt es nach eigenen Angaben meist, ein einfaches Baugenehmigungsverfahren innerhalb eines Monats zu genehmigen. Die absoluten Fallzahlen zu den Freistellungsverfahren sind in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bisher erfasst die Stadt Geilenkirchen die Anzahl der Baugenehmigungsverfahren nicht getrennt nach einfachem oder normalem Baugenehmigungsverfahren. Ein manuelles Auswerten und Nacherfassen wäre im Rahmen der Prüfung zu aufwendig gewesen. In der Tabelle zu den Strukturkennzahlen sind zur Information die Vergleichswerte für das Jahr 2019 dargestellt. Die Summe der einfachen und normalen Bauanträge ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Entwicklung der Fallzahlen für Geilenkirchen

Grundzahlen	2018	2019	2020
Vorlagen Genehmigungsfreistellungen	26	35	18
Bauanträge	227	179	146

Die Anzahl der Bauanträge hat sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund 21 Prozent auf 179 Bauanträge verringert. Dieser Rückgang an Bauanträgen verzeichnet nicht nur die Stadt Geilenkirchen, sondern auch die Mehrheit der anderen im Vergleich enthaltenen Städte. Der Rückgang ist in den anderen Städten allerdings mit durchschnittlich 23 Prozent deutlicher als in Geilenkirchen. Die Fallzahl der Bauanträge für das Jahr 2020 ist in Geilenkirchen gegenüber 2019 erneut um rund 18 Prozent gesunken. Insgesamt könnte das Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung (BauO NRW 2018) zum 01. Januar 2019 die Antragstellung beeinflusst haben. Nach der neuen Rechtslage sind bestimmte Vorhaben nun genehmigungsfrei, für die vorher ein Bauantrag gestellt werden musste.

Schwankungen bei den Fallzahlen der Bauaufsicht entstehen infolge einer Vielzahl von Faktoren. Konjunkturelle und regionale Entwicklungen, wie z. B. die Erschließung neuer Gewerbeflächen oder Baugebiete, nehmen Einfluss auf die Bautätigkeit. In Geilenkirchen ist Bauland begehrt. Die Ausweisung einiger neuer Wohn- und Gewerbeflächen ist in Geilenkirchen vorgesehen. Beispielhaft sind das Neubaugebiet „Am Gut Loherhoff II“ in Hünshoven und die Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid „Püttstraße“ zu nennen. In den Folgejahren erwartet die Stadt Geilenkirchen steigende Fallzahlen zu den Bauanträgen.

Daneben beeinflussen Strukturen wie Bergbau-, Naturschutz- oder Trinkwassergebiete die Arbeit der Bauaufsicht. Außerdem wirken sich Einrichtungen wie Flughäfen, Bahnanlagen und Denkmäler sowie militärische Anlagen auf die Betätigung der Bauaufsicht aus. In der Stadt Geilenkirchen sind insbesondere zwei größere militärische Einrichtungen von Bedeutung. Geilenkirchen ist im Ortsteil Teveren Standort des NATO-Flugplatzes Geilenkirchen und im Ortsteil Niederheid befindet sich die Selfkant-Kaserne der Bundeswehr. Dadurch sind zusätzliche Behörden/Ämter am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Diese Rahmenbedingungen für die Bauaufsicht drücken sich in der Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen aus. Grundsätzlich sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden, damit das Genehmigungsverfahren so zügig wie möglich abläuft.

Stellungnahmen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Geilen-kirchen	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	0,93	0,26	1,22	1,75	2,66	8,00	71
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	0,45	0,00	0,48	0,73	1,16	2,44	71
Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen gesamt je Bauantrag gesamt	1,38	0,53	1,87	2,48	3,83	7,96	85

Die Anzahl der intern oder extern eingeholten Stellungnahmen hat große Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer der Genehmigungsverfahren. Die Stadt Geilenkirchen weist trotz der zusätzlichen Beteiligungen, insbesondere durch das Vorhandensein der militärischen Anlagen, eine unterdurchschnittliche Anzahl an intern und extern eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen je Genehmigungsverfahren auf. Entsprechend dem Rückgang bei der Bauantragsfallzahl ging die Anzahl der Stellungnahmen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 18 Prozent zurück.

4.3.2 Rechtmäßigkeit

→ Die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen ist gut organisiert. Sie arbeitet rechtssicher und hält vorgegebene Frist- und Prüfvorgaben ein.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollten die Bediensteten rechtssicher agieren können.

Die **Stadt Geilenkirchen** gibt an, die in § 71 Abs. 1 BauO NRW 2018 gesetzte Frist von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrages zur Überprüfung der Vollständigkeit immer einzuhalten. Die Bearbeitungsfrist von sechs bzw. zwölf Wochen im einfachen Baugenehmigungsverfahren hält die Stadt nach eigenen Angaben häufig ein. Kann die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden, ist dies meist auf lange Rücklaufzeiten externer Stellungnahmen zurückzuführen.

Entscheidungen und Stellungnahmen gemäß § 71 Abs. 2 und 3 BauO NRW 2018 holt die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen nach Eingang eines Bauantrages gleichzeitig ein, sofern eine ausreichende Anzahl an Ausfertigungen vorliegt und keine besonderen Gutachten und Abstimmungen erforderlich sind. Insbesondere bezüglich der Genehmigung von Stadtteil-Bürgerhäusern und Außengastronomie sind zusätzliche Lärmgutachten erforderlich. Zudem ergeben sich rund um den NATO-Flugplatz Höhenbeschränkungen, die zusätzlichen Abstimmungsbedarf erzeugen.

Wenn nachbarrechtliche Belange durch eine Baugenehmigung berührt sind, empfiehlt die Stadt Geilenkirchen dem Bauherrn, bereits mit dem Bauantrag eine Stellungnahme oder Einverständniserklärung der Angrenzer einzureichen. Haben Angrenzer bereits zugestimmt, so entfällt die Benachrichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde. In der Praxis hat sich diese Vorgehensweise als zeitsparend und für die Verwaltung entlastend erwiesen.

Liegen keine Erklärungen der Angrenzer bei, beteiligt die Stadt Geilenkirchen die Angrenzer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Beteiligung der Eigentümer angrenzender Grundstücke durch die Stadt dient nicht nur der Wahrung der Rechte betroffener Nachbarn. Da Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung vorzubringen sind, bringt sie dem Bauherrn auch die notwendige Rechtssicherheit für seine Investitionen.

Die Stadt Geilenkirchen überwacht den Baubeginn gemäß § 75 BauO NRW 2018. Zur Entlastung der personellen Ressourcen verzichtet die Stadt auf die Erinnerung des Bauherrn an den Ablauf der Baugenehmigung. Das Datum, an dem die Baugenehmigung erlischt, ist in der Baugenehmigung aufgeführt. Ist das endgültige Erlöschen eingetreten, wird dies dem Bauherrn schriftlich mitgeteilt.

Die Bauaufsicht achtet darauf, dass sie gleichartige Entscheidungskriterien für eine gerechte Ermessensausübung anwendet. Dafür dokumentiert sie die erteilten Auskünfte zu Baubera-tungsanfragen und zu förmlichen Bauvoranfragen. Diese Form des Wissensmanagements erleichtert nicht nur die tägliche Routine, sondern wirkt sich vor allem auch bei Abwesenheit oder Ausscheiden von Kollegen und Kolleginnen positiv auf die einheitliche Entscheidungsfindung aus.

Eine sachgerechte Ausübung von Ermessensentscheidungen der Sachbearbeitung wird bei der Stadt Geilenkirchen zudem über einen permanenten Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Amtsleitung sowie über regelmäßige Dienstbesprechungen sichergestellt. Außerdem bekommen die Beschäftigten hierüber regelmäßig Bearbeitungshinweise und es werden aktuelle Themen besprochen. Ferner wird durch die Beteiligung der Vorgesetzten das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt und einer möglichen Korruption vorgebeugt.

Die Stadt Geilenkirchen nutzt für die Vorprüfung des Bauantrages einen einheitlichen Vorprüfbogen. Darin sind auch Kriterien hinterlegt, die beispielsweise zu Bauanträgen in bestimmten Gebieten zu beachten sind. So wird eine einheitliche Sachbearbeitung unter Beachtung des Einzelfalls sichergestellt, der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt und die nötige Rechtssicherheit hergestellt.

Für die Tätigkeiten der Bauaufsicht werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) erhoben. Die Stadt Geilenkirchen orientiert sich bei der Festsetzung der Gebühren an der Rahmenrichtlinie des Kreises Heinsberg. Die Gebührenerhebung ist dadurch für alle kreisangehörigen Kommunen einheitlich geregelt.

Die Stadt Geilenkirchen schöpft alle Gebührenpositionen aus. Eine direkte Aussage, ob die erhobenen Gebühren die Aufwendungen der Bauaufsicht decken, bildet die Wirtschaftlichkeitskennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“ ab. Diese wird von der Stadt Geilenkirchen nicht erhoben. Die gpaNRW sieht in der Ermittlung des Aufwandsdeckungsgrades einen nützlichen Indikator für die Stadt Geilenkirchen. Weitere Ausführungen und Empfehlungen zur Steuerung über Kennzahlen erfolgen im Berichtsabschnitt „Transparenz“.

4.3.3 Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge

➔ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen führt ihre Bauberatung serviceorientiert und bürgerfreundlich durch. Bezüglich des Serviceangebotes im Internet sehen wir noch Optimierungsmöglichkeiten.

Eine Kommune sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Bauanträge gering zu halten. So kann sie die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Die **Stadt Geilenkirchen** erfasst die Anzahl der zurückgewiesenen und zurückgenommenen Bauanträge nicht getrennt. Nachfolgend sind zur Information die Vergleichswerte 2019 dargestellt:

Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil zurückgewiesener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	k.A.	0,00	0,00	0,00	1,09	17,54	96
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	k.A.	0,00	2,14	3,85	6,27	20,00	103

Die Summe der Anzahl der zurückgewiesenen und zurückgenommenen Bauanträge hat sich in Geilenkirchen von 48 in 2018 auf 29 in 2019 verringert. Die aus der Summe ermittelbare Kennzahl „Anteil zurückgewiesener und zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in Prozent“ für das Jahr 2019 weist einen Wert von 16,20 Prozent auf.

Eine exakte Einordnung in den interkommunalen Vergleich kann die gpaNRW mit dieser auf die Gesamtmenge bezogene Kennzahl nicht vornehmen. Dennoch gibt sie einen Anhaltspunkt zur Positionierung der Stadt Geilenkirchen im interkommunalen Vergleich.

Aufgrund der Änderung der BauO NRW ist seit dem 01. Januar 2019 eine Zurückweisung von nach 2018 eingegangenen unvollständigen Bauanträgen nicht mehr möglich. Werden nun Mängel an einem Bauantrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen (sog. Rücknahmefiktion). Insofern ist der Anteil an Zurückweisungen an der ermittelten Gesamtsumme für 2019 als äußerst gering anzunehmen. Der Kennzahlenwert von 16,20 Prozent liegt im interkommunalen Vergleich deutlich überdurchschnittlich über dem dritten Viertelwert des Anteils der Rücknahmen an den Bauanträgen.

Die gpaNRW erhebt die vorgenannten Kennzahlen, da sie als Indikator für die Qualität der eingereichten Bauanträge gelten können. Ein geringer Anteil zurückgewiesener und zurückgenommener Anträge lässt den Rückschluss zu, dass die Bauwilligen gut informiert sind. Eine gute Information der Bauwilligen erreicht die Bauaufsicht über eine hilfreiche Bauberatung.

Viele Bauaufsichten stellen ergänzend zur qualifizierten Bauberatung Vorabinformationen für Antragsteller, Antragsformulare oder Beratungsbroschüren als Printmedien und im Internet zum Download zur Verfügung. Auch diese alternativen Informationskanäle sind wichtige Informationsquellen für die Bauwilligen.

Die Stadt Geilenkirchen bietet über ihr Online-Serviceportal die Möglichkeit, sich über deren Dienstleistungen sowie über die Kontaktdaten und Servicezeiten der zuständigen Ansprechpartner zu informieren. Zudem werden diverse Vordrucke bzw. Formulare zum Download angeboten und einige Dienstleistungen können darüber online abgewickelt werden. Da sich das Portal derzeit noch im Aufbau befindet, sind bezüglich der Dienstleistungen der Bauaufsicht darin aktuell lediglich die Öffnungszeiten und das zuständige Amt mit den zuständigen Kontaktpersonen aufgeführt.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte zeitnah den Internetauftritt der Bauaufsicht ausbauen, indem sie Erläuterungen zu deren Dienstleistungen sowie Vorabinformationen und Antragsformulare für Bauherren online zur Verfügung stellt. Eine Verbesserung der Aufklärung künftiger Bauherrn kann dazu beitragen, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge zu verringern.

4.3.4 Geschäftsprozesse

➔ **Feststellung**
Der Prozessablauf ist durch vorgegebene Standards einheitlich geregelt. Weitere Optimierungen strebt die Stadt durch eine Neustrukturierung der Verantwortungsbereiche an.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte festlegen. In diesen Prozessschritten sollten die Schnittstellen auf das notwendige Maß beschränkt werden, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert. Dabei sollte der Gesamtprozess möglichst ohne Medienbrüche durchlaufen werden können.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat ihre Verwaltungsaufgaben auf insgesamt drei Dezernate verteilt. In den Dezernaten erfolgt eine weitere Untergliederung der Aufgaben in Ämter. Die Bauaufsicht wird im Dezernat des Technischen Beigeordneten (Dezernat II) als Bauaufsichtsamt (Amt 63) geführt. Im Vergleichsjahr 2019 war die Bauaufsicht im Dezernat II dem „Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau (Amt 61) als Sachgebiet zugeordnet.

Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen sind für das gesamte Stadtgebiet zuständig. Die Bauanträge werden meist der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter zugeordnet, bei dem der Bauherr seine Antragsunterlagen vorgelegt hat. Die Amtsleitung verteilt die Bauanträge außerdem unter Beachtung der Auslastung flexibel unter den Sachbearbeitenden. Durch diese Vorgehensweise wird eine zeitnahe Bearbeitung und eine optimale Vertretung sichergestellt.

Die Stadt Geilenkirchen plant, die Verantwortungsbereiche der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bauaufsicht neu zu regeln und abzugrenzen. Denkbar ist eine Zuordnung der Zuständigkeiten über eine Bezirksaufteilung sowie über eine thematische Aufteilung nach Art der baulichen Anlagen und Gebäude. Werden die Anträge flexibel zugeordnet, ist die Korruptionsgefahr geringer, weil dem Bauherrn nicht bekannt ist, wer seinen Vorgang bearbeiten wird.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Geilenkirchen sollte auch bei der Neustrukturierung der Verantwortungsbereiche darauf achten, die Zuständigkeiten der Sachbearbeitenden regelmäßig zu wechseln. Die flexible Zuordnung der Anträge wie auch die Einführung des Rotationsverfahrens unterstützt eine effektive Korruptionsprävention.

Zu den Unterschrifts und Entscheidungsbefugnissen bestehen eindeutige Regelungen. Ferner tauschen sich die Mitarbeitenden der Bauaufsicht über sämtliche aktuellen oder konkreten Fälle regelmäßig aus. Durch den regen Austausch ist die Amtsleitung in Geilenkirchen durchweg über die laufenden Verfahren und kritischen Fälle informiert. Außerdem werden in Geilenkirchen die beschiedenen Bauanträge zusätzlich von der Dezernatsleitung unterzeichnet und von der Amtsleitung mitgezeichnet. Dies gibt dem eingesetzten Personal weitgehend Handlungssicherheit. Außerdem hilft das Sechs-Augen-Prinzip, Korruption zu vermeiden. Zudem wird durch ein Mehr-Augen-Prinzip eine einheitliche Bearbeitung und Entscheidung unter gleichen Gesichtspunkten erreicht.

Bisher erhält die Stadt Geilenkirchen alle Bauanträge in Papierform und führt parallel zur elektronischen Bearbeitung eine Papierakte. In Geilenkirchen kann noch kein elektronischer Antrag angenommen werden. Die Stadt Geilenkirchen beabsichtigt, die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie elektronische Antragsannahme und -bearbeitung zu schaffen und zu nutzen. Ist das Verfahren in Geilenkirchen digitalisiert, sollte ein Mehr-Augen-Prinzip für alle Bauanträge in der Software hinterlegt werden. Weitere Ausführungen zum elektronischen Dokumentenmanagement erfolgen im Berichtsabschnitt „Digitalisierung“.

4.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für alle Kommunen nach einem einheitlichen Layout dargestellt und den jeweiligen Berichten zur Bauaufsicht als Anlage beigefügt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu den anderen Kommunen können Unterschiede schneller erkannt werden.

- Die Stadt Geilenkirchen verfügt über einen schlanken Prozessablauf im einfachen Baugenehmigungsverfahren. Das Vier-Augen-Prinzip wird sichergestellt, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und möglichen Korruptionsfällen vorzubeugen.

Im Baugenehmigungsverfahren sollte eine Kommune ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit die Verfahren rechtssicher abgewickelt werden können. Schnittstellen sollte eine Kommune auf ein Minimum reduzieren und notwendige Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit abschließen. Zudem sollte sie mehrfache Vollständigkeitsprüfungen oder unnötige Beteiligungen vermeiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

In der **Stadt Geilenkirchen** wird der in Papierform eingegangene Antrag zunächst durch die Dezernatsleitung und die Abteilungsleitung gesichtet. Durch die Beteiligung der Vorgesetzten nach dem Antragseingang vor der Weitergabe an die Sachbearbeitung ist das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet. Die Abteilungsleitung ordnet anschließend den Antrag einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter zu. Dabei wird beachtet, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gleichmäßig ausgelastet sind.

Der in Papierform eingegangene Antrag wird zunächst von der Sachbearbeitung vorgeprüft und anschließend durch die Registratur angelegt und registriert. Anschließend versendet die Registratur die Eingangsbestätigung. Zudem überwacht die Registratur im gesamten Verfahren die Wiedervorlagezeitpunkte und die Einhaltung der Fristen.

Sind die Antragsunterlagen unvollständig, fordert die Stadt Geilenkirchen mit der Bestätigung des Eingangs die fehlenden Unterlagen gebührenpflichtig nach. Werden diese nicht in der gesetzlichen Frist eingereicht, tritt die Rücknahmefiktion ein. Zudem empfiehlt die Stadt Geilenkirchen dem Antragstellenden die Rücknahme des Bauantrages, wenn dieser nicht genehmigungsfähig ist. Damit erzielt die antragstellende Person einen Vorteil hinsichtlich der Gebühren. Die geringe Anzahl von aufwendigen Ablehnungsverfahren entlastet zudem die Sachbearbeitung.

Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, beginnt die bauordnungs- und planungsrechtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen. Dabei wird festgestellt, von welchen weiteren internen und externen Dienststellen eine Stellungnahme einzuholen ist. Nachfolgend werden die bauaufsichtlichen Entscheidungen und Stellungnahmen gleichzeitig eingeholt.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt in Geilenkirchen in Papierform. Teilweise erhält die Stadt Stellungnahmen bereits parallel in digitaler Form. Mit der Ausweitung der digitalen Antragsbearbeitung ist beabsichtigt, auch das Beteiligungsverfahren elektronisch durchzuführen. Dadurch könnten weitere Zeitvorteile generiert werden. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Berichtsteil „Digitalisierung“.

Sobald alle Stellungnahmen vorliegen, werden sie geprüft. Ggf. erfolgt eine Nachbearbeitung des Vorgangs. Können gravierende Mängel des Antrages nicht ausgeräumt werden und wird der Bauantrag nicht zurückgenommen, wird die Genehmigung nach Anhörung des Antragstellers gebührenpflichtig abgelehnt.

Sämtlich in Geilenkirchen beschiedenen Bauanträge werden von der Dezernatsleitung unterzeichnet und von der Amtsleitung mitgezeichnet.

4.3.6 Laufzeit von Bauanträgen

- **Feststellung**
  Die Stadt Geilenkirchen kann die Laufzeiten bislang nicht getrennt nach den jeweiligen Verfahrensarten auswerten. Beim Gesamtdurchschnitt erreicht die Stadt einen positiv niedrigen Wert.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit in Höhe von zwölf Wochen (= 84 Kalendertage) sollte ab dem 01. Januar 2019 bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschritten werden.

Die vorgenannte durchschnittliche Laufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Verfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Wie stark der Durchschnittswert von den Verfahren beeinflusst wird, die nicht zu den einfachen Verfahren nach § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 zählen, kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten beurteilt werden.

Die gpaNRW hat die Laufzeit von Bauanträgen für das einfache und das normale Antragsverfahren in jeweils zwei Varianten erhoben:

- ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag mängelfrei und vollständig der Bauaufsicht vorliegt bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides und
- als Gesamtlaufzeit ab dem Antragseingang bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

Sind die Anträge beim Antragseingang noch nicht vollständig, müssen Unterlagen beim Antragsteller bzw. der Antragstellerin nachgefordert werden. Die Zeiten der Vervollständigung kann die Stadt nicht selbst beeinflussen. Aus diesem Grund fragt die gpaNRW neben der Gesamtlaufzeit ab Antragseingang auch die Laufzeit ab Vollständigkeit ab. Ab diesem Zeitpunkt hat die Kommune alle Unterlagen seitens des Antragsstellers vorliegen und kann mit der abschließenden Bearbeitung beginnen. Die Laufzeit ab Vollständigkeit und die durchschnittliche Gesamtlaufzeit konnten jedoch nicht alle Städte angeben. Zudem konnten weniger als die Hälfte der bisher geprüften Kommunen Angaben zu den Laufzeiten für die verschiedenen Verfahrensarten (einfaches oder normales Genehmigungsverfahren) machen. Die gpaNRW stellt daher nur die Gesamtlaufzeit in den interkommunalen Vergleich.

Die **Stadt Geilenkirchen** konnte die Gesamtlaufzeiten von Bauanträgen nicht getrennt für das einfache und normale Baugenehmigungsverfahren ermitteln. Eine exakte Einordnung in den interkommunalen Vergleich kann die gpaNRW daher nicht vornehmen. Nachfolgend sind zur Information die Vergleichswerte 2019 dargestellt:

Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 2019

Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
k.A.	31	55	71	105	148	58

Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2019

Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
k.A.	53	85	110	131	275	53

Als durchschnittliche Gesamtlaufzeit über beide Verfahren hat die Bauaufsicht in Geilenkirchen für das Jahr 2019 73 Kalendertage angegeben. Damit liegt sie deutlich unter der von der gpaNRW vorgegebenen Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit von 84 Tagen.

Die Kenntnis der Laufzeit der einzelnen Verfahren und der jeweiligen Bearbeitungsstände ist eine unverzichtbare Information zur Steuerung der Aufgabenerledigung und des Personaleinsatzes. Bei Auffälligkeiten sollten interne (z.B. Personalausfall) und externe Ursachen (z.B. unvollständige Unterlagen, Nachweise, ausstehende Stellungnahmen, Brandschutz-Gutachten) identifiziert werden, so dass frühzeitig Maßnahmen zur Nachsteuerung und evtl. Information der Beteiligten getroffen werden können.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die Voraussetzungen dafür schaffen, die Laufzeiten der Bauanträge (ab Vollständigkeit und Gesamtlaufzeiten) gesondert nach den jeweiligen Genehmigungsverfahren auswerten zu können. Damit werden Optimierungsbedarfe im Soll-Ist-Vergleich und im interkommunalen Vergleich erkennbar.

Mit der neuen Landesbauordnung besteht erstmals eine Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden an die obersten Bauaufsichtsbehörden über die durchschnittliche Verfahrensdauer. Diese erfolgt jährlich zum 31. Dezember. Allerdings gibt es bisher noch keine Kriterien zur Ermittlung der Laufzeiten und noch keine Rechtsverordnung, die die Berichtspflicht näher konkretisiert.

4.3.7 Personaleinsatz

Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für Baugenehmigungen eingesetzt ist – auch wenn die Kommune es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigung zugeordnet hat. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung werden die Daten vergleichbar.

➔ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen weist bei der Bearbeitung von Bauanträgen im Jahr 2019 nahezu durchschnittliche Leistungswerte auf. Der Kennzahlenwert der Stadt verringert sich gegenüber dem Vorjahr, da sich die Fallzahlschwankungen durch den gleichbleibenden Personaleinsatz entsprechend auswirken.

Grundsätzlich sollte eine Kommune auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollten dem Personal auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte die Personalbelastung nachgehalten werden, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder z. B. ablauforganisatorisch reagieren zu können.

Bei der Erfassung der Stellenanteile wurden alle Tätigkeiten hinzugerechnet, die im Rahmen des Bauantrages zu erledigen sind. Dazu gehören beispielsweise auch Stellenanteile für das Anlegen und Registrieren einer Akte und für das Erstellen des Gebührenbescheides.

Dabei wurden alle Stellen erfasst, die in Bezug zu den erhobenen Grundzahlen „Mengen Baugenehmigung“ stehen. Somit sind auch die Stellenanteile für die Bearbeitung von Vorlagen im Rahmen des Freistellungsverfahrens und von förmlichen Bauvoranfragen/Vorbescheiden berücksichtigt. Stellenanteile für die Bearbeitung von Baulasten sowie über die erhobenen Grundzahlen hinaus anfallende zusätzliche Aufgaben sind nicht mit eingeflossen. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung sind die erhobenen Daten vergleichbar.

In die nachfolgende Kennzahl der **Stadt Geilenkirchen** sind insgesamt 229 Fälle sowie 2,11 Vollzeit-Stellen der Sachbearbeitung eingeflossen. Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind ebenfalls berücksichtigt.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung (Baugenehmigung + Vorlagen im Freistellungsverfahren + förmliche Bauvoranfrage/Vorbescheide) Bauaufsicht 2019

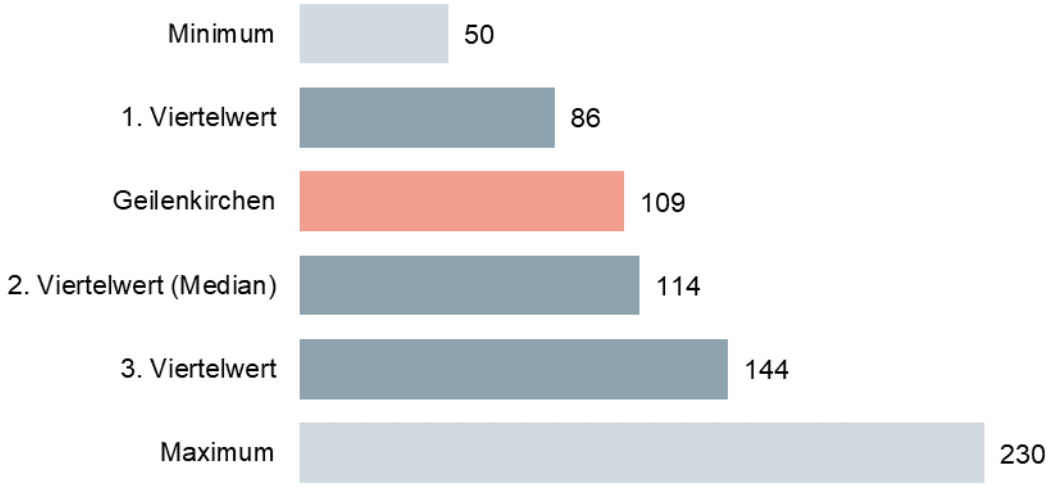

In den interkommunalen Vergleich sind 111 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

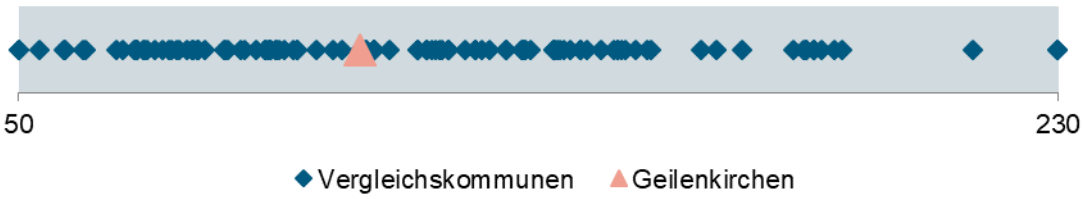

Bei der Betrachtung der Fallstrukturen zeigt sich, dass bei der Stadt Geilenkirchen im Jahr 2019 ein Rückgang der Antragszahlen bei den Bauanträgen gegenüber dem Jahr 2018 zu verzeichnen ist. Dagegen sind die Vorlagen in der Genehmigungsfreistellung um 35 Prozent angestiegen. (siehe weitere Ausführungen zu den Fallzahlen im Abschnitt „Strukturelle Rahmenbedingungen“). Die Anzahl der förmlichen Bauvoranfragen ist von 39 auf 15 und somit um 62 Prozent gesunken. Angesichts sämtlicher bei dieser Kennzahl zu berücksichtigenden Fallzahlen ergibt sich insgesamt ein Rückgang der Antragszahlen je Vollzeit-Stelle gegenüber dem Vorjahr um 22 Prozent. Da sich der Personaleinsatz nur unwesentlich verändert hat, verringert sich der Kennzahlenwert von 144 Fälle je Vollzeit-Stelle im Jahr 2018 auf 109 im Jahr 2019. Mit den Kennzahlenwerten für 2018 und 2019 positioniert sich die Stadt Geilenkirchen im interkommunalen Vergleich in beiden Jahren nahe dem Median.

Das Fallaufkommen pro Vollzeit-Stelle kann Hinweise auf die Personalsituation geben. Die Auslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirkt sich jedoch stets auch auf weitere Kennzahlen aus. Unterbesetzung kann dazu führen, dass die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben nicht eingehalten werden. Zusätzlich geben die Werte zu den Laufzeiten und zum Bestand unerledigter Bauanträge zusätzliche Anhaltspunkte zur Personalauslastung.

Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen 2019

Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
30,17	5,65	22,22	33,88	61,96	450	65

In Geilenkirchen ist das Verhältnis der unerledigten Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen leicht unterdurchschnittlich. Die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben werden in Geilenkirchen eingehalten (weitere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Rechtmäßigkeit“ aufgeführt). Der Gesamtdurchschnitt der Laufzeiten von Bauanträgen ist in Geilenkirchen unauffällig (siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt „Laufzeit von Bauanträgen“).

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte zukünftig die Fallzahlen zu Bauanträgen, Vorlagen im Freistellungsverfahren und förmlichen Bauvoranfragen in Relation zum Personaleinsatz setzen. Zusammen mit weiteren Kennzahlen, z.B. zu den Laufzeiten, kann sie so die Auslastung des Personals umfassend dokumentieren und analysieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.

Overhead-Anteil Baugenehmigung in Prozent 2019

Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
17,14	1,02	7,19	9,77	17,14	25,49	37

Von der Stadt Geilenkirchen wurden für den von der gpaNRW definierten Bereich der Baugenehmigung im Jahr 2019 insgesamt 1,75 Vollzeit-Stellen eingesetzt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,30 Vollzeit-Stelle. Mit 17,14 Prozent Overhead-Anteil positioniert sich die Stadt Geilenkirchen überdurchschnittlich beim dritten Viertelwert. Das bedeutet, dass mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen einen geringeren Wert aufweisen. Gegenüber dem Jahr 2018 blieb der Overhead-Anteil bei der Stadt Geilenkirchen unverändert.

Im Vorfeld eines Bauantrages können Bauwillige bereits einen Antrag auf einen Vorbescheid stellen. Dies ist sinnvoll, wenn die Bauwilligen sich nicht sicher sind, ob und wie ein Grundstück bebaut, ein vorhandenes Gebäude umgebaut oder dessen Nutzungsart geändert werden kann. Diese förmlichen Bauvoranfragen hat die gpaNRW ebenso erfasst wie die daraufhin ergangenen positiven oder negativen Vorbescheide.

Die Stadt Geilenkirchen hat im Jahr 2019 15 Eingänge bei den förmlichen Bauvoranfragen verzeichnet und 19 Vorbescheide erstellt. Gegenüber dem Jahr 2018 ergibt sich ein deutlicher Rückgang der Fallzahl bezüglich der förmlichen Bauvoranfragen. Die Fallzahl der Vorbescheide

blieb unverändert. Die Stadt Geilenkirchen konnte hierzu differenzierte Personaldaten liefern, die sich wie folgt darstellen:

Personaleinsatz förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide 2019

Kennzahlen	Geilen-kirchen	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte
Vorbescheide je Voll-zeit-Stelle Sachbear-beitung förmliche Bauvoranfragen/Vor-bescheide	29	5	45	90	143	233	45
Förmliche Bauvoran-fragen je Vollzeit-Stelle Sachbearbei-tung Förmliche Bau-voranfragen/Vorbe-scheide	23	10	72	122	175	444	43
Overhead-Anteil förmliche Bauvoran-fragen/Vorbescheide in %	22,35	0,00	9,09	16,67	22,35	45,45	37

Im Jahr 2019 wurden mehr Vorbescheide erteilt, als förmliche Bauvoranfragen eingegangen sind. Dies ist auf einen Bestand an unerledigten förmlichen Bauvoranfragen aus Vorjahren zurückzuführen. Die Stadt Geilenkirchen positioniert sich bezüglich der förmlichen Bauvoranfrage und der Vorbescheide je Vollzeit-Stelle im interkommunalen Vergleich deutlich unterdurchschnittlich. Gegenüber dem Jahr 2018 hat sich die Positionierung im interkommunalen Vergleich des Overhead-Anteils zu den förmlichen Bauvoranfragen/Vorbescheiden kaum verändert. Mit einem Anteil von 24,68 Prozent positionierte sich die Stadt in 2018 ebenfalls beim dritten Viertelwert.

4.3.8 Digitalisierung

→ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen setzt eine fachspezifische Software zur Bearbeitung der Bauanträge ein. Die Möglichkeiten einer elektronischen Unterstützung des Baugenehmigungsprozesses nutzt sie noch nicht vollumfänglich. Geilenkirchen beabsichtigt, in absehbarer Zeit eine elektronische Antragsannahme und –bearbeitung einzuführen.

Ein einheitliches Dokumentenmanagement erleichtert die Fallbearbeitung und Auskunftserteilung. Geeignete spezifische Softwarelösungen sollten die Sachbearbeitung unterstützen.

Perspektivisch sollen die 212 unteren Bauaufsichtsbehörden in NRW ein digitales Baugenehmigungsverfahren nutzen. In den hierfür erforderlichen Prozess bezieht das MHKBG die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Baukammern ein. Sechs Modellkommunen unterschiedlicher Struktur und Größe wirken an diesem Projekt mit. Ziel soll es sein, dass

- Postlaufzeiten wegfallen,

- auf Dokumente schneller zugegriffen werden kann,
- parallel sternförmig alle notwendigen Ämter informiert werden und
- unmittelbar digital auf Pläne und Akten zugegriffen werden kann.

Die Fragen des Interviews betrafen das Dokumentenmanagement sowie die vorhandene Software-Unterstützung.

In der Bauaufsicht der **Stadt Geilenkirchen** wird die Verfahrensakte vollständig in Papierform geführt. Parallel zu der maßgeblichen Papierakte wird der Vorgang teilweise elektronisch bearbeitet. Die Stadt hat Checklisten für die Vorprüfung von Bauanträgen und für die Erstellung eines bauordnungsrechtlichen Bescheides erarbeitet. Zudem verwendet die Sachbearbeitung einheitliche Textbausteine. Ferner unterstützt die eingesetzte Software der Stadt Geilenkirchen die zu durchlaufenden Prozesse eines Bauantrages. Durch einen Prüfbogen wird der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin in der Fachsoftware durch die Prüfung geleitet. Dadurch werden die eingehenden Bauanträge einheitlich und sicher bearbeitet.

Bisher nimmt die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen Baugenehmigungsanträge nur in Papierform entgegen. Geilenkirchen bietet auf Anforderung ein digitales Bauantragsformular im PDF-Format an. Geht dieser Antrag elektronisch ein, wird er gegenwärtig noch ausgedruckt und weiter in Papierform bearbeitet. Einige interne und externe Stellungnahmen gehen bereits parallel elektronisch ein. Die Bearbeitung erfolgt jedoch ebenfalls ausschließlich in Papierform. Sobald die eingesetzte Fachanwendung die Entgegennahme der Datensätze vom Bauportal.NRW ermöglicht, plant die Stadt Geilenkirchen die medienbruchfreie elektronische Antragsbearbeitung umzusetzen. Die Stadt rechnet damit, diesen hohen Digitalisierungsgrad bereits im Laufe des Jahres 2021 zu erreichen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens wird die Papierakte archiviert. Durch eine vollständig elektronische Bearbeitung der Bauanträge wird auch eine elektronische Archivierung der Bauakte erreicht. Für die im Archiv aufbewahrten Papierakten ist eine Digitalisierung bereits vorgesehen. Die gewaltigen Einschnitte ins öffentliche Leben durch den SARS-CoV-2-Virus haben den bereits angestoßenen Prozess jedoch verzögert.

Aus Sicht der gpaNRW sollte ein in Papierform eingehender Bauantrag zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vollständig eingescannt und somit digitalisiert werden. Im Anschluss sollten sämtliche weiteren Arbeitsschritte, insbesondere die Beteiligung Dritter, durch konsequente Nutzung der vorhandenen Software ausschließlich in digitaler Form erfolgen. Hierdurch ergeben sich Arbeitserleichterungen, etwa durch deutliche Verkürzungen der Laufzeiten in der Fallbearbeitung.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die Planung zur Digitalisierung des Bauantragsverfahrens und des Papieraktenarchivs zeitnah vorantreiben. So kann sie das Genehmigungsverfahren weiter optimieren und Bauanträge vollständig medienbruchfrei bearbeiten und archivieren.

4.3.9 Transparenz

- **Feststellung**
  Die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen hat Ziele zur Aufgabenerfüllung mit den Beschäftigten festgelegt. Sie könnte die Steuerung verbessern, indem sie Qualitätsstandards definiert und Kennzahlen bildet.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte eine Kommune Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte die Kommune über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Die Fragen des Interviews betrafen vorhandene Zielvereinbarungen, Qualitätsvorgaben und vorhandene Kennzahlen.

Für Ihre Aufgabenerfüllung definiert die Bauaufsicht der **Stadt Geilenkirchen** mitarbeiterbezogen Ziele. Zu den Zielen sind teilweise Zielwerte formuliert. Vereinbarte Ziele und Zielwerte werden protokolliert und der Erreichungsgrad beobachtet. Die Ziele und Zielwerte münden nicht in ein internes Berichtswesen der Bauaufsicht. Zusätzliche Kennzahlen (Finanzkennzahlen, Wirtschaftlichkeitskennzahlen, Personal-/ Leistungskennzahlen und Strukturkennzahlen), die der Bauaufsicht als Steuerungsgrundlage dienen, werden nicht erhoben.

Eine Steuerung findet in Geilenkirchen vornehmlich über die Grunddaten statt. Es ist gut, dass die Bauaufsicht sich bereits seit längerem mit der Entwicklung der Baugenehmigungsgebühren und den Bearbeitungszeiten beschäftigt und für sich auswerten kann, ob es zu Veränderungen im Laufe der Jahre kommt.

Die gpaNRW vertritt die Auffassung, dass jede Kommune Zielwerte zur Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definieren sollte. Die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen sollte daher aus den vorliegenden Grunddaten steuerungsrelevante Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Struktur- sowie Personal- und Leistungskennzahlen entwickeln.

Anhand von Kennzahlen lässt sich die Arbeit einer Organisationseinheit messen und mit Hilfe von Zielen verbessern. Bezogen auf das Aufgabenfeld Bauaufsicht bietet sich insbesondere die Ermittlung und Beobachtung der in den vorangestellten Berichtsabschnitten erläuterten Kennzahlen an. Zudem stehen für diese Kennzahlen interkommunale Vergleichsdaten zur Verfügung.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Geilenkirchen sollte Qualitätsstandards definieren und deren Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, damit Optimierungsmöglichkeiten im Soll-Ist-Vergleich erkennbar werden. Dazu kann sie beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben.

4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Bauaufsicht

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Baugenehmigung					
F1	Die Stadt Geilenkirchen führt ihre Bauberatung serviceorientiert und bürgerfreundlich durch. Bezüglich des Serviceangebotes im Internet sehen wir noch Optimierungsmöglichkeiten.	150	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte zeitnah den Internetauftritt der Bauaufsicht ausbauen, indem sie Erläuterungen zu deren Dienstleistungen sowie Vorabinformationen und Antragsformulare für Bauherren online zur Verfügung stellt. Eine Verbesserung der Aufklärung künftiger Bauherrn kann dazu beitragen, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge zu verringern.	151
F2	Der Prozessablauf ist durch vorgegebene Standards einheitlich geregelt. Weitere Optimierungen strebt die Stadt durch eine Neustrukturierung der Verantwortungsbereiche an.	151	E2	Die Stadt Geilenkirchen sollte auch bei der Neustrukturierung der Verantwortungsbereiche darauf achten, die Zuständigkeiten der Sachbearbeitenden regelmäßig zu wechseln. Die flexible Zuordnung der Anträge wie auch die Einführung des Rotationsverfahrens unterstützt eine effektive Korruptionsprävention.	152
F3	Die Stadt Geilenkirchen kann die Laufzeiten bislang nicht getrennt nach den jeweiligen Verfahrensarten auswerten. Beim Gesamtdurchschnitt erreicht die Stadt einen positiv niedrigen Wert.	153	E3	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Voraussetzungen dafür schaffen, die Laufzeiten der Bauanträge (ab Vollständigkeit und Gesamtlaufzeiten) gesondert nach den jeweiligen Genehmigungsverfahren auswerten zu können. Damit werden Optimierungsbedarfe im Soll-Ist-Vergleich und im interkommunalen Vergleich erkennbar.	155
F4	Die Stadt Geilenkirchen weist bei der Bearbeitung von Bauanträgen im Jahr 2019 nahezu durchschnittliche Leistungswerte auf. Der Kennzahlenwert der Stadt verringert sich gegenüber dem Vorjahr, da sich die Fallzahlschwankungen durch den gleichbleibenden Personaleinsatz entsprechend auswirken.	155	E4	Die Stadt Geilenkirchen sollte zukünftig die Fallzahlen zu Bauanträgen, Vorlagen im Freistellungsverfahren und förmlichen Bauvoranfragen in Relation zum Personaleinsatz setzen. Zusammen mit weiteren Kennzahlen, z.B. zu den Laufzeiten, kann sie so die Auslastung des Personals umfassend dokumentieren und analysieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.	157

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F5	Die Stadt Geilenkirchen setzt eine fachspezifische Software zur Bearbeitung der Bauanträge ein. Die Möglichkeiten einer elektronischen Unterstützung des Baugenehmigungsprozesses nutzt sie noch nicht vollumfänglich. Geilenkirchen beabsichtigt, in absehbarer Zeit eine elektronische Antragsannahme und –bearbeitung einzuführen.	158	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Planung zur Digitalisierung des Bauantragsverfahrens und des Papieraktenarchivs zeitnah vorantreiben. So kann sie das Genehmigungsverfahren weiter optimieren und Bauanträge vollständig medienbruchfrei bearbeiten und archivieren.	159
F6	Die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen hat Ziele zur Aufgabenerfüllung mit den Beschäftigten festgelegt. Sie könnte die Steuerung verbessern, indem sie Qualitätsstandards definiert und Kennzahlen bildet.	160	E6	Die Stadt Geilenkirchen sollte Qualitätsstandards definieren und deren Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, damit Optimierungsmöglichkeiten im Soll-Ist-Vergleich erkennbar werden. Dazu kann sie beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben.	160

Darstellung Prozessablauf: Einfaches Baugenehmigungsverfahren 2019

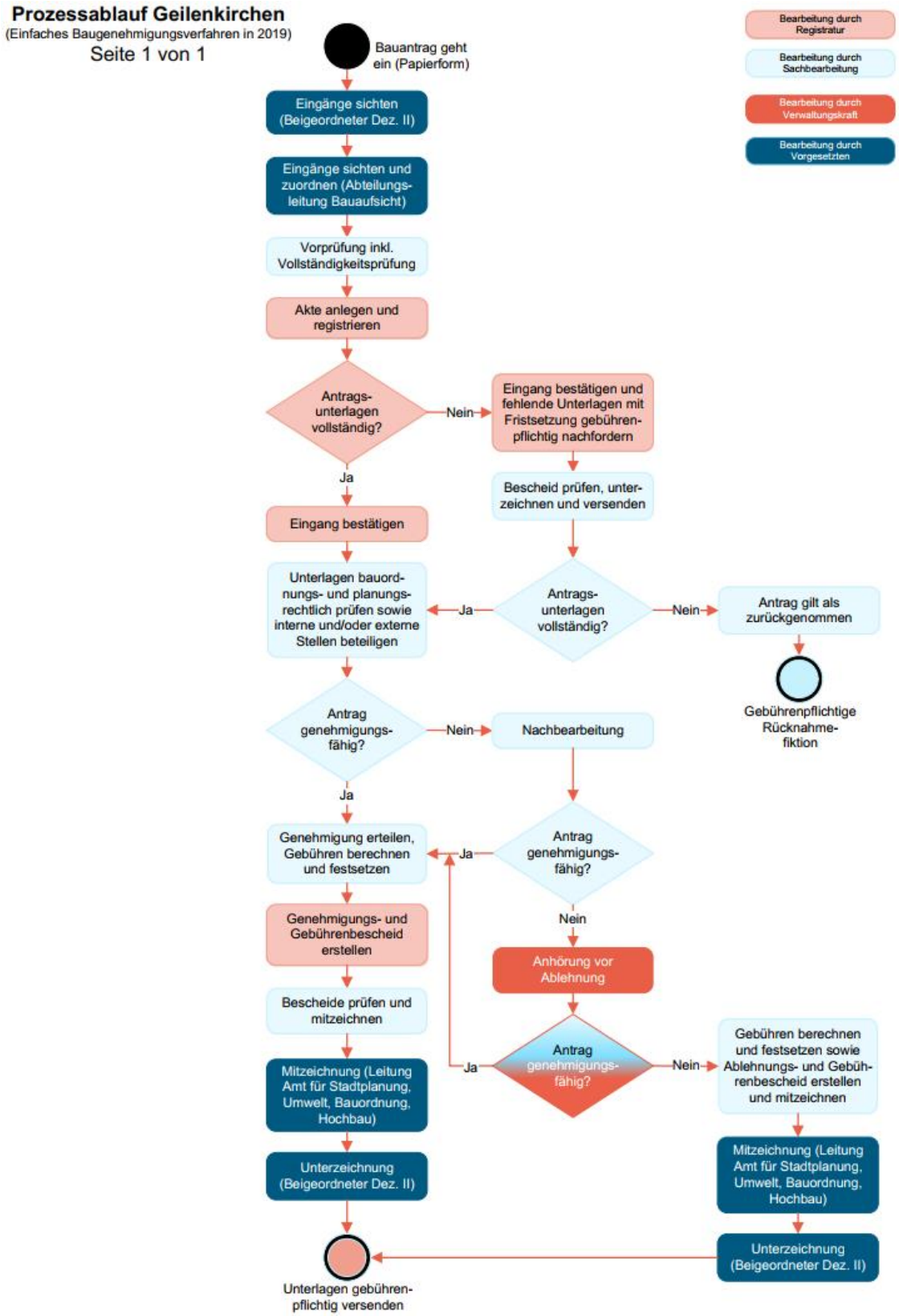

5. Vergabewesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Wir gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die kommunalen Vergabeverfahren haben wird. Art und Umfang dieser Auswirkungen sind derzeit noch unklar. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnten wir diese daher noch nicht in die Bewertung des Vergabewesens einbeziehen.

Vergabewesen

Das **Vergabewesen** der Stadt Geilenkirchen ist insgesamt gut organisiert. Vergabeverfahren kann die Zentrale Vergabestelle rechtssicher durchführen. Besonders positiv ist der sorgfältige und gut strukturierte Aufbau der Vergabeakten aufgefallen. Ebenso sind die durchdachten und standardisierten Formulare zur Einleitung des Vergabeverfahrens, das strukturierte Vorgehen zur Feststellung der an- bzw. nachzufordernden Unterlagen sowie die umfassenden Vergabevermerke hervorzuheben. Zur Organisation des Vergabewesens hat die Stadt Geilenkirchen eine Dienstanweisung erlassen. Diese ist aktuell und enthält die wesentlichen Regelungen.

Das **Rechnungsprüfungsamt** ist in das Vergabeverfahren gut eingebunden und bietet darüber hinaus beratende Unterstützung an. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt und ermöglichen es, dass jede in das Vergabeverfahren eingebundene Stelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Dies unterstützt die Rechtmäßigkeit der Verfahren und dient der Korruptionsprävention.

Zur **Korruptionsprävention** hat die Stadt Geilenkirchen Verhaltensregeln für ihre Beschäftigten in einer Richtlinie festgelegt. Diese Regelungen geben den Beschäftigten Sicherheit im Umgang mit der Korruptionsbekämpfung. Die Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie wird derzeit vorbereitet. Sämtliche Arbeitsplätze sind auf Korruptionsgefährdung untersucht und bewertet. Die Gefährdungsanalyse sollte die Stadt Geilenkirchen fortlaufend aktuell halten.

Schriftliche Regelungen zum **Sponsoring** liegen in Geilenkirchen nicht vor. Bislang wurden nur äußerst selten Sponsoringleistungen in Anspruch genommen. Die Stadt Geilenkirchen sollte konkrete Regelungen zum Sponsoring in einer Dienstanweisung festlegen sowie regelmäßig einen Bericht über vereinbarte Sponsoringleistungen erstellen und bekanntgeben.

Bezüglich eines vollumfänglichen **Bauinvestitionscontrolling**s sieht die gpaNRW viele positive Ansätze bei der Stadt Geilenkirchen. Die guten Ansätze sollte die Stadt weiter optimieren und eine zentrale Steuerung, Koordination und Überwachung des gesamten Projektablaufs bei bedeutsamen investiven Baumaßnahmen implementieren.

Ein zentrales **Nachtragsmanagement** ist in der Stadt Geilenkirchen installiert. Die Abwicklung der Nachträge wird zentral durch die Zentrale Vergabestelle durchgeführt. Hierauf könnte die Stadt aufbauen und eine systematisch gesteuerte Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen durchführen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse könnten zusätzliche Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Bedarfsermittlung sowie zu möglichen Bieterstrategien liefern.

Die Erkenntnisse aus den stichprobenweise geprüften **Vergabemaßnahmen** der Stadt Geilenkirchen haben den positiven Gesamteindruck des Vergabewesens bestätigt. Die Stadt hält die Regelungen zum Vergabewesen ganz überwiegend ein. Verbesserungspotenzial zeigt sich bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabe- und Nachtragsverfahren.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Bauinvestitionscontrolling,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Geilenkirchen aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring und das Bauinvestitionscontrolling mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Nachträge in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, welche die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestel-

lungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

5.3 Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den Kommunen. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

5.3.1 Organisation des Vergabewesens

- Das Vergabewesen in der Stadt Geilenkirchen ist gut organisiert. In ihrer Vergabedienstanweisung hat die Stadt alle notwendigen Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten und Aufgaben klar formuliert. Die getroffenen Regelungen sind gut geeignet, die rechtssichere Durchführung der Vergabeverfahren zu gewährleisten.

- **Feststellung**
  Das örtliche Rechnungsprüfungsamt ist in der Stadt Geilenkirchen gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- *Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,*
- *Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,*
- *Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,*

- *Bekanntmachungen,*
- *Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,*
- *Durchführung der Submission sowie*
- *Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.*

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben. Die Kommunen sollten daher die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden.

In der **Stadt Geilenkirchen** ist die Zentrale Vergabestelle dem Hauptamt zugeordnet. Mit der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle hat die Stadt Geilenkirchen das Fachwissen an einer zentralen Stelle gebündelt. Gleichzeitig erreicht sie hiermit mehr Rechtssicherheit bei Vergabeverfahren und beugt durch ein Mehr-Augen-Prinzip im Vergabeverfahren Korruption vor.

Vergabedienstanweisung

Zur Regelung ihres Vergabewesens hat die Stadt Geilenkirchen eine Vergabedienstanweisung erlassen. Die Vergabedienstanweisung hat die Stadt Geilenkirchen zuletzt im Juli 2020 aktualisiert und damit die Vergabedienstanweisung mit Stand vom 12. Mai 2020 abgelöst. Die wesentlichen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen anzuwendenden Vergaberechtsvorschriften sind in der Dienstanweisung benannt.

Die Dienstanweisung gilt für alle Ämter der Stadt Geilenkirchen. Somit ist verwaltungsweit ein einheitliches Vergabeverfahren gewährleistet.

Die Vergabedienstanweisung enthält Vorgaben zur Meldung des Beschaffungsbedarfs an die Zentrale Vergabestelle sowie zur Dokumentation des Vergabeverfahren. Durch den Einsatz einer Vergabemanagementsoftware stellt die Stadt Geilenkirchen bereits eine geordnete elektronische Dokumentation der Verfahrensschritte sicher.

Wertgrenzen

Die Kommunalen Vergabegrundsätze erlauben im Unterschwellenbereich erweiterte Möglichkeiten zur Wahl einer nicht öffentlichen Vergabeart in Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert. Kommunen können restriktiver vorgehen und sich geringere Grenzen setzen.

Die Stadt Geilenkirchen ermöglicht grundsätzlich die Anwendung der Wertgrenzen der Kommunalen Vergabegrundsätze. Die Stadt Geilenkirchen hat sich teilweise niedrigere Wertgrenzen gesetzt. Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 50.000 Euro (netto) können freihändig bzw. im Rahmen einer Verhandlungsvergabe vergeben werden. Ab 50.000 Euro (netto)

soll generell beschränkt ausgeschrieben werden und ab 100.000 Euro (netto) ist die Durchführung einer Öffentliche Ausschreibung vorgesehen.

Dadurch wird in Geilenkirchen eine Vielzahl der Vergabeverfahren öffentlich ausgeschrieben. Eine hohe Anzahl offener Wettbewerbe erhöht die Transparenz der Vergaben. Zudem hat die Praxis gezeigt, dass die Stadt Geilenkirchen dadurch wirtschaftliche Angebote sowie Zugang zu bisher nicht bekannten Unternehmen erhält.

Die Regelungen der Vergabedienstanweisung zu den Wertgrenzen und zur Wahl der Verfahrensart sind im Einklang mit den Vorgaben der vergaberechtlichen Vorschriften festgelegt.

Zuständigkeiten

Die Vergabe von Aufträgen wurde von der Stadt Geilenkirchen abhängig vom Auftragswert organisatorisch getrennt. Um den Fachämtern eine schnelle Orientierung zu geben, wer für die Durchführung des Vergabeverfahren zuständig ist, gibt es in der Vergabedienstanweisung der Stadt Geilenkirchen unter Ziffer 10 und 11 eine übersichtliche Regelung.

Die Zentrale Vergabestelle ist grundsätzlich für alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, die einen geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto) überschreiten zuständig. Diese Regelung bezieht sich auch auf alle Nachtrags- und Ergänzungsaufträge. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren unter einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto) können durch die ausschreibenden Fachämter eigenständig durchgeführt werden.

Die Aufgabenverteilung hat die Stadt Geilenkirchen so gestaltet, dass das Fachamt für die Bedarfsermittlung, Wirtschaftlichkeitsprüfung, die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses sowie die Kostenschätzung zuständig ist. Zudem legt das Fachamt in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle die wesentlichen und verbindlichen Modalitäten des gesamten Vergabeverfahrens fest. Ferner führt das Fachamt die Eignungsprüfung und die Prüfung der Angemessenheit der Preise durch; ebenso die wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung der Angebote.

Sind Vergaben über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln, führt diese das Ausschreibungsverfahren durch. Die Angebotsöffnung erfolgt in Kooperation mit dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend prüft die Zentrale Vergabestelle die Vergabeunterlagen formell sowie rechnerisch und erstellt den Preisspiegel. Sämtliche Kommunikation während des Vergabeverfahrens erfolgt ebenfalls durch bzw. über die Zentrale Vergabestelle.

Außerdem ist die Vergabestelle für

- das Erstellen eines Vergabevorschlags,
- die Vormerkung des Auftrags in der Haushaltsüberwachungskartei,
- die Fertigung der Beschlussvorlage für den zuständigen Ausschuss und den Rat,
- die Fertigung des Auftragsschreibens,
- das Erstellen und Versenden der Absageschreiben bzw. der Schreiben über Ausschlussgründe,
- die Ex-Ante- und Ex-Post-Informationen,

- die Aufhebung von Vergabeverfahren,
- die Bearbeitung von Rügen bzw. Nachprüfverfahren,
- das Abrufen von Vergaberegisterauskünften und Gewerbezentralregisterauszügen,
- die Führung und Auswertung einer Vergabedatenbank sowie
- die Fortschreibung der Vergabedienstanweisung

zuständig.

Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (brutto) entscheidet ein Fachausschuss über die Vergabe von Aufträgen. Ab einem Gesamtwert von 50.000 Euro (brutto) ist für die Auftragsvergabe zusätzlich die Zustimmung des Rates einzuholen.

Diese Regelungen der Stadt gewährleisten, dass die Vergabeverfahren und Auftragserteilungen einheitlich und rechtssicher durchgeführt werden. Die Aufgabenverteilung in Geilenkirchen ist so gestaltet, dass das Fachwissen durchgängig dem Recht entsprechend angewendet werden kann und ein Mehr-Augen-Prinzip gewährleistet wird.

Abnahmeprotokolle und Mängelbeseitigung

Die verwaltungs- und haushaltsmäßige Abwicklung der Maßnahmen mitsamt der Verfolgung von Mängelbeseitigungsansprüchen ist Aufgabe des zuständigen Fachamtes. Dieses fertigt auch die Abnahmeprotokolle gemäß § 12 VOB/B und dokumentiert die Mängelbeseitigungen.

Digitalisierung

Die Stadt Geilenkirchen setzt eine Vergabemanagementsoftware für die Durchführung ihrer Vergabeverfahren ein. Sie führt ihre Vergabeverfahren über 15.000 Euro (netto) ausschließlich elektronisch durch. In der Vergabemanagementsoftware sind zudem stets die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Vergabevordrucke hinterlegt.

→ Die gpaNRW begrüßt die Entscheidung der Stadt Geilenkirchen, die Vergabeverfahren mittels einer Vergabemanagementsoftware abzuwickeln.

Die in Geilenkirchen eingesetzte Vergabemanagementsoftware bietet weitere Funktionalitäten wie:

- das Führen einer durchgängig elektronischen Vergabedokumentation mit allen relevanten Entscheidungen,
- das Leiten durch das Vergabeverfahren inkl. Einhalten diverser Genehmigungsstufen,
- die Anbindung zu E-Vergabe-Plattformen, um Vergaben zu veröffentlichen,
- Auswertungsmöglichkeiten sowie
- Assistenzfunktionen wie z.B. Auswahl der richtigen Verfahrensart, CPV-Codes und Plausibilitätsprüfungen sowie
- eine Termin- und Fristenplanung.

Zudem bietet die Fachanwendung die Möglichkeiten, Nachträge zu verwalten. Diese Funktionen wird auch von der Stadt Geilenkirchen genutzt.

Die gewählte Software ist gut geeignet, den Bediensteten der Stadt Geilenkirchen bei allen Phasen des Vergabeverfahrens eine umfassende rechtssichere Unterstützung zu bieten. Nach Auskunft der Stadt Geilenkirchen hat sich die digitale Durchführung der Vergabeverfahren für alle Vergabearten in Geilenkirchen bewährt.

Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Über einen Zugang zur Vergabemanagementsoftware ist das Rechnungsprüfungsamt stets über beabsichtigte und laufende Vergabeverfahren, die einen Auftragswert von 25.000 Euro (netto) überschreiten, informiert. Ebenso über Submissionstermine, Auftragserteilungen sowie Nachtrags- und Ergänzungsaufträge zu diesen Verfahren.

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Geilenkirchen ergeben sich aus

- § 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie aus
- der Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung und
- der Dienstanweisung über das Anordnungswesen für die Stadt Geilenkirchen.

Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergaben prüft. Außerdem prüft das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Vormerkung in der Haushaltsüberwachung alle Anordnungen oberhalb von 5.000 Euro (netto). In der Vergabedienstanweisung ist zudem geregelt, dass sämtliche Angebotsöffnungen in Kooperation mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden.

Ferner ist das Rechnungsprüfungsamt bei allen Vergabeverfahren, die einen geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto) überschreiten, über die Vergabemanagementsoftware bei der Angebotsprüfung und dem Vergabevorschlag eingebunden. Die örtliche Rechnungsprüfung begleitet und prüft zudem Nachträge zu diesen Maßnahmen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Berichtsabschnitt „Organisation des Nachtragswesens“. Diese praktizierten Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Vergabe von Aufträgen sind bislang nicht schriftlich fixiert.

An den Abnahmeterminen des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt nimmt das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig teil, an den Abnahmen anderer Fachämter bislang nicht. Vorgaben zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Abnahmeterminen sind in den bestehenden Regelungen ebenfalls nicht enthalten.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die verfassten Regelungen hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergänzen. Zudem sollte sie Regelungen aufnehmen, dass das Rechnungsprüfungsamt über Abnahmetermine informiert wird und dass es sich vorbehalten kann, an diesen Terminen teilzunehmen.

Die Dienstanweisung über das Anordnungswesen der Stadt Geilenkirchen regelt außerdem, dass sämtliche Zahlungsvorgänge oberhalb von 5.000 Euro (netto) vor der Leistung der Auszahlung vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen sind. Die sogenannte Visakontrolle gewährleistet, dass die in Rechnung gestellten Beträge sachlich und rechnerisch sowie in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft werden.

5.3.2 Allgemeine Korruptionsprävention

→ **Feststellung**
Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Stadt Geilenkirchen im Wesentlichen erfüllt. Die gpaNRW sieht noch Optimierungsmöglichkeiten.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG[9] zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Stadt,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen,*
- *dem Vieraugenprinzip sowie*
- *der Umsetzung des Rotationsgebotes von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Für die Aufklärung, Information und Prävention hat die **Stadt Geilenkirchen** eine Antikorruptionsstelle eingerichtet. Sowohl die städtischen Beschäftigten als auch die Öffentlichkeit können sich mit Anliegen oder Hinweisen an diese Stelle wenden. Die Funktion des Korruptionsschutzbeauftragten wird in der Stadt Geilenkirchen durch den ersten Beigeordneten wahrgenommen. In Verdachtsfällen wird der Korruptionsschutzbeauftragte unverzüglich eingebunden.

[9] Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Die Stadt Geilenkirchen hat in ihren „Richtlinien für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen“ vom 06. Dezember 2010 Regelungen und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Dienstanweisung hat den Zweck, die Beschäftigten für das Thema Korruption zu sensibilisieren, über die Rechtslage im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten zu informieren und Korruption in allen Erscheinungsformen zu verhindern. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Geilenkirchen erhalten eine Ausfertigung dieser Richtlinien, deren Empfang sie mit einer Unterschrift bestätigen.

Weitere Regelungen zur Korruptionsprävention hat die Stadt Geilenkirchen in der Vergabedienstanweisung getroffen. Darin ist die Zuständigkeit bezüglich der Vergaberegisteranfragen sowie die grundsätzliche Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Erteilung von Aufträgen geregelt.

Die Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie wird derzeit vom Korruptionsschutzbeauftragten vorbereitet. Die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern ist bis zum 17. Dezember 2021 umzusetzen. Durch die Richtlinie sollen die Beschäftigten zukünftig die Möglichkeit bekommen, Verstöße gegen das geltende Recht intern anonym melden zu können. Hierzu sind Meldekanäle für Hinweisgeber einzurichten und Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen sowie die Steuerung von Folgemaßnahmen zu etablieren.

In allen Verwaltungsbereichen der Kommune sollten in regelmäßigen Abständen und aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt werden. Hierzu bietet sich das Instrument einer Gefährdungsanalyse an. Mit einer Gefährdungsanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole („Flaschenhals“-Stellen), nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)

Zur Beantwortung der oben aufgeführten Fragen sollte die Stadt die Beschäftigten aktiv zu möglichen Schwachstellen befragen. Bei einer Befragung haben die Bediensteten die Möglichkeit, sich durch die Abgabe von Vorschlägen oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention einzubringen. So werden nicht nur neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen bekannt, sondern den Bediensteten wird das Gefühl vermittelt, sich aktiv miteinbringen zu können und ein pauschaler Korruptionsverdacht wird vermieden.

Zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete hat die Stadt Geilenkirchen im Jahr 2011 ein Self-Audit auf der Grundlage von Checklisten durchgeführt. Eine Aktualisierung der Gefährdungsanalyse hat die Stadt Geilenkirchen bislang nicht durchgeführt.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte unter Einbeziehung der Bediensteten eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchführen. Dadurch werden neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen bekannt und die Bediensteten haben die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.

Das KorruptionsbG enthält zahlreiche Transparenzregelungen sowie Melde- und Anzeigepflichten, die den kommunalen Bereich betreffen. Die Meldung von Vergabeausschlüssen und Verfehlungen im Vergaberegister wurde dabei für den kommunalen Bereich verbindlich gemacht. Beim Finanzministerium des Landes NRW wurde dazu eine Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet, die das sogenannte Vergaberegister führt. Nach § 8 KorruptionsbG sind die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei diesem Vergaberegister anzufragen, ob dort Eintragungen hinsichtlich der Bieter vorliegen. Anfragen nach § 8 KorruptionsbG werden bei der Stadt Geilenkirchen von der Zentralen Vergabestelle gestellt.

Gemäß § 16 KorruptionsbG haben die Mitglieder der Gremien der Kommune eine Auskunftspflicht. Diese umfasst unter anderem Angaben zum Beruf, den Mitgliedschaften in Kontrollgremien und Organen von Unternehmen und verselbstständigten Aufgabenbereichen sowie Funktionen in Vereinen. Die Stadt Geilenkirchen veröffentlicht eine detaillierte Auflistung im Rahmen ihrer jährlichen Jahresabschlussberichte. Sie kommt damit den Bestimmungen des § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach. Die Veröffentlichungspflicht gemäß KorruptionsbG geht allerdings bezüglich der Angabe von Funktionen in Vereinen darüber hinaus.

Zudem sind die Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 KorruptionsbG verpflichtet, ihre Nebentätigkeiten anzuzeigen. Gemäß § 17 sind die Tätigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin jährlich zu erfassen und dem Rat anzuzeigen und das auch noch weitere drei Jahre nach Eintritt in den Ruhestand. Die Angaben nach § 17 KorruptionsbG werden in der Stadt Geilenkirchen nach eigenen Angaben jährlich im ersten Quartal dem Rat bekanntgegeben.

Fixierte Zuständigkeitsregelungen zu den Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 16 und 17 KorruptionsbG bestehen in Geilenkirchen bislang nicht.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die Veröffentlichung der Auskünfte gemäß § 16 KorruptionskG durchführen. Zudem sollte die Stadt die Zuständigkeiten für die Veröffentlichungen nach §§ 16 und 17 KorruptionsbG in ihre Dienstanweisung aufnehmen.

5.4 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der

Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

➔ **Feststellung**
Die Stadt Geilenkirchen hat bisher keine allgemeinen Regelungen zum Sponsoring getroffen. Sie nutzt nur selten Sponsoring als Finanzierungsquelle. Vereinbarungen zu Sponsoringleistungen hält die Stadt in Sponsoringverträgen fest.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat bisher nur für einzelne Kulturveranstaltungen Sponsoringleistungen erhalten. Sie regelt das Sponsoring über einen schriftlichen Vertrag. Sind Sponsoringleistungen nicht ohnehin nur einmalig, so befristet Geilenkirchen das Sponsoring zeitlich. Die Kämmerei ist ebenfalls bei sämtlichen Sponsoringvorgängen bezüglich der steuerlichen und haushaltsmäßigen Behandlung eingebunden.

Die Stadt Geilenkirchen hat sich grundsätzlich mit dem Thema Sponsoring auseinandergesetzt und in den „Richtlinien für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen“ erläuternde Ausführungen aufgenommen. Regelungen zu Sponsoringleistungen, die den Beschäftigten zugutekommen, sind in den Richtlinien ebenfalls festgelegt. Weitere Vorgaben zum Umgang mit Sponsoringleistungen hat die Stadt Geilenkirchen bisher nicht fixiert.

Die gpaNRW empfiehlt, das gesamte Themenfeld „Sponsoring“ verbindlich und detailliert zu regeln. In den Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen sind insbesondere folgende Punkte festzulegen:

- Zuständigkeitsregelungen für den Abschluss eines Sponsoringvertrages,
- Grundsätze zur Fixierung in Form von Verträgen und zur zeitlichen Befristung des Sponsoringvertrages,
- Ausführungen zur Übertragung von Nebenkosten als Kostenrisiko auf den Sponsoringgeber,
- Vorgaben zur Begrenzung von Haftungsrisiken für die Kommune,
- Regelungen zur Beteiligung der Kämmerei bezüglich der steuerlichen und haushaltsmäßigen Bewertung von Sponsoringleistungen und
- Standards zur Bekanntgabe der Sponsoringmaßnahmen, z. B. durch einen jährlichen Bericht an den Rat und Veröffentlichung auf den Internetseiten der Kommune.

Durchgängige Transparenz im gesamten Verfahren umfasst auch, Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten bezüglich des Abschlusses eines Sponsoringvertrages klar zu regeln. Abhängig von der Höhe der Sponsoringleistungen ist es außerdem zweckmäßig, die Zuständigkeit für die Genehmigung von Sponsoringverträgen zu differenzieren (Dezernatsleitung, Fachausschuss, Rat).

Die Notwendigkeit der Schriftform eines Sponsoringvertrages dient der transparenten Beweissicherung, auch bezüglich steuerlicher Aspekte. Eine zeitliche Befristung von Sponsoringverträgen gewährleistet zudem eine effektive Korruptionsprävention und sichert die notwendige Neutralität und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung. Die gpaNRW empfiehlt eine maximale Laufzeit von zwei Jahren. Sollten dennoch unbefristete Sponsoringverträge abgeschlossen werden, so sollte der Vertrag zwingend eine Kündigungsklausel mit einer Folgekostenregelung enthalten.

Zum Schutz der Wirtschaftlichkeit der Kommune ist die Abwicklung eines Sponsoringvertrages kostenneutral zu halten. Kann die Entstehung von Nebenkosten nicht vermieden werden, sollte der Sponsor das Kostenrisiko tragen. Des Weiteren stellt die Beschädigung oder Zerstörung der zur Verfügung gestellten Sache ein Haftungsrisiko und somit ein wirtschaftliches Wagnis für die Kommune dar. Auch aus der Haftung wegen Schäden, die von der zur Verfügung gestellten Sache ausgehen, können sich besondere Haftungsrisiken ergeben. Deshalb sind in die Sponsoringvereinbarung auch der Ausschluss von Ersatzansprüchen des Sponsors und von Ersatzansprüchen etwaiger Dritter aufgrund schuldhaften Verhaltens des Sponsors, zu berücksichtigen.

Zur Korruptionsprävention und zur Gewährleistung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung empfehlen wir, einen jährlichen Bericht über Sponsoringleistungen mit folgenden Inhalten zu veröffentlichen:

- Buchungen der Geldleistungen bei den jeweiligen Produkten und Konten,
- Offenlegung der Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring,
- Ziel, Zweck, Art und Höhe der Sponsoringleistung sowie
- personenbezogene Daten der Sponsoringpartner.

Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf Verwaltungsentscheidungen nicht beeinflussen. Die Stadt hat stets neutral und transparent zu agieren. Die Stadt Geilenkirchen informiert die politischen Gremien und stellt damit Transparenz über die erhaltenen Sponsoringleistungen her. Zudem erhält die Öffentlichkeit über Presseartikel Informationen zu Sponsoringmaßnahmen. Ein jährlicher Bericht über Sponsoringleistungen gegenüber der Öffentlichkeit oder dem Rat erfolgt in Geilenkirchen bisher nicht.

→ **Empfehlung**
Die Stad Geilenkirchen sollte Regelungen zum Sponsoring für alle Beschäftigten verbindlich in einer Dienstanweisung festlegen. Darüber hinaus sollten die Öffentlichkeit und der Rat der Stadt jährlich über Sponsoringleistungen unterrichtet werden. Mit einer regelmäßigen Zusammenstellung sämtlicher Sponsoringleistungen erhält die Stadt zudem einen Gesamtüberblick über ihre Sponsoringvereinbarungen.

5.5 Bauinvestitionscontrolling

Investitionen im Baubereich machen einen beträchtlichen Teil kommunaler Ausgaben aus. Dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen und aufgrund zahlreicher Förderprogramme können die Kommunen vermehrt investive Baumaßnahmen durchführen. Oberste Prämisse sollte dabei eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sein. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC) ist dabei Voraussetzung, dieses Gebot der Kommunalverfassung in die Praxis umzusetzen. Zudem steigert eine damit verbundene Einhaltung von Kosten- und Projektlaufzeitplanungen die Glaubwürdigkeit der Verwaltung.

- **Feststellung**
  Die Stadt Geilenkirchen hat wesentliche Elemente eines systematischen Bauinvestitionscontrollings bereits eingeführt. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungspotential.

- Die Bedarfsfeststellungen der Stadt Geilenkirchen sind bei ihren investiven Maßnahmen in den meisten Fällen ausreichend belastbar. Die tatsächlichen Ausgaben weichen überwiegend in einem moderaten Rahmen von den geplanten Ausgaben ab.

Für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sollte eine Kommune ein Bauinvestitionscontrolling implementiert haben. Dabei sollte sie das BIC zentral organisieren und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.

Die Kommune sollte vor einer Investitionsentscheidung eine systematische Bedarfsfeststellung und –planung durchführen. Diese sollte sie unabhängig, qualifiziert und falls möglich fachübergreifend sicherstellen. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 KomHVO hat sie dabei auch die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Im Zeitraum 2021 bis 2024 plant die **Stadt Geilenkirchen** investive Baumaßnahmen in Höhe von rund 39 Mio. Euro. Das sind 78 Prozent der gesamten investiven Auszahlungen in diesem Zeitraum. In welcher Höhe zusätzliche Investitionen für die Instandsetzung der Schäden, die die Starkregenkatastrophe im Juli 2021 an Geilenkirchens Infrastruktur angerichtet hat, zu berücksichtigen sind, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Bereits vor Beginn der Planungsphase werden in Geilenkirchen die Nutzer eingebunden und deren Bedürfnisse berücksichtigt. Gemeinsam mit dem für das Vorhaben zuständigen Fachamt und weiteren Organisationseinheiten wird fachübergreifend der konkrete Bedarf definiert und priorisiert. Zudem finden regelmäßig fachübergreifende Abstimmungsgespräche und mit dem Verwaltungsvorstand statt. Darin werden die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Vorhaben besprochen.

Im Rahmen der Planung der Baumaßnahme erfolgt eine Bedarfs- und eine Bedarfsdeckungsprüfung. Die Entscheidung zur Ausführung einer Maßnahme wird vom Verwaltungsvorstand beziehungsweise den politischen Gremien getroffen.

Die Projektsteuerung und die Dokumentation der Baumaßnahme wird im jeweiligen Fachamt vorgenommen. Innerhalb des ausführenden Fachamtes gibt es für Baumaßnahmen strukturierte Verfahren samt festgelegten Verantwortlichkeiten von der Bedarfsfeststellung über die Kostenschätzung bis hin zur Abwicklung, Bauüberwachung und Bauabnahme. Die jeweilige

Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter ist für das Projekt verantwortlich und begleitet die gesamte Maßnahme. Politische Gremien, Leitungsebenen und weitere Fachämter werden abhängig von der Maßnahme frühzeitig eingebunden.

Für die erfolgreiche Durchführung ihrer Investitionsprojekte hat die Stadt Geilenkirchen eine Berichtspflicht für Kostensteigerungen bei Investitionsmaßnahmen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro eingeführt. In den Fachämtern ist für jede dieser Investitionsmaßnahmen eine Kostenfortschreibung zu führen und laufend aktuell zu halten. Zudem sind die Kostensteigerungen zu ermitteln. Die Kostenfortschreibung mit Darstellung der Kostensteigerungen hat das Fachamt vierteljährlich der Kämmerei zu melden. Die Kämmerei berichtet dem Rat ebenfalls vierteljährlich über die Entwicklung der Investitionsmaßnahmen. Bei erheblichen Abweichungen wird unmittelbar reagiert und der Verwaltungsvorstand und die politischen Gremien werden direkt informiert.

Das Vorgehen der Stadt Geilenkirchen ist gut geeignet, die Abläufe und Zusammenhänge zu den Bauprojekten transparent und übersichtlich darzustellen. Der Projektverantwortliche im jeweiligen Fachamt, die Amtsleitung und der Verwaltungsvorstand haben stets einen Überblick über die Maßnahmen. Ergeben sich Abweichungen, werden sie analysiert sowie ggf. Gegenlenkungsmaßnahmen ergriffen.

Eine zentrale Steuerung der Maßnahmen, wie sie das Bauinvestitionscontrolling durchgängig von der ersten Idee bis zur Fertigstellung des Projektes vorsieht, erfolgt zurzeit nicht. Geilenkirchen gehört aufgrund ihrer Einwohnerzahl zu den mittleren kreisangehörigen Kommunen. Bei Kommunen dieser Größe ist aus Sicht der gpaNRW nicht grundsätzlich ein durchgängiges Bauinvestitionscontrolling für alle investiven Baumaßnahmen der Stadt erforderlich. Für die mittleren kreisangehörigen Kommunen empfiehlt die gpaNRW jedoch, bei finanziell größeren, komplexeren oder aus anderen Gründen bedeutsamen Maßnahmen ein koordiniertes Bauinvestitionscontrolling vorzusehen. Die Aufgaben einer zentralen Stelle für das Bauinvestitionscontrolling sind insbesondere

- die Steuerung der Finanzierung, Planung und Durchführung,
- die Koordination der unterschiedlichen Interessen der Projektbeteiligten sowie
- die Sicherstellung einheitlicher Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Kosten und Terminen.

Zur Erfüllung der beschriebenen Anforderungen ist es entscheidend, dass alle Informationen an einer Stelle zusammengeführt werden. Es bietet sich die Zuweisung der beschriebenen Aufgaben an die Zentrale Vergabestelle an. Grundsätzlich können aber auch andere Bereiche mit den Aufgaben betraut werden. Wichtig ist dabei, dass die mit dem Bauinvestitionscontrolling betraute Stelle nicht in Konkurrenz zur jeweils federführenden Stelle steht. Des Weiteren sollten die handelnden Personen keine Doppelfunktion erhalten. Sie sollten nicht einerseits fachliche Aufgaben im Bauprojekt haben und andererseits im Bauinvestitionscontrolling selbst steuern. Auch eine Projektsteuerung durch einen externen Projektmanager ist geeignet.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte bei komplexen Investitionsmaßnahmen ihr bestehendes Vorgehen zu einem vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen indem sie die Steuerung, Koordination und Überwachung für den gesamten Projektablauf zentral organisiert.

Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling einzurichten, beinhaltet auch zu regeln,

- welche Stelle für das Bauinvestitionscontrolling verantwortlich ist,
- welche Berichtspflichten bestehen (Wer berichtet wann an wen?),
- wie das Entscheidungsgremium besetzt ist,
- welche Aufgaben die für das Bauinvestitionscontrolling zuständige Stelle hat,
- welche Zuständigkeiten für die Planung und die Projektführung in den einzelnen Phasen bestehen und
- wann und wie gegebenenfalls Externe (Kostenplaner/-innen, Projektsteuerer/Projektsteuerinnen etc.) hinzugezogen werden.

Für die Festlegung der Rahmenbedingungen, ab wann ein zentrales systematisches Bauinvestitionscontrolling erfolgen soll sowie zu den Aufgaben und Zuständigkeiten bietet sich die Abfassung einer Dienstanweisung an.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte Regelungen und Kriterien zum Bauinvestitionscontrolling (BIC) in einer Dienstanweisung festschreiben. So kann sie das bestehende BIC weiter optimieren.

In der parallel von der gpaNRW durchgeführten Prüfung des Finanzwesens ist ausgeführt, dass bei der Stadt Geilenkirchen der Umfang der jährlichen Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen in den Jahren 2015 bis 2019 unauffällig ist (siehe hierzu auch Punkt 1.4.3 „Ermächtigungsübertragungen“ des Teilberichts „Finanzen“). Ein weiteres Indiz für eine gute Planung und Durchführung der Maßnahmen lässt sich aus den Abweichungen der Abrechnungssummen im Vergleich zu den Auftragssummen ableiten, bei denen sich die Stadt Geilenkirchen im interkommunalen Vergleich positiv hervorhebt (siehe Punkt 5.6.1 „Abweichungen vom Auftragswert“ in diesem Bericht).

5.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune ein neues Vergabeverfahren durchführen. Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt. Eine Kommune sollte daher den Umfang der Nachträge begrenzen. Dazu sollten diese systematisch und gut strukturiert bearbeitet sowie zentral ausgewertet werden.

Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie wird auch Auswirkungen auf die Vergabeverfahren haben. Inwieweit sich die Abweichungen von den Auftragswerten und die Zahl der Nachträge dadurch verändern, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Geilenkirchen vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

5.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Die Vergabeverfahren in der Stadt Geilenkirchen führen zu vergleichsweise geringen Abweichungen der Abrechnungs- von den Auftragssummen. Die Nachträge haben bei den Baumaßnahmen nur einen moderaten Einfluss auf die Höhe der abgerechneten Leistungen.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2018 bis 2020

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	5.809.248	
Abrechnungssummen	5.815.571	
Summe der Unterschreitungen	104.638	1,80
Summe der Überschreitungen	110.960	1,91

Im Vergleichsjahr 2019 hat die **Stadt Geilenkirchen** zehn Maßnahmen mit mehr als 50.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 34.757 Euro netto. In der Berechnung dieser Kennzahl bezieht die gpaNRW die jeweiligen Abweichungen als absolute Beträge ein. Das heißt, Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Stattdessen berücksichtigen wir die Abweichungen in Summe. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Geilenkirchen damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) in Prozent 2019

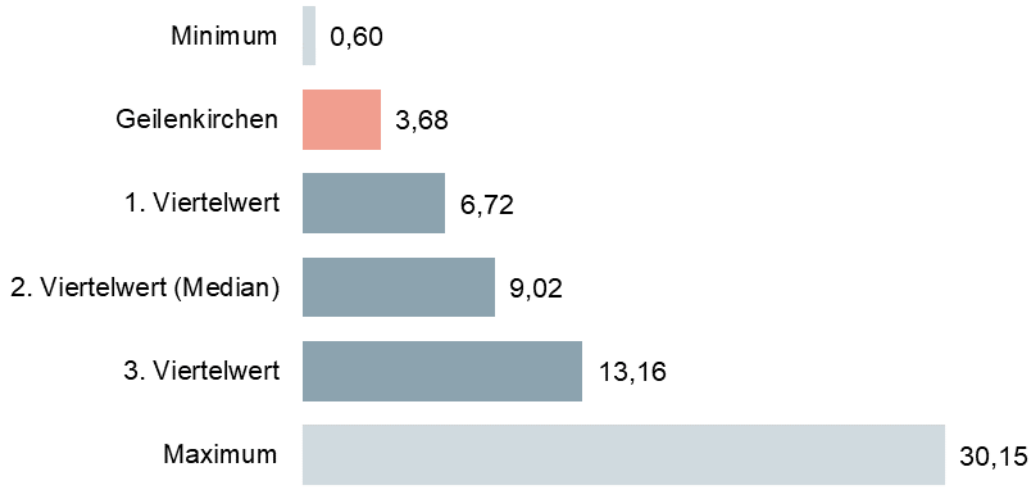

In den interkommunalen Vergleich sind 95 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Kennzahl berücksichtigt rund 30.000 Euro Überschreitungen sowie rund 5.000 Euro Unterschreitungen für 2019. Die Stadt Geilenkirchen gehört zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den geringsten Abweichungen vom Auftragswert. Mit den Kennzahlen für die Jahre 2018 (4,63 Prozent) und 2020 (3,30 Prozent) positioniert sich Geilenkirchen im interkommunalen Vergleich ebenfalls zwischen dem Minimum und dem ersten Viertelwert. Unter- beziehungsweise Überschreitungen gab es bei der Stadt Geilenkirchen in 30 Fällen, die 2018 bis 2020 schlussgerechnet wurden.

Wenn Auftragsänderungen nötig sind, arbeitet die Stadt im Regelfall mit Nachträgen. Von den 37 insgesamt berücksichtigten Vergaben wickelte die Stadt lediglich 13 Maßnahmen mit Nachträgen ab. Bezüglich der Nachträge ist die Verteilung auf die Auftragsarten interessant.

Vergleich der Abweichungen vom Auftragswert nach Auftragsart in Euro 2018 bis 2020

	Bauaufträge	Liefer- und Dienstleistungsaufträge
Auftragswerte	4.222.757	1.586.491
Abrechnungssummen	4.197.219	1.618.351
Summe der Unterschreitungen	102.263	2.374
Summe der Überschreitungen	76.725	34.235

	Bauaufträge	Liefer- und Dienstleistungsaufträge
Summe der förmlichen Nachträge	88.057	0

Sämtliche Nachträge ergaben sich zu Bauaufträgen. Diese haben ein Volumen von rund 88.000 Euro. Das sind rund zwei Prozent der ursprünglichen Bauauftragswerte. Nachträge haben somit in der Stadt Geilenkirchen einen lediglich moderaten Einfluss auf die Höhe der abgerechneten Leistungen.

Nachträge führen nicht generell zu einer Überschreitung der Auftragswerte, weil oft gleichzeitig an anderer Stellen Kosteneinsparungen entstehen. Bei zehn Maßnahmen mit Nachträgen war in Geilenkirchen die Abweichung vom Auftragswert niedriger als die Summe der Nachträge.

Die Unter- und Überschreitungen bei den schlussgerechneten Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Zeitraum 2018 bis 2020 betragen jeweils rund zwei Prozent des Auftragswertes. Bei den Liefer- und Dienstleistungsaufträgen liegen die Überschreitungen bei ebenfalls rund zwei Prozent und die Unterschreitung bei unter einem Prozent.

Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können insbesondere bei vielschichtigen Bauleistungen kaum vermieden werden. Die Stadt kann jedoch Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Nachtragsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Reduzierung der Nachträge ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Nachträgen kommen kann. Leistungsbeschreibung und -verzeichnis sollten sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, Nachtragsaufträge begrenzen zu können.

Die Vergleichszahlen zeigen, dass die Stadt Geilenkirchen in diesem Bereich bereits gut aufgestellt ist. Einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Nachträge kann ein systematisches Nachtragsmanagement leisten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem folgenden Kapitel.

5.6.2 Organisation des Nachtragswesens

- **Feststellung**
  Die Stadt Geilenkirchen verfügt über ein zentrales Nachtragsmanagement. Die Abläufe zum Nachtragswesen sind gut geeignet, Nachträge nachvollziehbar und transparent abzuwickeln. Eine zentrale Erfassung sowie eine Auswertung der Nachträge und Abweichungen findet nicht statt.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*

- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen und*
- *sie berücksichtigt Nachtragsaufträge beim Bauinvestitionscontrolling.*

Die Vergabedienstanweisung der Stadt Geilenkirchen enthält Regelungen zum Umgang mit Nachtrags- und Ergänzungsaufträgen. Danach sind alle Nachtrags- und Ergänzungsaufträge, die einen geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto) überschreiten oder einem Hauptauftrag in dieser Höhe zuzuordnen sind, grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Zudem sind Nachtrags- und Ergänzungsleistungen in Geilenkirchen grundsätzlich schriftlich zu beauftragen. Lediglich in dringenden Fällen können Aufträge mündlich vergeben werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen und anschließend eine schriftliche Beauftragung nachzuholen. Weitere Regelungen bezüglich der Vergabe von Nachtrags- und Ergänzungsaufträgen sind bislang nicht schriftlich fixiert.

Nachtrags- und Ergänzungsaufträge unter der vorgenannten Wertgrenze können durch die ausschreibenden Fachämter eigenständig durchgeführt werden. Ist die Zentrale Vergabestelle eingebunden, prüft sie, ob das fachtechnische Erfordernis der Nachtrags- und Ergänzungsleistungen gegeben und durch das Fachamt dokumentiert ist oder ob ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist.

Ergeben sich Mengenabweichungen sowie Nachtrags- und Ergänzungsleistungen bei Baumaßnahmen, werden sie maßnahmebezogen analysiert, begründet und dokumentiert sowie ggf. Gegenlenkungsmaßnahmen ergriffen (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Kapitel „5.5 Bauinvestitionscontrolling“). Eine maßnahmeübergreifende Auswertung der Nachtrags- und Ergänzungsaufträge hinsichtlich der Ursachen, Höhen und beteiligten Unternehmen findet nicht statt. Zwar liegen hierzu Erfahrungswerte bei den fachlich Verantwortlichen vor, diese sind jedoch nicht systematisch und zentral aufbereitet. Die Steuerung und Überwachung der Nachträge beschränkt sich überwiegend auf das Baukostencontrolling.

Die eingesetzte Vergabemanagementsoftware bietet die Möglichkeiten, Nachträge zu verwalten. Über einen Zugang zur Vergabemanagementsoftware ist das Rechnungsprüfungsamt stets über Nachtrags- und Ergänzungsaufträge, die die Wertgrenzen überschreiten, informiert. Zudem prüft das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Vormerkung in der Haushaltsüberwachung alle Anordnungen oberhalb von 5.000 Euro (netto).

→ **Empfehlung**
Die Stadt Geilenkirchen sollte die fixierten Regelungen hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Beauftragung von Nachtrags- und Ergänzungsleistungen ergänzen. Zudem sollte sie ihr zentrales Nachtragsmanagement weiter ausbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW auch eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.

5.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention					
F1	Das örtliche Rechnungsprüfungsamt ist in der Stadt Geilenkirchen gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten.	166	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die verfassten Regelungen hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergänzen. Zudem sollte sie Regelungen aufnehmen, dass das Rechnungsprüfungsamt über Abnahmetermine informiert wird und dass es sich vorbehalten kann, an diesen Terminen teilzunehmen.	170
F2	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Stadt Geilenkirchen im Wesentlichen erfüllt. Die gpaNRW sieht noch Optimierungsmöglichkeiten.	171	E2.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte unter Einbeziehung der Bediensteten eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchführen. Dadurch werden neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen bekannt und die Bediensteten haben die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.	173
			E2.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Veröffentlichung der Auskünfte gemäß § 16 KorruptionskG durchführen. Zudem sollte die Stadt die Zuständigkeiten für die Veröffentlichungen nach §§ 16 und 17 KorruptionsbG in ihre Dienstanweisung aufnehmen.	173
Sponsoring					
F3	Die Stadt Geilenkirchen hat bisher keine allgemeinen Regelungen zum Sponsoring getroffen. Sie nutzt nur selten Sponsoring als Finanzierungsquelle. Vereinbarungen zu Sponsoringleistungen hält die Stadt in Sponsoringverträgen fest.	174	E3	Die Stad Geilenkirchen sollte Regelungen zum Sponsoring für alle Beschäftigten verbindlich in einer Dienstanweisung festlegen. Darüber hinaus sollten die Öffentlichkeit und der Rat der Stadt jährlich über Sponsoringleistungen unterrichtet werden. Mit einer regelmäßigen Zusammenstellung sämtlicher Sponsoringleistungen erhält die Stadt zudem einen Gesamtüberblick über ihre Sponsoringvereinbarungen.	175

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Bauinvestitionscontrolling					
F4	Die Stadt Geilenkirchen hat wesentliche Elemente eines systematischen Bauinvestitionscontrollings bereits eingeführt. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungspotential.	176	E4.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei komplexen Investitionsmaßnahmen ihr bestehendes Vorgehen zu einem vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen indem sie die Steuerung, Koordination und Überwachung für den gesamten Projektablauf zentral organisiert.	177
			E4.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte Regelungen und Kriterien zum Bauinvestitionscontrolling (BIC) in einer Dienstanweisung festschreiben. So kann sie das bestehende BIC weiter optimieren.	178
Nachtragswesen					
F5	Die Stadt Geilenkirchen verfügt über ein zentrales Nachtragsmanagement. Die Abläufe zum Nachtragswesen sind gut geeignet, Nachträge nachvollziehbar und transparent abzuwickeln. Eine zentrale Erfassung sowie eine Auswertung der Nachträge und Abweichungen findet nicht statt.	181	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die fixierten Regelungen hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Beauftragung von Nachtrags- und Ergänzungsleistungen ergänzen. Zudem sollte sie ihr zentrales Nachtragsmanagement weiter ausbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW auch eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.	182

6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt. Sie sind zudem übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW veröffentlicht das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichen zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie

- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „k. A.“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lageparameter ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

6.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset der Stadt Geilenkirchen

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen-kirchen 2012	Geilen-kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Haushaltssituation										
Jahresergebnis je EW* in Euro	-93	11,06	-275,00	-26,20	26,58	77,06	394,0	55	2019	Finanzen
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	39,1	39,46	5,50	14,93	31,05	43,35	63,67	54	2019	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	73,8	71,29	17,20	46,82	58,26	68,43	86,86	54	2019	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je Einwohner**	1.199	875	226	1.009	1.688	2.537	7.234	54	2019	Finanzen
Saldo aus laufender Verwaltungstätig-keit je EW in Euro	85	280	-49	116	192	232	853	55	2019	./.
Personal										
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW 1 (Personalquote 1)	7,83	9,11	4,23	7,39	8,54	9,90	13,80	96	2019	./.
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW 2 (Personalquote 2)	5,52	6,72	4,05	5,22	5,73	6,58	8,25	96	2019	./.
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Aus-stattung der Kernverwaltung in Euro	2.590	3.387	2.565	3.993	4.674	5.271	7.901	123	2018	./.
Gebäudeportfolio										
Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm	4.328	4.468	2.396	3.112	3.595	4.118	5.716	57	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen-kirchen 2012	Geilen-kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Bruttogrundfläche Schulen je 1.000 EW in qm	1.944	1.854	979	1.648	1.781	1.984	2.335	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Jugend je 1.000 EW in qm	219	235	27	118	180	235	368	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Sport und Freizeit je 1.000 EW in qm	101	239	19	136	201	284	723	58	2019	./.
Bruttogrundfläche Verwaltung je 1.000 EW in qm	192	249	148	238	276	342	498	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Feuerwehr und Rettungsdienst je 1.000 EW in qm	168	161	5	106	134	177	273	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Kultur je 1.000 EW in qm	355	390	42	131	224	301	723	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Soziales je 1.000 EW in qm	158	409	34	133	241	300	1.164	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Wohngebäude je 1.000 EW in qm	k. A.	113	0	21	62	184	1.188	59	2019	./.
Bruttogrundfläche sonstige Nutzungen je 1.000 EW in qm	1.191	819	19	172	283	521	1.255	60	2019	./.
Einwohnermeldeaufgaben										
Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben	2.566	2.260	1.209	1.986	2.327	2.676	3.929	110	2019	./.
Personenstandswesen										
Fälle je Vollzeit-Stelle Personenstandswesen	156	137	88	124	150	182	333	107	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen-kirchen 2012	Geilen-kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Schulen Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Grundschulen je Klasse in qm	453	448	234	316	352	391	620	101	2018	./.
Bruttogrundfläche Hauptschulen je Klasse in qm	./.	./.	204	362	450	639	3.224	47	2018	./.
Bruttogrundfläche Realschulen je Klasse in qm	508	517	0	293	351	440	1.770	68	2018	./.
Bruttogrundfläche Sekundarschulen je Klasse in qm	./.	./.	217	309	389	479	656	27	2018	./.
Bruttogrundfläche Gymnasien je Klasse in qm	./.	./.	190	268	323	371	491	94	2018	./.
Bruttogrundfläche Gesamtschulen je Klasse in qm	383	430	124	319	393	434	707	54	2018	./.
Schulen Bewirtschaftung										
Aufwendungen Gesamtreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	13,94	14,96	7,55	10,41	12,44	16,01	29,10	99	2018	./.
Aufwendungen Eigenreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	46,33	43,54	0,00	18,69	23,93	34,19	110,36	69	2018	./.
Aufwendungen Fremdreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	11,57	13,79	7,03	9,87	11,21	12,82	17,61	91	2018	./.
Anteil Eigenreinigung an Gesamtreinigung in Prozent	7,00	3,95	0,00	0,00	5,05	38,09	100	100	2018	./.
Aufwendungen Hausmeisterdienste je qm Bruttogrundfläche in Euro	7,39	10,43	0,00	6,91	7,89	9,35	24,99	97	2018	./.
Wärmeverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	98,00	97,70	61,44	87,76	101	116	166	98	2018	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilenkirchen 2012	Geilenkirchen aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Stromverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	14,20	8,60	7,16	12,93	14,51	18,04	27,14	100	2018	./.
Wasserverbrauch je qm Bruttogrundfläche in Liter	129	132	82	116	135	161	342	100	2018	./.
Schülerbeförderung										
Aufwendungen Schülerbeförderung je Schüler in Euro	272	314	42,65	159	212	300	578	102	2018	./.
Schulsekretariate										
Schüler je Vollzeit-Stelle Schulsekretariate Grundschulen (gpa-Benchmark: 650 Schüler)***	517	513	258	474	545	629	902	102	2018	./.
Schüler je Vollzeit-Stelle weiterführende Schulen (gpa-Benchmark: 630 Schüler)***	497	447	334	469	533	609	1.019	100	2018	./.
Wohngeld										
Fälle je Vollzeit-Stelle Wohngeld	k. A.	311	70	304	376	487	964	116	2019	./.
Hilfe zur Erziehung										
Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	553	708	292	562	730	863	1.121	45	2019	Hilfe zur Erziehung
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung je Hilfefall in Euro	21.042	27.962	16.332	21.204	23.352	25.731	31.581	46	2019	Hilfe zur Erziehung
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen Hilfe zur Erziehung gesamt in Prozent	62,7	52,47	42,09	51,25	55,50	61,24	75,13	47	2019	Hilfe zur Erziehung
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen Hilfe zur Erziehung gesamt in Prozent	43,5	44,99	28,03	40,84	46,92	54,56	70,97	47	2019	Hilfe zur Erziehung

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilenkirchen 2012	Geilenkirchen aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Hilfefälle Hilfe zur Erziehung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE gesamt)	26,6	31,41	12,42	25,47	30,64	37,00	52,16	47	2019	Hilfe zur Erziehung
Tagesbetreuung für Kinder										
Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je EW von 0 bis unter 6 Jahre in Euro	1.822	2.644	1.490	2.332	2.594	2.851	5.411	88	2019	./.
Verhältnis Elternbeiträge zu den Aufwendungen Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsquote) in Prozent	k. A.	14,0	2,9	12,7	14,5	16,0	22,2	88	2019	./.
Fehlbetrag Tageseinrichtungen für Kinder je Platz in Euro	k. A.	3.406	2.101	3.144	3.499	3.844	5.146	88	2019	./.
Sport Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Schulsporthallen je Klasse in qm	75	79	52	76	85	97	208	101	2018	./.
Bruttogrundfläche Sporthallen je 1.000 EW in qm	291	299	235	340	382	426	562	101	2018	./.
Fläche Sportplätze je EW in qm	7,97	8,52	1,05	3,22	4,24	6,04	10,55	70	2019	./.
Fläche Spielfelder je EW in qm	3,46	3,70	0,56	1,34	2,10	2,92	5,04	70	2019	./.
Bauaufsicht										
Fälle je Vollzeit-Stelle Bauaufsicht	k. A.	109	50	86	114	144	230	111	2019	Bauaufsicht
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in Prozent	k. A.	k.A.	0,00	2,14	3,85	6,27	20,00	103	2019	Bauaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	k.A.	53	85	110	131	275	53	2019	Bauaufsicht

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilenkirchen 2012	Geilenkirchen aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	k.A.	31	55	71	105	148	58	2019	Bauaufsicht
Straßenbeleuchtung										
Leuchtenstandorte je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche	k. A.	4,29	1,65	2,68	3,20	3,75	4,29	14	2019	./.
Aufwendungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k. A.	k. A.	179	288	354	403	648	12	2019	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k. A.	k. A.	81,97	126	169	234	274	11	2019	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in Euro	k. A.	k. A.	22,43	48,06	64,81	89,15	191	23	2019	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in kWh	k. A.	793	290	527	740	878	1.016	13	2019	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in kWh	k. A.	185	139	184	209	238	321	28	2019	./.
Park- und Gartenanlagen										
Fläche Park- und Gartenanlagen je EW in qm	k. A.	k. A.	0,26	2,66	5,26	8,39	25,70	60	2019	./.
Aufwendungen Park- und Gartenanlagen je qm in Euro	k. A.	k. A.	0,13	0,92	1,44	2,52	9,83	55	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen-kirchen 2012	Geilen-kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Spiel- und Bolzplätze										
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm	k. A.	10,30	5,40	8,59	11,41	14,67	28,65	64	2019	./.
Aufwendungen Spiel- und Bolzplätze je qm in Euro	k. A.	3,87	0,91	2,81	4,20	6,44	12,54	61	2019	./.
Straßenbegleitgrün										
Fläche Straßenbegleitgrün je EW in qm	k. A.	k. A.	1,03	3,98	6,42	16,69	58,84	52	2019	./.
Aufwendungen Straßenbegleitgrün je qm in Euro	k. A.	k. A.	0,19	0,87	1,82	2,53	10,77	45	2019	./.

*EW = Einwohner
**Sofern für das Vergleichsjahr kein Gesamtabschluss vorlag, hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen unter Berücksichtigung der wesentlichen Verflechtungen ermittelt.
***Nähere Informationen zum Benchmark stehen auf unserer Internetseite unter „Service“ - "Handlungsmöglichkeiten und Gute Beispiele".
****Hintergründe und Definitionen der einzelnen Richtwerte stehen im Teilbericht Verkehrsflächen.

Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de
i www.gpa.nrw.de